J. pract. 142.
Fiche

Jus. 2396. f.

Versuch
einer
Anleitung
zur
zweckmäßigen
Anordnung und Erhaltung
der
Amts- Rentherey- Stadt- Familien- Gerichts- und Kirchenreposituren.

Von
E. J. Kulenkamp,
Kurfürstl. Hessischem Amts-Assistenten.

Marburg,
in der neuen academischen Buchhandlung.
1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Herrn

G. E. Biskamp,

Kurfürstl. Hessischem Rath und Amtmann
zu Treyßa

ehrfurchtsvoll

gewidmet

von

dem Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Daß der Gegenstand, von welchem in diesen Bogen die Rede seyn wird, es wohl verdiene, daß man ihm Aufmerksamkeit widme und Regeln aufstelle, nach welchen er zweckmäßig behandelt werden könne — dies bedarf wohl keines ausführlichen Beweises und ich beziehe mich auf das, was in der Einleitung §. 6. darüber gesagt wird.

Ob es aber, da wir bereits so viele Schriften über die Einrichtung der Archive und Registraturen haben, noch eines besondern Buches

über Reposituren bedürfe, das wird vielleicht manchem meiner Leser nicht so fort einleuchten. Könnte mein eigenes Beyspiel etwas gelten, so könnte ich dadurch leicht beweisen, daß alle die Schriften, welche wir über das Archivwesen besitzen, nicht hinreichen, um dem, der eine Repositur ordnen soll, den sichern Weg zu zeigen, auf welchem er sein Geschäft mit wahrem Nutzen beendigen kann. Es wurde mir nämlich vor etlichen Jahren von meinen Vorgesetzten aufgetragen, die Extrajudicialrepositur einer mittelmäßigen Landstadt, deren Consulent ich war, in Ordnung zu bringen. Ich fand die Documente in einer Unordnung, die nicht leicht grösser seyn konnte, und stieß gleich anfangs auf viele Schwierigkeiten, an welche ich gar nicht gedacht hatte. Das natürlichste war, daß ich mich aus Büchern Raths zu erholen suchte und ich schafte mir zu dem Ende in Kurzem eine ganze Bibliothek von Archivsschriften an. Ueber vieles fand ich Auskunft, aber bey vielen Schwierigkeiten verließen mich meine Rathgeber. Ich fand, daß in ihren Schriften auf der einen Seite viele Regeln und Kunstgriffe vorkamen, die ich bey der mir anvertrauten Repositur nicht anwenden konnte und daß auf der andern Seite mir viele Fälle vorkamen, worüber jene Schriften ganz schwiegen. Besonders schwer wurde mir

die Entwerfung eines Reposițurplans. Systematisch sollte er nun einmahl seyn, das hatte ich mir vorgesetzt, aber da kamen mir so mancherley Actenstücke vor, die ich nirgendshin zu bringen wußte, daß ich wohl sechsmal meinen Plan ändern mußte, ehe er mir nur einigermaßen genügte. Von Ramingen an bis auf Gatterer war keiner, der mir hinlängliche Auskunft gab, denn natürlicherweise kamen in denen für Landes- und Staatsarchive berechneten Planen viele Rubriken vor, die ich nicht brauchen konnte, und fehlten viele, die ich aufnehmen mußte. Endlich kam ich durch eigenes Nachdenken, verbunden mit dem, was ich gelesen hatte, so weit, daß ich meine Repositur geordnet wieder abliefern konnte. Jetzt, nach etlichen Jahren, sehe ich wohl ein, daß ich Fehler genug begangen habe, allein sie lassen sich nun, ohne das ganze mühselige Geschäft von forne anzufangen, nicht wohl mehr verbessern.

Dies alles führte mich auf den Gedanken, daß es wohl auch andern ehrlichen Leuten, die eine Stadtrepositur zu ordnen, den Auftrag erhielten, so gehen möchte wie mir. Ich entschloß mich daher, die Regeln und Kunstgriffe, die ich als nützlich und anwendbar gefunden hatte und den von mir entworfenen Plan, öf-

fentlich bekannt zu machen, in der Absicht andern ihr Geschäft dadurch zu erleichtern. Ich war mit vieler Neigung zu archivalischen Arbeiten an mein Geschäft gegangen, diese versüßte mir seine Unannehmlichkeiten, und doch war es mir schwer geworden, damit zu Stande zu kommen. Ich konnte also wohl schliessen, daß es manchem, der keine oder wenige Neigung mitbrächte, noch schwerer werden würde und ihm die Erfahrungen eines andern angenehm seyn müßten. Bey der Zusammenstellung meiner Regeln und Beobachtungen fiel es mir ein, daß solche auch wohl auf alle übrigen Reposituren anwendbar seyn könnten, und ich, wenn ich sie darauf mit ausdehnte, um desto mehr Nutzen stiften würde. Ich machte daher den Versuch, einen Plan zu einer Pfarrrepositur — als der Gattung, die am weitesten aus meiner Sphäre lag — zu entwerfen, theilte ihn einigen Predigern mit und wurde aufgemuntert, ihn öffentlich bekannt zu machen. Dies bestärkte meinen Entschluß, mich über alle in deutschen Staaten gewöhnlich vorkommende Reposituren zu verbreiten. Mit den allgemeinen, das Sortiren, Lesen, Verwahren, Repertorisiren u. s. w. betreffenden Regeln hatte es keine Schwierigkeit, wohl aber damit, für jede Gattung der Reposituren einen schicklichen Plan zu

entwerfen. Unmittelbar konnte ich hierzu die in Schriften bekannt gemachte Archivplane nicht anwenden, sondern daraus nur mittelbar eins und das andere entnehmen. Im Ganzen hielt ich es für das sicherste, dem Rechtssystem, je nachdem eine Repositur in den einen oder andern Theil desselben einschlägt, beyzubehalten, und benutzte dabey jedesmahl die besten mir bekannten Compendien. Es kann dabey meine Absicht nicht seyn, daß diese meine Plane immer unverändert beybehalten werden, sondern sie geht nur dahin, das Entwerfen eines Plans, wie die Verfassung eines Amts, einer Stadt u. s. w. ihn fordert, zu erleichtern. Rubriken ab- oder zuzuthun, ist leicht, wenn erst das System im Ganzen aufgestellt ist. — Mir wenigstens würde es sehr lieb gewesen seyn, wenn ich irgendwo einen Plan zu einer Stadtrepositur schon ausgearbeitet, vorgefunden hätte.

Ich weis es wohl, daß meine Regeln und Grundsätze nichts neues, nichts, das nicht schon von andern Archivsschriftstellern und vielleicht besser gesagt wäre, enthalten; allein ich setze mein etwaiges Verdienst auch nicht in Entdeckung neuer Wahrheiten, Regeln und Grundsätze, sondern blos in die Anwendung der schon erfundenen und aufgestellten auf meinen Gegenstand. —

Ich war einmahl willens, meine Abhandlung in zwey Theilen auszuarbeiten und im ersten von den Rechten der Reposituren und der darin enthaltenen Documente, in wie ferne sie nämlich die Rechte archivalischer Instrumente haben, zu handeln, im zweyten Theile aber die Regeln für die Einrichtung der Reposituren beyzubringen. Nach reiflicherer Ueberlegung habe ich es aber für rathsamer gehalten, jenen ersten Theil wegzulassen, und, damit diese Schrift nicht zu stark werde, lieber einmahl noch besonders die Rechte der Reposituren abzuhandeln.

Inhalt.

Einleitung.

		Seite
§. 1.	Begriff eines Archivs im weitesten Sinne. Unterschied von einer Bibliothek.	1
§. 2.	Begriff eines Archivs im engern Sinne.	4
§. 3.	Begriff eines Archivs im eigentlichen Sinne, einer Registratur, einer Repositur und eines tabularii.	5
§. 4.	Geschichte der Archive bey den Alten, besonders bey den Römern.	9
§. 5.	Geschichte der Archive und Reposituren in Deutschland.	14
§. 6.	Zweck und Nutzen der Archive und Reposituren.	34
§. 7.	Gegenstand der Archive und Reposituren, Documente, deren Eintheilungen rc.	38
§. 8.	Eigenschaften und Erfordernisse eines Repositars.	42
§. 9.	Quellen der Repositurwissenschaft	47
§. 10.	Litteratur.	49
§. 11.	Uebersicht.	55

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Anordnung der Reposituren.

Erster Unterabschnitt.

Von der innern Einrichtung und Anordnung.

	Seite
§. 12. Uebersicht.	57
§. 13. Herbeyschaffen der Litteralien.	58
§. 14. Sortiren derselben.	61
§. 15. Lesen.	63
§. 16. Rubriciren.	65
§. 17. Behandlung der Documente.	69
§. 18. Fascikel.	75
§. 19. Vom Heften.	79
§. 20. Anzeigeregister.	81
§. 21. Von Actenstücken, die verschiedene Gegenstände betreffen.	84
§. 22. Cassiren unnützer Acten.	85
§. 23. Fremde Acten.	88
§. 24. Reposituurplan.	88
§. 25. Nebenarbeiten.	93

Zweyter Unterabschnitt.

Von der äussern Einrichtung.

Seite

§. 26. Uebersicht. 95
§. 27. Vom Local. 95
§. 28. Behältnisse. 97
§. 29. Vom Reponiren. 101

Dritter Unterabschnitt.

Von den Repertorien.

§. 30. Begriff, Gattungen, Uebersicht. 105
§. 31. Innere Einrichtung. 107
§. 32. Aeussere Einrichtung. 113

Zweytes Hauptstück.

Von der Erhaltung der Reposituren.

§. 33. Uebersicht. 116
§. 34. Von der Aufsicht. 116
§. 35. Sorge für die Erhaltung der Vollständigkeit. 117
§. 36. Vom Reponiren der Zugänge und von der Currentrepositur. 118
§. 37. Von der Ausfertigung der Acten und deren Behandlung. 120
§. 38. Sorge für das Aeussere der Reposituren. 121
§. 39. Fortsetzung der Repertorien. 122

Zweyter Abschnitt.

Besondere Grundsätze für die verschiedenen Arten der Reposituren.

Seite
Uebersicht. 123

Erstes Hauptstück.

Von den Amtsreposituren.

§. 40. Begriff von Amt. 124
§. 41. Umfang eines Amts. 125
§. 42. Plan im Allgemeinen. 126
§. 43. Gesetzliche Plane. 126
§. 44. Grundriß. 129
§. 45. Plan. 130
§. 46. Bemerkungen. 152

Zweytes Hauptstück.

Von den Renthereyreposituren.

§. 47. Einleitung. 153
§. 48. Gesetzliche Plane. 156
§. 49. Grundriß. 157
§. 50. Plan. 158
§. 51. Anmerkungen. 167

Drittes Hauptstück.

Von Stadtreposituren.

§. 52. Einleitung. 167
§. 53. Grundriß. 168

Seite
§. 54. Plan. 170
§. 55. Bemerkungen. 177

Viertes Hauptstück.

Von den adelichen Familienreposituren.

§. 56. Einleitung. 178
§. 57. Vom Completiren der Reposituren. 179
§. 58. Vom Sortiren und Lesen der Urkunden und von Familientabellen. 180
§. 59. Aufbewahrung. 184
§. 60. Vom Ordnen. 184
§. 61. Plan. 186

Fünftes Hauptstück.

Von den Gerichtsreposituren.

§. 62. Einleitnng und Begriff. 190
§. 63. Gesetzliche Vorschriften. 190
§. 64. Eintheilungen. 192
§. 65. Verhältniß der Gerichtsreposituren. 193
§. 66. Vorläufige Bemerkungen. 195
§. 67. Von der Prozeßrepositur. 199
§. 68. Von der Concursrepositur. 213
§. 69. Von den Acten der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. 220
§. 70. Von den Vormundschaftsacten. 220
§. 71. Von den Testamenten. 227
§. 72. Von Acten über das Contracten- und Hypothekenwesen. 229

Seite
§. 73. Von Depositenacten. 230
§. 74. Von den übrigen Acten der freywilligen Gerichtsbarkeit. 230
§. 75. Von Consistorialacten. 231
§. 76. Von Criminalacten. 231

Sechstes Hauptstück.

Von Kirchen- und Pfarrrepposituren.

§. 77. Einleitung. 233
§. 78. Vom Completiren der Documente. 236
§. 79. Vom Aufbewahren derselben. 237
§. 80. Vom Repertorium. 241
§. 81. Grundriß. 241
§. 82. Plan. 253
§. 83. Anmerkungen. 254

Einleitung.

§. 1.

Wir finden beym Durchlesen alter Urkunden sehr häufig, daß in den Eingangsformeln die Ursache, weshalb man den Vorgang, den die Urkunde enthält, schriftlich aufzusetzen für nöthig gehalten habe, angeführt ist, und sie wird jedesmahl in die Vergeßlichkeit der Menschen und die Vergänglichkeit menschlicher Dinge gesetzt [1]). Ist dieses richtig, ist es nützlich und nothwendig, das Andenken

1) So heißt es im Eingang einer Urkunde vom Jahr 1105 (bey Wenck im Urk. B. des 2ten B. der Hess. Geschichte n. 44.): Persaepe animus humanus a se per diversa rapitur, ut tardante ingenio facile oblivio rei gestae concrescat, atque ingeniosis plerisque per neglectum res nota abolescat, nisi scripturae testimonio roboretur et sic ad memoriam revocetur. Im Eingang einer andern Urkunde vom J. 1108 (bey Wenck a. a. O. n. 47) heißt es: Quoniam pulvis est homo, qui tanquam flos foeni sic efflorebit, in quo pertransit species et non subsistit, idcirca literis facta hominum notantur praeterita atque praesentia, ut sic innotescat generationi alteri advenienti per annorum tempora labentia. Eine andere Urkunde vom J. 1290 Wenck a. a. O. n. 222) fängt an: Solent ea quae geruntur litteris imponi, ne oblivio detergat vel confusio conturbet. Jede Urkundensammlung giebt Beyspiele in Menge an die Hand.

geschehener Dinge in Schriften aufzubewahren, so würde es thöricht, wenigstens inconsequent seyn, wenn man solche schriftliche Denkmahle nicht sorgfältig aufbewahren und ihren Untergang nicht auf alle nur mögliche Art zu verhüten suchen wollte. Menschen, die oft mit andern im Verkehr stehen, welche also viele über ihre Verhandlungen aufgesetzte Denkmahle haben, werden natürlich auf den Gedanken kommen, sie alle zusammen an einem und demselben Orte nicht nur sorgfältig aufzubewahren, sondern dies auch auf eine Art zu thun, daß sie, so oft es nöthig ist, jede Schrift wieder finden und gebrauchen können, sie werden daher bey Aufbewahrung ihrer Urkunden nicht nur für Sicherheit sorgen, sondern auch dabey eine gewisse Ordnung beobachten. So haben wir den Begriff eines Archivs im weitesten Sinne des Wortes. Dieses ist nämlich eine nach einer gewissen Ordnung eingerichtete und an einem besondern Ort aufbewahrte Sammlung schriftlicher Denkmahle über die im Verkehr mit andern Menschen vorgefallenen Handlungen, welche zur Absicht hat, das Andenken davon vollständig zu erhalten. Schon in dieser weitesten Bedeutung setzt der Begriff eines Archivs eine gewisse Ordnung voraus, denn eine Menge zerstreut umherliegender Schriften würde man keine Sammlung (collectionem) nennen können. Ich habe in dem Begriff **schriftlicher Denkmahle** erwähnt. Hierunter kann man nun nicht blos geschriebene, sondern auch gedruckte, gezeichnete, geprägte, in Metall, Wachs u. s. w. ausgedrückte Denkmahle verstehen. Alle diese gehören in gewisser Rücksicht in das Archiv, weil sie alle dienen, um das Andenken geschehener Dinge zu erhalten. Indessen bringt es schon die äußere Gestalt dieser verschiedenen Gattungen von Denkmahlen mit sich,

daß man sie nicht in eine Sammlung bringen könne, und man macht deshalb daraus verschiedene Sammlungen, nämlich Archive, Bibliotheken und Münzkabinette. Wie sich die letzteren von erstern unterscheiden, ist leicht einzusehen. Schwieriger ist der Unterschied zwischen einem Archiv und einer Bibliothek. Wenn man den Unterschied blos darin suchen wollte, daß man sagte: ein Archiv enthält geschriebene, eine Bibliothek gedruckte Denkmahle oder Bücher, so würde dies die Sache keinesweges erschöpfen. Denn auf der einen Seite finden sich in Archiven auch gedruckte Sachen, z. B. Deductionen, Verträge, Verordnungen &c., und auf der andern Seite finden sich in Bibliotheken auch geschriebene Sachen, z. B. Manuscripte. Ich glaube, der Unterschied ist so zu bestimmen: Ein Archiv enthält schriftliche Denkmahle (gedruckte oder geschriebene), welche blos dem, der das Archiv veranstaltet, dem es gehört, und seine Verhältnisse betreffen, und seine Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen, eine Bibliothek aber solche, die kein bestimmtes Subject, z. B. philosophische Schriften, erdichtete Geschichten, Schriften, welche allgemein Wissenschaften abhandeln — oder doch nicht den Archivsinhaber zum Gegenstand haben, und für ihn keine Rechte und Pflichten bestimmen. Ein Beyspiel wird dies klar machen. Wenn zwischen dem Lande oder dem Fürsten A und dem Lande oder Fürsten B Streitigkeiten entstehen, und darüber rechtliche Ausführungen, Deductionen, erscheinen, so betreffen diese die Verhältnisse der beyden A und B, und ihre Rechte oder Pflichten werden also in ihr Archiv gehören. Wenn aber ein Dritter, der C, diese Schrift bekommt, so gehet sie diesen nur in so fern an, als er daraus abnehmen kann, was in einem Falle, wie der ist, von dem die Schrift

handelt, überhaupt Rechtens sey, er wird sie also nicht im Archiv, sondern in der Bibliothek aufbewahren. Noch ein anderes Beyspiel. Wenn ein Schriftsteller auftritt und zeigt, was in einem gewissen Lande in Polizeysachen geschehen müßte und sollte, so gehört diese Schrift in die Bibliothek, weil, ob sie gleich die Verhältnisse dieses Landes betrift, sie doch weder Rechte noch Verbindlichkeiten bestimmt. Wenn aber nun durch ein Reichsgesetz die von jenem Schriftsteller vorgeschlagene Polizeyeinrichtung anbefohlen wird, so gehört dieses Reichsgesetz in das Archiv, nicht in die Bibliothek.

§. 2.

In dem allgemeinen und weiten Sinne, in welchem ich im vorigen §. das Wort Archiv genommen habe, kann jeder, der mit andern Menschen in Verkehr stehet und über die mit ihnen getroffenen Verhandlungen schriftliche Aufsätze besitzt, ein Archiv anlegen. [2]). Er kann aber nicht verlangen, daß diese Aufsätze mehr Glauben verdienen, als ihnen ihre äußere oder innere Form und Beschaffenheit gibt, und es ist dem Sprachgebrauche zuwider, solche Privatsammlungen Archive zu nennen. Ist aber eine solche Sammlung unter öffentlicher Autorität errichtet, stehen die, welche die Aufsicht darüber haben, in Amt und Pflichten, dann kann man die Sammlung ein Archiv im engern Sinne nennen, und dann erhöhet es die Glaubwürdigkeit

---

2) Franc. Mich. Neveu de Windschlee de archivis § 11. in Wenk. Coll. p. 66. E. F. Knorre D de probat. nobilitat. per instrum. §. 40. p. 56. Fladt Registrat. Wissensch. Th. I. C. 3. §. 8.

der darin enthaltenen Schriften. In diesem engern Sinne ist also ein Archiv eine unter öffentlicher Autorität errichtete Sammlung von Schriften [3]), welche zum Zweck hat, die Wahrheit vergangener Dinge ins Licht zu setzen [4]), und zwar dies im höhern Grad, als es durch die Schriften an sich geschehen würde. In diesem Sinne verdienen also so wenig Privatsammlungen, als die Schriftensammlungen moralischer Personen oder Gemeinheiten, deren Vorsteher nicht als Aufseher dieser Sammlungen beeidigt sind, den Nahmen der Archive. So werden die Sammlungen derer bey einer Zunft oder Dorfschaft verwahrten Schriften, nicht Zunft- oder Dorfsarchive oder Reposituren, sondern Zunftladen [5]) und Dorfsladen [6]) genannt.

§. 3.

Obgleich die Benennung Archiv für alle unter öffentlicher Autorität errichteten Schriftensammlungen gar nicht ungewöhnlich ist [7]), so muß doch der Begriff noch genauer bestimmt und von den verwandten Begriffen der Registratur und Repositur getrennt werden. Die Schriftsteller, die vom Archivswesen geschrieben haben, sind über diese Begriffe sehr verschiedener Meynung, und fast jeder hat seine eigene Vorstellungsarten. Ohne alle diese Meinungen anzuführen, sey es mir erlaubt zu sa-

3) Pütter jurist Prax. §. 447. 448. Günther von Archiven §. 7.
4) Neveu de Windschlee l. c.
5) Estors deutsche Rechtsgelehrs. 45. Hptst. §. 259. Fladt a. a. O. Th. 1. C. 2. §. 8. Note a.
6) Besold Cons. Tub. Cons. 246. n. 60.
7) Man sehe z. B. Pütter a. a. O. §. 448.

gen, wie ich mir das Verhältniß der verschiedenen Begriffe zu einander denke.

Ich verstehe 1) unter einem Archiv im eigentlichen Sinne eine unter Autorität des Landesherrn oder der ihm unmittelbar nachgesetzten Behörden errichtete und unter der Aufsicht besonderer, hierzu eigends verpflichteter Staatsdiener stehende Schriftensammlung. Hiernach giebt es also nicht nur Geheime-Cabinets- und Hofarchive, sondern auch Regierungs- Cammer- Consistorialarchive. Sie alle zusammen kann man auch Landesarchive nennen. Daß es auch Reichstags- Cammergerichts- Reichshofraths- Kreisarchive gebe, ist bekannt, gehört aber nicht hierher. Diese Archive haben gewöhnlich zwey Hauptabtheilungen. Die eine enthält die völlig abgethanen Sachen, welche also in der Regel die ältesten und eben deswegen die wichtigsten sind, und diese Abtheilung nenne ich das Archiv im eigentlichen und engsten Sinne [8]) Die andere Abtheilung, welche die entweder noch nicht abgethanen oder solche Schriften enthält, welche, weil sie oft gebraucht werden, stets zur Hand seyn müssen, nenne ich

2) Registratur [9]). Beyde unterscheiden sich daher nicht wesentlich, sondern die Eintheilung ist blos zufällig und hat ihren Grund in der Bequemlichkeit [10]), weil nämlich die Archive mehrentheils in abgesonderten eigenen Gebäuden oder Gewölben, die Registraturen aber in der Nähe der Sessionszimmer zu seyn pflegen. So wie es also Ge-

---

8) S. Aebbtlin von Archiven C. 2. in Wenck. appar. p. 90. Fladt a. a. O. §. 2.

9) Aebbtlin a. a. O. C. 3. p. 93. Fladt a. a. O. §. 4.

10) Aebbtlin a. a. O. p. 93.

heime Hof ꝛc. = Archive und Regierungs = Cammer ꝛc. = Archive giebt, so giebt es auch Geheime = Hof = Regierungs = Cammer ꝛc = Registraturen. Daß man unter einer Registratur auch eine Gattung der Protocolle verstehe [11]), ist bekannt, gehet uns aber hier nichts an.

Die Archive und Registraturen sind in einigermaßen beträchtlichen Staaten gewöhnlich so abgesondert, daß man für jede besondere Diener, nämlich Archivarien (Archivräthe, Archivcommissarien ꝛc.) und Registratoren bestellt.

Ich komme nun endlich

3) auf die Reposituren. Darunter verstehe ich die Schriftensammlungen aller vom Staat angeordneten untern Behörden, wie auch derer Gemeinheiten und einzelnen Personen, welche wegen der Wichtigkeit ihrer Angelegenheiten besondre verpflichtete Diener haben und diesen ihre Schriftensammlungen anvertrauen. Hierher gehören nun die Sammlungen der Aemter, Renthereyen, Gerichte, Kirchen, der Städte und des landsäßigen Adels. Obgleich diese zuweilen Archive genennt werden [12]), so halte ich dies doch nicht für ganz schicklich [13]), sondern nenne sie, um sie von den eigentlichen Archiven zu unterscheiden, Reposituren [14]), welche Benennung auch hin und wieder

---

11) S. Fladt a. a. O. Th. 1. C. 1. §. 5. Note b. und Anh. §. 2. Hofmann teutsche Reichspraxis Th. 1. §. 20. Justi Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart Th. 2. H. 4. A. 1. §. 2.

12) Zahn ichnograph. municipal c. 58. Pütter a. a. O. §. 448. Allgem. Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 136

13) Fritsch de jure arch. c 3. n. 30. Rudloff de orig. usu et auctorit. arch th. 22.

14) Fladt a. a. O. Th. 1. C. 2. §. 6. C. 3. §. 5. Rudloff l. c. §. 3.

gesetzlich ist [15]. Einige nennen sie auch wohl Scrinia, Briefschränke [16], oder chartophylacia [17], aber diese und andere ähnliche Benennungen sind eben nicht gewöhnlich. Soll eine Schriftensammlung den Namen einer Repositur verdienen, so wird immer erforderlich seyn, daß sie unter öffentlicher Autorität errichtet sey oder doch unter der Aufsicht öffentlicher verpflichteter Personen stehe und verdienen z. B. die Briefschaftensammlungen der Dörfer diesen Nahmen nicht [18].

Es bedarf wohl kaum angemerkt zu werden, daß sowohl die Ausdrücke Archiv und Registratur, als die Benennung Repositur bald für die Sammlung der Schriften selbst [19], bald für den Ort [20], das Behältniß gebraucht wird, wo sie aufbewahrt werden.

Noch muß ich eines Ausdrucks erwähnen, der in den Schriften über Archive oft vorkommt. Es wird nämlich darin oft eines tabularii erwähnt. Ich nenne tabularium [21] den Inbegriff derer das Archiv und die Registratur selbst betreffenden Bücher und Schriften, als Repertorien, Register, Verordnungen, Rescripte und andere die Einrichtung des Archivs betreffende Acten, die Verzeichnisse des Ab- und Zugangs u. s. w. Man könnte es auch die Archivsregistratur nennen [22], und es

---

15) Z. B. in Kurhessen. Samml. d. Land. O. Th. 6. S. 392. Ledderhose Kirchenrecht §. 506.
16) Fritsch l. c.
17) Zahn politia municip. L. 2. c. 44.
18) Fladt a. a. O. Th. 1. C. 2. §. 8.
19) Z. B. im Instr. pac. Osnabr. Art. XVI. §. 14.
20) Wagenseil de imperii archivo §. 2. In Wenck. Coll. p. 184.
21) Aebbtlin C. 4. In Wenck. app. p. 98. Fladt Th. 1. C. 2. §. 2.
22) Spieß von Archiven S. 13.

ist gleichsam der Schlüssel zum Archiv oder der Registratur [23]). Da nun jede, im Umfang noch so kleine Repositur doch ihre Repertorien und andere ihre Einrichtung betreffende Schriften hat, so habe ich nichts dagegen, wenn man deren Inbegriff ein Reposituirtabularium nennen will.

§. 4.

Es ist so natürlich, daß man Schriften, welche zur Absicht haben, das Andenken vergangener Dinge und geschehener Handlungen zu behalten, aufbewahre, daß man wohl annehmen kann, die Archive — im weitesten Sinne des Wortes — seyen so alten Ursprungs, als die Sitte, solche Schriften aufzusetzen, selbst ist. Schon die ältesten Völker hatten Archive, z. B. die Juden [24]) und andere mehr. [25]).

Was insbesondere die Römer angehet, so finden wir in der römischen Geschichte, mehr noch in den römischen Gesetzen Beweise genug, daß sie Archive hatten. Sie bewahrten ihre Schriften gewöhnlich in Tempeln auf. So erzählt uns Livius [26]), daß um das Jahr d. E. R. 304. [27]) die beyden Consulen Valerius und Horatius die Einrichtung

---

23) Aebbtlin a. a. O. p. 86.
24) B. Esra C. 5. in f. c. 6.
25) Balth. Bonifacius de archivis c. 23. in Wenck. Coll. p. 3 seq. Fritsch de jure arch. c. 2. ib. p. 17. Mulz de jure cancell. et arch. Q. 5. ib. p. 109. Wagenseil de imp. archivo §. 3. ib. p. 784 seq. Rudloff de archiv. orig. §. 4. 5.
26) Lib. III. histor. cap. 55.
27) Hottomann de senatu et senatusconf. insignib. Cap. IX.

getroffen hätten, daß die Senatsbeschlüsse (Senatusconsulta) welche vorher in der Gewahrsam der Consuln waren, künftig, so bald sie zu ihrer völligen Gesetzeskraft gekommen seyn würden, im Tempel der Ceres aufbewahrt werden sollten, damit sie nicht, wie bisher zuweilen geschehen war, verfälscht oder verlohren würden. In den spätern Zeiten wurden sie in das aerarium niedergelegt [28]. Dieses aerarium war zwar zunächst die öffentliche Schatzkammer, es wurden aber darin auch Staatsschriften aufbewahrt [29]) und es befand sich im Tempel des Saturn [30]. Hier wurden unter andern auch die Verzeichnisse der Neugebohrnen (professiones) aufbewahrt [31]).

Die Römer machten sowohl, als wir, einen Unterschied unter Schriftensammlungen der Privatpersonen, welche tablina [32]), auch wohl arcae [33]) genennt wurden und unter denen unter öffentlicher Auctorität errichteten Sammlungen. Die letztern hießen pinacothecae [34]), archia oder archiva [35]), grammatophylacia [36]), tabularia [37]) u. s. w.

---

28) Sueton. in August. c. 94. Hottomann l. c.
29) Nieuport rit. Rom. Sect. 4. c. 4. §. 15.
30) Sueton. in Claud. c. 24.
31) Brisson. sel. ex jure civ. antiquit. L. 1. c. 5. Heineccius ad Leg. Pap. Papp. L. 2. c. 9. p. 213.
32) Neveu de Windschlee l. c. §. 5. (ap. Wenck. in Coll. p. 63) und die daselbst angeführten Stellen des Plinius und Cicero.
33) l. 64. P. de legat. III.
34) Neveu l. c.
35) l. 9. §. 6. P. de poenis l. 30. in f. C. de episc. aud. Nov. 74. c. 4. § 2. Nov. 49. c. 2. §. 2. Auth. Adhaec C. de fid. instrum.
36) l. 9. §. 6. P. de poenis.
37) Cicero or. pro Archia Licin. Poeta. Neveu l. c.

Die darüber bestellten Aufseher hießen archiotae [38]) und es war dies ein besonderes Amt [39]). Wir finden, daß die obern Kriegsbedienten (magistri militum [40]), die Municipalstädte [41]) und Kirchen [42]) ihre Archive hatten, womit man aber nicht die cimeliarcha [43]) verwechseln muß [44]), welches gewissermaßen Depositenkasten waren. Die Kayser nannten ihre Archive auch wohl scrinia [45]) und es werden deren vier erwähnt, nämlich scrinia memoriae, epistolarum, libellorum et cognitionum seu dispositionum [46]). Genau betrachtet machten diese vier scrinia eben so viel Theile oder Departements der Canzley aus [47]). Es waren dabey eine große Zahl [48]) Diener an-

38) l. 18. §. 10. P. de munerib.
39) Nov. 15. c. 5. §. 2.
40) l. 16. C. de testam. milit.
41) Nov. 15. cit.
42) l. 30. C. de episc. aud. Nov. 74. cit.
43) l. 20. C. de agr. et Cens. l. f. C. de bon. auct. jud. poss.
44) wie Fritsch de j. arch. c. l. n. 4.
45) l. 20 C. de testam. wo der Ausdruck: jus quod in nostris est scriniis constitutum, nicht, wie einige gemeynt haben, von scriniis pectoris; sondern vom Archiv zu verstehen ist. V. C. Rittershus. not. ad Plinii epist. L. X. ep. 71. n. 2. Neveu l. c. §. 4. ap. Wenck. p. 62. D. Pestel D. de probatione per instrumenta th. 1. n. 10.
46) tot. tit. C. de magistr. scrinior. et tit. de proximis sacri scrinii l. f. C. de decurionib. Sonst bedeutet scrinium eben so wie armarium auch eine Bibliothek. l. 52. §. 3. 7. P. de legat. III.
47) Vergl. über das römische Canzleywesen: Alciat. et Cujac. ad titt. all. Hottemann commentar. verb. jur. voc. magistri scrinior. C. Manz de orig. et progressu imp. Rom. tit. 7. §. 7. n. 7. Fritsch l. c. c. 4. n. 1 seq. ap. Wenck. p. 27.
48) l. 10. C. de prox. sacr. scrin.

gestellt, die in hohem Range standen, als magistri scriniorum, proximi sacri scrinii und antiquarii. Diese letztern scheinen die eigentlichen Archivarien gewesen zu seyn [49].

Den Zweck der Archive kannten die Römer recht gut, nämlich: ut sit perpetua rei memoria et non intercidat casibus fortuitis curationis (s. tutelae constitutae) exinde [illegible]sita tutela [50]. Sehr bestimmt äußert sich Justinian darüber in einer andern Stelle und giebt zugleich die Art vor, wie derselbe erreicht werden könne und solle, wenn er an den Praefectum Praetor. Ioannes rescribirt [51]: Praecepta faciat tua eminentia per unamquamque provinciam, ut in civitatibus habitatio publica distribuatur [52], in qua conveniens est, defensores monumenta recondere, eligendo quendam e provincia, qui horum habeat custodiam: quatenus [53] incorrupta maneant haec et velociter inveniantur a requirentibus et sit apud eos archivum et quod hactenus praetermissum est in civitatibus, emendetur. Außer der Aufbewahrung von Schriften, scheint es, daß diese Archive zugleich als Schatzkammern gedient haben [54].

---

49) Alciat. ad l. 10. cit. Stryk de jure sens. D. 8. c. 1. n. 8. Cujacius ad. l. 10. cit. Verstehet darunter Bücherschreiber.

50) l. 30 in f. C. de episc. aud.

51) Nov. 15. c. 5. §. 2.

52) Oder nach I. F. Hombergk's Uebersetzung: ut in civit. aedificium aliquod publicum destinatur.

53) nach Hombergk: ut etc.

54) Nov. 74. cit.

Von der innern Einrichtung der römischen Archive hat man keine genaue Nachrichten. Was die äußere Einrichtung oder die Lage der Archive betrift, so ist wohl zu vermuthen, daß man zu denen dazu erforderlichen Gebäuden oder Zimmern gern solche gewählt habe, die gegen Morgen lagen. Wenigstens hielt Vitruv [55]) diese Lage für Bibliotheken für die vortheilhafteste und seine Gründe passen auch auf Archive.

Hiermit verbinde ich, was wir in den Verordnungen der römischen Bischöffe über unsern Gegenstand finden. Daß dieselben Archive hatten, ist keine Frage und es geschiehet ausdrücklich der archivorum Apostolicae sedis [56]), wie auch der archivorum Romanae ecclesiae [57]) Erwähnung. Die Vaticanische Bibliothek wird auch ein scrinium genannt, und es ist zu vermuthen, daß sie ursprünglich das Päbstliche Archiv gewesen sey [58]). Auch wird das Päbstliche Archiv Camera genennt und den Cardinälen ebenfalls eine Camera zugeschrieben [59]). Von der Einrichtung dieser Archive gestehe ich aber, keine weitere Nachricht geben zu können [60]).

---

55) Vitruv. Poll. de architectura L. VI. c. 7. wo er sagt: Cubicula et bibliothecae ad orientem spectare debent. Usus enim matutinum postulat lumen. Item in bibliothecis libri non putrescunt.

56) c. 1. C. XXX. qu. 1.

57) Clem. un. in f. de jurejur.

58) Lambeccius de biblioth. sacr. Vindob. Den Bonifac. de archiv. c. 4. ap. Wenck. in Coll. p. 5. anführt.

59) c. 13 X. de praescriptionibus.

60) Einiges hat Lynker de archivo imperii §. 4. in Coll. Wenck. p. 93. auch Buder de damnis archivor. p. 14.

§. 5.

Von der Geschichte der Archive und Repositeuren in Deutschland [60 b]) läßt sich nicht viel zuverläßiges und zusammenhängendes sagen. Ich mache nicht einmahl Anspruch darauf, alles das, was sich etwa davon beybringen ließe, vollständig zusammen zu stellen, indem es mir hierzu an Hülfsmitteln fehlt. — Einzelne Züge werden indessen schon hinreichend seyn, um einen ungefähren Begriff von der alten deutschen Archivsverfassung zu geben.

Von den alleráltesten Zeiten, da nämlich Tacitus zuerst eine etwas ausführliche Nachricht von den Sitten, Gebräuchen und von der Verfassung der deutschen Völkerschaften gab, kann hier nicht die Rede seyn, denn es ist bekannt, daß unsere ältesten Vorfahren von der Diplomatik keine große Freunde waren. Daß sie dies nicht waren und daß sie auf Brief und Siegel nicht viel achteten, ist wohl weniger ihrer so oft gerühmten Treue als vielmehr ihrer Unkunde und dem Umstande, daß sie wegen ihrer einfachen Verhältnisse derselben entbehren konnten, zuzuschreiben [61]). Sobald sie aber mehr oder weniger von der Staatsverfassung der von ihnen unterjochten gebildetern Völker annahmen, konnte es nicht fehlen, daß sie auch das Bedürfniß des Schreibens und Aufzeichnens wichtiger Angelegenheiten empfinden mußten. Die

---

60 b) Man sehe hierüber die zwar in einem schlechten Styl geschriebene, aber doch reichhaltige Abhandlung in Wenckens apparatu et instructu archivorum p. 43 folg.

61) Schönemanns System der Diplomatik B. 2. §. 227. S. 203 flg.

Franken verachteten, als sie Gallien betraten, noch alle Schreiberey und es ist sehr zu bewundern, wenn es wahr ist, daß Chlodwig I wirklich schreiben konnte. So wie sich aber unter ihnen ein Staat bildete, war auch schriftliche Verhandlung der Geschäfte unentbehrlich. Wenn auch zuerst blos das, was von der obersten Staatsgewalt ausgieng, niedergeschrieben wurde, so dauerte es doch nicht sehr lange, bis auch Privatpersonen es nöthig fanden, sich ihre Gerechtsame durch Schriften zu sichern. Die der Kirche ertheilten — oder von ihr sich angemaßten — Privilegien machten dies besonders nöthig. Schon frühe finden wir eine gesetzliche Verordnung, nach welcher ein Laye kein Kirchengut besitzen konnte, wenn er nicht Urkunden darüber vorzuzeigen im Stande war [62]. Es dauerte nicht lange, so bildete sich schon ein Canzleystyl und verschiedene alte Formularbücher [63]) zeigen, daß es der schriftlichen Verhandlungen schon frühe gar vielerley gab. Dies gilt zwar vorzüglich nur von Frankreich, indem im eigentlichen Deutschland die schriftlichen Verhandlungen später in Uebung kamen. Doch waren bey den Kayserlichen und Königlichen Höfen sie nicht selten [64]), und so wie die christliche Religion sich mehr ausbreitete und die Zahl der Kirchen und anderer geistlichen Corporationen zunahm, wurden auch der Urkunden mehrere.

Gleichen Schritt mit dem Diplomenwesen hat auch wohl im Ganzen das Archivswesen gehalten obgleich nicht allerwärts in gleicher Maaße. Wenn man es nicht für hinlänglich hielte, die Ver-

---

62) L. Alemann. Tit. I. II.
63) S. Schönemann Th. 1. S. 195.
64) Schönemann Th. 2. §. 229. S. 208.

fügungen der Staatsgewalt mündlich aufzubewahren, sondern sie schriftlich aufzeichnete; wenn man von dem Layen, der Kirchengut besaß, forderte, daß er dessen Besitz durch Urkunden rechtfertigen sollte; so war es auch wohl natürlich, daß man für Erhaltung und Aufbewahrnng der abgefaßten Schriften Sorge trug.

Was nun 1) das Reichsarchivswesen angehet [65]), so finden wir, daß bereits der fränkische König Childebert III. gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts ein Archiv an seinem Hof gehabt habe [66]). Carl der Große hatte ebenfalls ein solches, welches archivum Palatinum genannt wurde [67]). Es stund unter der Aufsicht des Archicancellarii oder Archicapellani [68]), welche beyde Titel ziemlich gleichbedeutend waren [69]), indem capella den Inbegriff des Canzleypersonals — welches aus Geistlichen bestand — bedeutete [70]).

---

65) S. N. Chr. Lynker D. de archivo Imperii §. 2 seq. (Jen. 1686 et in Coll. Wenck. p. 85 seq.) I. Chph. Wagenseil D. de Imperii archivo, aurea bulla et Lipsanis Imp. §. 3 seq. (in Coll. Wenck. p. 784 seq.) Chr. G. Buder de damnis detrimentisque archivor. quorund. germ. (macht die Vorrede aus zum 1ten Theil von Schöttgen et Kreysig diplomatar. et scriptor. med. aevi, und ist auch besonders gedruckt Onoldi 1755) p. 5 seq.

66) Lynker l. c. p. 86. wo er eine Stelle aus Mabillon. de re diplom. L. VI. n. 20. anführt.

67) Annal. Francor. ad a. 813. Lynk. l. c. Wagenseil l. c. §. 6. Buder l. c. p. 5. ibique alleg.

68) Wenker app. p. 49. Mallinkrot de cancellariis Imp. in Coll. Wenk. p. 605. Buder l. c.

69) Mallinkrot l. c. p. 222. 467. H. G. Thulemaier de nomine, officio et dignitate cancellarii §. 11. in Coll. Wenk. p. 136.

70) Lehmann Speierische Chronik 2 B. 8 Cap. Mabillon L. 2. c. 11. (Wenk. p. 774.)

Er hatte einen Canzler oder Capellanum zum Gehülfen [71]) und Subalternen oder Schreiber unter sich. Bonifacius begleitete diese Würde unter dem König Pipin [72]) und der bekannte Eginhard unter Carl dem Großen [73]), dessen Biograph er hernach wurde. So wie unter den schwachen Nachfolgern Carls Deutschland überhaupt sehr durch Verwüstungen fremder Völker; durch innerliche Kriege u. s. w. litte, so entstand auch daraus für das Reichsarchiv großer Nachtheil [74]). Nach Ausgang des Carolingischen Stammes, da bald aus diesem bald aus jenem deutschen Geschlecht ein Kayser gewählt wurde und diese keine beständige Residenz hatten, konnte das Archiv begreiflich nicht gut gedeihen [75]). Vorzüglich verhinderten die häufigen Züge nach Italien und die Kreuzzüge, dessen Aufkommen. Hierzu kam, daß wegen des noch allgemeinen Gebrauchs der lateinischen Sprache in Urkunden und fast allen schriftlichen Ausfertigungen, beynahe nur Geistliche zu Canzley- und Archivspersonen gebraucht werden konnten. Unter der unruhigen Regierung Kaysers Friedrich II. und während des sogenannten interregni wurde begreiflicherweise auf das Archiv wenig geachtet. Rudolphs von Habsburg Regierung ist für die Geschichte des deutschen Canzley- und Urkundenwesens wichtig, indem durch seine Verfügungen die deutsche Sprache mehr, als sie bisher gewesen war, zur Geschäftssprache erhoben wurde [76]). So wie

---

71) Lehmann a. a. O.
72) De Referendar. et Cancell. Franc. in Wenck. Coll. p. 743.
73) Mallinkrot l. c. add. 2. p. 610 seq.
74) Wenker in app. p. 49.
75) Ders. p. 54. Buder l. c. p. 6.
76) Lehmann Speiersche Chronik B. 5. C. 107.

dies mittelbar auf die Verbesserung des Archivwesens wirkte, so ließ sich Rudolph solches auch unmittelbar angelegen seyn, wenigstens was das Oesterreichische Archiv betrift [77]. Auch Friedrich III. war um das Reichsarchiv besorgt. Mehr aber noch als alle seine Vorfahren that Maximilian I. dafür [78]. Der Landfriede von 1495 [79] enthielt die Verordnung, „daß alle Register, Lehnbücher, „Briefe und Urkunden, des Reichshändel und „Gerechtigkeit betreffend möglichst zusammenge„bracht und mit denen künftig noch zu verfassen„den, einmahl bey die Reichscammer und einmahl „in die Römisch-Königliche Canzley niedergelegt „werden sollen." Maximilian that noch mehr [80], er ließ durch eigends abgeschickte Leute in Deutschland, Italien und Frankreich, in Klöstern, Kirchen und Archiven nach Urkunden forschen und deren soviel möglich zusammenbringen. Unter seiner Regierung gab es eigentlich drey Reichsarchive [81], nämlich das Kayserliche Hofarchiv, das Maynzische Reichsarchiv, worüber der Kurfürst von Maynz die Oberaufsicht hatte und noch hat [82] und das Cammergerichtsarchiv oder die Leserey [83]. Es war das Kayserliche Hofarchiv vorher in schlechtem Zustande gewesen. Denn unter Wenzels

77) Wenck. Coll. p. 105.
78) Pregizer Diss. de notitia Imperii §. 19.
79) Samml. d. Reichsabsch. S. 49 f. v. Wagenseil l. c. §. 8. p. 788.
80) Wenk. in app. p. 65. und in not. ad Lynk. de arch. imp. p. 105. Datt de pace publ. L. 3. c. 12. §. 18. Buder l. c. p. 7 ibique alleg.
81) Buder l. c. p. 70.
82) Lynk. §. 3. ap. Wenck. p. 89.
83) Tafinger institut. jurisprudentiae cameralis T. 1. §. 331.

schlechter Regierung hatte man wenig darauf geachtet; unter Ruprecht kamen viele Schriften zugleich mit den Pfälzischen in Französische Gewalt und wurden nach Straßburg gebracht; unter Sigismund verhinderten die Hußitenunruhen, dafür Sorge zu tragen. Indessen schon die Regierung Friedrichs III., die so viele Reichstage zählte, mußte natürlich auch viele Acten liefern. Als nun Maximilian I. auch noch viele alte Schriften sammeln ließ, so wuchs es dadurch sehr an. Unter Carl V. ward es zwar weiter vermehrt, aber seine vielen und weiten Reisen veranlaßten auf der andern Seite den Untergang vieler Staatsschriften 84) und bey seinem Abgehen nach Spanien giengen deren wiederum viele verlohren, indem sein Minister der Cardinal Granvella sämtliche in den Jahren 1530 bis 1556 verhandelten Schriften mitnahm 85). Nach diesem Vorfall finde ich von dem Kayserl. Hofarchiv eben keine besondere Nachrichten mehr, ausgenommen, daß in neuern Zeiten die Oesterreichischen Hausacten und die Reichshofrathsacten davon abgesondert worden sind 86). Das Maynzische Reichsarchiv, welches ehedem in Maynz aufbewahrt wurde, erlitt im dreyßigjährigen Krieg einigen Verlust, indem der Canzler Oxenstierna einen Theil der darin enthaltenen Schriften mit nach Schweden nahm 87). Unwahr ist es jedoch, daß solches durch die Schweden ganz beraubt worden sey 88). Verschiedene Gelehrte, die das Reichsarchiv kannten, als Boineburg und

84) Lynk. l. c.
85) Buder l. c. p. 11.
86) Pütter j. publ. §. 135.
87) Buder l. c. p. 9. ibique all. Sam. Pufendorf.
88) Lynk. l. c.

Ludwig, wollen es gar nicht loben, sondern erklären es für sehr mangelhaft [89]). Die goldne Bulle ausgenommen (welche aber bekanntlich im Original auf dem Römer zu Frankfurth liegt) sollen sich darin keine Reichsconstitutionen vor Friedrich III. finden [90]).

Von dem Cammergerichtsarchiv oder der Leserey ist ein Theil 1682 nach Frankfurth und von da 1752 nach Wezlar gebracht worden. Ein Theil aber wurde 1689 bey der Einnahme von Speyer von den Franzosen nach Straßburg gebracht, und ist noch nicht restituirt worden [91]).

2) Nach den Reichsarchiven rede ich um deswillen zuerst von den Archiven der Geistlichkeit, der Kirchen und Klöster, theils weil diese in Ansehung der Menge von Urkunden am wichtigsten und reichsten sind, theils weil die übrigen Stände in dem Archivswesen vieles von den Geistlichen gelernt haben. —

Sehr frühe schon finden wir bey den Kirchen und Klöstern eingerichtete wohlverwahrte Archive [92]). Es ist dies auch nicht zu bewundern, da einestheils die Geistlichkeit von jeher sehr nach Erlangung von Privilegien und Gütern trachtete,

---

89) v. Buder l. c. p. 8 ibique alleg. Gruber commerc. epistol. Leibnit. Tom. prodr. Pars II. p. 957

90) Wagenseil l. c. §. 7. p. 787.

91) Tafinger jurisprudentia cameral. T. 1. §. 331. Theatr. Europ. T. 13. p. 684.

92) Iust. Fontanini vindic. antiq. diplom. (Rom. 1705) L. 1. c. 2. (in Coll. Wenck. p. 796 seq. et p. 807.) Mabillon in supplem. ad L. de re diplom. (in Coll. Wenck. p. 804.) Beyde erzählen die Geschichte vieler französischen, spanischen und italiänischen geistlichen Archive.

und anderntheils sie genöthiget war, ihre Rechte und Besitzungen durch Brief und Siegel zu schüzzen, indem sie es nicht, wie andere Stände, mit dem Schwerd konnte. Sie verwahrte ihre Archive nicht nur sorgfältig gegen äußere Unglücksfälle, besonders gegen Feuersbrünste, indem sie solche entweder in die Kirchen [92 b]) oder doch in Gebäude, die von Wohnhäusern entfernt waren, verlegten [93]), sondern sorgte auch sonst noch dafür, daß keine Schriften daraus verlohren giengen und stellte auch wohl deshalb jährlich eine Revision derselben an [94]). Daher kommt es, daß die Geistlichkeit uns die meisten und besten Diplomen aufbewahrt hat [95]), und ohne sie würden wir in der Geschichte noch bey weitem nicht so weit vorgerückt seyn, als wir sind. Mabillon behauptet zwar [96]), es gebe in Frankreich wenige Kloster- und Kirchenarchive, welche ächte, vor dem 8ten Jahrhundert verfaßte Schriften und Urkunden enthielten; indessen können wir diesen Ausspruch auf Deutschland nicht anwenden, weil dies in jenen frühen Zeiten überhaupt noch sehr wenige Kirchen und Klöster hatte.

Im Ganzen haben sich die geistlichen Archive gut erhalten, welches auch ganz natürlich zugehet, da die Geistlichkeit lange Zeit allein die Geschäftssprache in der Gewalt hatte und deshalb zu Ge-

---

92 b) So z. B. wurde das Hauptarchiv der Abtey Hersfeld in der Stiftskirche in einer besondern Kammer verwahrt. Wenck Hess. Landesgeschichte B. 2. S. 281. Note g.

93) Mallinkrot de cancellar. Imp. add. 2. (in Coll. Wenck. p. 613.)

94) Fontanini l. c. §. 10. p. 802.

95) Wenker app. p. 50.

96) l. supra cit. §. 2.

schäften gebraucht, mithin hierdurch geschickter wurde mit Schriften umzugehen und auf deren Erhaltung Sorgfalt zu verwenden, auch hierzu bey ihrem eingezogenen Leben Muße und Zeit hatte, überdies die Ehrfurcht gegen alles, was auf Religion Beziehung hatte, ihre Besitzungen und die Archive gegen Feindes Gewalt schützte. Was noch besonders zur Erhaltung der in geistlichen Archiven aufbewahrten Urkunden beytrug, war die Verfertigung der Copialbücher oder Diplomatarien. Um nämlich die Originalurkunden zu schonen, ließen die Geistlichen anfangs entweder mehrere Exemplare oder doch von dem Original mehrere Copien verfertigen, welche sie dann ihren Ministerialen übergaben, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten. Weil aber solche einzelne Exemplare und Copien leicht verlohren giengen, so gerieth man auf den Einfall die Urkunden in Bücher abzuschreiben [97]). Vor dem 10ten Jahrh. gab es deren selbst in Frankreich noch nicht, sondern man hatte nur Zins- Gült rc. = und dergl. Bücher (polypticha) [98]) und in Deutschland hat ihr Gebrauch schwerlich vor dem 13ten Jahrh. angefangen [99]), nachher aber wurden sie sehr häufig. Meistens waren darin die Urkunden ohne Auswahl, höchstens nach der Zeitfolge, und ohne Autorisation abgeschrieben [100]). Daß diese Einrichtung sehr viel beytrug um die Archive vollständig zu erhalten, ist kein Zweifel, wie denn dies auch ihr Zweck war. Von dem Erzbischoff Balduin von Trier — einem

---

97) I. W. Waldschmidt comm. de probatione per diplomataria. Lipf. 1753. §. 2.

98) Mabillon L. 3. c. 5. §. 2.

99) Waldschmidt l. c. p. 6. not. e.

100) Waldschmidt l. c. §. 4. p. 10.

Bruder Kayser Heinrichs VII., der in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. lebte — wird gerühmt [101]), daß er alle Privilegien, Lehnbriefe u. d. gl. von jedem unter seine Diöces gehörigen Stift zusammen in ein Buch schreiben und hiervon drey Abschriften machen lassen, wovon er die eine dem Stift selbst überlassen, die andere in das Trierische Archiv verwahrt und die dritte zu seinem eigenen Gebrauch behalten und auf seinen Reisen mitgenommen habe.

Dem allen ungeachtet würde man doch sehr irren, wenn man glauben wollte, es seyen die geistlichen Archive in Ordnung gewesen. Der Urkundenvorrath war vielmehr eine rudis indigestaque moles und wenn sie auch wirklich — was jedoch in alten Zeiten eben nicht Sitte war — ein Schriftsteller hätte benutzen wollen, so würde dies nicht ohne die größte Mühe und Beschwerlichkeit möglich gewesen seyn [102]). Auch waren die, die Kirchen und Klöster eines Stifts, einer Abtey ꝛc. betreffenden Urkunden nicht immer zusammen, sondern fanden sich oft an mehreren Orten zerstreut. So z. B. wurden die Urkunden der Abtey Hersfeld zum Theil in der Stiftskirche, zum Theil aber in dem Schloß Eich verwahrt [103]).

Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß Kirchen- und Klosterarchive entweder durch Feuer oder

---

101) Lehmann Speierische Chronik B. 7. C. 33. Anon. de B. reb. gestis ap. Baluz. Misc. T. 1. L. 1. c. 2. Die hierher gehörige Stelle ist angeführt von Waldschmidt l. c. § 7 p. 15. und von I. N. Hert in tr. de superioritate territor. §. 80. in ej. Comm. et opusc. Vol. I. T. 2. p. 348.

102) H. B. Wencks Hessische Landesgeschichte B. 2. S. 280.

103) Wenck a. a. O.

Krieg verwüstet, oder durch Sorglosigkeit und Untreue ihrer Vorsteher Schaden genommen oder daß die sie verlassenden Geistlichen die Urkunden verschleppt haben [104]. So z. B. verbrannte das Archiv des Frauenklosters zu Lindau [105], ingleichen das Corveyische Archiv [106]. Als der Abbt von Fulda das zur Abtey Hersfeld gehörige Schloß Eich einnahm, fand es sich, daß eine Menge Privilegien den Hunden zum Spielen hingeworfen waren, von denen der Abbt noch eine ganze Kiste voll, die aber zum Theil schon halb zerrissen gewesen, aus dem Stroh sammeln und nach Fulda bringen ließ [107]. Die Urkunden des Hauptarchivs hatten die Mönche bey der Reformation nach St. Gallen verschleppt und es kostete den Landgrafen Carl von Hessen-Cassel nachmahls viele Mühe, bis er sie zurückerhielt [108]. Auf eben die Weise wurden die Urkunden des Klosters Möllenbeck in ein Westphälisches Kloster, wahrscheinlich von den Mönchen, verschleppt [109]. Aehnliche Beyspiele von widrigen Schicksalen der geistlichen Archive liessen sich leicht noch in Menge sammeln.

Was die Schriftensammlungen der protestantischen Kirchen betrift, so waren diese ehemahls und

---

104) Buder l. c. p. 4.

105) Buder l. c.

106) Leyser medit. ad Pand. sp. 282. med. 10. Ein ganzes Verzeichniß verbrannter geistlicher Archive liefert Schannat in vindic. quorund. Arch. Fuldens. diplom. f. 1 seq.

107) Trithem. chron. Hirsaug. T. 2. ad a. 1513. p. 690. dessen Worte Wenck a. a. O. anführt.

108) Wenck a. a. O. und in der dem 1ten Bd. vorgesetzten Abhandlung von d. Quellen der Hess. Geschichte §. 2.

109) Wenck a. zuletzt angef. O.

sind zum Theil noch in einer schlechten Verfassung, obgleich die Landesherrn und Consistorien es hin und wieder nicht an Gesetzen über diesen Gegenstand haben fehlen lassen.

3) Auf die Archive der Geistlichkeit folgen in Ansehung ihrer frühern Ausbildung die Archive der Reichsstädte. Schon unter den Sächsischen, mehr noch unter den Schwäbischen Kaysern trugen die beträchtlichen Städte Deutschlands Sorge für ihre Archive, es bestand dieselbe aber blos im Zusammenbringen von Schriften, nicht im zweckmäßigen Anordnen derselben [110]).

Es gab vordem zweyerley Reichsstädtisch Archive, nämlich a) gemeine, davon das eine, welches die Acten der Schwäbischen Städte enthielt, zu Ulm [111]), das andere aber, worin die Acten der Rheinischen Städte aufbewahrt wurden, zu Speyer [112]) sich befand. Im 16ten Jahrhundert faßten nämlich die Städte den Entschluß, ein gemeinschaftliches Archiv anzulegen und die Acten in zwey Truhen zu verwahren, deren eine zu Augsburg, die andere zu Speyer verwahrt und wenn im Oberland ein Reichstag gehalten wurde, die erstere, wenn am Rheinstrom einer ausgeschrieben wurde, die letztere an den Ort der Reichsversammlung gebracht werden sollte [113]). Es geschah deshalb der Stadt Augsburg der Auftrag, den gelehrten Jakob Sturm zu ersuchen, daß er die Arbeit der Anordnung übernehmen möchte. Sturm ant-

---

110) Wenck. app. p. 54.
111) Knipschild de privileg. civitat. Imperial. L. 2. c. 12. n. 25. L. 3. c. 54. n. 31.
112) Knipschild l. c. L. 2. c. 50. n. 20.
113) Verordnung der Reichsstädte in Wenck. app. p. 37.

wortete [114]) auf das von Augsburg aus an ihn erlassene Schreiben [115]), daß er zu diesem weitläuftigen Geschäft keine Zeit habe. Man gab hierauf einem gewissen Michael Schorer diesen Auftrag, der auch Hand ans Werk legte, aber bald gewahr wurde, daß gar viele Reichstagsacten fehlten und darüber an die Städte eine Relation abstattete [116]). Indessen scheint doch der Plan zu Stande gekommen zu seyn, wie die oben angeführten Stellen aus Knipschilds Werk zeigen. — Die Hansestädte hatten ebenfalls ein gemeinschaftliches Archiv, welches zu Lübeck aufbewahrt wurde [117]).

Außer diesen gemeinen gab es dann auch noch b) besondere Städtische Archive, deren jede Reichsstadt eins hatte. Das berühmteste darunter ist das der ehemaligen Reichsstadt Straßburg [118]). Sie hatte ein Kayserliches Privilegium [119]), kraft dessen die von ihr producirten Abschriften von Urkunden, bey dem Rotweilschen Hofgericht die Kraft von Originalen haben sollten. Sleidan benutzte bey seiner Reformationsgeschichte vorzüglich das Straßburger Archiv und gestand, daß er ohne dies nicht würde haben zurecht kommen können [120]). Ueberhaupt waren die Reichsstädtischen Archive be-

---

114) unterm 28ten Febr. 1551. Wenck. l. c. p. 38.
115) v. 21. Febr. 1551. Wenck. l. c. p. 36.
116) Wenck, l. c. p. 40.
117) Fischers Geschichte des deutschen Handels Th. 2. S. 119.
118) Die sehr instructive Geschichte desselben und seiner Anordnung findet man bey Wenker in app. p. 15 seqq.
119) Knipschild l. c. L. 3. c. 51. n. 74.
120) Lynk. de arch. Imp. §. 4. in Coll. Wenck. p. 97.

rühmt, so daß oft in Streitigkeiten zwischen Reichsständen Acten daraus erfordert wurden [121]). — Die Sitte der Copialbücher nahmen auch die Reichsstädte an [122]).

Auch von ihnen finden sich Beyspiele, daß ihre Archive verwüstet oder sonst verdorben wurden. So wurde z. B. daß Archiv der Stadt Speyer 1689 von den Franzosen zugleich mit einem Theil des Cammergerichtsarchives weggenommen [123]), und nach Straßburg geführt. — Von den Schriftensammlungen der Municipalstädte werde ich weiter unten reden.

4) Ich komme nun auf die Archive der deutschen Fürsten und überhaupt des hohen Adels. Solange die Herzoge, Grafen u. s. w. noch Kayserliche Bediente waren, gaben sie als solche weder Gesetze noch Privilegien [124]), also überhaupt keine Diplomen im engern Sinne des Worts, sondern das älteste von einem deutschen Fürsten in eigenem Nahmen aufgestellte soll ein Schenkungsinstrument von Heinrich Herzog von Bayern, vom Jahr 1125 seyn [125]). Wohl aber empfingen sie Gesetze und Privilegien, ertheilten deren auch, aber als freye Gutsbesitzer [126]). Da nun jene sowohl als diese,

---

121) Rutg. Ruland de Commissar. et Commission. P. 2. L. 5. c. 4. n. 43. Zwey Beyspiele von 1604 und 1609, da das Cammergericht den Städten Straßburg, Frankfurth und Nürnberg aufgab, gewisse Documente in beglaubter Abschrift einzuschikken, hat Wenck. in not. ad Lynk. p. 90.

122) Waldschmidt de prob. per diplomatar. p. 5.

123) Fuchs in d. Vorr. zu Lehmanns Speyersch. Chron. Theatr. Europ. T. 13. p. 684.

124) Schönemann System d. Diplomatik Th. 2. §. 249. 252.

125) Eisenhart D. de jure diplomatum c. 2. §. 5.

126) Schönemann a. a. O. §. 252.

insofern sie schriftlich abgefaßt wurden, der Aufbewahrung bedurften, so läßt sich wohl vermuthen, daß sie schon frühe, ehe sich die Landeshoheit ausbildete, Archive gehabt haben werden. Häufige Kriege, die Abneigung gegen alles, was nach Gelehrsamkeit schmeckte, die Unstätigkeit der Residenzen und andere ähnliche Ursachen machten jedoch, daß es um ihre Archive im Ganzen schlecht aussahe [127]). Zwar nahmen sie den Geistlichen manches wichtige Document ab, aber sie wußten dergleichen doch nicht gehörig zu schätzen. Ihre Canzler waren meistens Bischöffe und andere Geistliche [128]) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie durch diese wieder um manches wichtige Diplom gebracht wurden. Wenn zu Zeiten in Deutschland Ruhe war, so widmete auch wohl ein und der andere Fürst dem Archiv einige Aufmerksamkeit. So z. B. soll das Archiv Ruprechts von der Pfalz, das Ludwigs IV. von Bayern, ingleichen das Böhmische, zu dessen Einrichtung Carls IV. Vater Johannes im Jahr 1319 Anstalt gemacht hatte, gut bestellt gewesen seyn [129]). Im Ganzen aber wurden die Fürsten erst durch Kayser Maximilians I. Beyspiel und dessen Verfügungen zur Aufnahme des Reichsarchivs veranlaßt, für ihre Landesarchive Sorge zu tragen [130]). Hierzu kam die Einführung des römischen Rechts, wodurch die Geschäftsführung weitläuftiger, mithin die Menge der Pri-

127) Wenck. app. p. 52.

128) Mallinkrot de cancell. Imper. §. 6. in coll. Wenck. p. 586 seq.

129) Wenck. app. l. c. Lynker §. 4. in Coll. W. p. 77.

130) Wenck. app. p. 65. Rudloff de origine, usu et auctorit. archivor. th. 6.

vat- und Staatsacten größer, folglich auch die Sorge für deren Erhaltung und Aufbewahrung dringender wurde, zumahl da nach Feststellung des Landfriedens auch der hohe Adel, der bisher gern seine Gerechtsame mit Schwerd und Lanze vertheidigt hatte, genöthigt war, die schriftlichen Beweise derselben höher zu achten. Auch in den Fürstlichen Archiven führte man die Copialbücher ein [131], wozu noch die Mann- oder Lehnbücher kamen. Sie unterschieden sich meistens darin von den Copialbüchern der Geistlichen, daß sie von Notarien oder andern öffentlichen Personen verfertigt wurden [132].

Es fehlt zwar nicht an Beyspielen verunglückter und beraubter Fürstlicher Archive, wie denn unter andern die Hanauische und Heidelberger Canzley [133], desgleichen das Böhmische Archiv [134] das Schicksal erfahren haben, durch Feuer verwüstet zu werden, und das Holsteinische im Jahr 1522 durch einen Pfaffen beraubt wurde [135], vieler anderer Beyspiele nicht zu gedenken; im Ganzen aber waren doch die Fürsten eher im Stande ihre Archive zu vertheidigen, als andere Stände des Reichs.

Von der Ordnung, die in den Archiven, wenigstens in ältern und zum Theil in neuern Zeiten

---

131) Waldschmidt de prob. per diplomatar. §. 2. p. 6.

132) Waldschmidt l. c. §. 4 p. 9. wo sich die aus Lunigs R. Arch. spicil. secul. P. 2 p. 1617 genommene Beschreibung eines diplomatarii im Gräfl. Isenburgischen Archiv findet.

133) Herzogs Elsaß. Chronik B. V. 61. Wenck. app. p. 399.

134) Lynk. §. 4. in Wenck. Coll. p. 77.

135) Buder l. c. p. 15.

herrschte, ist nicht viel zu rühmen. Der Grundfehler der bey vielen derselben angetroffen wurde, war wohl der, daß die Fürsten nichts auf ihre Archive wenden wollten, zu wenige Leute dabey anstellten, diese schlecht besoldeten, eben deswegen aber selten tüchtige und geschickte Archivarien bekamen [136]). Die Aufseher verstanden theils die Sache nicht, theils konnten sie wegen geringer Besoldung sich ihrem Geschäfte nicht ganz widmen, sondern waren genöthigt, durch Nebenarbeiten ihr Einkommen zu vermehren, worunter dann die Hauptsache, das Archiv, nicht wenig litte. Zuweilen ließ man auch wohl die Archivarien selbst nicht das ganze Archiv ordnen, sondern verheimlichte die wichtigsten Documente vor ihnen [137]). Man war zu ängstlich besorgt, es möchte durch dieselben eins und das andere auskommen, so man gern geheim halten wollte. Selten gönnte man daher auch Gelehrten den Zutritt zu den Archiven. Manche erlangten ihn wohl, z. B. Sichard und Aventinus erhielten vom Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die Erlaubniß, seine Archive durchzusehen [138]), desgleichen erhielt Seckendorf den Zutritt zu dem Sachsen-Weimarischen Archiv [139]); Manchen andern aber wurde es so wohl nicht. So konnte Goldast die vorzüglichsten deutschen Archive nicht und nicht einmahl das Kayserliche und Reichsarchiv zu sehen bekommen [140]). Manchen wieder gestattete man zwar den Zutritt, verhelte ihnen aber

---

136) Günther über die Einrichtung der Hauptarchive. Vorr.
137) Wenck, app. p. 80.
138) Lynk. §. 4. p. 99.
139) Praef. ad Seckendorf. histor. Lutheranismi.
140) Lynk. l. c.

die wichtigsten Documente. Sehr bündig drückt sich über alles dies Seckendorf [141]) aus, wenn er sagt: „An den meisten Orten sind die alten „Schriften in schlechter Ordnung und ist schwer „darzu zu kommen. Wenn man auch gleich et„was erlanget, so sind es einzelne Stücke, daraus „wohl ein und anderer Umstand, aber keine Co„härenz der Sachen zu vernehmen. Etliche alte „und neue Händel hält man öfters ohne Noth für „Heimlichkeiten und leidet lieber, daß davon ohne „Grund und falsch, als eigentlich und recht ge„schrieben wird. Es fehlet auch endlich am Ver„lage, denn da will auch Niemand, oder ja selten, „ein Herr oder Commun dran und wird keine Aus„gabe für unnöthiger, als diese gehalten." — Jedoch ist wohl nicht zu läugnen, daß in unsern Zeiten vieles besser ist!

5) Wie es mit den Reposituren der Städte Aemter, Gerichte, des Adels und der niedern oder geringern Kirchen ausgesehen haben möge, kann man aus demjenigen, was von den Reichs- und andern Archiven bisher gesagt worden ist, so ziemlich schliessen. Die Kirchen- und Stadtreposituren waren wohl wahrscheinlich die ältesten und reichhaltigsten. Erstere hatten Privilegien, Zinsregister u. d. gl. und letztere außer diesen noch ihre Statuten zu verwahren, die schon im 12ten Jahrhundert anfiengen, schriftlich aufgesetzt zu werden [142]). Die bekannte oft sehr große Unwissenheit der Pfarrer läßt uns aber vermuthen, daß es in ihren Reposituren traurig genug ausgesehen haben

---

141) im deutschen Fürstenstaat.

142) Riccius von Stadtgesetzen B. 1. Hptst. 1. §. 3. Hptst. 2. §. 2. Schönemanns System d. Diplomatik Th. 2. §. 252.

möge, wie denn dieses auch noch jezt leider oft genug der Fall ist.

Bey den Landstädten hatten gewöhnlich die Stadtschreiber das Canzleywesen [143]) und mithin auch die Reposituren zu besorgen, wobey diese denn aber oft schlecht genug berathen waren. Zwar wurden die Stadtreposituren mehrentheils auf den Rathhäusern verwahrt, aber da die Stadtämter, besonders das Bürgermeisteramt, alle Jahre oder doch über ein Paar Jahre neu besezt wurden, so blieben oft die unter der Amtsführung eines abgehenden Stadtbedienten, verfaßten Schriften in dessen Händen und wurden nicht in die Repositur abgeliefert. Auch litten die Stadtreposituren nicht selten durch Krieg, Feuer und andere Unglücksfälle, wovon sich viele Beyspiele beybringen ließen. Um nur einige anzuführen, so traf ein solches Schicksal die Stadt Magdeburg [144]), die Stadt Pirna [145]), die Stadt Eisenach zweymahl [146]), und die Stadt Witzenhaußen [147]), daß nämlich ihre Rathhäuser und mit ihnen ihre Privilegien, Statuten u. s. w. verbrannten.

Die Amts- und Rentherenreposituren gehen im Allgemeinen nicht sehr weit in das Alterthum zurück. Außer den Erbregistern, Grenzrecessen und dgl. enthielten sie wenig, indem die meisten Sachen von den Landesherrn oder deren nachgesetzten obern Behörden abgethan wurden, ohne daß die

143) M. s. z. B. Emerichs Gewohnheiten der Stadt Frankenberg. in Schmink. monim. Hass. Th. 2. S. 708.
144) Buder p. 17.
145) Riccius a. a. O. B. 1. C. 15. §. 27. S. 285.
146) Riccius a. a. O. C. 14. §. 3. S. 242 flg.
147) Kopp von den Hessischen Gerichten Th. 1. Beyl. 2.

Schultheißen und Renthmeister viel damit zu thun bekamen.

Die Gerichtsreposituren wurden erst mit Einführung der fremden Rechte einigermaßen bedeutend, indem vor dem 15ten Jahrhundert Judicialacten sehr selten sind, sondern nur höchstens die endliche Entscheidung aufgeschrieben zu werden pflegte [148]. Als nachher das schriftliche Verfahren in Prozeßsachen gewöhnlicher wurde [149], so pflegte man die Protocolle nicht von jeder Sache einzeln, sondern in eins weg zu schreiben. Daraus entstanden dann sogenannte Gerichtsbücher, die entweder blos Endurtheile oder auch das denselben vorhergegangene Verfahren enthielten und deren man in den Gerichtsreposituren genug findet. —

Der niedere Adel endlich bekümmerte sich, wie bekannt ist, in alten Zeiten um Briefe und Siegel fast gar nicht, sondern überließ das alles den Burgpfaffen und Caplanen. Erst mit der Aufhebung des Faustrechts war er genöthigt, auf die Familiendokumente Aufmerksamkeit zu wenden. Noch in neuern Zeiten pflegten die Gerichtshalter des Adels blos die Gerichtsacten und etwa die Prozeßacten der Familie unter ihrem Gewahrsam zu haben, die übrigen Dokumente behielten die Prinzipalen unter ihrem eigenen Obhut, wobey dann aber die Dokumente sich nicht zum besten standen. Man will behaupten, daß dies noch jetzt hin und wieder der Fall sey.

---

148) Fladt Registrat. Wissensch. S. 65. 226. Kopp a. a. O. §. 400.

149) Kopp a. a. O. §. 346.

§. 6.

Jakob von Ramingen schrieb eine eigene Abhandlung [150]) über den Nutzen der Archive und Registraturen und führt darin achtzehn vortrefliche Nutzbarkeiten derselben an. Aebbtlin [151]) führt diese Vortheile auf drey zurück und setzt diese darin, daß eine Registratur diene, Gerechtsame und die darüber sprechenden Documente zu erhalten, ferner diese Gerechtsame daraus zu erweisen und endlich dazu, daß man sich aus der Registratur über zustehende Rechte und habende Pflichten unterrichten könne. Er hat darin allerdings Recht, nur unterscheidet er nicht den nächsten von dem entfernten Zweck. Der nächste Zweck der Archive bestehet — wie ihn auch das römische Recht angiebt [152]) — in Erhaltung der darin aufbewahrten schriftlichen Denkmahle. Der entfernte Zweck — weshalb man nämlich diese Denkmahle zu erhalten suchen soll — ist doppelt, nämlich einmal der: mit Hülfe derselben die uns zustehenden Rechte zu schützen und zu vertheidigen und uns gegen ungerechte Ansprüche zu schützen — dieses kann man den eigentlich juristischen Zweck nennen — sodann aber auch der: uns aus dem Archiv über unsere Verhältnisse gegen andere, über die Vorgänge voriger Zeiten und deren Folgen zu unterrichten und

---

150) Sie führt den Titel: Summarischer Bericht von etzlichen fürtreflichen Nutzbarkeiten, welche aus Anstellung und Haltung einer ganzen vollkommenen Registratur entstehen. Zuerst erschien sie im J. 1571 und stehet abgedruckt bey Fritsch de jure archivi et cancellariae. Jen. 1664. 4.

151) Anführung zur Registraturkunst Cap. 6. in Wenck. appar. p. 114 seq.

152) S. ob. §. 4. Note 51.

dies ist der historische Zweck. In Erreichung dieser Zwecke bestehet demnach der Nutzen der Archive. Daß er groß sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Audacter dico, sagt Neveu de Windschlèe [153]), Archivum unicum esse praesidium, quo bene vel male gestorum memoria conservetur et ad seros usque posteros propagetur; quo lites minuantur, veritas defendatur et de calumniis malignantium triumphetur. Seit Ramingens Zeiten haben daher alte und neue Schriftsteller nicht ermangelt, den Nutzen der Archive zu rühmen und ihre Nothwendigkeit darzustellen [154]).

Soll aber ein Archiv die angezeigten Zwecke erreichen und mithin wahren Nutzen gewähren, so muß es im Allgemeinen zwey Eigenschaften haben, es muß nämlich die ihm anvertrauten Documente vollständig und sicher aufbewahren und diese müssen, so oft es nöthig ist, bald, ohne Zeitverlust und vollständig aufgefunden werden können [155]). Ein unsicheres, unvollständiges und unordentliches Archiv ist für den Geschäftsmann unbrauchbar und erweckt Mistrauen gegen die darin enthaltenen Schriften [156]). So unverkennbar groß daher der Nutzen der Archivs- oder Registraturwissenschaft

---

153) tr. de archiv. §. 38. in Wencker. Coll. p. 77.

154) Gregor. Tholosan. in syntagm. L. XVI. de republ. c. 9. Bonifacius de archivis c. 7. in Coll. Wenck. p. 7 seq. Aebbtlin a. a. O. C. 15. In Wenck. app. p. 143 seq. Spieß von Archiven § 1. Günther über die Einricht. der Hauptarchive §. 8. u. a. m.

155) Günther a. a. O. §. 9. S. auch d. Nass. Dillenb. Instruct. für die Unterger. v. 1773. §. 23. im Dillenb. Intellig. Blatt. 1783. St. 43. S. 674.

156) Fladt Registr. Wissensch. Th. 1. C. 4. §. 5.

ist, so mögen doch wohl oft Reden gehört worden seyn, dergleichen Aebbtlin [157]) anführt, als: „man könne das Registriren entrathen; man kön„ne es doch nicht viel besser machen; man habe „mit fleißigem Nachsuchen noch allewege gefunden, „was man gesucht, es sey für nichts zu achten, „wenn man schon länger suchen müsse; die Vor„fahren hätten sich viele Jahre so beholfen" u. s. w. Er setzt hinzu: Ars non habet osorem nisi ignorantem, und darin hat er vollkommen Recht, denn man lasse nur einen, der der archivalischen Ordnung abgeneigt ist, in Geschäften arbeiten, wobey er Nachrichten über frühere Vorfälle und Verhandlungen bedarf, man mache ihm Gründlichkeit und Vollständigkeit zur Pflicht und er wird gewiß bald den Nutzen der Archivswissenschaft einsehen lernen [158]). In jetzigen Zeiten ist man auch so ziemlich allgemein davon überzeugt, daß es nicht hinlänglich sey, Dokumente auf Dokumente, Briefschaften auf Briefschaften zusammen zu häufen, sondern daß es auf Sicherheit und Ordnung gar sehr ankomme. —

Daß nun aber das bisher gesagte sich auch auf die Reposituren, von denen hier die Rede ist, anwenden lasse, scheint mir keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Von den Amts- Rentherey- und Gerichtsreposituren läugnet dies so leicht Niemand. Die oben angeführte Nassau-Dillenburgische Verordnung nennt die Registratur das köstlichste Kleinod, welches den Beamten nur anvertrauet werden könne und macht ihnen deshalb die höchste Sorg-

---

157) a. a. O. C. 1. in app. W. p. 10 seq. S. auch Bachmann über Archive 1. A. §. 9.

158) Fladt a. a. O. §. 7. J. J. Möser Vortheile für Canzleyverwandte u. s. w. 1. Abschn. §. 1.

falt bey deren Erhaltung und Behandlung zur heiligen Pflicht. — Was aber die Stadt- und Kirchen wie auch die Familienreposituren des Adels betrift, so muß den Städten, Kirchen und dem Adel billig eben so viel an der Erhaltung und zweckmäßigen Aufbewahrung ihrer Documente gelegen seyn, als dem Staat selbst an der Erhaltung der seinigen gelegen ist. Auch diesem kann es nicht gleichgültig seyn, wie jene mit ihren Documenten umgehen. Landesgesetze dringen daher hin und wieder in gleicher Maße auf eine gute Einrichtung der Stadt- als Amtsreposituren [159]). Eben so fehlt es auch nicht an Gesetzen, welche die Erhaltung der Kirchen- und Pfartreposituren zum Gegenstand haben [160]). Die Reposituren des Adels interessiren zwar den Staat unmittelbar nicht so sehr, als jene; gleichwohl kann niemand an der Wichtigkeit der Documente des Adels zweifeln, da von deren Erhaltung oft das zeitliche Wohl ganzer Familien abhängt.

---

159) Um nur ein Beyspiel davon anzuführen, so ist in Kurhessen das officium Fisci angewiesen, bey denen von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Landvisitationen auf die Beschaffenheit der (Amts- und Stadt-) Reposituren sein Augenmerk zu richten und wenn es solche nicht in Ordnung findet, sollen sie auf Kosten der Nachläßigen in Ordnung gebracht werden. Regier. Ausschreib. v. 17. Dec. 1766. (Samml. der Hess. Land. Ordn. Th. 6. S. 392) Gärtner Versuch über die Landvisitationen im Hess. Cassel. §. 22. in den Hessischen Denkwürdigkeiten v. Justi und Hartmann Th. 3, S. 191.

160) S. z. B. Ledderhose Hessisch. Kirchenrecht §. 506. p. 458 welchem noch beyzufügen ein Consistor. Rescript. v. 18ten Sept. 1801 (Samml. d. Hess. L. O. Th. 8. S. 60.) Eine hierher gehörige Kurbadensche Vero. v. 1795 wird erwähnt im Reichs-Anzeig. v. 1795. n. 137. B. 1. S. 1347.

Eine wohl geordnete Repositur kann auch dem neu angehenden Beamten, Prediger, u. s. w. die beste Auskunft über seine Amtspflichten und über die bisherige Verfahrungsart in zweifelhaften Angelegenheiten geben.

Mancher, dem eine Repositur anvertraut ist, sagt wohl: es fänden sich wenige wichtige Schriften aus ältern Zeiten darin, es sey deshalb nicht der Mühe werth, die alten staubigen Papiere zu durchlesen und in Ordnung zu bringen, sondern es sey genug, wenn man nur die neuern Sachen finden könne. Allein einestheils, wie kann man mit Gewißheit sagen, daß sich in einer Repositur keine alte wichtige Schriften finden, wenn darin alles wie Kraut und Rüben unter einander liegt? Anderntheils mag eben durch diese Unordnung manches wichtige Document verlohren gegangen seyn und wenn die Vorfahren unordentlich waren, berechtigt uns dies, es auch zu seyn?

§. 7.

Die Archive, so wie auch die Reposituren, enthalten im Allgemeinen Documente, Briefschaften oder wie man sie sonst nennen will. Denn bey uns ist es eben nicht mehr üblich, die Archive zugleich als Münzcabinette und Schatzkammern zu gebrauchen. In der Diplomatik heißen Urkunden überhaupt schriftliche Aufsätze, welche über Rechte und Thatsachen auf eine feyerliche und verbindliche Art ausgefertigt sind [161]), oder nach einer etwas weitern und richtigern Definition: schriftliche Aufsätze über rechtliche Gegenstände oder Gegen-

161) Gatterer's Abriß der Diplomatik. Einl. §. 2.

stände von rechtlicher Beziehung [162]. Denn es giebt schriftliche Aufsätze über rechtliche Gegenstände, die nicht feyerlich ausgefertigt, ja nicht einmahl zur völligen Perfection gekommen, sondern blos Punktationen geblieben sind und doch Urkunden genannt zu werden verdienen [163]. Ausser den Urkunden giebt es aber in Archiven noch viele Schriften, die gar keine rechtliche Beziehung haben, aber doch um des oben angegebenen historischen Zwecks der Archive willen aufbewahrt zu werden verdienen. Man könnte daher, meiner Meinung nach, sagen, ein Archiv enthalte Nachrichten (Denkmahle) über geschehene Vorgänge und noch bestehende Verhältnisse.

Die Schriftsteller theilen die in Archiven vorkommende Nachrichten, Denkmahle oder Litteralien gar verschiedentlich ein. Einige [164] theilen sie ein in Urkunden, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gegründet, bestärkt oder aufgehoben werden und andere Schriften, die bey Gelegenheit eines verhandelten Geschäfts abgefaßt sind und deren einzelne Sammlungen, die nämlich eine einzelne Materie betreffen, Actenstöße oder Stücke Acten ausmachen, diese aber wieder in Nachrichten von dem, was am Ort des Archivs verhandelt ist, als Protocolle, Registraturen, Diarien u. s. w., Concepte von dem, was an andere ausgefertigt ist und Schriften, die von auswärts einkommen, als Rescripte u. dgl. Andere [165] theilen sie blos ein in Urkunden und

162) Schönemanns System der Diplomatik Einl. Th. 1. §. 2.

163) Schönemann a. a. O. §. 11.

164) Pütter jurist. Prax. Th. 1. §. 449 fg.

165) Günther über Einricht. der Hauptarchive. Einl. §. 5. 6.

und Acten; wieder andere [166]) in Acten, Schriften d. h. einzelne obgleich etwas große Werke als z. B. Rescriptenbücher, und Papiere oder chartas miscellas d. h. einzelne zu keinen Acten gehörige Aufsätze.

Mich dünkt, man müsse einen doppelten Eintheilungsgrund annehmen, nämlich die innere und äussere Beschaffenheit der Documente.

Nach der innern Beschaffenheit sind es a) entweder Originalien oder Copien und letztere wieder entweder einfache oder vidimirte Copien. Diese Eintheilung ist für die Archivswissenschaft von keinem Nutzen, da Originalien und Copien auf gleiche Weise reponirt werden.

b) Man kann sie nach der innern Beschaffenheit und zwar in Ansehung ihres Inhalts eintheilen in höchstwichtige, mittelwichtige und unwichtige [167]). Bey großen Archiven, wo zumahl das Local etwas beschränkt ist, finde ich diese Eintheilung zweckmäßig, nicht aber bey Reposituren.

c) Eine archivalische Schrift betrift entweder nur einen einzelnen Gegenstand oder deren mehrere verschiedene, und diese Verschiedenheit macht es nöthig, sie nicht auf einerley Art zu behandeln, obgleich sie auf die Art des Reponirens selbst keinen Einfluß hat.

d) Endlich leiden die Documente in Ansehung ihres Inhalts noch viele Abtheilungen, je nachdem sie in dieses oder jenes wissenschaftliche Fach eingehen. Es kommt aber hierauf blos bey der Anordnung und bey der Entwerfung eines Archivsplans an.

---

166) Fladt Registraturwissensch. Th. 1. C. 5. §. 3.

167) Diese Eintheilung ist in der Kurbadenschen Archivordnung v. 1801. §. 6. zum Grunde gelegt.

In Ansehung der äußern Beschaffenheit sind die Documente

a) gesehen auf die Art der Abfassung entweder gedruckte oder geschriebene oder Zeichnungen d. h. Abbildungen von Gegenständen nach ihrem Flächenraum oder nach ihrer Ansicht.

b) Nach dem Material, worauf sie geschrieben sind, werden sie eingetheilt in Pergamente und Papiere. Es giebt zwar zuweilen in Archiven noch Urkunden, die auf andere Materialien geschrieben sind, sie gehören aber zu den großen Seltenheiten und werden in Reposituren nicht leicht vorkommen.

c) Was das Format betrift, so sind die Documente entweder Patents- oder Libellsweise, auf ganzen, halben oder Viertheles-Bogen ausgefertigt [168]).

d) Einige Documente sind mit Siegeln versehen, andere nicht. Bey erstern sind die Siegel entweder aufgedrückt oder angehängt, und entweder in Oblate, oder in Siegellack, oder in Wachs oder in Metall ausgedrückt [169]).

e) Die Eintheilung, worauf es hier vorzüglich ankommt, hat zum nächsten Grund die Aufbewahrlichkeit [170]). Hiernach giebt es 1) Briefe d. h. einzelne Aufsätze, deren jeder für sich ein Ganzes ausmacht und für sich allein reponirt werden kann. Es sind darunter sowohl die eigentlichen Diplomen als auch andere Aufsätze, Berichte, Rescripte u. s. w. begriffen. Sodann giebt es 2) Zeichnungen als: Charten, Risse u. s. w. 3)

---

168) Pütter a. a. O. §. 455. Gatterer Diplomatik §. 2.

169) Pütter a. a. O. §. 456.

170) Badensche Archivordnung §. 5. Bachmann über Archive §. 46.

Bände d. h. Schriften, die durch einen kunstmäßigen Einband zu einem Ganzen vereinigt sind und endlich 4) Büschel oder Fascikel, d. h. Schriften, die nur durch Heften oder Zusammenbinden mit einander vereinigt sind. Unter den Bänden sind einige, die nothwendig in dieser Gestalt erscheinen müssen und immer darin erscheinen, weil sie ihrer Natur nach ein Ganzes ausmachen, z. B. Catastra, Copial- Erb- Zinsbücher, Rechnungen u. s. w. aber auch andere, die nur, weil man es für bequemer hielt, eingebunden wurden. Es kann eine Gattung Acten z. B. Landtagsacten, in einem Archiv eingebunden, in einem andern nur zusammengeheftet oder mit Bändern zusammengebunden seyn. Die Eintheilung in Bände und Fascikel ist daher zufällig, allein in Ansehung der Art des Reponirens von Folgen, wie unten vorkommen wird.

Alle die verschiedenen Arten von Documenten können sich in jeder Repositur finden, damit ist aber nicht gesagt, daß sie eben in jeder angetroffen werden müssen. Die Gerichtsreposituren machen allein eine Ausnahme, indem sie mehrentheils lauter Schriften einer Art enthalten, diese mögen nun eingebunden oder nur zusammengeheftet seyn oder ganz lose liegen.

§. 8.

Die Schriftsteller über das Archivwesen handeln zum Theil ziemlich umständlich von den Eigenschaften eines Archivaufsehers oder Registrators [171]). Aebbtlin faßt dieselben kurz zusammen,

---

171) Aebbtlin a. a. O. C. 6. in Wenck. app. p. 114 seq. Fladt a. a. O. Th. 2. C. 3. S. 177 flg. Spieß S. 7 flg. Bachmann v. Arch. §. 12 flg.

wenn er sagt: Breviter, quatuor praecipue requiruntur in Custode Archivi, ut sit homo fidelis, taciturnus, diligens et eruditus, und diese vier Stücke enthalten auch wirklich fast alles, was man von einem Archivar, Registrator oder Repositar fordern kann, doch möchte ich noch zwey Eigenschaften hinzusetzen, nämlich daß er ein gutes Gedächtniß und eine gesunde Beurtheilungskraft und Sinn für Ordnung haben müsse. Ersteres erleichtert die Arbeit ungemein, man darf sich aber ja nicht zu sehr darauf verlassen [172], sondern immer so arbeiten, als ob man in der folgenden Stunde sein Amt niederlegen und der Nachfolger im Stand seyn sollte, da fortzufahren, wo man unterbrochen worden. Es giebt zwar wahre lebendige Archive, die ohne ein Repertorium nöthig zu haben, im Stande sind, jedes verlangte Stück aus ihrem Archiv herbey zu holen. Diese verlassen sich aber nur zu oft auf ihr Gedächtniß, vernachläßigen darüber das Repertorisiren, weil sie es für unnöthig halten oder sich gern unentbehrlich machen wollen, und wenn dann ein solcher Mann abgehet, so ist das Archiv für den Nachfolger ganz unbrauchbar.

Beurtheilungskraft, Sinn für Ordnung und System sind ebenfalls durchaus nöthig, wenn etwas gescheutes herauskommen soll. „Ein wüster „Kopf, sagt Claproth [173]) sehr richtig, muß „durchaus zu keiner Registratur gebraucht werden. „Er wird alles in solche Unordnung bringen, daß „eine Registratur in ganzen Menschenaltern oder „doch nicht anders als mit Riesenkräften wieder

172) Terlinden Registr. Wiss. §. 4.
173) v. Einricht. d. Registr. §. 31. S. 163.

„ in Ordnung zu bringen stehet." Aebbtlin [174]) sagt noch kürzer und ebenfalls richtig: „ Wer nicht „ methodice registrirt, der ruinirt."

Die von Aebbtlin angegebenen Eigenschaften waren 1) Treue. Der Repositar darf nicht nur, wie sich von selbst versteht, keine Documente unterschlagen, sondern auch deren keine, weder im Original [175]) noch in Abschrift, ohne Einwilligung seiner Vorgesetzten jemand mittheilen. 2) Verschwiegenheit. Der Repositar darf ohne Noth und Befehl, von dem, was er aus den Documenten erfährt, Niemand etwas eröffnen, weil daraus oft für den Inhaber der Repositur der größte Nachtheil entstehen kann. Billig muß der Repositar, wenn er dieses Amt nicht etwa Kraft eines andern Amts hat, auf die Repositur verpflichtet werden, so wie dies durchgehends bey den Archivarien zu geschehen pflegt. 3) Er muß Unverdrossenheit, Geduld und Neigung mit zu seiner Arbeit bringen. Durch Eilfertigkeit und Ungeduld kann unersetzlicher Schaden geschehen. Wer nicht über einer Urkunde so lange sitzen und studieren kann, bis er sie ganz zu lesen und zu verstehen im Stand ist (vorausgesetzt, daß sie nicht absolut oder nach seinem Maaß von Kenntnissen unverständlich ist), wer nicht unverdrossen ganze Actenstöße durchgehen kann, wenn er nicht zuweilen auf ein interessantes Stück stößt, das die Mühe versüßt, sondern, wenn er in 20—30 Blät-

---

174) C. 1. in Wenck, app. p. 11.

175) Nach einer Kurhess. Verordnung vom 14. Febr. 1746 (S. d. L. O. Th. 4. S. 921) dürfen Beamte, Prediger, Magistratspersonen und Stadtschreiber bey 50 Rthlr. Strafe keine Originaldocumente, ohne höhere Vorschrift, an jemand communiciren.

tern nichts wichtiges findet, gleich den ganzen Pack für unwichtig erklärt und sich das weitere Lesen verdrießen läßt, der schickt sich weder zum Archivar noch zum Repositar. 4) Um auch nur eine mittelmäßige Repositur recht zu ordnen und ihr eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, muß er gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Dahin zähle ich a) Sprachkenntniß, welche sich bey Repositarien wenigstens auf die deutsche und lateinische und zwar sowohl auf die reine als verdorbene erstrecken muß. Man muß sich, um alle Schriften zu lesen und zu verstehen, nothwendig in das schlechte Mönchslateiu und in die deutsche Sprache, wie sie vor etlichen hundert Jahren geschrieben wurde, zu finden wissen. Wörterbücher können den allenfallsigen Mangel der Sprachkenntniß zum Theil, aber nie ganz ersetzen, weil deren Gebrauch schon einige Kenntniß voraussetzt.

b) Von der Diplomatik muß der Repositar wenigstens so viel wissen, um Schriften, die 2 — 3 Jahrhunderte alt sind, lesen, und allenfalls aus den Schriftzügen und der Orthographie ungefähr das Jahrhundert der alten Urkunden, und bey neuen Schriften, ob sie vor 50 — 40 — 30 Jahren geschrieben seyen, beurtheilen zu können. Urkunden, die 5 — 6 — 7 Jahrhunderte alt sind und schwere diplomatische Fragen werden ihm nicht leicht vorkommen, und alsdann ist es ihm nicht zu verdenken, wenn er sich bey andern Leuten Raths erholt. Das, was ich fordere, erlernt sich bey genauer Aufmerksamkeit schon durch die Uebung.

c) In der Geschichte, sowohl in der politischen, als Kirchengeschichte des Landes, dem der Repositar dient, ist es unumgänglich nöthig bewandert zu seyn, weil man mittelst derselben oft Lücken in den Documenten entdecken und ausfüllen,

auch manches Document leichter verstehen kann. Ist die Geschichte der Wissenschaft, worin die Repositur einschlägt, für das Land besonders bearbeitet, z. B. die Geschichte des Gerichtswesens, des Adels u. s. w. oder sind vollends über die Geschichte der Stadt, der Kirche, der Familie, welcher die Repositur gehört, eigene Schriften vorhanden, so muß er diese vorzüglich fleißig studieren.

d) Um eine Repositur systematisch zu ordnen, ist es nöthig, daß man von dem Rechtstheil, in welchen sie eingehet, Kenntniß habe. Wer z. B. eine Kirchenrepositur ordnen will, darf in dem Kirchenrecht, wer eine Familienrepositur ordnen will, darf in dem Adelsrecht nicht fremd seyn. Eine vollkommene Kenntniß ist eben nicht nöthig, aber man muß doch so viel davon wissen, um allenthalben den richtigen Gesichtspunkt, die richtigen Eintheilungsgründe nicht zu verfehlen. Endlich

e) ist es nöthig, daß der, dem eine Repositur anvertraut wird, wo nicht eine schöne, doch vollkommen leserliche Hand schreibe. Das meiste, was der Repositar schreibt, seine Repertorien, Register, Rubriken u. s. w. das schreibt er für die Ewigkeit. Ein noch so gut eingerichtetes Repertorium u. dgl. verliert, wenn es undeutlich geschrieben ist, einen großen Theil seiner Brauchbarkeit. —

Ich gestehe, es ist nicht ganz wenig, was ich von einem Repositar fordere, allein wenn ich das ganze ihm obliegende Geschäft von allen Seiten, nach allen seinen Zwecken betrachte, so kann ich nichts davon nachlassen. Ein einigermaßen gebildeter Verstand kann sich auch die Kenntnisse, die ich verlange, leicht zu eigen machen, denn wie das alte Sprüchwort sagt: Lust und Liebe zu einem Dinge macht alle Mühe und Arbeit geringe. Ganz ungebildete und der Bildung nicht fähige Leute sollte

man aber zu einem solchen Geschäft auch nicht gebrauchen, Das einzige, was sich in spätern Jahren nicht wohl mehr lernen läßt, ist das, eine gute Hand zu schreiben. Wer einmahl eine schlechte Hand schreibt, der halte sich entweder einen Abschreiber oder bleibe von dem Repositurwesen weg!

§. 9.

Quellen für die Archivs- und Repositurwissenschaft im Allgemeinen giebt es meines Wissens keine als — die gesunde Vernunft. Sowohl für Archive als Reposituren finden sich zwar in den deutschen Landesgesetzen hin und wieder einzelne Vorschriften in Menge, solche aber, die die ganze Wissenschaft umfaßten, sind mir keine bekannt. Jene Vorschriften sind auch zum Theil in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß sich eben keine Regeln für uns daraus schöpfen lassen. Blos die Gerichtsreposituren, als deren Anordnung und Erhaltung einigermaßen in die Lehre vom Prozeß einschlägt, haben sich einer etwas umständlichern Gesetzgebung zu erfreuen. Die Archivarien erhalten zwar wohl Instructionen, aber theils mögen diese selten bestimmt genug seyn, um ihnen bey ihrem Geschäft durchgehends den Weg zu zeigen, theils pflegen sie nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden. Ueberhaupt aber können Landesgesetze und wenn sie noch so vollständig wären, für mich, der ich nicht in Beziehung auf ein gewisses Land schreibe, eigentlich nicht als Quellen, sondern nur als Hülfsmittel dienen.

Einige der vorzüglichern hierher gehörigen Landesgesetze, die mir bekannt geworden sind, mögen hier als Beyspiel stehen:

1) Reglement, wornach die Registraturen bey den königl. Aemtern in der Churmark einzurichten sind. v. 24ten Jul. 1733. in Myl. Corp. Const. March. T. IV. Abth. 2. S. 179. Es umfaßt diese Verordnung die Amts-Renthereу-und Gerichtsreposituren und wenn sie gleich keine vollständige und genaue Anweisung zu deren Anordnung enthält, so hat sie doch manche gute allgemein anwendbare Vorschriften.

2) In den Kurhannöverischen Landen ist den Beamten ein Modell vorgeschrieben, um die Amtsreposituren darnach einzurichten. Claproth [176]) hat es abdrucken lassen, ich kann aber nicht bestimmen, von welchem Jahre es ist. Ueber den Werth und die allgemeine Anwendbarkeit desselben werde ich im Verfolg meine Meinung sagen.

3) Nassau-Dillenburgische Instruction für die Untergerichte v. J. 1773. §. 25. Im Dillenburg. Intellig. Blatt v. 1783. St. 43 flg. S. 675 flg. Diese Verordnung betrift zwar zunächst blos die Gerichtsreposituren, enthält aber doch auch manche allgemein anwendbare Bemerkungen.

4) Allgemeines Registratur- und Canzleyreglement für sämmtliche Justizcollegia. Berlin 1782. Vieles darin ist auch auf niedere Gerichtsreposituren anwendbar.

5) Archivordnung und Instruction des Durchl. Fürsten — Carl Friedrich Marggraf zu Baden u. s. w. wornach sich Höchstdero Archivcommissarius — Archivbediente — und andere

176) v. Einrichtung der Registraturen. S. 165 flg.

Archiv- und Registraturbediente — zu achten haben. Carlsruhe 1801. 8. Sie enthält viel Gutes und Vortrefliches und manches, was auch auf Reposituren angewendet werden kann.

§. 10.

An Schriften über das Archivwesen fehlt es uns nicht. Bey weitem die meisten handeln aber von Landes- und Staatsarchiven. Die Gerichtsreposituren ausgenommen, ist der Gegenstand, von dem hier die Rede ist, noch fast gar nicht in Schriften behandelt. Indessen ist nicht zu läugnen, daß von dem, was über Archive geschrieben ist, sich vieles auch auch Reposituren anwenden läßt.

Mit Uebergehung solcher Schriften, die blos und allein die Rechte der Archive und archivalischen Documente abhandeln, führe ich die von der Archiv- und Repositurwissenschaft selbst handelnden, so vollständig, als sie mir bekannt sind, an, gestehe aber gern, daß ich sie nicht alle habe benutzen können. —

Es gehören hierher:

I. Einige Sammlungen kleiner das Archiv- und Canzleywesen betreffender Schriften, nämlich:

1) Collectio maderiana de bibliothecis et archivis, I. A Schmidii. Helmst. 1705. 4.
2) Collecta archivi et cancellariae jura: quib. acced. de archicancellar. cancellar. etc. commentationes, accurante Iacobo Wenckero. Argent. 1713. 4.
3) Apparatus et instructus archivorum ex usu nostri temporis, vulgo von Registratur und Renovatur, novis observat. auc-

tus, collectore Iacob. Wenckero. Argent. 1713. 4

II. Einzelne Schriften, nach der Zeitfolge:

1) Jacob von Ramingen v[illegible] und zu Lublachsberg, von der R[illegible]atur und Renovatur rc. Hei[illegible] gedr. durch Johann Meyer [illegible] Dies ist die älteste Schrift über das Archivwesen. Man hat von demselben Verfasser noch eine Schrift darüber unter dem Titel: Summarischer Bericht von etzlichen fürtreflichen Nutzbarkeiten rc. die ich schon oben (§. 6.) ausführlich angeführt habe. Auch schrieb Ramingen einen Tractat von der Renovatur [177]) oder von der Wissenschaft Saal- Urbar- und dergleichen Bücher zu erneuern, dieser gehet uns aber hier nicht an [178]).

2) Balthas. Bonifacii de archivis, lib. sing. Venet. 1632. auch in der collect. Wenck. p. 1 seq.

3) Rulant de commissariis et Commissionibus. Frf. 1604. 4. handelt P. II. L. V. c. 3 — 5. von Archiven.

4) Ahasv. Fritsch D. de jure archivi et cancellariae. Jen. 1664. in ej. opusc. var. (Norimb. 1690. f.) n. 12. auch in Coll. Wenck. p. 12 seq. Die vom Verfasser besorgte 3te Ausg. des Arn. de Reyger thesaur. jur. (Frkft et Lips. 1665. f.) enthält einen Auszug daraus. Unter den ältern Schriften ist diese eine der besten.

---

177) S. Wenck. app. Vorrede.

118) Ein Schriftenverzeichniß über diesen Gegenstand findet sich in F. J. Bodmanns prakt. Entwurf eines Amtsjurisdictionalbuchs (Nürnb. 1796. 8.) §. 2. S. 2.

5) Franc. Mich. Neveu de Windschlèe, Diss. de archivis. Argent 1668. auch in Coll. Wenck. p. 62 seq. Ziemlich brauchbar.

6) George Aebbtlin Anführung zu einer wohl geordneten Registratur. Ulm 1669. Sie stehet mit vielen Zusätzen und Anmerkungen eines Ungenannten begleitet in Wenck. apparatu. Claproth nennt Aebbtlins Schrift ein elendes Ding, dies Urtheil ist aber gewiß zu hart.

7) Eines Ungenannten unvorgreiflicher Vorschlag, wie alle gemeine, laufende — Geschäfte in eine richtige anmuthige Registratur mit weniger Arbeit mögen zu bringen seyn. In Wenck. app. p. 138 — 143. Aeusserst unbedeutend.

8) Marc. Otto kurzer Discurs von der Registratur, insonderheit von derselben und ihrer Materien Ein- und Abtheilung. Das. p. 87. Ebenfalls ganz unbedeutend.

9) I. Chstph. Wagenseil D. de Imperii archivo, aurea bulla et Lipsanis Imperii. 1673 in Coll. Wenck. p. 784.

10) Nic. Chstph. Lynker D. de archivo Imperii. Jen. 1686. 4. auch in Coll. Wenck p. 82.

11) Theod. Reinkingk wie ein Archiv muß eingerichtet werden. Götting. 1687. 12. Ich habe diese Schrift nicht gesehen, sondern nur den Titel bey Hrn. Pütter angeführt gefunden. Von dem bekannten Publicisten rührt sie wohl nicht her, theils weil dieser schon 1664 gestorben ist, theils weil Hr. G. HR. Strieder sie nicht unter Rs. Schriften anführt.

12) Geo. Engelbrecht D. de jure archivorum. Helmſt. 1688.

13) Iac. Bernh. Mulz a ſuperiore Schönfeldt Repraeſentatio Majeſtatis Imperatoriae. Oeting. 1692. fol. wo P. II. c. 8. von Archiven gehandelt wird. Die hieher gehörigen Stellen ſtehen in Coll. Wenck. p. 109 und in deſſen app. p. 148. Beyde Stellen bedeuten nicht viel.

14) Myler ab Ehrenbach de ſtatibus Imperii handelt P. II. c. 42. umſtändlich von Archiven.

15) Mabillon de eccleſiarum et monaſteriorum archivis. in deſſ. Supplem. ad L. de re diplomatica (Lutet Pariſ. 1704.) c. 2. und in Coll. Wenck. p. 801.

16) Iuſti Fontanini de archivis et tabulariis eccleſiarum monaſteriorumve earumque cuſtodia. In ej. Vindiciis antiqu. diplom. (Rom. 1705) L. 1. c. 2. auch in coll. Wenck. p. 796. Dieſe beyden Schriften betreffen eigentlich nur franzöſiſche, ſpaniſche und italiäniſche Kirchen und Klöſter.

17) Friedr. Rudloff D. de archivorum publicorum origine, uſu atque auctoritate. Erf. 1676. Lipſ. 1747.

18) J. St. Pütter von Archiven. Dieſe ſehr ſchätzbare Abhandlung macht den 3ten Theil der juriſtiſchen Praxis aus, welche zuerſt Göttingen 1753. 8. und nachher noch oft neu aufgelegt erſchien. Der Verf. hat eigentlich der neuern Archivswiſſenſchaft die Bahn gebrochen.

19) Juſt. Claproth Grundſätze von Verfertigung — der Rechnungen — von Einrichtung

und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. Götting. 1762. 8. 3te Ausg. Das. 1783 8. Die letzte dieser Abhandlungen enthält manches Gute, aber auch viel Unausführbares.

20) Phil. Ludw. Wilh. Fladt Anleitung zur Registraturwissenschaft. Frankf. und Leipzig. 1765. Eine reichhaltige aber auch mit vielen allotriis überladene Schrift.

21) Diplomatique pratique ou traité de l'arrangement des Archives et tresors des chartres etc. par Mr. le Moine. Metz 1765. 4. mit 12 Tafeln.

22) Supplement a la Diplomatique de Mr. le Moine, contenant une methode sûre pour apprendre à dechiffrer les anciennes ecriture et arranger les Archives; av. 53 pl. par Batteney et le Moine. Paris 1772. 4. Eine deutsche Uebersetzung von vorstehenden erschien Nürnberg 1776. 4. Supplementband mit 52 Kpft. 1777. 4.

23) I. St. Pütter Tabulae juris publici synopticae. Goetting. 1773. 1788. fol. Die 18te Tafel enthält einen Archivsplan.

24) J. Jak. Moser. Einige Vortheile für Canzleyverwandte und Gelehrte. 1773. 8. Enthält für unser Fach manches Brauchbare.

25) Batteney Archiviste Francois. Paris 1775. 4 [178]).

26) de Chevriéres, le nouvel Archiviste francois. Paris 1775. 8. Dieses und die andern französischen Werke sind mir nur dem Titel nach bekannt.

---

178) Schönemann Diplomatik Th. I. S. 233.

27) Phil. Ernst Spieß von Archiven. Halle. 1777. 8. Eine kleine, aber sehr reichhaltige und trefliche Schrift.

28) A. J. W. Buchhorn Anleitung zum Prozeßregistraturwesen und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeb. 1781. 8. Gut.

29) C. Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in deutschen Reichslanden. Altenb. 1783. 8. Eine der besten Schriften über diesen Gegenstand.

30) C. von Eckhartshaußen über praktisch systematische Einrichtung fürstlicher Archiven überhaupt. München. 1786. 8. Das Buch enthält eben nichts neues und ist in einem unangenehmen Styl geschrieben.

31) J. M. Madlmayr Versuch eines systematischen, in den Haupttheilen allgemein anwendbaren Registraturplans. Wien. 1789. Steyer 1793. 8.

32) J. G. Schellenberg über die Aufbewahrung der Kirchendocumente. Im Almanach für Prediger 1794. S. 58. 1795. S. 301.

33) K. F. Terlinden praktische Anleitung zur Registratur- Expeditions- Canzley- und Sportelcassenwissenschaft — nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. Halle 1796. 8. Für die preußischen Gerichte ein sehr nützliches Buch, indessen läßt sich auch anderwärts manches daraus anwenden.

34) Franz Joseph Bodmann praktischer Entwurf eines gründlichen und vollständigen Amtsjurisdictionalbuchs. Nürnberg 1796. 8. Ein sehr schätzbares Werk, das sich zwar

nicht eigentlich mit unserm Fach beschäftigt, aber doch viele dahin gehörige gute Bemerkungen enthält.

35) Just. Chstph. Fr. Stuß von Archiven und besonders von der Einrichtung eines deutschen Reichsständischen Regierungsarchivs. Leipz. 1799. 8. Enthält manches Gute, aber wenig Neues.

36) J. Chrstph. Gatterer praktische Diplomatik. Götting. 1799. 8. Th. 1. Abschn. 3. C. 6. Der Verfasser giebt Anleitung zur Einrichtung eines Archivs, die zwar gut und zweckmäßig, aber fast blos aus andern Schriften geschöpft ist.

37) Geo. Aug. Bachmann über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung, nebst praktischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Amberg und Sulzbach 1801. 8. Die praktische Anleitung ꝛc. macht den zweyten und bey weitem stärksten Theil des Werks aus und enthält meistens historische und diplomatische Ausführungen. Der erste Theil enthält viel Gutes und Brauchbares.

38) Ueber die Aufzeichnung und Aufbewahrung der kirchlichen Urkunden. Ein Geschenk für junge Prediger. Hildburgh.. Ohne Jahrzahl. 1 Bog. Fol. Sehr unbedeutend und giebt blos einige bekannte Regeln für die Führung der Kirchenbücher an.

§. 11.

Ich wende mich nunmehr zu meinem Gegenstande selbst und werde zuförderst allgemeine Grundsätze aufstellen, die bey jeder Repositur stattfinden,

und zwar zuerst die, welche die Einrichtung und Ordnung derselben betreffen, wobey dreyerley in Betrachtung kommt, nämlich die innere Einrichtung, die äußere Einrichtung und die Verfertigung der auf beyde sich beziehenden Repertorien, dann folgen die Regeln für die Erhaltung der solchergestalt geordneten Reposituren, und endlich werde ich dann von den einzelnen Reposituren besonders handeln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Anordnung der Repositouren.

Erster Unterabschnitt.

Von der innern Einrichtung und Anordnung.

§. 12.

Wenn ich hier Grundsätze aufzustellen versuche, nach welchen eine Repositur einzurichten und zu ordnen seyn möchte, so setze ich dabey voraus, daß sie ganz von neuem auf eingerichtet werden solle. Wenn eine Repositur lange in Unordnung gewesen oder durch Unglücksfälle darein gerathen ist, so ist es nöthig, daß sie ganz und durchaus neu eingerichtet werde. Einem und dem andern Mangel abzuhelfen, ist alsdann nicht rathsam, und dies würde so viel Nutzen bringen, als wenn man ein altes Kleid mit neuen Lappen flicken wollte.

Soll nun also eine Repositur neu eingerichtet werden, so kommt es dabey auf folgende Stücke

an: 1) daß man die Documente vollständig beysammen habe, 2) daß man sie sortire oder auseinander suche, 3) sie gehörig rubricire, 4) sie so behandle, daß sie sicher verwahrt werden können, ferner 5) die zusammengehörigen vereinige, die nicht zusammengehörigen trenne und endlich 6) sie ordne. Schließlich werde ich dann hier noch einige nützliche Nebenarbeiten an Hand geben.

§. 13.

Das erste Stück, worauf es ankommt, ist also, daß alle Papiere jeder Art herbeygeschaft werden, welche in die Repositur gehören. Es gehört diese Sorge zwar zunächst zu den Vorbereitungsgeschäften; allein der Repositar wird während des Gangs seiner Arbeit noch immer Gelegenheit haben, Lücken zu bemerken, auf deren Ausfüllung er bedacht seyn muß.

Zu den Maasregeln, welche einzuschlagen sind, um die Repositur zu completiren, zähle ich vornehmlich folgende:

1) Wäre es zu wünschen, daß die obern Behörden, Regierungen, Consistorien, Renthcammern u. s. w. aus ihren Archiven und Registraturen, den untern Behörden, den Aemtern, Städten, Predigern u. s. w. die deren Amt und District betreffende Documente und Litteralien in beglaubter Abschrift, um solche in den Reposituren zu verwahren, zukommen ließen [1]). Es würde dies einen doppelten Vortheil gewähren. Einmahl würde es viel dazu beytragen, die untern Behör-

---

1) S. Bodmann's prakt. Entwurf eines Amtsjurisdictionalbuchs (Nürnberg 1796. 8.) S. 16. 283.

den über die Verfassung ihres Amts, ihrer Stadt, Kirche u. s. w. gründlich zu unterrichten und sie in den Stand zu setzen, in vorkommenden Fällen mit mehrerer Sicherheit und Consequenz zu handeln. Sodann aber würde es, da die Amts- rc. Reposituren doch gewöhnlich nicht so weitumfassend sind, als die Archive und Registraturen der obern Behörden, leichter seyn, in vorkommenden Fällen die in der Repositur befindliche Abschrift aufzusuchen, als das im Archiv liegende Original. In neuern Zeiten pflegen die untern Behörden gewöhnlich von denen sie betreffenden Actenstücken Abschriften oder die Originalien zu behalten und nur jene oder diese abzuschicken. In ältern Zeiten, da man noch weniger schrieb, geschahe dies aber nicht und es ist dies eine Hauptursache der Unvollständigkeit vieler Reposituren [2]).

2) Eine fernere Maasregel ist die, daß man bey allem mit dem Amt, der Stadt u. s. w. in Verbindung stehenden Dienern oder deren Erben nachforscht, ob sie selbst oder ihre Erblasser etwa Papiere, die in die Repositur gehören, zu sich genommen und noch nicht wieder abgeliefert haben und wenn man dergleichen gewahr wird, auf die Auslieferung dringe [3]). Diese Maasregel ist am nöthigsten, wo bey einer Behörde mehrere Personen zugleich oder nicht für beständig, sondern nur

---

2) Was die Badensche Archivordnung §. 27 vorschreibt, daß nämlich die Archivbeamten, wenn sie in den Acten Lücken entdecken und Spuren finden, durch deren Verfolgung solche ausgefüllt werden können, davon an das Geheime Rathscollegium berichtliche Anzeige zu Treffung der nöthigen Verfügungen thun sollen, ließe sich auch sehr gut auf untere Behörden anwenden.

3) Spieß von Archiven S. 22 flg.

auf gewisse Jahre angestellt werden, wie es bey den Stadtmagistraten mehrentheils der Fall ist. Soll diese Maasregel aber mit Nutzen angewendet werden, so darf es nicht an zweckmäßiger Unterstützung durch Befehle von oben herab fehlen.

3) Ueberhaupt muß man sich nicht verdrießen lassen, allerwärts umzuhören und wo irgend jemand ein auf das Amt rc. Beziehung habendes Document oder Nachricht, mit Recht oder Unrecht, in Händen hat, solches durch Güte oder Zwangsmittel, im Original oder in beglaubter Abschrift, zu erhalten suchen, man muß z. B. diejenigen, welche Obligationen von der Stadt, der Kirche u. s. w. in Händen haben, dahin zu vermögen suchen, daß sie dieselben mittheilen, um zum Behuf der Repositur Abschriften davon nehmen zu können.

4) Ist es von großem Nutzen, wenn man aus gedruckten Werken, über die Landesgeschichte, aus Urkundensammlungen u. dgl. die darin sich befindende das Amt, die Stadt u. s. w. betreffende Urkunden vollständig abschreibt und diese Abschriften mit Bemerkung des Buchs, woraus sie genommen sind, in die Repositur aufnimmt [4]) oder, wenn man blos Nachricht von einer solchen Urkunde findet, ohne das Werk selbst, worin sie stehet, nachschlagen zu können, wenigstens diese Nachricht excerpirt und hinterlegt oder in das Repertorium einträgt. Giebt es einzelne Schriften, gehaltene Reden, Programmen u. dgl. worin die Geschichte, Verfassung, oder sonst ein das Amt rc. besonders betreffender Gegenstand abgehandelt wird, so muß man diese zu bekommen suchen [5]). Auch

4) Die Badensche Archivordnung §. 27. schreibt dies ausdrücklich vor. S. auch Spieß von Archiven S. 34. Bodmann a. a. O. S. 17. §. 4.

5) Spieß a. a. O. S. 30. §. 8.

ist es dienlich, von alten Denkmählern, Inschriften u. dgl., die etwa in dem Distrikt angetroffen werden, Zeichnungen entwerfen zu lassen und solche unter die Reposìturlitteralien aufzunehmen [6]. Wer den wahren Zweck der Archive bedenkt, welchen die Reposituren mit ihnen gemein haben, dem werden diese Bemühungen nicht überflüßig scheinen.

Ich gebe übrigens gerne zu, daß diese Mittel nicht immer, nicht bey jeder Repositur von Nutzen sind, allein mehrentheils läßt sich doch davon für die größere Vollständigkeit der Repositur Vortheil hoffen. Selten erlaubt es die Zeit, gleich bey Anordnung einer Repositur alle diese Wege erst einzuschlagen, sondern dies muß der Repositar während seiner ganzen Amtsführung thun. Indessen läßt sich doch mit gehörigem Eifer auch gleich anfangs viel ausrichten.

§. 14.

Wenn man nun solchergestalt die Materialien der Repositur möglichst vollständig zusammengebracht hat, so ist das nächste, daß man sie auseinander suche und sortire. Man kann die bey Anordnung eines Archivs oder einer Repositur nöthige Arbeit mit Spieß [7] in die grobe und feine eintheilen. Die grobe Arbeit, von der ich in diesem §. handele, bestehet darin, daß man den vorhandenen Vorrath von Papieren auseinander sucht, und in allgemeine Fächer vertheilt. Zu diesem Ende nimmt man jedes vorhandene Stück vor, durchgehet es cursorisch, um seinen Inhalt im allgemeinen zu erfahren, d. h. ob es ein Kaufbrief, eine

---

6) Spieß a. a. O. S. 55.
7) a. a. O. S. 58.

Schuldverschreibung, ein Grenzvertrag u. s. w. ist, und legt es besonders und in der Folge jedes von ähnlichem Inhalt dabey. Hat man leere Repositurschränke, so widmet man jedem dieser vorläufig gebildeten Fächer ein Gefach und klebt vorn einen Zettel mit der passenden Ueberschrift mit Oblate an. Außerdem kann man die Papiere in abgesonderten Haufen auf Tischen oder auf dem Fußboden vertheilen. Es kommt hierbey noch gar nicht darauf an, ob man mit dem neuern oder ältern den Anfang mache. Findet man alte Actenverzeichnisse und Inventarien vor, so kann man diese einstweilen zum Grunde legen und sich die Arbeit des Aussuchens dadurch erleichtern. Man muß sich bey dieser ersten Arbeit hüten, daß man nicht die ganze Repositur, wie einen Kornboden, das unterste zu oberst kehrt, sondern immer nur ein Gefach oder einen Kasten vornimmt. Denn auf den Fall, daß man unerwartet auf lange Zeit unterbrochen oder gar von dem Geschäft ganz abgerufen werden sollte, würde die Unordnung größer als vorher seyn. Auf der andern Seite aber darf man sich, wenn man zusammen gebundene oder geheftete Actenpäcke findet, dadurch nicht abhalten lassen, jedes darin enthaltene Stück durchzugehen und darf nicht etwa der auf dem obersten Blatt stehenden Rubrik allein trauen. Denn man findet besonders bey Acten aus ältern Zeiten gar oft, daß nur das erste Stück von dem durch die Rubrik bezeichneten Inhalt ist, die übrigen darin enthaltenen Stücke aber von ganz verschiedenem Inhalt sind und mit jenem weiter nichts gemein haben, als etwa einen gewissen Zeitraum, aus dem sie sämmtlich herrühren. In einem solchen Falle nun müssen die Päcke oder Fascikeln auseinander geschnitten und in die allgemeinen Fächer vertheilt werden. Zu dieser groben Arbeit ge-

hört es ferner, daß man die sämmtlichen vorhandenen Rechnungsbelege durchsiehet und die darunter befindlichen, nicht etwa bloße Quittungen über unwichtige Posten enthaltende Stücke herausnimmt und zu den übrigen Papieren legt.

Bey Gelegenheit dieses Aussuchens wird man schon Veranlassung finden, sich für den künftigen Reposíturplan speciellere Rubriken zu bilden. Man wird z. B. während des Ordnens in allgemeine Fächer bey dem Fach des Cämmereywesens, Kaufbriefe, Pachtbriefe, Obligationen finden, und dieses giebt Veranlassung, jenes Fach in speciellere Rubriken der Stadtgüter selbst, der Administration derselben und des Städtischen Schuldenwesens einzutheilen. Jede dieser so formirten Rubriken notire man sich sogleich zum künftigen fernern Gebrauche auf einen Bogen und lege dann in denselben alles, was man von dieser Materie weiter findet.

Die solchergestalt ins Grobe geordneten Papiere schon zu numeriren oder aufzuschreiben ist nicht rathsam und ganz unnütz, sondern man legt sie nur zusammen in ihre Mantelbogen und Fächer.

Sind Inventarien oder Repertorien vorhanden, so ist es gut, diese zur Hand zu haben und darin die Stücke, welche sich wirklich vorfinden, mit Bleystift anzustreichen. Es gewährt dieses den Nutzen, daß man dadurch erfährt, welche Documente etwa abhanden gekommen sind und nun in den Stand gesetzt wird, speciellere Nachforschungen anzustellen.

§. 15.

Sind sämmtliche vorhandene Litteralien solchergestalt ins Grobe sortirt und geordnet, so schrei-

tet man nun zu der feinen Arbeit, welche alle weitern Operationen in sich begreift. Das erste Geschäft ist nun, die allgemeinen Fächer einzeln vorzunehmen und die darin enthaltenen Stücke nicht cursorisch, sondern aufmerksam und genau zu durchlesen. Es ist rathsam, mit den ältesten Papieren den Anfang zu machen [8]), weil man dadurch sich selbst die gründlichste Kenntniß von der Verfassung des Amts u. s. w. erwirbt. Dieses Durchlesen ist eigentlich eine der beschwerlichsten Arbeiten, die dem Repositar obliegen und die oben erwähnten Hülfswissenschaften beweisen dabey ihren Nutzen am meisten. Der Anfänger muß es sich zur Regel machen, alles ganz durchzulesen, ausgenommen etwa solche Litteralien, deren Nahme schon ihren Inhalt hinlänglich angiebt, z. B. Rechnungen. In der Folge und bey einiger Uebung lehrt oft das Durchlesen der ersten Zeilen schon den Inhalt des ganzen Stücks und man erhält die Fertigkeit, bey blos cursorischem Lesen sich doch die Hauptpunkte zu merken, die in der Schrift vorkommen. Diese Hauptpunkte sind im allgemeinen 1) das Subject, 2) das Object der Handlung, 3) Die Form. 4) Der Umstand, ob die Schrift ein Original oder nur eine Copie ist, 5) der Ort, 6) die Zeit der Handlung oder das Datum. Nicht immer kommt es auf alle diese Puncte an oder aber der eine ergiebt sich schon von selbst aus dem andern. Diese Ausnahmen, welche sich ohne weitere Anweisung schon finden abgerechnet darf man ein Document nicht eher aus der Hand legen, bis man sich über jene Punkte befriedigende Antwort geben kann. Eilfertigkeit und Ungeduld sind bey dem Durchlesen die gefährlichsten Klippen, woran die

8) Wenker appar. S. 107.

Gründlichkeit scheitert. Auf die auf den einzelnen Stücken oder Fascikeln befindlichen Rubricken darf man sich in der Regel nicht verlassen, besonders bey Litteralien aus ältern Zeiten, die Gerichtsacten etwa ausgenommen, wie ich unten zeigen werde. Weitläuftige Acten z. B. Landtagsabschiede, pflegen von den wenigsten ganz durchgelesen zu werden und man begnügt sich mehrentheils damit zu wissen, daß das Actenstück ein Landtagsabschied sey. Ich halte dies Verfahren für fehlerhaft. Einmahl müssen solche Stücke doch gelesen werden, um die nöthigen Anzeigeregister zu machen, wovon ich in der Folge reden werde, und dann ists doch rathsamer sie sogleich, wie sie einem vorkommen, zu lesen, als dies lange aufzuschieben. Die Uebung lehrt auch bald, sich die Arbeit durch Ueberschlagen der vorkommenden Wiederholungen und Formalitäten zu erleichtern.

§. 16.

Das Durchlesen der Papiere würde ohne Nutzen seyn, wenn man nicht zugleich sich den Inhalt jedes Stücks, den man dadurch erfahren hat, merkte. Sich hierbey auf das Gedächtniß zu verlassen, hieße diesem Geistesvermögen allzuviel zumuthen, man muß vielmehr den Inhalt jedes Stücks schriftlich notiren. Geschieht dies auf dem Document selbst, so nennt man es rubriciren, geschieht es außer demselben, so kann man es registriren, inventarisiren nennen. Das erstere geschieht bey vorzüglich wichtigen Documenten, welche einzeln aufbewahrt werden. Diese Rubricken müssen nun alle die Hauptpunkte enthalten, welche ich im vorigen §. angegeben habe, nämlich 1) die Personen, welche darin als handelnde Theile vor-

kommen, oder von denen es herrührt und an welche es gerichtet ist; 2) das Object des Instruments; 3) die Form, ob es nämlich ein Contract, ein Rescript, ein Protocoll u. s. w. ist; 4) die Beschaffenheit des Instruments, ob es Original oder Copie ist; 5) den Ort und 6) die Zeit, da es aufgestellt ist [9]). Die Badensche Archivordnung [10]) nennt diese Punkte zusammen den allgemeinen Character eines Instruments. Einige Beyspiele mögen die Sache erläutern.

Originalkaufbrief zwischen hiesiger Stadt (hiesigem Kirchenkasten) als Verkäufer und N. N. als Käufer über die N. N. Wiese am Rosenhayn, d. d. N. den 6ten Febr. 1680.

Cop. Grenzvergleichs zwischen gnädigster Herrschaft und denen von N. N. die Grenze im N. N. Wald betr. d. d. N. den 10ten Jun. 1597.

Kommen in einem Instrument mehrere Objecte vor, so müssen diese sämtlich genannt, auch allenfalls durch Nummern unterschieden werden. Z. B.

Originalvergleich zwischen gemeiner Stadt (hiesiger Stadt) und dem (hiesigen) Hospital zum H. Geist 1) über die Geschoßfreyheit einiger Hospitalsgüther; 2) über die Concurrenz des Magistrats bey Reception der Hospitaliten; 3) über die Brauereygerechtigkeit des Hospitals u. s. w. d. d. N. den 6ten März 1707.

Zugleich kann man auch noch bemerken, ob

---

9) Man sehe über das Rubriciren überhaupt Fladt Registr. Wiß. Th. 1. C. 5. §. 13. S. 86. Günther v. Archiv. S. 17. Stuß v. Arch. S. 10. Bachmann S. 84. vornehml. Spies S. 60. flg.

10) §. 8. S. 18.

das Instrument auf Pergament oder Papier geschrieben, ob es untersiegelt sey u. s. w. Am besten thut man, wenn man die Rubrick in derselben Sprache abfaßt, worin das Instrument selbst abgefaßt ist [11]). Gedrungene Kürze und Klarheit im Ausdruck sind ein wesentliches Stück der Rubrick [12].) Um unnöthige Worte zu sparen, kann man auch, wenn eine der handelnden Personen oder der Ort für sich schon verstanden werden, diese in der Rubrick übergehen. Z. B.

Obligation von Johannes Römer zu N. über 200 Rthlr. d. d. u. s. w.

oder

Obligation an Peter N. über 100 fl. vom 6ten Apr. 1760.

oder

Concession des Brandweinschanks vom 2ten May 1640.

Wenn bey dem ersten Beyspiel diese Obligation in einer Kirchen, oder Stadtrepositur liegt, so verstehet es sich schon von selbst, daß die Kirche oder Stadt der andere handelnde Theil, die creditrix so wie im zweyten Beyspiel, daß solche debitrix seye. Im dritten Beyspiel verstehet es sich gleichergestalt von selbst, wer die Concession gegeben habe, wem sie gegeben sey und wo sie gegeben sey. In einzelnen Fällen, wo darüber Zweifel entstehen können, tritt natürlich wieder die Regel ein, alle Hauptpunkte in der Rubrick anzugeben. Einige schreiben diese Rubricken auf die Instrumente selbst. Dies ist aber nicht rathsam sondern man thut beßer, man schlägt das Instrument in ein

---

11) Spies a. a. O. S. 60. Bachmann §. 54.
12) Wencker. app. S. 108. flg.

Blatt weißes Papier und schreibt die Rubrick auf diesen Umschlag [13]).

Ich habe oben gesagt, daß das Rubriciren nur bey den wichtigern Instrumenten geschehe. Man verstehe mich aber nicht unrecht. Jedes Stück der Repositur, welches einzeln aufbewahrt wird, erfordert zwar eine Anzeige seines Inhalts, aber nur bey den wichtigsten ist es nöthig, diese auf das Instrument selbst oder auf deßen Umschlag zu schreiben. Bey den minder wichtigen, wohin z. B. die meisten Rescripte gehören, halte ich dies nicht für nöthig sondern es ist genug, wenn die Inhaltsanzeige im Repertorium stehet. Will man aber, wie einige thun, auch diese minder wichtigen Documente alle rubriciren, so ist es meistens genug, wenn darinn die Behörde, von welcher ein solches Rescript herrührt, der Gegenstand und das Datum bemerkt werden, z. B.

Consistorialrescript die Anschaffung eines Altartuchs betr. vom 7ten Octob. 1780.

Bey vielen Schriften gehört die Rubrick schon zu ihrer Ausfertigung z. B. bey den Gerichtsacten, bey Berichten und Vorstellungen.

Was nun endlich die in Bänden und Fascikeln vorkommenden Schriften betrift, so bedürfen einige derselben, welche ein einfaches Ganzes ausmachen, auch nur eine einfache Rubrick. Dahin gehören Catastra und Lagerbücher, Rechnungen, Kirchenbücher u. s. w. Andere aber, die ein, aus mehrern Stücken nach und nach zusammengebrachtes Ganzes ausmachen, wohin z. B. Proceßacten, Landschaftliche Acten und überhaupt die meisten in Fascikeln vorkommenden Acten gehören, bedürfen nicht nur eine allgemeine Rubrick, sondern auch

---

13) Pütters jur. Prax. §. 461.

noch eine Anzeige der einzelnen darin enthaltenen Stücke. Wie diese zu verfertigen seyen, werde ich unten §. 29. zeigen.

Im allgemeinen bemerke ich noch von dem Rubriciren, daß man bey Durchlesung eines jeden Stücks gleich auf die zu fassende Rubrick bedacht seyn und deshalb so wie man in dem Instrument auf einen Hauptpunkt stößt, sich solchen gleich auf ein Blatt Papier notiren müsse. Es ist dies bey weitläuftigen Urkunden von sehr großem Nutzen, weil man sonst, ehe man an das Ende kommt, den Anfang wieder vergißt und also von vorne anfangen muß, zu lesen. Notirt man sich aber währrend des Lesens schon die Hauptpunkte, so kommen diese auch in ihrer gehörigen Ordnung zu stehen und wenn man im Lesen unterbrochen wird, so braucht man hernach nicht alles noch einmahl zu lesen.

Wenn man, wie ich oben angerathen habe, schon bey dem Sortiren der Papiere, sich Abtheilungen gebildet und solche auf Bogen geschrieben hat, so kann man nun bey dem Lesen gleich jedes Stück sofort auf diesen Bogen notiren und vorläufig mit Bleystift numeriren.

§. 17.

Nach dem Zweck der Archive und Reposituren müssen die Litteralien zum künftigen Gebrauche geschickt gemacht und verwahrt werden. Die verschiedenen Gattungen archivalischer Schriften erfordern in dieser Rücksicht eine verschiedene Behandlung, die ich in diesem und dem folgenden §. zeigen will. Billig rede ich zuerst von den eigentlichen, Rechte und Gerechtigkeiten begründenden oder bestimmenden Urkunden, welche als einzelne

Stücke vorkommen und davon gelten folgende Regeln: 1) Sie dürfen so wenig als möglich gebogen werden. Urkunden, welche auf Pergament geschrieben sind, müßen in der Lage gefaltet bleiben, wie sie vom Anfang gelegt worden sind, weil das Auseinanderbiegen ihnen leicht schadet und die Schrift verlöschen macht [14]). Dahingegen Papiere, besonders wenn sie libellsweise, in Folio oder Quart geschrieben sind, läßt man am besten in diesem Format oder legt sie auseinander, wenn sie in ein kleineres Format gelegt sind, weil sie sich offen besser conserviren [15]). 2) Urkunden, welche schadhaft, d. h. zerrissen, durchlöchert sind, werden geflickt, unterlegt, Pergament mit Pergament und Papier mit Papier, feuchtgewordene werden getrocknet und gereinigt [16]). Es versteht sich aber von selbst, daß hierbey große Vorsicht nöthig sey, damit man den Schaden nicht statt zu heilen vielmehr unheilbar mache. Das Unterlegen fällt natürlich ganz weg, wenn die Urkunde auf beyden Seiten geschrieben ist, wie es der Fall bey denen libellsweise geschriebenen zu seyn pflegt. Hierbey ist dann freylich weiter nichts zu thun, als zu sorgen, daß die Riße oder Löcher nicht größer werden. 3) Es ist nicht gut, wenn man die Urkunden unmittelbar auf einander packt [17]) oder gar mit Bindgarn zusammenschnürt, wie wohl manche thun, damit sie sich weniger sperren und weniger Platz einnehmen sollen. Beßer ists, man legt jede Urkunde zwischen zwey sie ganz

---

14) Gatterers prakt. Diplom. §. 66. Eckhartshauß. v. Archiv. S. 62. Pütter jur. Prax. §. 461.
15) Gatterer a. a. O. Eckhartsh. S. 54. 62. Pütter §. 464. Fladt Reg. W. S. 104.
16) Gatterer a. a. O. Pütter §. 462.
17) Gatterer a. a. O.

bedeckende Stücke dünne Pappe oder Packpapier, schneidet für die Siegel Oefnungen, und bindet sie dann mit Bändern zusammen [18]) oder was mir noch beßer gefällt, man schlägt jede Urkunde in einen Umschlag von weißem Papier [19]), oder auch allenfalls nach Befinden in weiches Löschpapier und dann noch einmahl in Schreibpapier und bindet sie zusammen [20]). Dieser leztere Umschlag dient sowohl zu mehrerer Sicherheit, als auch um die Rubrick darauf schreiben zu können [21]). (Ob. §. 5.)

4) Eine der sichersten und nöthigsten Maasregeln zu Erhaltung der Urkunden ist die, daß man Abschriften davon nimmt und diese vidimiren läßt [22]). Dadurch verhütet man das Schadhaftwerden des Originals, welches durch häufigen Gebrauch sonst leicht geschehen kann. Es ist daher, wie in der Einleitung §. 5. angeführt worden, schon eine sehr alte Gewohnheit, daß man alle ausgestellt werdende Urkunden in besondere Bücher schrieb, die daher Copial- oder Transsumtenbücher genannt wurden [23]). Gewöhnlich finden sich darinn die Urkunden blos nach der Zeitfolge geordnet. Findet man schon solche Copialbücher vor, so muß man sie durchsehen, ob sie vollständig sind und die noch fehlenden Urkunden nachtragen. Außerdem wäre es vielleicht rathsamer, jeder Urkunde die Abschrift gleich beyzulegen. Ob nun gleich die in Reposituren befindlichen Urkunden so selten gebraucht

---

18) Eckhartshaußen S. 55.
19) Pütter §. 461.
20) Gatterer a. a. O.
21) Pütter a. a. O.
22) Wenck. appar. p. 92. Pütter §. 462. flg. Günther S. 125. Gatterer a. a. O.
23) Wenck. app. p. 92. Fladt S. 37. n. k. Günther S. 126.

zu werden pflegen, daß daraus kein Nachtheil zu erwarten stehet, so halte ich es doch in anderer Rücksicht für sehr nützlich, von den wichtigsten Documenten beglaubte Abschriften zu nehmen.

5) Wenn man bey Durchlesung der Urkunden Fehler zu finden glaubt, so darf man sich dadurch ja nicht verleiten lassen, in dem Original selbst etwas durch Ausstreichen, Zwischenschreiben oder dergleichen zu verändern. Eben so wenig darf man verblichene Urkunden anfrischen, Abbreviaturen ausfüllen, undeutliche Schriftzüge verbessern. Durch alle dergleichen Proceduren wird eine Urkunde verdächtig [24]). Weit rathsamer ist es daher, eine deutliche Abschrift von der Urkunde zu nehmen. Diese muß die Urkunde, wie sie ist, mit allen ihren innern Fehlern, wo möglich auch mit ihren Schriftzügen und Abbreviaturen liefern. Um nun also jene zu verbessern, diese zu erklären und überhaupt andern Lesern das Verstehen der Urkunde zu erleichtern, legt man ein Blatt Papier bey und bemerkt darauf, was man für nöthig hält [25]).

6) Endlich ist auch darauf zu sehen, daß die den Urkunden aufgedrückten oder angehängten Siegel wohl erhalten werden. Was die erstern betrifft, so bedürfen die Oblatensiegel keiner weitern Vorsicht, als daß sie nicht gebogen werden dürfen, bey den auf Siegellack aufgedrückten ist aber außerdem auch noch dahin zu sehen, daß das von ihnen berührt werdende Papier und die darauf befindliche Schrift keinen Schaden leide, daher man solche Siegel mit einem Blatt Papier oder mit Baum-

---

24) Spies v. Arch. S. 46. flg. Eckhartshauß. S. 65. Pütter §. 462. Badensche Arch. O. S. 78.
25) Spies a. a. O. S. 47.

wolle bedecken muß [26]). Bey den hängenden Siegeln muß man vor allen Dingen sich hüten, daß die Pergamentstreifen oder Schnüre, an denen sie befestigt sind, nicht abreißen [27]). Sind sie in Capseln verwahrt, so braucht man nur auf deren Erhaltung bedacht zu seyn. Wenn sie ohne Capseln sind, so rathen einige an, sie in Baumwolle einzuwickeln [28]); weil aber solchergestalt verwahrte Siegel wegen Mangel an Luft leicht verderben, so ist es nur dann anzurathen, wenn eine Urkunde verschickt werden soll oder das Siegel schon schadhaft ist [29]). Am besten ist es, wenn man, wie ich schon oben gesagt habe, die Urkunde zwischen zwey Pappdeckel legt und für die Siegel passende Oeffnungen schneidet [30]).

Die Instrumente, welche in der Gestalt ordentlich gebundener Bücher vorkommen, als Catastra, Rechnungen u. s. w. bedürfen keiner besondern Behandlung zu ihrer Erhaltung, außer daß man die etwa lose gewordenen Blätter wieder fest leimt.

Zeichnungen, Karten, Risse u. dgl. dürfen nicht zusammen gelegt, sondern müssen entweder in blechenen Büchsen verwahrt, oder auf hölzerne Walzen gerollt und in Papier eingewickelt werden.

Bey allen andern Papieren, sie mögen einzeln hinterlegt oder in Fascickel zusammen gebunden werden, bedarf es, was ihre Erhaltung betrift, weiter keiner Regeln, außer daß sie, wie ich vorhin schon bey denen auf Papier und libellsweise

---

26) Pütter §. 456. Eckhartshaußen S. 67.
27) Pütter §. 457. Eckhartshaußen a. a. O.
28) Pütter §. 459.
29) Gatterer a. a. O.
30) Eckhartshaußen S. 66.

geschriebenen Urkunden bemerkt habe, in ihrem ursprünglichen Format, welches mehrentheils das Folioformat ist, gelassen werden müssen. Vor alten Zeiten wurden sie gewöhnlich in Octav oder in Quart zusammen gelegt und reponirt [31]) wie denn auch noch jetzt die gerichtlichen Schriften, Vorstellungen, Berichte u. dgl. in einem dieser Formate übergeben zu werden pflegen. Wenn nun dies auch in gewisser Rücksicht nicht zu tadeln ist, so ist doch das Octav- und Quartformat für Reposituren ganz verwerflich, weil es unbequem ist und die Acten durch das öftere Auf- und Zusammenlegen Schaden leiden. So ist es auch nicht zu billigen, wenn man, wie viele thun, Rescripte u. dgl. in der Form, wie sie in der Canzley zusammengelegt werden, läßt, weil auch hier der eben angeführte Nachtheil entsteht. Das Folioformat ist auf jeden Fall das zweckmäßigste [32]), um so mehr, wenn einzelne Stücke bey Fascikel zu liegen kommen, da sie denn, wenn sie zusammengelegt sind, sich oft ganz verstecken.

Es wäre sehr heilsam, wenn allen untern Behörden befohlen, dem Adel aber wenigstens gestattet würde, von ihren wichtigern Documenten beglaubte Abschriften an die respectiven obern Behörden einzuschicken, welche denn dort aufbewahrt würden. In einer Königl. Preußischen Verordnung [33]) ist ein solcher Befehl, wenigstens für die Aemter ertheilt worden. Diese behalten die Ori-

---

31) Fladt S. 103. Claproth S. 135.

32) Fladt a. a. O. Gatterer S. 186. Pütter §. 464. Nassau Dillenburg. Unt. Ger. Instr. von 1773. §. 24. Dillenb. Int. Nachr. 1783. St. 43. S. 675.

33) Reglem. v. 24ten Jul. 1733. in Myl. Corp. Const. March. T. IV. Abth. 2. S. 179.

ginalien ihrer Documente, fertigen darüber ein Verzeichniß und liefern sowohl von jenen als von diesem Abschriften in die Königliche Kammer. Der Vortheil, den dies schaft, ist augenscheinlich groß, denn wenn einmahl eine Repositur verunglückt, so sind doch wenigstens die Abschriften der wichtigern Documente geborgen, statt daß sonst der Schaden unersetzlich ist [34]). Es verstehet sich von selbst, daß diese Maasregel nicht bey allen, sondern nur bey den wichtigsten Documenten nöthig ist. Damit nun aber die eingeschickten Copien in dem Archiv zusammen bleiben, so wäre es gut, wenn sie nicht einzeln, sondern in Bücher geschrieben, mithin so dabey verfahren würde, wie der Erzbischoff Balduin von Trier verfuhr (S. ob. Einl. §. 5.). In dem Archiv könnte man dann besondere Schränke für die eingeschickten Copialbücher oder einzelnen Copien halten und darin jedem Amt, jeder Stadt u. s. w. nach Verhältniß ein oder mehrere Gefache widmen.

§. 18.

Demjenigen, der ein Archiv oder eine Repositur benutzen will, es sey nun, um sich blos daraus über ein und anders zu unterrichten, oder aber zum Behuf von Ausarbeitungen, gereicht es sehr zur Bequemlichkeit, wenn er alle einen gewißen Gegenstand betreffende Schriften zusammen findet und nicht nöthig hat, viele einzelne Stücke durchzugehen. Hierzu dient es nun, daß man die zusammen gehörenden Papiere heftet oder einbindet oder sie in Fascikel und Bände bringt. Ich rede hier von einer noch gar nicht geordneten Repositur,

34) Spies S. 20.

worin die Acten entweder gar nicht oder unrecht mit einander verbunden sind und zwar besonders von allen abgethanen Sachen. Was die currenten betrift, so werde ich davon unten zu handeln Gelegenheit finden. Diese alten abgethanen Acten nun zusammen zu heften gewährt offenbahren Vortheil, und die Bedenklichkeiten, welche einige gegen das Heften machen, gehen eigentlich nur auf die currenten Sachen [35]. Es entstehen aber hierbey zwey Fragen: 1) Welche Acten sind zusammen zu heften? 2) Wie muß bey dem Heften zu Werk gegangen werden?

Was die erste Frage betrift, so enthält die Badensche Archivordnung [36]) darüber sehr gute Regeln, woraus ich die folgenden größtentheils entlehnt habe. Es kommt im allgemeinen alles darauf an, daß die rechte Mittelstraße gehalten und weder die Verhandlungen durch allzugroße und ängstliche Genauigkeit in Zerlegung der Materien, unnöthig getrennt, noch auch auf der andern Seite Materien zusammen gefaßt werden, welche eine vernünftige Ordnung zu trennen befiehlt. Zu dem Ende gehört a) alles das, was einen und denselben physischen Gegenstand und an diesem einen und denselben Rechtspunkt (in weitem Sinne) betrift, zusammen und in einen Fascikel, wenn es auch in verschiedenen Hinsichten verhandelt ist. So gehören z. B. alle Actenstücke, welche ein gewisses Grundstück, und zwar entweder dessen Erwerb oder Veräußerung, oder Verpachtung, Gerechtsame oder Lasten, die darauf haften, betreffen, in einen Fascikel. Auf die Verschiedenheit der Zeit, da die Verhandlungen geschehen sind, kommt es

---

35) Pütter §. 466.
36) §. 14. S. 30. flg.

nicht an, obgleich wenn sehr lange Zwischenräume zwischen einem und dem andern Act sind, es rathsam seyn kann, mehrere Fascikel zu machen. Es muß dies der Beurtheilung des Archivars überlassen bleiben. (Unten werde ich die Sache durch Beyspiele näher erläutern)

b) Was über einen verschiedenen Gegenstand, oder zwar an ein und demselben Object aber über einen verschiedenen Rechtspunkt verhandelt ist, darf nicht zusammen verbunden werden. Gesetzt es kämen in einer Stadtrepositur über einen vorgewesenen Bau verschiedene Litteralien vor, über den dazu erkauften Platz, über die Anweisung des Holzes, über die dabey von den Bürgern zu leistenden Dienste, über ein zum Behuf des Baues erhobenes Geschoß u. s. w. so würde ich alle diese Acten nicht in ein Fascikel bringen, sondern sie in vier Fascikel vertheilen. Auch hiervon werden unten noch mehrere Beyspiele beygebracht werden.

c) Wenn in Betreff verschiedener physischer Gegenstände (dies seyen Personen oder Sachen) entweder zu gewissen Zeiten oder sehr oft Verhandlungen einer Art vorkommen, so können die darüber redende Papiere füglich nach gewissen Perioden zusammen genommen werden. So können z. B. sämtliche Verpachtungsacten, Wahlprotocolle (eines Magistrats) eines Jahrs füglich in einem Fascikel verbunden werden. Auf gleiche Art pflegt man noch jetzt bey den Gerichten alle in einem bestimmten Zeitpunkt vorfallende Fornicationsprotocolle fortlaufend zu schreiben und es können die sich in einer Gerichtsrepositur findende einzelne Protocolle dieser Art eben so in einen Fascikel gebracht werden.

d) Actenstücke, welche eine fortlaufende Reihe von Verhandlungen zwar über verschiedene Gegenstände und Rechtspunkte, aber zwischen ein und

denselben Personen und bey einer und derselben Veranlassung gepflogen, enthalten, gehören jedesmahl in einen Fascikel z. B. die Acten eines Landtags, einer Landvisitation, können viele sehr verschiedene Gegenstände und Rechtspunkte betreffen, aber es würde dennoch fehlerhaft seyn, sie zu trennen.

e) Schriften, die blos historisch wichtige Vorfälle betreffen, können, wenn diese auch sonst verschieden sind, und nur eine gemeinschaftliche Beziehung haben, allenfalls zusammengenommen werden; z. B. die den 30jährigen oder einen andern Krieg betreffenden Acten, wenn gleich sie verschiedene Dinge, Einquartirungen, Brandschatzungen u. s. w. zunächst angehen. Solche Acten können doch nur in so weit noch Nutzen haben, als man daraus sehen kann, wie es während des Kriegs hergegangen ist, und diesen können sie besser leisten, wenn sie zusammen verbunden sind, als wenn sie einzeln liegen.

f) Wenn ein Actenstück Beylagen hat, so müssen diese sämtlich zusammen gelassen werden, sollten sie auch vielleicht in die Sache, wovon die Hauptschrift handelt, nur wenig oder wegen eines zufälligen Umstandes eingreifen.

g) Es kann der Fall eintreten, daß von mehrern zusammengehörigen Verhandlungen die eine oder andre für sich besonders viele Schriften veranlaßt hat, und dann müssen diese in ein besonderes Fascikel gebracht werden. Z. B. wenn Garnison in eine Stadt gelegt ist, so können die darüber erschienenen Rescripte, erstatteten Berichte u. s. w. in einen Fascikel gebracht werden. Gesetzt nun aber bey der Vertheilung der Quartiere seyen mit einem Hausbesitzer Differenzien entstanden, welche viele besondere Schriften veranlaßt haben, so wür-

de ich diese in einen besondern Fascikel bringen, damit sie zusammenbleiben und ihr Zusammenhang nicht durch andere, das Ganze betreffende, Schriften gestört werde.

h) Es ist nicht genug, daß die nach den obigen Regeln zusammengehörigen Schriften, in einen gemeinschaftlichen Fascikel gebracht werden, sondern es muß dies auch nach einer gewissen Ordnung geschehen. Hier findet nun keine andere als die chronologische statt [37]). Die einzelnen Actenstücke werden nach der Zeitfolge geordnet, jedoch so, daß in denen bey den Regeln c. d. e. unterstellten Fällen, die jeden einzelnen Fall oder Act betreffenden Schriften wieder zusammen kommen und man solche entweder, wo es seyn kann (S. den folg. §.) in einander lege oder unmittelbar auf einander folgen lasse.

§. 19.

Die Verbindung mehrerer Actenstücke kann geschehen durch bloses Zusammenlegen und Binden, oder durch Heften oder durch ordentliches Einbinden. Es fragt sich, welche Art die beste sey? Das erstere hat mancherley Nachtheile, indem einestheils durch das Zusammenbinden den Acten leicht Schaden zugefügt werden kann und anderntheils, wenn derjenige, der sie gebraucht, nicht ordentlich damit umgehet, sie leicht in Unordnung gerathen können [38]). Das letztere kann zuweilen bey sehr starken Acten z. B. Landtagsacten, Verordnungen u. dgl. nützlich und nöthig seyn, im allgemeinen mögte ich es aber nicht anrathen, weil

37) Pütter §. 471.
38) Spies S. 45.

es zu kostbar ist. Ueberdies sind die Bände dem Würmerfraß ausgesetzt. Das Heften hingegen scheint mir in den meisten Fällen das beste zu seyn. Hierbey ist aber folgendes zu beobachten: 1) Muß die äußerste Vorsicht angewendet werden, daß das Papier nicht ausreisse, welches besonders bey dem ersten und letzten Bogen und bey einzelnen Blättern leicht geschehen kann, und weshalb erstere am Durchstich mit einem Chartenblatt zu versehen sind [39].

2) Ist es gut, wenn sämtliche Fascikel mit gleichen Zwischenräumen geheftet sind, damit allenfalls ein Actenstück aus einem in den andern übertragen werden könne, ohne neue Durchstiche nöthig zu machen [40]. Unter denen verschiedenen Methoden zu heften ziehe ich die, da man auf Sättel d. h. auf starkes Papier heftet, der vor, da man auf Schnüre oder Riemen heftet [41].

3) Jeder Actenfascikel oder Stock muß im Anfang und am Ende ein ihn völlig bedeckendes Blatt starkes Packpapier haben [42].

4) Die bey jede einzelne Schrift gehörigen Beylagen werden unmittelbar, in ihrer Ordnung hinter, aber ja nicht in dieselbe geheftet, weil dieses ihren Zusammenhang stören und das Lesen unbequem machen würde [43]. Wichtige Originalurkunden, besonders wenn sie auf Pergament ge-

---

39) Badensche A. O. §. 39.

40) In der Bad. A. O. a. a. O. ist vorgeschrieben in den Registraturen Bleche von der Größe eines Folioblatts anzuschaffen, welche zum Maasstab des Durchstichs dienen und zu dem Ende Durchstichslöcher haben.

41) Stuß v. Arch. S. 10.

42) Spieß S. 46.

43) Fladt S. 96. 99.

schrieben sind, heftet man nicht mit ein, sondern hinterlegt sie einzeln, weil sie sonst leicht Schaden nehmen [44]).

5) Wenn über eine Sache sehr viele Acten vorhanden sind, so daß es unbequem seyn würde, sie sämtlich in einen Fascikel oder Band zu bringen, so breche man an einer schicklichen Stelle ab und fange ein neues Fascikel an [45]). Ueber drey Finger dick sollte man keinen werden lassen [46]). Die mehrern Fascikel kann man sodann leicht durch Zahlen oder Buchstaben bezeichnen.

6) Die in Schriften sich findende weisse Blätter rathen einige ganz abzuschneiden [47]). Dies ist aber nicht rathsam, sondern man schlägt sie lieber ein oder durchstreicht sie [48]). Doch ist diese Vorsicht überhaupt meines Bedünkens nur bey Gerichtsacten nöthig, auf den Fall, daß sie den Partheyen zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 20.

Sind Actenfascikel nicht stark und bestehen nur aus wenigen Stücken, so bedürfen sie keiner besondern Register, sondern es ist genug, wenn auf dem ersten Blatt oder auf dem Umschlagbogen die Rubrick vollständig angegeben ist, wobey in Ansehung der darin zu bemerkenden Zeit der Verhandlung zu merken ist, daß man blos das Jahr oder die Jahre anzugeben braucht, darin die Acten verfaßt sind.

Bey einigermaßen starken Fascikeln oder Bän-

---

44) Pütter §. 460.
45) Fladt S. 89. 90.
46) Bad. Arch. O. §. 14. S. 34.
47) Bad. Arch. O. §. 36. S. 73.
48. Stuß S. 10.

den ist dies aber nicht hinreichend, sondern diesen muß ein summarisches Verzeichniß der einzelnen darin enthaltenen Stücke beygefügt werden. Der Nutzen solcher Anzeigeregister ist groß und manchfach [49]). Hier nur einiges davon. a) In vielen Fällen, wo man nämlich nur zu wissen verlangt, ob ein gewisses Actenstück vorhanden sey, ist das Register hinlänglich und man braucht dann die Acten selbst gar nicht durchzugehen. b) Man kann dadurch dem Mangelhaftwerden der Acten vorbeugen, besonders wenn diese blos zusammengebunden und nicht geheftet sind. Geht aber etwa ein Stück verlohren, so kann man aus dem Verzeichniß wenigstens seinen Hauptinhalt ersehen. Besonders nützlich ist dasselbe c) dem, der die Acten lesen soll, um in der Sache, worin sie verhandelt sind, zu arbeiten, denn er kann sich aus dem Verzeichniß eine summarische Uebersicht der ganzen Sache und dessen, was schon darin verhandelt ist, verschaffen; er ersiehet daraus, welche Stücke besonders wichtig und welche allenfalls überschlagen werden können, kurz es setzt ihn in Stand, in einem Tage mehr, als sonst in einer Woche zu leisten.

Was nun die Art betrift, wie solche Verzeichnisse verfertigt werden, so wird es in den meisten Fällen hinreichend seyn, wenn man jedes einzelne Actenstück nach der Ordnung, wie sie aufeinander folgen, mit Bemerkung der Nummer und des Datums, einträgt [50]), und zu dem Ende jedem Stück eine besondere Nummer giebt. Beylagen bezeichnet man zum Unterschied lieber mit Buchstaben. Folgendes Beyspiel mag die Sache erläutern:

---

49) Moser Vortheile für Canzleyverwandte §. 8. S. 20. flg.

50) Badische Arch. O. §. 9. S. 21.

Wir wollen annehmen, ein Fascikel Acten handle von der Reparation einer Kirche, so würde das Verzeichniß etwa so zu verfertigen seyn:

No.	Inhalt.	Jahr	Mon.	Tag
1	Supplick an Fstl. Consistor. um Bewilligung einer Landescollecte	1787	Jun.	13
2	Consistorialresolution deshalb	——	Jul.	24
3	Accord mit dem Maurermeister N. N. . . .	——	Oct.	12
4	Bericht an das Consistorium die Aufhebung und Verlegung der in der Kirche befindlichen Leichensteine betr. . .	1788	May	2
	u. s. w.			

Einige wollen, man solle jeden Actenfascikel oder Band nicht nur numeriren, sondern auch foliiren [51]), und in dem Verzeichniß die einzelnen Stücke nach Nummern und Seitenzahlen anführen. Im allgemeinen halte ich dies bey Reposituren nicht für nöthig, doch ist es alsdann rathsam, wenn mehrere sehr weitläuftige Stücke sich in dem Fascikel finden, wie dies z. B. bey landschaftlichen Acten und Abschieden der Fall seyn kann. Wenn, wie es sich bey diesen und ähnlichen Acten zuträgt, in einem einzelnen Actenstück mehrere verschiedene Punkte vorkommen, so müssen diese in dem Verzeichniß sämtlich angegeben werden, und dann ist es rathsam, auch ein alphabetisches oder systematisches Realregister beyzufügen. Dies ist besonders alsdann nöthig, wenn in einer Repositur alle Acten einer Art in vielen fortlaufenden Bänden zu-

51) Günther v. Arch. S. 137. Pütter §. 469. Spies S. 66.

sammen gebunden sind, nur daß man alsdann über sie sämtlich noch außer den besondern Registern ein allgemeines Register macht.

Um dem, der die Acten liest, gleich auf den ersten Blick bemerklich zu machen, auf welche Stücke es vorzüglich ankomme, so ist es rathsam, im Register die wichtigern Actenstücke zu unterstreichen oder mit einem NB. zu bezeichnen.

Das Verfertigen solcher Inhaltsanzeigen oder Register ist eine weitläuftige Arbeit und um eine Repositur im Ganzen früher in Ordnung zu bringen, kann man es füglich damit bis zuletzt anstehen lassen, und alsdann erst jeden Fascikel wieder zur Hand nehmen, um das Register dazu zu machen.

§. 21.

So nützlich es ist, wenn in einer Repositur die zusammen gehörigen Actenstücke auch zusammen gebunden oder geheftet sind, so schädlich ists auch, wenn verschiedenartige Litteralien zusammengebracht werden. Man sucht da oft nach einem Actenstück lange Zeit vergeblich bis der Zufall einem den Fascikel oder das Actenstück in die Hände giebt, wobey das gesuchte sich befindet und wo man es nimmermehr gesucht hätte. Bey einzelnen, für sich bestehenden Stücken, die nur einen einzigen Gegenstand betreffen, hat es keine Schwierigkeit, diesen Nachtheil zu vermeiden, man braucht diese nur, wenn sie mit andern zusammengeheftet sind, los zu schneiden und an ihren gehörigen Ort zu bringen. Schwieriger aber ist die Sache, wenn in einem und demselben einzelnen Stück z. B. in einem Bericht, in einem Rescript, mehrere verschiedene Gegenstände behandelt werden, wie man dieses besonders bey

Acten aus ältern Zeiten häufig findet. In einem Rescript wird z. B. in Bausachen eine Weisung gegeben, die Verpachtung eines Grundstücks approbirt und die Erlaubniß zu Erborgung eines Capitals zum Behuf einer neuen Feuerspritze ertheilt. Heftet man dieses Rescript nun bey die Bausachen, so wird, wenn vielleicht von dem erborgten Capital Nachricht verlangt wird, niemand solche geben können, weil dieses Rescript sowohl in dem Fascikel von den Feuergeräthschaften als in dem von erborgten Capitalien fehlet. Hier ist nun kein anderer Ausweg, als daß man solche Actenstücke zwar an einer Stelle einheftet, aber entweder vollständige Abschriften oder doch Auszüge daraus auch bey die andern Acten, mit denen es in Verbindung stehet, beylegt und dabey bemerkt, wo sich das Original findet. Ein leichteres Mittel, um den obigen Nachtheil zu vermeiden, sind die Remissorien, von denen ich weiter unten handeln werde.

Auf jeden Fall ist es nöthig, daß man schon bey dem Lesen der Acten, wenn man auf Stücke stößt, die mehrere verschiedenartige Gegenstände betreffen, über jeden derselben einen kurzen Auszug oder eine Nachricht zu den Acten des Fachs lege, wohin er einschlägt.

§. 22.

In jeder noch so kleinen Repositur häufen sich die Papiere in einem Zeitraum von einem Jahrhundert so sehr, daß es an Raum zu gebrechen anfängt. Besonders wird man bey Anordnung solcher Reposituren, die noch nie in Ordnung gewesen oder vorlängst in Confusion gerathen sind, viel unnützes Zeug antreffen. Die Alten waren in manchen Stücken zu sorglos in Verwahrung der Pa-

piere, und in manchen Stücken übertrieben sie wieder die Sorgfalt und hoben jeden Papierschnitzel auf, worauf etwas geschrieben stand. Der Repositar muß es sich daher zur angelegentlichen Pflicht machen, seine Repositur von unnützen Papieren zu säubern, er kann aber dabey kaum vorsichtig genug seyn. Es giebt zwey Classen unnützer Papiere. Einige sind es allgemein und von Anfang an, andere werden es nach Verlauf einer gewissen Zeit.

Unter die erstere Classe gehören 1) Dupletten und Tripletten. Von diesen braucht man, wenn sie ganz gleichlautend sind, in der Regel nur ein Exemplar, welches am leserlichsten geschrieben und am besten erhalten ist, aufzuheben [52]). Von wichtigen Urkunden oder wenn das Actenstück mehrere Gegenstände betrift, kann man sie beybehalten und sich dadurch die Mühe ersparen, neue Abschriften zu nehmen.

2) Concepte, wenn die munda ebenfalls vorhanden sind und damit völlig übereinstimmen, können füglich cassirt werden. Wenn aber das Concept etwa mehr oder weniger als das mundum enthält, so kann zuweilen ersteres als vorläufiger Tractat noch Nutzen haben. Ingleichen kann das Concept zuweilen als Abschrift dienen.

3) Ueberflüßige weiße Blätter sind zwar auch unnütz, ich habe aber schon oben das Wegschneiden derselben widerrathen.

4) Privatbriefe, deren man unter alten Papieren genug findet, in so fern sie nicht etwa Nachrichten enthalten, die für die Zukunft noch Inter-

---

52) Günther v. Archiv. S. 138. §. 3. dem auch Gatterer §. 67. beystimmt. Bad. Arch. D. §. 36. S. 73.

esse haben können, verdienen ebenfalls, ohne Gnade cassirt zu werden.

Dahingegen, wenn man beym Lesen und Sortiren auf Actenstücke stößt, die nicht vollständig sind, kein Datum, keine Unterschrift haben oder sich auf andere, noch nicht gefundene Acten beziehen (instrumenta referentia sine relatis) so darf man diese ja nicht gleich als unnütz wegwerfen, sondern muß sie einstweilen bey Seite legen. In der Folge wird der Zusammenhang oft lehren, an welche Stelle sie eigentlich gehören.

Die zweyte Classe der unnützen Papiere begreift solche, die zu der Zeit, als sie geschrieben wurden, von Nutzen waren aber in der Folge alles Interesse verlohren haben. Im allgemeinen läßt sich nicht wohl bestimmen, was unter diese Classe gehört, ich will nur einige Beyspiele angeben. Rechnungen und Quittungen von Handwerksleuten über geringe Posten könnten, wenn sie über eine gewisse Zahl, etwa 30 Jahre alt sind, füglich cassirt werden, eben so Quittungen über Besoldungen, Supplicken um Erlasse von Abgiften, um Bedienstungen u. dgl. wenn darauf nichts resolvirt ist, Nachrichten über Quartiervertheilungen u. dgl. mehr. In wie fern alle Gerichtsacten zu cassiren sind, werde ich unten zeigen. Diese ausgeschossenen Papiere kann man in Kasten aufbewahren und auf Böden stellen oder auch, was wohl im Grunde das beste wäre, als Maculatur an die Krämer überlassen. Der Repositar darf aber hierbey nicht eigenmächtig verfahren, sondern muß von dem gemachten Ausschuß seinen Vorgesetzten Anzeige thun und nur mit deren Bewilligung dürfen solche Papiere cassirt werden.

§. 23.

Sehr oft findet man bey Anordnung einer Repositur, Acten, welche nicht die Behörde, der dieselbe zustehet, sondern eine fremde Behörde oder Privatpersonen betreffen. Dies ist besonders der Fall, wenn vor Zeiten mehrere Behörden und Aemter mit einander verbunden gewesen sind und unter einer und derselben Person gestanden haben. In so fern nun die Auslieferung solcher fremden Acten nicht etwa nachtheilig zu werden drohet, so erfordert es schon die Billigkeit, daß man sie an die rechte Behörde abgebe [53]) und man gewinnt dadurch auch zugleich Platz. Wenn bey einer Behörde mehrere Reposituren vorhanden sind z. B. eine Amts- eine Rentherey- und eine Gerichtsrepositur, so verstehet es sich wohl von selbst, daß wenn in der einen sich Acten finden, die in die andere gehören, solche dahin abgegeben werden müssen.

§. 24.

Eine der schwierigsten Arbeiten bey Anordnung einer Repositur ist ohne Zweifel das Ausfindigmachen eines schicklichen Plans, um die Materien darnach zu ordnen. Da ich unten im zweyten Abschnitt versuchen werde, für jede Art von Reposituren einen schicklichen Plan vorzuschlagen, so sollen hier blos allgemeine Grundsätze und Regeln beygebracht werden.

Es giebt mehrere verschiedene Arten, die Schriften eines Archivs oder einer Repositur zu ordnen, die ich mit ihren Vortheilen und Nachtheilen durchgehen muß. Nämlich

---

53) Spies S. 56.

1) Die systematische Ordnung, welche darin bestehet, daß man die Materien so rangirt, wie sie in einer wissenschaftlichen Ordnung aufeinander folgen, daß man von dem Individuum zur Species und von dieser zum Genus fortschreitet und umgekehrt [54].

2) Die chronologische Ordnung, wobey die Papiere blos nach der Zeitfolge geordnet werden und

3) die alphabetische, bey welcher der Anfangsbuchstabe der Materien die Ordnung bestimmt.

Die alphabetische Ordnung ist ohne Zweifel für den Repositar die bequemste, aber übrigens ist sie die allerunbequemste und zufälligste, zu der man nicht anders als wenn gar keine andere Ordnung mehr denkbar ist, schreiten sollte [55]. Nur in einigen Fällen, welche unten vorkommen werden, ist sie anzurathen.

Die chronologische Ordnung ist bisweilen gut, aber eine ganze Repositur blos nach der Zeitfolge zu ordnen, würde dennoch sehr unzweckmäßig seyn.

Die systematische Ordnung hingegen ist wohl nach der Natur der Sache und nach der Meinung der meisten Archivsschriftsteller die beste [56]. Günther [57]) sagt mit Recht: „Durch Hülfe derselben „kann man eine Sache sogleich nach ihrem Umfange, ihren Theilen und deren Zusammenhange, „in der natürlichsten Verbindung übersehen, und „die im Archive davon vorhandenen Nachrich-

---

54) Pütter §. 476.

55) Günther Einleit. §. 20. Pütter §. 491. Stuß S. 35. gleichwohl ist sie im Badischen vorgeschrieben. Bad. A. O. S. 100.

56) Pütter §. 476. 488. Eckhartshauß. S. 77. Claproth §. 31.

57) a. a. O. §. 18.

„ten beysammen finden, welche Vortheile keine der „übrigen Methoden zu leisten vermag." In der That, wenn man den doppelten Zweck der Archive bedenkt, daß sie nämlich nicht nur dazu dienen sollen, um in vorkommenden Fällen die erforderlichen Nachrichten daraus zu schöpfen, sondern auch dazu, um sich im allgemeinen über die Verfassung, Rechte und Pflichten einer Behörde und derer dabey angestellten Personen zu unterrichten, so ist es fast unbegreiflich, wie noch so viele die alphabetische Ordnung der systematischen, wo diese letztere auch anwendbar ist, vorziehen können. Mir kommt es aber so unzweckmäßig vor, ein Archiv oder eine Repositur alphabetisch zu ordnen, als es seyn würde, wenn jemand eine Wissenschaft nach einem alphabetischen Repertorium z. B. die Jurisprudenz aus Müllers promtuario studiren wollte, und Spies hat ganz recht, wenn er ein blos alphabetisch geordnetes Archiv mit einer Apotheke vergleicht, in welcher man nur erhält, was man fordert.

Mit der systematischen Ordnung ist jedoch die chronologische und alphabetische zu verbinden und erstere bey den untersten Abtheilungen, wo nämlich lauter Schriften einer und derselben Art z. B. lauter Acten über Pachtsachen liegen, anzuwenden[58]. Die alphabetische aber 1) alsdann, wenn die Acten von einer Art sich außerordentlich anhäufen und doch keine in der Natur des Gegenstands liegende Eintheilung mehr möglich ist. Alsdann kann man solche Acten nach Ortschaften oder sonst alphabetisch unterabheilen. 2) Gerichtsacten pflegen ebenfalls alphabetisch geordnet zu werden. (S. unten.) Hier findet aber auch der doppelte Zweck

---

58) Pütter §. 493. 497. Stuß S. 35.

der Archive nicht statt, indem diese blos in vorkommenden Fällen, nicht im allgemeinen um sich daraus zu unterrichten, nachgesehen werden. 3) Wenn ein Genus sehr viele neben einander stehende Species hat, von denen jede eben sowohl zuerst als zuletzt stehen kann. Dann kann man die Species ohne Nachtheil alphabetisch ordnen.

Noch muß ich etwas über die Bildung eines systematischen Plans insbesondere erinnern.

Meiner Meinung nach thut man am besten, wenn man den Plan jeder Repositur so macht, wie der Rechtstheil, in welchen sie vornehmlich einschlägt, wissenschaftlich bearbeitet zu werden pflegt, also eine Amtsrepositur nach dem System des Particularstaatsrechts des Landes, eine Kirchenrepositur nach dem System des Kirchenrechts. Hierbey gehet man am sichersten. Bodmann [59]) sagt sehr richtig: jedes wohlgeordnete Amt, jede Herrschaft sollte einem kleinen patriarchalischen Staat in ihrer Grundverfassung billig gleich sehen. Die bisher beschriebenen Arbeiten werden jeden dann schon lehren, welche einzelne Titel des Systems etwa wegfallen können. Hier zeigt sich recht der Nutzen der Kenntniß des einschlagenden Rechtstheils, welche ich oben (Einl. §. 8.) als Hülfswissenschaft empfahl. Es ist deswegen zu rathen, daß, ehe man daran gehet, sich einen Repositurplan zu entwerfen, man zuvor ein gutes System dieses Rechtstheils durchgehe [60]).

Schon während des Sortirens, Rubricirens u. s. w. muß man auf den Plan in so weit bedacht seyn, daß man sich die Rubricken, die einem dabey vorkommen, notirt; auch einstweilen die Litteralien

---

59) Amtsjur. D. B. §. 9. S. 39.
60) Bachmann S. 67. §. 47.

auf damit bezeichnete Bogen aufschreibt; aber an ein vollständiges Ausbilden des Plans ist nicht eher zu denken, als bis alle jene Arbeiten vollendet und kein Stück in der Repositur mehr ist, das man nicht unter Händen gehabt, gelesen, rubricirt rc. hat [61]), denn bey dem Fortschreiten darin wird man oft Gelegenheit finden, die Titel zu ändern, aus einem mehrere oder aus mehrern einen zu machen. Ein großes Erleichterungsmittel ist es, wenn man schon einen Repositurplan vorfindet, dieser mag nun gesetzlich vorgeschrieben seyn [62]), oder mag in gedruckten Werken stehen, als in welchem letztern Fall man ihn nachher noch nach Gefallen abändern kann.

Wenn der Repositar sich selbst einen Plan entwirft, so muß er sich sowohl für zu vielen Unterabtheilungen [63]) als auch dafür hüten, daß er deren nicht zu wenige annehme, weil durch beydes der Zweck der Repositur leidet. Beurtheilungskraft ist daher eine nothwendige Eigenschaft an einem Repositar [64]). Es wäre sehr zu wünschen, daß, so wie ich oben von den Maynzischen Landen gesagt habe und wie es auch in den Churhannöverischen Landen in Ansehung der Amtsreposituren der Fall ist [65]), in jedem Lande gemessene Instruktionen und Plane für jede Art von Reposituren ge-

61) Spies S. 57. 58.

62) So ist im Maynzischen vorgeschrieben, daß die Reposituren der untern Stellen mit den Landesregierungsarchiven correspondiren und nach einer ertheilten Instruction eingerichtet werden sollen. Verordn. v. 27ten Aprill 1785. Im Journ. von und für Deutschland 1785. B. 2. S. 518. §. 4.

63) Stuß S. 36.

64) S. Claproth §. 31.

65) Claproth §. 32.

geben würden. Wenn solche Plane denn auch nicht ganz systematisch wären, so würden sie doch die Ordnung in diesem Zweig der Geschäfte sehr befördern. Sie dürften aber nicht zu speciell abgefaßt seyn und es müßte dem Repositar frey stehen, zwar keine Rubricken wegzulassen, wohl aber Unterrubricken, die das Local vielleicht nöthig machen kann, hinzuzuthun.

Wo nun aber keine solche Instructionen und Plane vorhanden sind, da ist dem Repositar doch zu rathen, den sich selbst gebildeten oder angenommenen seinen nächsten Vorgesetzten zur Prüfung und Approbation vorzulegen.

§. 25.

Die bisher beschriebenen Arbeiten sind zwar, bey einer einigermassen beträchtlichen Repositur an sich schon schwierig und zeitspielig genug [66]; doch mögte ich wohl noch zu einigen sehr nützlichen Nebenarbeiten rathen, welche nur durch das Angenehme, das sie mit sich führen, das Unangenehme der eigentlichen Reposituraarbeiten versüßen, sondern auch letztere wirklich erleichtern, und für die Zukunft einen bleibenden Nutzen gewähren können. Dahin gehört

1) das Verfertigen von Tabellen über alle diejenigen, mit denen die Behörde in Verbindung gestanden, oder welche von den ältesten Zeiten an bey dem Amt, der Stadt u. s. w. in Diensten gestanden haben [67]. Besonders groß ist der Nutzen

66) Clußrath brachte über dem Inventarisiren, Verzeichnen und Durchsuchen des Stasburger Archivs 28 Jahre zu und wurde doch nicht fertig damit. Wencker Appar. S. 20.

67) Das was Spies S. 41. von Chronologischen

solcher Tabellen bey den Reposituren solcher Behörden, bey denen mehrere Personen zugleich angestellt zu seyn pflegen, z. B. bey Stadtreposituren. Man kann mittelst derselben sich viele Dunkelheiten in den Acten erklären, besonders kann man mit Hülfe derselben bey Schriften, die keine Jahreszahl, oft auch keine Unterschrift und Ueberschrift haben, beydes berichtigen. Die beygefügte Tabelle zeigt, wie solche zu verfertigen sind. Man hält sich zu dem Ende liniirte Bogen, giebt ihnen die nöthigen Ueberschriften und schreibt an den Seiten herunter die Jahrszahlen. Wo man nun irgendwo den Nahmen einer dahin gehörigen Person findet, trägt man ihn ein und um die Tabellen zu kompletiren, dienen vornehmlich die Rechnungen und zwar die Rubricken wo die Besoldungen eingetragen sind.

2) Auch Repositurannalen gewähren vielen Nutzen [68]. Dies sind kurze Darstellungen der jedes Jahr vorgefallenen wichtigsten Geschäfte und Ereignisse worüber Actenstücke vorhanden sind. Die Tabelle B. enthält Beyspiele. Sie dienen einestheils dazu, um hernach mit leichter Mühe eine Geschichte des Amts, der Stadt u. s. w. daraus zusammen zu setzen. Sodann anderntheils kann man daraus die Veranlassung und den Gang der Geschäfte am besten erlernen, und man siehet daraus, welche Vorfälle zu gleicher Zeit eintraten. Sie müssen daher auch in fortlaufender Ordnung,

---

und Günther 3. Buch 3-4 Cap. von synchronistischen und genealogischen Regententabellen und insbesonderer letzterer Cap. 5. von Tabellen über den Regierungsetat sagt, läßt sich auf Reposituren auch anwenden.

68) Günther a. a. O. Cap. 2. S. auch Wencker appar. p. 102. seq.

Tabe

Jahr.	Herrschaftlicher Beamter.	inschenk.	Stadtschreiber.
1627.	Henrich Lamp.	s Runge	Sebast. Stelling
1628.		Henr. hröder.	Derselbe.

Jahr	Regierungs-Präsident oder Canzler rc.	iesiger amter.	Hiesiger Renthmeister
1710.	Henr. v. A.	trich E.	Ernst F.
1711.	Gustav v. G.	rselbe.	Derselbe und Jul. C.

Ae

Jahr	Consistorial-Präsident.	iesiger farrer.	Kastenmeister
1680.	Georg v. A.	oh. E.	Kurt G.

nicht nach dem System, abgefaßt werden. Endlich

3) Wird der Repositar überhaupt beym Durchlesen der Litteralien auf manche gute Bemerkung zur Erläuterung der Diplomatik, der politischen und Sittengeschichte u. s. w. stoßen. Alle diese rathe ich entweder auf einzelne Blätter oder in ein Buch zu schreiben [69]). Der Nutzen solcher Sammlungen ist größer, als man wohl anfangs denkt.

Zweyter Unterabschnitt.

Von der äußern Einrichtung der Reposituren.

§. 26.

Es kommt bey der äußern Einrichtung der Reposituren auf drey Stücke an, nämlich auf das Local d. h. auf den Ort, wo die Repositur aufbewahrt wird, sodann auf die Behältnisse, worin man die Documente bewahrt und endlich auf die Art, wie man sie darin aufhebt, auf das Reponiren selbst.

§. 27.

Archive pflegen in besondern, meistens steinernen Gebäuden oder in besondern Abtheilungen an-

69) Spies S. 37. §. 12. Eckhartshauß. S. 93. Bachmann §. 17.

derer Gebäude, aufbewahrt zu werden, welche denn auch wohl selbst Archive genennt werden. Wie diese angelegt werden und beschaffen seyn müssen, darüber geben die Archivsschriftsteller Regeln an [1]). Diese Regeln sind nun aber hier nicht anwendbar, da die Repositur nicht in besondern Gebäuden, sondern höchstens in besondern Zimmern, gewöhnlich aber in den Amts- Rathhaußstuben 2c. aufbewahrt werden. — Folgende Bemerkungen mögen in Ansehung des Locals genug seyn:

1) Man sollte so viel möglich die Reposituren aus Privat- oder sonst beständig bewohnten Gebäuden, in öffentliche Gebäude verlegen, sie würden dort in mancher Rücksicht, besonders vor Feuersgefahr und Staub sicherer seyn. Zwar würde es den Aufsehern derselben etwas beschwerlicher seyn, wenn die Reposituren in vielleicht entfernten öffentlichen Gebäuden stehen, als wenn sie solche in ihren Arbeitsstuben um sich herum stehen haben; allein wo es auf Amt und Pflicht ankommt, darf man billig einige Beschwerlichkeiten, einige Wege nicht scheuen und auf den Fall, da in einem Privathauße Feuer entstehet, gereicht es offenbar zum Vortheil des Bewohners, wenn er die Reposituren schon in Sicherheit weiß und sogleich auf die Rettung seines Eigenthums besorgt seyn kann. Ueberdies ließen sich auch die aus der Verlegung der Reposituren in öffentliche Gebäude entstehenden Beschwerlichkeiten dadurch um ein großes vermindern, wenn jede Behörde sich Manual- oder Currentreposituren hielte, in welchen die Litteralien so lange liegen bleiben könnten, bis sie nicht mehr gebraucht werden. Die abgethanen Sachen könnten immer nach

---

1) Wenck. app. p. 89. Fladt Registr. Wiss. C. 6. Bachmann von Archiven §. 43. flg. u. a. m.

Verlauf einer gewissen Zeit, etwa eines Jahres in die Hauptrepostituren übergetragen werden. Noch ein Vortheil, der hiervon zu erwarten stände, ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, nämlich die Gewinnung mehreres Raums, woran es in vielen Amtsstuben so sehr fehlet.

2) Die Reposituren mögen nun in Privat- oder öffentlichen Häußern stehen, so muß dafür gesorgt werden, daß sie vor Feuersgefahr möglichst gesichert seyen. Die Ofen müssen daher, wie sich von selbst verstehet, wohl verwahrt seyn und die Repositurschränke dürfen ihnen nicht zu nahe stehen.

3) Das Repositurzimmer muß trocken und luftig seyn, denn Feuchtigkeit ist den Papieren sehr schädlich. Gut ist es, wenn es gegenüberstehende Fenster hat und man diese zuweilen öffnen kann.

4) Das Zimmer muß ferner hell seyn, die Fenster dürfen nicht durch die Reposituren verbauet werden.

5) Es muß dasselbe ferner gegen Einbruch, Diebstahl und Muthwillen gesichert, nicht weniger

6) geräumig seyn, damit sämtliche oder doch die miteinander in Verbindung stehenden Reposituren Platz darin haben. Endlich

7) wenn die Reposituren in öffentlichen Gebäuden stehen, so stelle man sie, wenn es thunlich ist, nicht in Zimmer, welche zugleich als Tanzsäale oder überhaupt als Versammlungsörter grosser Gesellschaften dienen.

§. 28.

Vor Alters pflegte man wohl die Acten in Schachteln aufzuheben und diese auf Bücherreposi-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

turen zu stellen [2]), oder man verwahrte die Acten auch wohl in Kasten, stellte diese im Archiv umher und verfertigte über die in jedem derselben befindlichen Acten, Verzeichnisse [3]). Von diesen in mehr als einer Hinsicht unbequemen Methoden ist man jedoch in neuern Zeiten ziemlich abgekommen. Die Schriftsteller schlagen zum Theil für jede Gattung von Litteralien besondere Behältnisse vor. Nämlich

1) Zu Aufbewahrung der eigentlichen Urkunden werden Schränke mit Schubladen und wohl verwahrten Thüren, von mittelmäßiger Größe, so daß sie leicht transportirt werden können, auch deshalb mit Stricken oder Handhaben versehen, vorgeschlagen [4]).

2) Zu den Acten werden größere Schränke mit Gefachen [5]), oder auch offene Gestelle [6]), jedoch um des leichteren Transports willen, nur von Mannshöhe [7]) angerathen.

3) Zur Aufbewahrung von Büchern sollen gewöhnliche Bücherstände dienen und

4) Charten, Zeichnungen u. s. w. sollen in blechernen Capseln verwahrt und in besondern Schränken aufgestellt werden [8]).

Bey Reposituren läßt sich alles dieses, so zweckmäßig es auch an sich seyn mag, nicht wohl anwenden, theils wegen der beträchtlichen Kosten, welche die Anschaffung von so vielerley Behältnis-

---

2) Aebbtlin C. 5. in Wenck. app. p. 105.
3) Wenck. app. p.18.
4) Fladt C. 6. §. 5. Pütter §. 502. Bachmann §. 46.
5) Bachmann a. a. O.
6) Pütter a. a. O.
7) Püttter §. 503.
8) Bachmann a. a. O.

Bayerische Staatsbibliothek München

sen verursachen würde, theils wegen Mangel des Raums zum Stellen derselben. Man pflegt daher lauter Behältnisse einer Art anzuschaffen. Von deren Einrichtung bemerke ich folgendes:

1) Man lasse lauter Schränke machen, deren jeder vier Gefache enthält. Durch Neben- und Aufeinandersetzen und vermittelst kleiner Klammern kann man dann doch aus mehrern derselben, je nachdem es das Local zuläßt oder fordert, große Reposituren machen [9]). Der Grund, warum die Schränke nicht größer seyn dürfen, ist der leichtere Transport bey Feuersgefahr. Denn solche Schränke kann man ohne große Schwierigkeit, vermittelst daran befestigter Stricke, aus den Fenstern auf darunter stehende Wagen herablassen und man hat dann nicht nöthig, die Acten erst auszuräumen, als wodurch sie leicht in Unordnung gerathen.

2) Diese Schränke oder auch die größern Reposituren, wo solche eingeführt sind, müssen eine Rückwand und Thüren haben, theils damit im Fall eines Transports die Acten nicht herausfallen, theils damit der Staub abgehalten werde. Die Thüren können allenfalls mit Leinwand ausgefüllt seyn [10]), wiewohl ich die ganz hölzernen Thüren vorziehen mögte, weil der Staub nicht so leicht hindurchdringet, als bey jenen. Um aber der Luft den Zugang nicht ganz zu versperren, läßt man in den Thüren Löcher, einige Zoll breit und lang, einschneiden und mit fein durchlöchertem Blech beschlagen [11]).

3) Die Schränke müssen so tief seyn, als ein Folioblatt lang ist, denn die Acten nach der Breite

9) Buchhorn Anl. z. Proz. Reg. Wes. S. 38. flg.
10) Dillenb. Instruct. v. 1773. §. 24.
11) Eckhartshaußen S. 22.

hineinzulegen, ist wegen des Herausnehmens nicht rathsam. Ich habe Pfarrrepositurschränke gesehen, in welchen die Gefache nur die Tiefe und Breite eines Octavblatts hatten, das taugt aber gar nichts, sondern sie müssen auch die Breite eines Folioblatts haben.

4) Die Bretter, welche die Gefache ausmachen, müssen bis hinten an die Rückwand reichen, weil sonst die Acten hinten durchfallen können.

5) Die Höhe der Gefache läßt sich im Allgemeinen nicht wohl bestimmen. Zwölf bis vierzehn Zolle ist die gewöhnliche Höhe. Man kann sie von Anfang alle gleich hoch machen, aber zugleich die Einrichtung treffen lassen, daß noch Zwischenbretter eingeschoben werden können, wo es die Noth erfordert.

6) Wenn man keine solche kleine Schränke hat, als ich eben beschrieben habe, so thut man wohl, zu Aufbewahrung der wichtigsten Urkunden einige kleine Kästchen mit Deckeln, die verschlossen werden können, machen zu lassen, welche so groß seyn können, daß sie gerade in einige Gefache der Repositur einpassen. Wenn nun ein Unglück entstehet, so kann man diese Kästchen vor allen Dingen herausziehen und in Sicherheit bringen.

7) Wenn sich bey einer Repositur viele eingebundene Bücher finden, so ist es am besten, dazu ein gewöhnliches Büchergestelle machen zu lassen. Sind ihrer aber nur wenige und leidet es der Raum, so läßt man die ganze oberste Reihe Gefache ohne Seitenbretter und stellt sie da auf. Allenfalls können sie auch oben auf die Repositurschränke gestellt werden, wenn diese nicht zu hoch sind, also daß man bequem hinauf reichen kann. Die erste und letzte Art der Aufbewahrung sind alsdann nicht anzurathen, wenn die Repositur in ei-

nem Zimmer stehet, wo viele Leute oft zusammen kommen, z. B. wo getanzt wird.

8) Die in blechernen Capseln steckenden oder auf hölzerne Rollen aufgewickelten Charten und Risse können füglich entweder auf Hacken, die in der Wand befestigt sind, gelegt oder in die Schränke gestellt werden, zu welchem Ende man darin an einer Seite herunter keine Zwischenbretter einlegt.

9) Ueberhaupt ist von den Schränken auch noch dies zu merken, daß sie nicht zu schwer und plump gemacht und an den Seiten mit Handhaben oder Stricken versehen werden müssen, um sie leichter transportiren zu können. Endlich

10) darf man die Schränke nie ganz dicht an die Wand anrücken, besonders wenn diese von Stein ist, weil sie leicht Feuchtigkeit davon anziehen. Man lasse sie vielmehr wenigstens einen Zoll von der Wand abstehen, und befestige sie, wenn es nöthig ist, mit Stechklammern.

§. 29.

Was nun die Art des Reponirens der Acten betrift, so bemerke ich davon nachstehendes:

1) Wenn es thunlich ist, halte man zu jeder Hauptabtheilung von Schriften einen besondern Schrank und lege z. B. nicht Extrajudicial- und Judicialacten in einen und denselben, weil hierdurch leicht Unordnung und Verwirrung entstehen kann.

2) So weit es der Raum gestattet, widme man auch jeder Materie ein oder einige besondere Gefache, welches dadurch bewerkstelligt werden kann, daß man die Schränke so einrichten läßt, daß jedes Gefach durch eingeschobene Zwischenbretter in mehrere getheilt werden könne. Gehet aber

das nicht an, so müssen die Acten von jeder Materie, die in ein Gefach zu liegen kommen, besonders mit Bändern zusammen gebunden werden, welche aber nicht zu schmal seyn dürfen, weil sie sonst in das Papier einschneiden. Es ist auch gut, wenn man jedes solcher Bände oben und unten mit einem allenthalben vorstoßenden Stück Pappe bedeckt.

3) Die Ordnung, nach welcher man die Acten reponirt, muß meiner Meinung nach dieselbe seyn, welche im Repertorium beobachtet wird, mithin in der Regel die systematische (S. den ersten Unterabsch. und den folg. U. A.) Zwar läßt es sich denken, ein systematisches Repertorium zu haben und doch nach dem Alphabeth zu reponiren oder auch umgekehrt, nach systematischer Ordnung zu reponiren und nach dem Alphabeth zu repertorisiren; allein es ist doch nie rathsam von der Ordnung des Repertoriums abzuweichen, es hat vielerley Nachtheile, worunter ein beschwerlicheres Aufsuchen und leichter zu besorgende Unordnung die vornehmsten sind.

4) Jedes Gefach der Repositurschränke muß so bezeichnet werden, daß man gleich sehe, was für Acten darin aufbewahrt liegen. Diese Bezeichnung muß sich auf das Repertorium beziehen. Sind die Repositurschränke mit Thüren versehen, so kann man die Hauptrubrick, unter welcher die in jedem Gefach enthaltenen Schriften im Repertorium eingetragen sind, auf ein mit weißem Papier überzogenes Brettchen oder Stückchen Pappe mit starker Canzleyschrift aufschreiben und diese vorn an die Gefache befestigen. Liegen in einem Gefach verschiedene Actenbunde, so wählt man zur Bezeichnung die nächste obere Rubrick. Wenn z. B. in einem Gefach einer Stadtrepositur sämtliche

die verschiedenen Stadtämter betreffenden Acten, vielleicht in 20 einzelnen Bunden, verwahrt liegen, so bezeichnet man dieses Gefach mit der allgemeinen Rubrick: Stadtämter. — Sind aber die Reposit urschränke offen, so ist um deswillen nicht rathsam, die Rubricken selbst anzuschreiben, weil alsdann jeder Laye gleich sehen könnte, was für Acten in jedem Gefache befindlich seyen, das man denn doch nicht gern hat [12]. Man bezeichnet alsdann die Gefache blos mit der Nummer, unter welcher die Acten im Repertorium vorkommen. In beyden Fällen müssen aber die Gefache auch noch mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet werden um im Repertorium darauf hinweisen zu können.

5) Was nun die Acten und überhaupt die Litteralien betrift, so müssen solche anvorderst in ihrem natürlichen Format gelassen werden (S. oben 1 U. A. §. 6.) sodann aber sind sie auch mit Reposit urzeichen zu versehen. Wenn a) in einem Gefache verschiedenerley Acten liegen, so schreibt man auf den jedes Bund umschließenden Mantelbogen oder auf den Pappdeckel sowohl die Nummer des Gefachs, wohin sie gehören, als auch die Nummer oder den Buchstaben, unter welchem sie im Repertorium stehen, desgleichen kann man auch die Rubrick selbst darauf schreiben, und endlich ist es nützlich auch durch Buchstaben noch zu bezeichnen, ob es der erste, zweyte etc. Bund in dem Gefache sey. (S. die angefügte Tafel 1.). b) Liegen in einem Gefach nur einerley Acten, so ist diese Bezeichnung nicht nöthig. c) In beyden Fällen müssen die einzelnen Actenstücke oder Fascikeln mit deutschen Zahlen bezeichnet werden, welche man am bequemsten unten hin, linker Hand schreibt. Auch

12) Pütter §. 505.

ist es gut, wenn man jedes Actenstück, das für sich allein aufbewahrt wird oder jeden Fascikel mit der Nummer des Gefachs und der Nummer der Hauptrubrick bezeichnet, welches oben geschehen kann. Bey wichtigen, besonders Originalurkunden werden diese Bezeichnungen auf den sie umschließenden Umschlag (S. ob. 1. U. A. §. 6.) geschrieben. (S. die angefügte Taf. 2.) Eingebundene Acten, Bücher, bekommen auf dem Rücken ein Schild mit ihrer Rubrick und bedürfen nur dann eine Nummer, wenn ihrer mehrere miteinander zusammen hängen.

Taf. 1. ad §. 29.

XII. C.

Rep. 2. Abth. II. D.

Dienste.

Taf. 2. ad §. 29.

Orig. Urk. Perg.

Landgraf Philipp überläßt der Stadt den Weinschank. V. 3ten Jun. 1536.

XI.

Rep. 2. Abth. II. B. 1. H.

5.

Dritter Unterabschnitt.

Von den Repertorien.

§. 30.

Das Verzeichniß derer in einem Archiv oder in einer Repositur aufbewahrten Documente nennt man ein Repertorium, oder auch wohl eine Registrante, einen Index [1]). Der erste und vornehmste Zweck des Repertoriums ist der, daß man vermittelst desselben jedes Document aufsuchen und sodann wieder an seinen Ort legen könne. Ein nicht zu übersehender Nebenzweck ist aber noch die Gewährung einer leichten Uebersicht aller, eine gewisse Materie betreffenden, vorhandenen Documente. Auf beyde Zwecke muß daher bey der Verfertigung solcher Verzeichnisse Rücksicht genommen werden. Ueber den Nutzen derselben brauche ich nichts zu sagen, er leuchtet von selbst ein [2]). Sie sind die Schlüssel zu den Archiven und Reposituren [3]), ohne welche diese ihren Zweck nicht erreichen können, wenn sie auch übrigens noch so gut eingerichtet sind, und wenn auf der andern Seite dieselben schlecht geordnet sind, so kann man sich vermittelst guter Repertorien doch helfen [4]). Die Verfertigung derselben ist mithin eins der wichtigsten Geschäfte des Archivars und Repositars.

Man findet in Archiven verschiedene Reper-

1) Günther Einl. §. 11. S. 10.
2) Fladt C. 7. §. 1. 7. Günther a. a. O. Stuß S. 31.
3) Wenck. app. p. 101. Bachmann §. 51. S. 81.
4) Bachmann S. 32. flg.

torien, nämlich a) allgemeine oder Generalrepertorien, welche sich über das ganze Archiv erstrecken [5]), sodann, weil diese nicht füglich jedes einzelne Actenstück angeben können [6]), hat man b) Specialrepertorien, entweder über einzelne Abtheilungen oder Materien oder über die in jedem Schrank besonders befindlichen Documente [7]), und da auch unter diesen manchmal eine vorzüglich starke Rubrick vorkommt, so werden noch c) repertoria specialissima [8]) verfertigt, dergleichen die den Fascikeln beyzufügenden Anzeigeregister (Ob. 1. U. A §. 9.) sind. Ferner hat man auch wohl d) besondere Repertorien der Urkunden, der Actenbände u. s. w [9]).

So viel Umstände pflegt man nun aber bey Reposituren nicht zu machen. Die Anzeigeregister abgerechnet, so hat man gewöhnlich nur Ein Repertorium, welches zugleich das generale, speciale und specialissimum ausmacht und das gehet auch recht gut an.

Wie die Repertorien eingerichtet und verfertigt werden sollen, darüber sind so viele Meinungen, als Schriftsteller, die darüber geschrieben haben. Ich werde in den folgenden §§. zeigen, wie meiner Einsicht nach ein Reposíturrepertorium abzufassen sey, ohne auf jene Meinungen Rücksicht zu nehmen.

Die hier aufzustellenden Regeln betreffen theils

---

5) Fladt a. a. O. §. 3. flg. Bachmann §. 52. S. 82. Gatterer S. 70.
6) Pütter §. 507. 510. flg.
7) Pütter §. 513. Fladt u. Bachmann a. a. O.
8) Bachmann a. a. O.
9) Günther Einl. §. 15. Gatterer §. 70. S. 193.

die innere, theils die äußere Einrichtung der Repertorien.

§. 31.

Von der innern Einrichtung der Repertorien ist folgendes zu merken:

1) Ueber jede Repositur muß ein eignes Repertorium verfertigt werden und es ist gar nicht gut, wenn Amts- Rentherey- Judicialacten u. s. w. alle in einem und demselben Repertorium aufgezeichnet werden, weil es gar zu leicht möglich ist, daß man alsdann aus Irrthum ein Stück Acten unter die Amtsacten repertorisirt, welches zu den Renthereyacten gehört und umgekehrt. Die Verfertigung verschiedener Repertorien hat auch noch den Vortheil, daß alsdann nicht leicht eins gar zu stark und unbequem wird.

2) Jedes Repertorium muß die Schriften der Repositur, über welche es verfertigt wird, vollständig enthalten und es darf darin nirgends eine Lücke gefunden werden. Es sind deshalb auch darin nicht blos Urkunden und Acten, sondern auch die zur Repositur gehörigen Bücher, als: Catastra, Saalbücher, Kirchenbücher, ingleichen die etwa vorhandenen gedruckten Schriften, endlich auch die Charten, Tabellen, Risse und Zeichnungen darin aufzuzeichnen.

3) Es müssen in dem Repertorium alle Schriften stehen, die für sich ein Ganzes ausmachen, mögen sie nun aus einzelnen Stücken, oder aus Fascikeln und Bänden bestehen. Da die letztern, wie oben schon gezeigt ist, Anzeigeregister der einzelnen zusammenverbundenen Stücke bekommen, so werden sie im Repertorium nur unter ihrer allgemeinen Rubrick, als Fascikel, eingetragen.

4) Die Repertorien sollten, die über Judicialacten ausgenommen, in systematischer Ordnung aufgestellt werden. Die Vorzüge dieser vor der alphabetischen Ordnung habe ich schon oben (1. U. A. §. 13.) auseinandergesetzt. Ein nach systematischer Ordnung eingerichtetes Repertorium kann in der That einem neu angehenden Diener viel helfen, um sich einen Begriff von seinem Amt, von der Verfassung der Behörde, bey welcher er angestellt ist und von denen dabey vorkommenden Geschäften, zu machen, welchen Vortheil hingegen ein alphabetisches nimmer gewähren kann. Der Plan oder das System, nach welchem das Repertorium ausgearbeitet wird, muß aber dem, nach welchem die Repositur selbst geordnet ist, genau entsprechen.

5) Man muß aus dem Repertorium auf das genaueste und befriedigendste sehen können, wo jedes darin verzeichnete Actenstück in der Repositur liege. Zu dem Ende muß bey jeder Materie bemerkt werden, in welchem Gefach der Repositur sie sich findet. Ferner muß jedes Actenstück, welches als ein für sich bestehendes Ganze eingetragen wird, mit einer Nummer bezeichnet werden, z. B. ein Actenstück, Urkunde u. s. w., so in der Repositur im Gefach XII. im Bund B. unter der Nummer 13. liegt, muß auch im Repertorium diese Nummer haben. Werden die Urkunden etwa in besondern Behältnissen aufbewahrt, so hat dies auf deren Eintragung im Repertorium weiter keinen Einfluß, außer daß das Behältniß, worin sie sich finden, mit angemerkt werden muß.

6) So oft ein Actenstück mehr als einen Gegenstand betrift oder so oft es aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, mithin unter verschiedene Rubricken gehört, so muß im Repertorium an den Stellen, wohin es der Zeit-

folge und dem Inhalte nach gehört, wo es aber nicht würklich oder nur nur in Abschrift oder im Auszug liegt, auf die Rubrick und Nummer verwiesen oder remittirt werden, unter welcher es wirklich oder wo es im Original zu finden ist. (S. ob. 1. U. A. §. 10.) Wenn also — um das schon gebrauchte Beyspiel beyzubehalten — in einem Rescript zugleich in Bausachen eine Weisung gegeben, die Verpachtung eines Grundstücks approbirt und die Erlaubniß zu Erborgung eines Capitals zum Behuf einer Feuerspritze ertheilt wird, so kann das Original davon natürlich nur an einer Stelle liegen. Wird also nun dieses im Gefach X. Bund A. nr. 27. bey den Bausachen verwahrt, so muß an dieser Stelle dasselbe vollständig eingetragen, unter denen Rubricken der Cämmereysachen, der Passivschulden und der Feuerpolizey muß es ebenfalls, man mag es an jede dieser Stellen in Abschrift reponiren oder nicht, eingetragen und dabey bemerckt werden, daß im Gefach X. Bund A. nr. 27. das Original zu finden seye. Dieses Remittiren ist von sehr großem Nutzen und ein Repertorium erhält erst dadurch seine größte Vollkommenheit und Brauchbarkeit [10]. Unterläßt man es, so weiß man in unzähligen Fällen, wenn man sich gleich erinnert, daß über eine gewisse Angelegenheit etwas vorhanden sey, doch solches nicht zu finden, indem ein ungeheures Gedächtniß dazu erforderlich wäre, um zu behalten, ob diese Angelegenheit etwa mit einer andern und mit welcher zugleich verhandelt und entschieden sey. Auf jeden Fall könnte denn doch der Nachfolger im Amte es un-

---

10) Wenck. app. p. 109. Fladt C. 5. §. 13. S. 76. Spieß S. 62. Günther 1 B. 1 A. §. 7. S. 19. Stuß S. 12. 32.

möglich wissen. — Vorzüglich nöthig sind die Remissionen alsdann, wenn eine Schrift, in welcher verschiedene Gegenstände behandelt werden, als Beylage oder sonst zu einer andern Schrift gelegt oder in einen Fascikel mit eingeheftet ist, mithin alsdann im Repertorium gar nicht stehet. — Sehr nützlich ist es auch zuweilen, wenn man die Stellen, wo etwa eine Schrift außer der Repositur, z. B. in gedruckten Werken, noch zu finden ist, anmerkt. Auch das kann von Nutzen seyn, wenn man vor jeder neuen Rubrick im Repertorium eine oder einige Seiten leer läßt und daselbst bemerkt, was etwa von dieser Materie sich in Büchern oder sonst irgendwo findet [11]). Es ist besonders dann zu empfehlen, wenn man die Bücher z. B. Urkunden, Sammlungen, historische Werke u. s. w. nicht nachschlagen, daher keine Auszüge daraus machen und den Documenten beylegen kann.

7) Noch ist zu merken, daß jede Schrift nach ihrer vollständigen Rubrick (S. ob. 1. U. A. §. 5.) eingetragen werden muß, damit der, der das Repertorium nachschlägt, von dem Inhalt genugsam unterrichtet werde, ohne nöthig zu haben, die Schrift selbst erst herbey zu holen. Bey dem Eintragen der Fascikeln und Bände muß man auch die Anzahl derer von einer Sache vorhandenen anmerken. Endlich

8) muß jedem Repertorium, das systematisch eingerichtet ist, eine systematische und alphabetische Uebersicht aller darin enthaltenen Materien und Rubricken beygefügt werden. Die erstere bestehet aus dem zum Grunde gelegten System selbst und was die letztere sey, ist für sich klar. In dieser muß jede Rubrick unter allen nur möglichen Be-

---

11) Spies S. 62.

nennungen eingeführt und auf die im Repertorium gebrauchte, verwiesen werden [12]). In letztern faßt man oft viele Unterabtheilungen oder Arten einer Sache unter einem gemeinschaftlichen Namen, man begreift z. B. alle Arten von Steuern unter dem generellen Namen der Steuern; im alphabetischen Register muß aber jede Art derselben, mit Verweisung auf die generelle Benennung vorkommen. Die systematische Uebersicht heißt auch wohl das Directorium [13]) und kann als Generalrepertorium angesehen werden. Sowohl in dieser als in der alphabetischen muß man die Seitenzahl des Repertoriums, die Nummer des Gefachs und die Nummer oder die Buchstaben der einzelnen Actenbunde angeben und in der letztern auch noch auf die Stelle des Systems verweisen. — Die beygefügte Tafel enthält Modelle zu einer systematischen und alphabetischen Uebersicht eines Stadtrepositurrepertoriums.

Systematische Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Landessachen.

I) Huldigunsacten S. 1 — 12. Gefach I.
II) Landtagsacten S. 13 — 36. Gefach II.
III) Landesverordnungen S. 37 — 45. Gefach III.

---

12) Moser S. 36.
13) Günther 3. B. 1. C. S. 149.

IV) Steuersachen S. 46 — 120. Gefach IV.
V) Kriegssachen. S. 121 — 196. Gefach V.
VI) Dienstsachen S. 197 — 224. Gefach VI.

Zweyte Abtheilung.
Stadtsachen.

I) Städtisches Territorium.
 1) Territorium selbst S. 225 — 248. Gefach VII. Bund A.
 2) Bewohner S. 249 — 256. Gefach VII. Bund B.
II) Verfassung.
 1) Weltliche Verfassung.
  A) Aemter.
   a) Herrschaftliche Bediente S. 257 — 284. Gefach VIII. Bund A.
   b) Stadtbediente.
    A) Magistrat S. 285 — 320. Gefach VIII. Bund B.
    B) Stadtschreiberamt S. 321 — 340. Gefach VIII. Bund C.
     u. s. w.

Alphabetische Uebersicht.

Actuarius s. Stadtschreiber.
Burgermeister S. Magistrat.
Bewohner 2. I. 2. S. 249 — 256. Gefach VII. Bund B.
Dienstsachen 1. VI. S. 197 — 224. Gef. VI.
Dons gratuits s. Steuern.

Durchmärsche s. Kriegssachen.
Edikte s. Landesverordnungen.
Einquartirung s. Kriegssachen.
Fräuleinsteuer s. Steuern.
Herrschaftliche Bediente 2. II. 1. A. a. S. 257. 284. G. VIII. B. A.
Huldigungssachen 1. I. Ges. I.
Jagdfolge s. Dienste. u. s. w.

§. 32.

Bey der Anwendung und Ausführung des bisherigen und in Ansehung der äußeren Einrichtung der Repertorien werden folgende Regeln nicht überflüssig scheinen:

1) Man darf nicht eher daran denken, das Repertorium mundiren oder ins Reine schreiben zu lassen, bis die Repositur ganz geordnet ist, wie sie bleiben soll und das ganze Repertorium auf dem Concept stehet. Eilt man zu sehr mit dem Mundiren, so ist man hernach manchmal genöthigt, etwas darin auszustreichen, nachzutragen oder abzuändern, welches gleich einen Uebelstand verursacht. Man unterwerfe den gewählten Plan mehrmals sowohl der eigenen Prüfung, als auch dem Urtheil anderer. Als ein ziemlich sicheres Zeichen der Unvollständigkeit kann man es ansehen, wenn die Rubrik der vermischten Sachen verhältnißmäßig sehr stark ist. Es kann auch nicht schaden, wenn man den entworfenen Plan vor der Ausführung seinen Vorgesetzten zur Prüfung und Approbation vorlegt. Ist nun endlich alles gehörig vorbereitet, so läßt man,

2) je nachdem die Repositur weitläuftig und das Concept des Repertoriums stark ist, von ei-

nem schön weißen, dicht und gut geleimten möglichst breiten Papier, immer vier bis sechs Bogen in einander legen und liniiren. Es ist nicht rathsam, die Repertorien gleich Anfangs einbinden zu lassen, theils weil es sich in gebundene Bücher nicht gut schreiben läßt, theils auch, weil auf jene Art falsch beschriebene Bogen noch weggeworfen und solchergestalt etwa vorgegangene Fehler noch gut gemacht werden können. Auch das Beschneiden des Papiers vor dem Beschreiben widerrathe ich, weil vorher beschnittenes Papier hernach nie einen gleichen Band giebt. Das Beschneiden kann nachher geschehen, nur muß man sich in Acht nehmen, daß man nicht ganz dicht an die Rände schreibt. Was das Liniiren betrift, so geschieht dieß am besten mit einer Reißfeder. Die Gerichts-Repositur-Repertorien erfordern bald mehr, bald weniger Columnen, wie unten gezeigt werden soll. Bey allen andern Repertorien wird zuerst oben eine Queerlinie gezogen, über welche man die Rubrik, die Nummern der Gesache u. s. w. schreibt. Sodann werden durch Linien vier Columnen gezogen, wovon die erste, welche schmal seyn kann, für die Acten-Nummer, die zweyte breitere für die Rubrik der Actenstücke oder für den Inhalt, die dritte, welche man wieder in drey Columnen abtheilen kann, für das Datum, die vierte für Anmerkungen und Remissionen bestimmt ist. (Man sehe die beygefügte Tafel, welche ein Modell eines Repertoriums enthält, wodurch zugleich einige der im vorigen §. gegebenen Regeln erläutert werden.) Ich bemerke dabey nur noch, daß, wenn ein Actenstück blos angeführt wird, aber entweder gar nicht in der Repositur vorhanden ist oder an einer andern Stelle liegt, man solchen Stücken keine Nummer vorsetzt, damit man daraus gleich sehen

Gefach X. 2

Kirchengüt

Nr.	Inhalt.	Remissionen.
1	Landgraf Philipp sche die Hälfte des N. Original.	ht auch abgedruckt in uchenbeck. anal. Hass. oll. III. p. 120.
	Die Kirche kauft von Acker zum Todtenh Original.	Prozeß-Acten Nr. 10.
18	Cop. Vergleichs mit de mer, einen Theil de des betreffend.	as Original ist verbrannt.
24	Cop. Canzley-Bescheid die Wald-Wiese am fügt worden.	s Original liegt bey den rozeß-Acten Nr. 27.
	Kaufbrief über 3^{1} Rut von N. N. zum K kauft worden. Original.	Bau-Acten XII. B. ef. XI. B. A. nr. 10.
	Kaufbrief über 12 Ru Hayn, so zum Pf N. N. erkauft word Original.	Besoldungs-Sachen VI. 3. B. Gef. XIV. Fasc. 3. Beyl. 16.
38	Vergleich mit N. N. hobene Wandelun desselben mit der Ki rothen Stein.	uch Samml. d. Land. rdnung. Th. VI. S. 28.

könne, es sey dasselbe nicht wirklich unter dieser Rubrik zu finden.

3) Man muß sich einer guten, recht schwarzen und haltbaren Dinte, welche nicht glänzt, bedienen und alles muß, wo nicht schön, doch vollkommen leserlich geschrieben werden.

4) Das ganze Repertorium wird paginirt, welches gleich bey dem Schreiben geschehen muß, damit man sich bey den Remissionen auf die Seitenzahlen beziehen könne.

5) Vor jeder Rubrik lasse man, wie schon im vorigen §. gesagt worden, eine oder einige Seiten leer, um darauf allerhand Bemerkungen schreiben zu können. Nach jeder Rubrik aber muß für die Zukunft verhältnißmäßig Platz gelassen werden. Die zu dem Ende vor der Hand leer bleibenden Bogen müssen aber ebenfalls gleich mit paginirt und liniirt werden.

6) Wenn man so viel zusammengeschrieben hat, daß es mit den leer bleibenden Bogen einen mäßigen, etwa drey höchstens vier Finger starken Band giebt, so breche man an einer Hauptrubrik ab und fange einen neuen Band an.

7) Was den Einband betrift, so wäre ein guter Hornband wohl der beste, außerdem wähle man einen starken Lederband. Die Deckel sind von Holz, nicht von Pappe, zu machen und nebst dem Leder in starkes mit Wermuthextract vermischtes Alaunwasser zu tauchen und zu überstreichen, um den Würmerfraß zu verhüten [14].

---

14) S. hierüber überhaupt Bodmanns Amts-Jurisdict. Buch 5. Abthl. §. 6. S. 299 fg.

Zweytes Hauptstück.

Von der Erhaltung der Reposituren.

§. 33.

Es wird hier zu handeln seyn I. von der Erhaltung der Reposituren überhaupt, von der Aufsicht über dieselben und von denen dazu erforderlichen Personen, sodann II. insbesondere A. von der Sorge für das Innere der Reposituren, nämlich 1) von der Erhaltung der Vollständigkeit, 2) von dem Reponiren der Zugänge, 3) von der Methode, die Acten zum Behuf der Repositur abzufassen; B. von der Sorge für das Aeußere der Reposituren und endlich C. von der Fortsetzung der Repertorien.

§. 34.

Es ist nicht genug, daß eine Repositur in gehörige Ordnung gebracht sey, sondern sie muß auch darin erhalten werden. Es müssen zu dem Ende die obern Behörden diesen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit widmen und solche Anstalten treffen, daß das Einreissen neuer Unordnung verhütet werde. Das vornehmste Mittel hierzu ist, dünkt mich, daß jede Repositur, oder auch deren mehrere unter der speciellen Aufsicht Eines Mannes stehe. Dieser Eine muß — er mag nun der Beamte rc. selbst oder ein anderer seyn — einzig und allein darüber zu sagen, muß allein die Schlüssel zu den Repositurschränken haben, er allein muß Litteralien herbeyhohlen und wieder repo-

niren. Haben mehrere Personen die specielle Aufsicht, so verläßt und beruft sich leicht einer auf den andern und dann reißt die Unordnung nur gar zu leicht ein. Ist der Repositar nicht ein schon als Beamter, Actuarius, Prediger ꝛc. in Eydespflichten stehender Mann, so muß er besonders verpflichtet werden. An ihn muß alles, was in die Repositur gehöret, abgeliefert, von ihm muß es gefordert werden können.

Von den Eigenschaften, die ein Repositar haben muß, habe ich schon oben in der Einleitung (§. 8.) gehandelt.

§. 35.

Um die Repositur vollständig zu erhalten, d. h. damit sowohl von den schon vorhandenen Documenten keines abhanden komme, als auch daß alle dahin gehörige neue Schriften wirklich reponirt werden, darf 1) der Repositar ohne Befehl seiner Vorgesetzten, keine, am wenigsten Original-Documente und Urkunden, Fremden mittheilen. (S. ob. Einl. §. 8.) 2) Wenn er Documente oder Acten an jemand, wer der auch seyn möge, ausgiebt, so muß er sich von demselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen, welche die Rubrik des Documents, das Datum des Empfangs und die Unterschrift des Empfängers enthalten muß [1]). Man hält sich auch wohl hierzu

1) In Kurhessen ist dieses schon, was die herrschaftlichen Archive betrift, durch einen fürstl. Befehl vom J. 1684. und nachher öfters anbefohlen worden. S. Samml. d. Hess. L. O. Th. 3. S. 267 fg. 502. Th. 3. S. 573. 610. und man hat dazu gedruckte Formulare, welche nur ausgefüllt und unterschrieben zu werden brauchen.

ein sogenanntes Einschreibebuch, worin der Empfänger oder der Repositar einschreibt, welche Documente, wann und an wen sie verabfolgt sind [2]. Ist das ausgegebene Document oder das Siegel beschädigt, so muß solches mit angemerkt werden. Wenn hernach das Document zurückgegeben wird, so retradirt oder zerreißt man den Schein oder durchstreicht die Stelle im Einschreibebuch. Wird aber das Document nicht zur gehörigen Zeit zurückgegeben, so muß der Repositar den Empfänger daran erinnern und wenn dies fruchtlos bleibt, bey den Vorgesetzten Anzeige thun. 3) Alle in die Repositur gehörigen Schriften müssen dahin abgeliefert werden und wenn es nicht geschieht, muß der Repositar ebenfalls Anzeige davon thun. Ueber die neuen Zugänge ist es nützlich ein Verzeichniß zu halten, welches alle Jahre von vorn angefangen und worin zugleich die Stelle bemerkt wird, wo die Zugänge in der Repositur hingelegt sind [3]. 4) Wenn, wie dieß bey vielen Behörden der Fall ist, Actenstücke als Rechnungsbelege dienen und an die obern Behörden abgeschickt werden, so zeichnet man sie einstweilen, bis die Rechnung mit den Belegen zurückkommt, in das Einschreibebuch ein. Weis man aber zum voraus, daß sie nicht zurückgeschickt werden, so muß man Abschriften davon behalten.

§. 36.

Es ist nicht rathsam, jedes neu zugehende Actenstück sofort in die Hauptrepositur zu bringen

---

2) KBad. Arch. O. §. 26. N. Dillenb. Instruct. von 1773. §. 24. Wenck. app. p. 117. Eckhartshauß. S. 27.

3) Eckhartshaußen S. 38 fg.

und zu repertorisiren, weil man anfänglich nicht immer voraussehen kann, ob über den Gegenstand desselben noch mehr Acten erscheinen werden oder nicht. Stehet die Repositur in einem entfernten öffentlichen Gebäude, so gehet es vollends nicht an, alle neue Schriften sofort dahin zu bringen. Rathsam ist es daher, eine Current- oder Manualrepositur zu haben [4]), worin man sowohl die ältern noch gebraucht werdenden, als auch insbesondere die neu zugehenden Acten einstweilen verwahrt. Diese Currentrepositur darf aber kein bloßer Interimswinkel seyn, wo die Acten ohne Ordnung unter einander liegen, und eben so wenig darf daraus eine neue Repositur werden, sondern die Acten werden darin ebenfalls, wiewohl nur nach den Hauptrubriken des Systems, geordnet, und man muß sich eine gewisse Zeit, etwa den Zeitraum eines Jahres setzen, nach dessen Ablauf sie ausgeräumt wird und alle Acten, welche vor der Hand abgethan sind, in die Hauptrepositur gebracht werden. Wo die Hauptrepositur einen, zwey und mehrere Schräncke einnimmt, da sind zur Currentrepositur vielleicht eben so viele Gefache hinreichend und ein einziger Schranck kann die Zugänge von mehreren unter einer Behörde stehenden Reposituren fassen. Allenfalls kann man die Zugänge auch gleich in die Hauptrepositur, wenn man diese in der Nähe hat, legen, braucht sie aber nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf des gesetzten Zeitraums zu numeriren. Besser ists aber immer, ihnen eine eigene Repositur oder auch nur ein oder einige Gefache in der Hauptrepositur zu widmen.

---

4) N. Dillenb. Instr. §. 30. Stuß S. 15.

§. 37.

Ich bin zwar gar nicht willens, hier Vorschriften für die Expeditions- und Canzleywissenschaft zu geben; die folgenden Regeln dürften aber doch wohl nicht ganz überflüßig seyn.

1) Man befleißige sich, so viel es nur immer thunlich ist, bey allen Ausfertigungen, der Separationsmethode [5]) d. h. man fasse niemals verschiedene Sachen und Gegenstände in einen und denselben Bericht, Supplik u. s. w. sondern fertige über jeden zweyten, dritten Gegenstand einen besondern Bericht u. s. w. oder ein Postscript. Es wäre gut, wenn die Landescollegien dieses nicht nur den untern Behörden aufgäben [6]), sondern auch selbst in ihren Rescripten an selbige, beobachteten. Da man diese nun aber dazu nicht zwingen kann, so bleibt, wenn Actenstücke einlaufen, welche verschiedene Gegenstände betreffen, nichts übrig, als sich durch Abschriften, Auszüge und Remissionen zu helfen.

2) So oft ein Actenstück eingehet, von dem sich voraussehen läßt, daß noch mehrere dazu kommen werden, so lege man es sogleich in einen Umschlag und sodann jedes weiter hinzukommende Stück dabey, verzeichne auch auf diesen Umschlag

---

5) Pütter §. 470. auch §. 75. Claproth 2. Abschn. § 26. S. 159. Fladt Th. 1. C. 5. §. 13. S. 79.

6) In Kurhessen ist es den Beamten schon vorlängst aufgegeben worden. Cameralausschreib. v. 1. Febr. 1735. Kriegscolleg. Ausschreib. von 23. Jan. 1786. (Samml. d. L. Ordn. Th. IV. S. 274. Th. VII. S. 26.) Desgleichen den Predigern. Marburg. Consistor. Ausschr. v. 16. März 1782. (S. d. L. Ord. Th. VI. S. 1054.)

gleich jedes dieser Stücke nach seinem Inhalt und nach der Zeitfolge, so erspart man sich hernach, wenn der Fascikel geschlossen ist, die Mühe, ein Anzeigeregister zu verfertigen.

3) Daß man sich bey allen Ausfertigungen eines guten haltbaren Papiers und guter Dinte bedienen müsse, verstehet sich von selbst. Was das Papier betrift, wäre es gut, wenn in jedem Lande ein durchgängig gleiches Papierformat eingeführt würde [7].

§. 38.

Der Repositar muß billig auch Sorge tragen, daß alle den Documenten drohende Unfälle möglichst verhütet werden. Er muß deshalb die Schlüssel zu den Repositurschränken in seiner alleinigen Verwahrung behalten; er muß, wenn Feuer entstehet, vorzüglich auf die Rettung der Repositur bedacht seyn; er muß, damit die Documente nicht durch Feuchtigkeit und eingeschlossene Luft Schaden leiden, zuweilen die Fenster des Repositurzimmers und die Thüren der Schränke öffnen; bemerkt er, daß Mäuse oder Motten und Würmer, diese abgesagten Feinde der Diplomatik, da sind, so muß er gegen erstere mit Gift und Fallen zu Felde ziehen, gegen leztere aber durch Bestreichen der Gefache mit Wermuthextract und durch Räuchern mit Wermuth vorbauen; endlich wenn sich Staub auf den Papieren ansetzt, so muß er die Gefache, nachdem die Papiere herausgenommen und abgestäubt worden, mit feuchten Tüchern abwischen lassen [8].

---

7) Fladt a. a. O. §. 16. S. 99. bezeugt, daß dieses im Pfälzischen vorgeschrieben sey.

8) Eckhartshauß. S. 60.

§. 39.

Da es, wie schon vorhin §. 36. gesagt worden, nicht rathsam ist, die neuen Zugänge sofort zu reponiren, so läßt man es auch mit dem Repertorisiren derselben bis nach Ablauf des gesetzten Zeitraums anstehen. Einstweilen trägt man die Zugänge in das Verzeichniß ein, wovon ich ebenfalls oben (§. 35. n. 3.) geredet habe und dieses dient alsdann zum Repertorium über die Currentrepositur.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Grundsätze für die verschiedenen Arten der Reposituren.

Indem ich hier Regeln und Grundsätze aufzustellen mich bemühe, nach welchen die vorzüglichern besondern Arten von Reposituren behandelt werden müssen, so bemerke ich vor allen Dingen, daß ich dabey weder auf Provinzial- noch weniger auf Localverhältnisse besondere Rücksicht genommen habe, denn meine Absicht gehet auf möglichst allgemeine Anwendbarkeit meiner Grundsätze. Was insonderheit die Repositurplane, welche ich vorschlagen werde, angehet, so bescheide ich mich gern, daß die Verfassung eines und des andern Landes, mehr noch die eines und des andern Amts u. s. w. Abänderungen, theils Einschränkungen, theils Erweiterungen und Zusätze nöthig machen wird. Ich bin zufrieden, wenn meine Plane nur im Ganzen allgemein brauchbar befunden werden.

Den Anfang mache ich billig mit den eigentlichen Amtsreposituren, weil diese die weitumfassendsten sind. Nach diesen wird von den Rentheyreposituren, dann von den Stadtreposituren und hierauf von den Familienreposituren des Adels ge-

handelt werden. Erſt jetzt folgen die Gerichtsrepoſituren, weil deren ſowohl bey den Aemtern als Städten und bey dem Adel angetroffen werden. Den leztern Platz werden die Kirchen- oder Pfarrrepoſituren annehmen. Dieſe ſechs Gattungen ſind meines Erachtens die vorzüglichſten, welche in deutſchen Landen gefunden werden. Es können zwar auch die Repoſituren frommer Stiftungen von beträchtlichem Umfange ſeyn. Dieſe ſind aber im Grunde aus einigen von jenen Gattungen zuſammengeſetzt und die für jene vorgeſchlagenen Plane können auch für dieſe angewendet werden.

Erſtes Hauptſtück.

Von Amtsrepoſituren.

§. 40.

Das Wort Amt hat mancherley Bedeutungen. 1) Heißt bekanntlich Amt der Inbegriff der einer oder mehreren Perſonen zugleich von einem Obern übertragenen Geſchäfte und Obliegenheiten (munus). Dieſe weite Bedeutung gehet uns hier nichts an. 2) Heißt oft Amt ſoviel als Gericht, (judicium, forum); dieſe Bedeutung brauchen wir ebenfalls hier nicht. 3) Wird der Ausdruck Amt bisweilen gleichbedeutend mit Rentherey gebraucht, welches uns aber hier ebenfalls nichts angehet. Endlich 4) und dieſe Bedeutung findet hier Anwendung, heißt Amt (praefectura) eine zu Ausübung der Rechte und Pflichten der regie-

renden Gewalt in einem gewissen Bezirk, niedergesetzte Behörde. Ob solche aus einer oder mehreren Personen bestehe, ist gleichviel. Gewöhnlich sind die Aemter und die Beamten dem Landesherrn nur mittelbar, den Landescollegien, Regierungen, Rentcammern, Consistorien u. s. w. aber unmittelbar untergeordnet. In manchen Ländern sind die Aemter selbst einander dergestalt subordinirt, daß eines derselben das Oberamt genennt wird, und den andern Aemtern einer Provinz vorgesetzt ist. Auf diese specielle Einrichtung nehme ich aber hier keine Rücksicht und es ist das auch nicht nöthig, da die Gegenstände, welche bey den Oberämtern vorkommen, auch mehrentheils im Geschäftskreise der Unterämter angetroffen werden.

§. 41.

Ob nun gleich, wie ich schon gesagt habe, ein Amt nur eine subordinirte Behörde ist, so kann man es doch als einen kleinen Staat für sich ansehen. Denn, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß die Beamten in sehr vielen Stücken blos die Sprachmaschinen der obern Behörden sind und deren Verfügungen zur Vollziehung bringen müssen, so ergiebt sich doch eben daraus, daß diese Verfügungen durch ihre Hände gehen müssen. Ich glaube daher, daß die Geschäfte, welche bey den Aemtern vorkommen, sich eben sowohl als die der obern Behörden nach dem System des Staatsrechts ordnen lassen, ja noch mehr, als jene, da ein Amt fast alle höhere Behörden in sich vereinigt und Regierung, Cammer, Consistorium, Kriegscollegium ꝛc. im Kleinen ist.

§. 42.

Um also die bey Aemtern sich findende Litteralien richtig und systematisch zu ordnen, ist erforderlich, daß man die Archivsplane aller jener Collegien zusammenschmelze. Weil aber der Distrikt eines Amts gegen den eines Landescollegii nur klein ist, so können in Amtsrepositurplanen viele Gegenstände zusammengefaßt werden, die in den Archiven der Collegien durch Unterabtheilungen getrennt sind. Ein Amt besteht zwar mehrentheils aus mehreren Ortschaften, Städten, Dörfern, Höfen u. s. w. es würde aber zweckwidrig seyn, die Litteralien jeder Rubrik nach diesen Ortschaften wiederum abzutheilen oder gar ohne systematische Ordnung sämmtliche Litteralien blos nach dem Namen der Ortschaften einzutheilen [1]). Lezteres würde zu unendlicher Confusion führen, und durch ersteres würde man die Papiere zusehr zertrennen und das Aufsuchen eher erschweren als erleichtern. Nur selten ist es von Nutzen, jeder Ortschaft eine eigene Unterrubrik zu geben, und ich werde die Fälle anführen, wo ich es für nöthig halte. Schlüßlich bemerke ich noch, daß vor das Amt, mithin in die Amtsrepositur die Gegenstände der regierenden Gewalt durchgehends, in sofern sie als Rechte und Obliegenheiten des Staats betrachtet werden, gehören. In so fern von der Ausübung derselben die Rede ist, gehören die darüber sprechenden Acten und Schriften nicht alle hierher, sondern theils in die Gerichts- theils in die Renthereyreposituren.

§. 43.

Aus dem bisher gesagten, läßt sich leicht entnehmen, daß die Plane, welche hin und wieder in

1) Bodmann Amtsjurisdict. Buch S. 32. §. 4.

Schriften, für die Anordnung von Archiven der Landesregierungen enthalten sind [2]), nicht für Amtsreposituren anwendbar sind. Gesetzlich vorgeschriebene Amtsrepositurplane sind mir nur wenige bekannt. Es gehört dahin der für die Aemter der Kurmark Brandenburg vorgeschriebene [3]), nach welchem sämmtliche Papiere in fünf Abtheilungen oder repositoria vertheilt werden sollen. Die erste Abtheilung soll domanialia, die zweyte publica, die dritte ecclesiastica, die vierte civilia und die fünfte criminalia enthalten. Man sieht leicht, daß diese Abtheilungen nicht ganz logisch richtig und auch nicht vollständig genug sind.

Denen kurhannöverischen Beamten ist ebenfalls ein Repositurplan vorgeschrieben, welcher zugleich das Rentherenwesen und die Gerichtsacten umfaßt und auch in fünf Abtheilungen die Regierungssachen, Cammer- oder Domainensachen, Justizsachen, Kriegssachen und Consistorialsachen begreift. Die Unterabtheilungen, welche diese Hauptabtheilungen unter sich fassen, sind willkührlich, ohne einigen systematischen Zusammenhang geordnet. Claproth [4]) hat diesen Plan abdrucken lassen und Zusätze dazu geliefert, die aber noch mehr gegen die Logik anstossen, als den Plan selbst.

Für Hessen schlägt Schmincke [5]) vor, die Reposituren nach Anleitung der Landrüge-Gerichts-

---

2) Hierher rechne ich vorzüglich den von Günther S. 163 fg. vorgeschlagenen, sonst sehr vollständigen.

3) Reglement von 24. Jul. 1733. in Myl. Const. March T. IV. Abthl. 2. S. 179.

4) In dessen Grundsätzen von Registraturen S. 163 fg.

5) Corn. Schmincke (praes. R. A. Moeller) Diss. de judiciis inferiorib. Hassiacis. Rintel. 1769. Sect. I. §. 6. not. a.

fragen zu ordnen. Man braucht aber diese Fragen nur durchzulesen, um sich zu überzeugen, daß dieser Vorschlag nicht ausführbar ist.

In einigen Landen ist die Ordnung der Amtsreposituren ausdrücklich dem Gutfinden der Beamten überlassen worden [6]).

Daß aber Sorgfalt und Ordnung überhaupt darin zu beobachten seyen, ist gewiß ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber verdient. In den kurhessischen Landen ist in dieser Rücksicht verordnet, daß die Amtsreposituren in gehöriger Ordnung erhalten und richtige Inventarien und Specificationen darüber verfertigt werden sollen, damit man das Nöthige alsbald darin finden und auf Erfordern an Hand geben könne, auch bey dem Abgang eines Beamten von dessen hierzu verbundenen Erben die Repositur und alle darin befindliche Documente und Briefschaften nach jenen Inventarien an den jedesmahligen Amtsnachfolger in richtiger Ordnung und vollständig überliefert werden können [7]). Die Landvisitationscommissarien oder Fiskals sollen ihr Augenmerk auf die Amtsreposituren richten [8]) und wenn sie solche nicht in Ordnung finden, so soll jemand, um sie zu ordnen, auf des schuldigen Beamten Kosten abgefertigt werden [9]).

---

6) Nassau Dillenb. Instruct. v. 1773. §. 31. In den Dillenburg. Intell. Nachr. 1783. St. 44. S. 690. Bad. Arch. D. §. 30. S. 59.

7) Regierungsausschr. v. 19. Jan. 1717 und v. 1ten Febr. 1738. (Samml. d. L. O. III. 788. IV. 493.) Kopps Handbuch der Hess. Cassel. Landesverf. und Rechte Th. 1. S. 180.

8) Landrüge = Gerichtsfragen v. 11. Jun. 1735 und von 18. Sept. 1736. (IV. 293. 413.)

9) Regier. Ausschr. v. 17. Dec. 1766. (VI. 392.)

In der vorhin angeführten Nassau Dillenburgischen Instruction [10]) wird gesagt: das edelste Kleinod, so die Beamten in ihrer Gewahrsam haben, sey die Repositur und man erwarte daher mit Recht, daß selbige alle Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten und die Acten nicht in Winkel verweisen würden.

§. 44.

Bey dem Repositurplan, den ich jezo angeben will, bin ich meistens dem System des Hrn. Geh. Justizraths Pütter gefolgt [11]).

Bey der Betrachtung der Verfassung eines Staats kommt es I. auf dessen Subject an, welches zwiefach ist, nämlich A der Staat selbst, in Rücksicht dessen wieder in Erwägung zu ziehen ist: 1) dessen geographische Lage, Grenzen und natürliche Beschaffenheit, 2 dessen Regierungsform im Allgemeinen und die Grundgesetze, worauf diese beruhet. B. Der Regent. Sodann aber kommt es II. auf das Object des Staats und Staatsrechts an, welches die Regierung des Staats (regimen) oder die landesherrliche Gewalt ist. Diese ist ein Inbegriff von Rechten und sie lassen sich eintheilen in politische und kirchliche. Die erstere sind theils allgemeine Regierungsrechte, welche ohne Rücksicht auf einen besondern Gegenstand aus der regierenden Gewalt entstehen, nämlich die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Die leztere erfordert Aemter, Zwangsmittel und Mittel zur Bestreitung der Kosten des Staats — theils sind es solche Rechte, welche ihre besondere

10) §. 23. a. a. O. St. 46. S. 674.
11) In seinen institutionibus Iuris publici.

Gegenstände haben. Von diesen fließen einige aus dem Begriff der Staatsgewalt — wesentliche Hoheitsrechte — dahin gehört die richterliche, die peinliche und die Policeygewalt; einige aber stehen dem Staat oder dem Regenten zufälligerweise zu — regalia accidentalia seu minora, deren es sehr viele giebt.

Die kirchlichen Rechte fließen theils aus dem jure circa sacra, theils aus der dem Regenten übertragenen Kirchengewalt und erhalten hiernach ihre weiteren Abtheilungen.

§. 45.

Auf diesen Grund baue ich folgenden Plan:

Erste Abtheilung.

Vom Subject der Staatsgewalt.

I. Von dem Staat selbst (dem Amt).

A. Von der natürlichen Beschaffenheit; hierher gehören Acten

1) über die Begehung der Landes- und Amtsgrenzen, über Grenzirrungen, Besteinigungen u. s. w.

2) Ueber Klima, Producte, Boden u. s. w.

3) Ueber die Bevölkerung. Dahin gehören also Populationslisten u. dgl. desgleichen Acten über Einwanderungen und Auswanderungen.

4) Saal- Urbar- u. dgl. Bücher, allgemeine oder besondere gedruckte oder handschriftliche Beschreibungen des ganzen Amts oder einzelner Orte, desgleichen Charten, Risse, Zeichnungen u. s. w.

B. Politische Verfassung im Allgemeinen, dahin gehören:
1) Landesgrundgesetze, Landtagsabschiede,
2) Acten über die Geschichte des Landes besonders des Amts.

II. Von dem Regenten. Dahin gehören

A. Acten, welche die persönlichen Verhältnisse des Regenten betreffen, als Notificationspatente, über Vorfälle in der Familie des Regenten, besonders Trauerpatente, Gevatterbriefe an die Landschaft, Einladungsrescripte zu Leichen- Tauf- Vermählungssolennitäten, u. s. w.

B. Schriften, welche den Regenten als solchen betreffen, nämlich
1) Acten über geleistete Erbhuldigungen,
2) Acten über Standeserhöhungen des regierenden Hauses, über Titulaturen und andere Ehrenrechte, Trauergeläute u. s. w.

Zweyte Abtheilung.

Vom Object der Staatsgewalt.

I. Vom modo regiminis überhaupt. Dahin gehören:
1) Landtagssachen,
2) Acten über das Verhältniß des Adels zu der Herrschaft,
3) Acten über die Natur der herrschaftlichen Güter, ob es nämlich Domainen- oder Schatullgüter sind,
4) Acten über die Entstehung und allgemeinen Rechte der im Amt gelegenen Städte und Dörfer,
5) Amtsexercitienbücher d. h. Bücher, worin die ausgeübten actus jurisdictionis

und Hoheitsrechte eingetragen werden, deren Umfang mithin sehr beträchtlich ist [12]).

II. Von den einzelnen Hoheitsrechten.

A. Von den politischen oder weltlichen Hoheitsrechten.

1) Von denen, welche ohne Rücksicht auf den Lehnsnexus zustehen.

a) Von allgemeinen Hoheitsrechten, nämlich

A) Von der aufsehenden Gewalt [13]). Hierüber werden sich nicht leicht Acten finden, doch läßt sich der Fall denken und die Rubrik darf der Vollständigkeit wegen nicht fehlen. In Hessen können Landvisitationsacten dahin gehören.

B) Von der gesetzgebenden Gewalt.

1) Vom Recht der gesetzgebenden Gewalt überhaupt. Hierher würde z. B. gehören, wenn über dies Recht zwischen dem Landesherrn und den Landständen, oder wenn über die statutarische Gewalt einer Gemeinheit, Differenzen entstünden, und darüber Acten vorhanden wären.

2) Von der Ausübung des Rechts und seinen Ausflüssen.

---

12) S. Kopps Handb. der Hess. Cass. Landesverfass. und Rechte Th I. S. 176 fg. Kurhess. Reg. Ausschr. v. 10. Sept. 1803.

13) Pütter rechnet hierher das Confirmationsrecht. Dieses möchte ich aber lieber unter die Rubrik von der Jurisdiction bringen. Eben so möchte ich das Concessionsrecht nicht hierher sondern unten hin verweisen.

a) Landesordnungen, nämlich sowohl die unter dem Namen des Landesherrn selbst promulgirten Verordnungen und Edicte, als die von den Landescollegien erlassen werdende Ausschreiben, Circularien, Instructionen u. s. w. Es lassen sich diese Verordnungen und Ausschreiben in zwey Classen abtheilen. Es giebt allgemeine d. h. welche den ganzen Geschäftskreis eines Beamten oder andern Staatsdieners oder doch viele Gegenstände desselben umfassen [14]) und besondere, welche nur einen oder einige verwandte Gegenstände betreffen. Die leztern müßten eigentlich, jede zu ihrer Materie gelegt und reponirt werden; gewöhnlich aber pflegen sämmtliche Verordnungen und Ausschreiben, ohne Rücksicht auf die Materien, die darin vorkommen, nur nach der Zeitfolge in Bände gesammelt zu werden. Dieses leztere hat allerdings seinen großen Nutzen. Mich dünkt, man könne beide Methoden mit einander verbinden. Gewöhnlich werden die Verordnungen und Ausschreiben den Aemtern in mehreren Exemplaren zugeschickt. Nun lege man also jedesmahl ein Exemplar bey die Acten oder unter die Rubrik, wohin die Verordnung der Materie und dem System nach eigentlich gehört und ein Exemplar lege man zu der chronologischen Sammlung. Werden sie aber nur in Einem Exemplar geschickt, so lege man dieses bey der Materie, wovon sie handelt und bemerke in der Samm-

14) Von dieser Art ist z. B. die hessische Grebenordnung von 1739.

lung, daß unter dieser Rubrik und unter dieser oder jener Nummer eine Verordnung rc. reponirt sey, lege auch allenfalls eine Abschrift davon bey [15]), oder umgekehrt lege man dieses Eine Exemplar bey der Sammlung und bemerke im Repertorium an der gehörigen Stelle, daß über diese Materie in der Sammlung eine Verordnung liege. Auf jeden Fall muß über die Sammlung ein chronologisches und ein alphabetisches Realregister verfertigt werden [16]). In Ländern, wo die erlassen werdende Verordnungen und Ausschreiben unter Autorität des Landesherrn gesammelt und die Sammlungen denen Aemtern zugeschickt werden [17]), da braucht man keine Sammlungen selbst zu verfertigen oder man setzt sie immer nur so lange fort, bis ein neuer Band der öffentlichen Sammlung erscheint und cassirt alsdann die bis dahin gesammelten einzelnen Verordnungen. Das Reponiren jeder derselben unter ihre gehörige Rubrik wird aber hierdurch nicht unnöthig gemacht, weil man dadurch des Suchens in vielen dicken Bänden überhoben werden kann.

b) Privilegien und Dispensationen. Dergleichen Acten werden besser nach den Gegenständen der Privilegien und Dispensationen geordnet. Wenn jedoch Acten über das jus privilegiandi und dispensandi vorhanden sind, so würde ich diese

15) Dieß ist vorgeschrieben in der Nassau=Dillenb. Instruct. v. 1773. §. 33. a. a. O. St. 44. S. 692.
16) Daselbst.
17) Wie es z. B. im Kurhessischen geschiehet.

lieber unter die obige Rubrik vom Recht der Gesetzgebung bringen.

c) Statuten der im Amt gelegenen Städte und Dörfer. Diese sollten sämmtlich bey den Aemtern in Abschrift vorhanden seyn. Wenn bey Gelegenheit von Processen oder andern Vorfällen, Observanzen und Gewohnheitsrechte an den Tag kommen und rechtlich erwiesen werden, so würde ich rathen, entweder den Zeugen Rotul oder andere Documente, woraus der Beweis geführt worden, in Abschrift unter diese Rubrik zu reponiren, oder wenigstens eine kurze Nachricht von dem Gewohnheitsrecht nebst Bemerkung der Acten, in welchen sich der Beweis darüber findet, hierher zu bringen, damit man in ähnlichen Fällen darauf recurriren könne.

C) Von der executiven Gewalt. Hierhin gehören folgende Rechte.

1) Das Recht der Aemter und Ehrenstellen. Es giebt hier Acten von Bestellung der Staatsdiener, von ihren Amtspflichten und Besoldungen.

Wir treffen in den mehresten Amtsbezirken folgende Aemter an:

a) Den Beamten selbst (praefectum) und Actuarius.

b) Städtische Aemter, Burgermeister, Rathschöpfen, Stadtsyndicos u. s. w.

c) Dorfämter, Greben (Schulzen, Heimbürgen) Obergreben, Vorsteher u. s. w.

d) Ein Nebenpersonale, als Landbereiter, Amts- und Gerichtsdiener u. s. w.

2) Die executive Gewalt im engern Sinn. Dahin gehören:

a) Acten über die zu Bestrafung der Verbrechen nöthigen Anstalten, als Gefängnisse, Schaffotte u. dgl. Ingleichen darüber, in wie fern der Adel oder die Städte daran Theil haben.

b) Amts-

c) Rüge- oder Landgerichtsprotocolle.

3) Kriegswesen und Landfolge. Unter diese Rubrik gehören die Acten über die alte ehemals übliche Landfolge, über das Cantons-Recroutir-Ausnahmswesen, Landmiliz, Schützencompagnie, Einquartirungen, Durchmärsche von einheimischen und fremden Kriegsvölkern, Fortificationen u. s. w. Da diese Rubrik sehr weit umfassend ist, so kann sie, wie es die Verfassung des Landes an Hand giebt, in Unterrubriken getheilt werden.

4) Ius fisci, Acten über Confiscationen, insofern solche nicht mit andern Acten in Verbindung stehen, wie es freylich mehrentheils der Fall seyn wird.

5) Steuern im weiten Sinne des Wortes. Diese leiden verschiedene Eintheilungen. Es giebt

a) Vermögenssteuern, deren wieder gar mancherley sind, als Reichs- Kreis- Land- Kriegs- Prinzessinnensteuern, dons gratuits u. s. w. Wo – wie z. B. in Hessen – alle diese Gattungen von Steuern zugleich und auf einerley Art bewilligt, ausgeschrieben und erhoben worden, da ist es nicht nöthig und auch nicht einmal thunlich, die über jede Gattung vorhandenen Acten besonders zu reponiren, sondern man faßt die sämmtlichen Vermögenssteuer-Gat-

tungen zusammen unter Eine Rubrik. Die Steueracten selbst sind zweyerley Art, nämlich

α) solche, welche die Bestimmung des Vermögens der Unterthanen betreffen und dahin gehören:

A) Acten über Landesvermessungen und Taxationen der liegenden Güter, wie auch über deren Classificirung.

B) Steuerbücher, Catastra u. s. w. als welche das zu versteuernde Eigenthum der Unterthanen enthalten.

C) Ab- und Zuschreibungsacten, sodann

β) Acten über das Steuerwesen selbst, nämlich

A) über die Verwilligung, Beytreibung, Repartition, Erlaß u. s. w. Die, welche die Bestellung, Besoldung und Amtspflichten der Erheber betreffen, können noch weiter davon getrennt werden.

B) Steuerrechnungen nebst den dazu gehörigen Belegen, wobey aber zu merken ist, daß man diese im Repertorium blos im Falle angiebt, z. B. Rechnungen von 1750 bis 1760 nebst Belegen u. s. w. Es giebt auch

b) Gewerbssteuern, nämlich Accise, und

c) Personensteuern, als Kopfgeld u. dgl. bey welchen ebenfalls die Acten über deren Bewilligung und Bestimmung, von denen darüber aufgestellten Rechnungen separirt werden. — Oft wird in der Amtsrepositur die Rubrik der Steuern ganz oder doch großentheils wegfallen, wenn nämlich die Steuern von der Rentherey erhoben wer-

den. Alsdann gehören auch die Steuer-Acten in die Rentherey-Repositur.

Endlich das lezte allgemeine Hoheitsrecht ist

D) Das jus eminens (domini, potestas eminens). Hierüber werden sich nun nicht leicht Acten finden, welche nicht einen besondern unter eine der folgenden Rubriken gehörigen Gegenstand betreffen und die denn auch dorthin gebracht werden müssen. Doch läßt sich der Fall denken, daß auch über das jus eminens selbst Acten vorkommen.

b) Von den speciellen Hoheitsrechten und zwar

α) von den wesentlichen Hoheitsrechten. Darunter gehören:

A) Die Gerichtsgewalt (potestas judiciaria). Hier können sich Schriften finden:

1) Ueber die Jurisdiction überhaupt,

2) Insbesondere.

a) Ueber die Civiljurisdiction, als Recht betrachtet und zwar

α) Ueber das Verhältniß der weltlichen und geistlichen —

β) der Landesherrlichen — und Patrimonial —

γ) der obern — und niedern Gerichte.

δ) über die Besetzung der Gerichte und der dazu erforderlichen Personen,

ε) über die Bestellung, Bestrafung, Amtspflichten, Suspension und Cassation der Advocaten und Procuratoren.

b) Ueber die Criminaljurisdiction, welche ebenfalls wieder nach Befinden einige Unterabtheilungen erhalten können.

B) Die Polizeygewalt [18].

1) Vom Polizeywesen überhaupt, nämlich vom Verhältniß der amtlichen gegen die städtische ꝛc. Polizeygewalt u. dgl.

2) Insbesondere.

A. Sicherheitspolizey.

a) Oeffentliche. Dahin gehören Acten über Verhütung von Tumulten und Auflaufen, Vorkehrungen gegen Räuberbanden, Verfügungen in Ansehung geheimer Gesellschaften ꝛc.

b) Privatsicherheitspolizey, nämlich von Vagabunden und verdächtigen Leuten, von Tag- und Nachtwachen ꝛc.

c) Persönliche Sicherheitspolizey; Verhütung von Schlägereyen, Verbot gefährlicher Waffen, Verhütung von Vergiftungen, Kindermord, Selbstmord u. s. w.

d) Eigenthums-Sicherheitspolizey; von Verhütung der Betrügereyen jeder Art, von Taxen, von Auf- und Verkäuferey, vom Wucher, vom Bettelwesen (s. jedoch unten g. δ.), von Spielern, Wahrsagern, Schatzgräbern ꝛc. ꝛc.

e) Freyheits-Sicherheitspolizey. Von gewaltsamen Werbungen ꝛc. ꝛc.

f) Ehren-Sicherheitspolizey, Zweykämpfe, Schmähschriften u. s. w.

Bey diesen Rubriken muß ich zweyerley bemerken, nämlich fürs erste, daß hierher blos sol-

---

18) Bey denen hier folgenden Unterabtheilungen bin ich im ganzen dem System des Herrn von Berg in seinem Handbuch des deutschen Polizeyrechts, gefolgt.

che Acten gehören, welche die Verhütung des Schadens betreffen, dahingegen, wenn der Schaden schon geschehen ist, die Acten über die Untersuchung mehrentheils unter die peinlichen Gerichtsacten gehören; sodann zweytens, daß, da bey den Aemtern nicht leicht über jede dieser Abtheilungen eine beträchtliche Menge von Acten vorhanden zu seyn pflegt, man füglich sämmtliche Acten der Sicherheitspolizey unter Eine Rubrik fassen könne.

B. Wohlfahrtspolizey.

a) Bevölkerungspolizey. Von Beförderung und Einschränkung der Ehen; von Begünstigung der Einwandrung und Erschwerung der Auswanderung ꝛc. ꝛc.

b) Gesundheitspolizey.

α) Medicinalanstalten, Physikate, Apotheken, Krankenhäuser, Hebammen ꝛc.

β) Sanitätspolizey; Sorge für Reinigkeit der Luft; von den Lebensmitteln, der Wohnung, Kleidung; von der Abwendung zufälliger Gefahren.

γ) Medicinalpolizey; von Quacksalbern; von Epidemieen; von Rettung verunglückter und scheintodter Menschen. Auch diese Acten können allenfalls zusammengefaßt werden.

c) Polizey der häuslichen Ordnung.

α) Ehe- Erziehungspolizey.

β) Hauswirthschaftspolizey — insbesondere von Einschränkungen des Luxus, des Spiels, der Verschwendung.

γ) Gesindepolizey.

d) Religionspolizey, s. unten.

e) Unterrichtspolizey, s. unten. Doch gehören hierher allenfalls Acten über Ein-

schränkung des Studirens, über Büchercensuren, Lesebibliotheken u. dgl.

f) Sittenpolizey. Verhütung von Ausschweifungen; von öffentlichen Vergnügungen; von Schauspielen.

g) Polizey gegen Unglücksfälle.

α) Feuerpolizey. Hierher gehören alle über Feuer- Löschungs- Rettungs- Assecurationskassen vorhandenen Acten.

β) Wasserschadenspolizey.

γ) Theurungspolizey.

δ) Armenpolizey. Hierhin gehören nicht nur die Acten über die eigentlichen Armensachen, sondern auch über Wittwen- und Waysenkassen, Arbeitshäuser, milde Stiftungen, Hospitäler [19]) und Krankenhäuser.

h) Landwirthschaftspolizey. Vom Beförderung des Acker- Wiesen- Wein- Obstbaues, von der Viehzucht ꝛc. ꝛc.

Dem System nach gehörten eigentlich hierher auch noch die Rubriken von der Forst- Jagd- Fischerey- und Bergwerkspolizey [20]), weil aber das Forst- Jagd- ꝛc. wesen unten noch als Hoheitsrecht vorkommt, so lasse ich die sie betreffende Polizeyrubrik hier weg. Wäre es jedoch der Fall, daß z. B. die Jagd ganz

---

19) Die Hospitäler und andere milden Stiftungen haben meistens ihre besonderen Güter und Einkünfte und die sie betreffende Papiere pflegen als eine eigene Repositur unter der Gewahrsam der Vorsteher zu seyn.

20) v. Berg Handb. des Polizeyrechts. 3. Thl. 9. Hptst. 4. 5. Abthl.

und gar nicht zu den Regalien gehörte, dann kommt sie als Polizeygegenstand in Betrachtung.

i) Stadtwirthschaftspolizey.

α) Ueberhaupt oder über die Polizeyeinrichtungen der Städte im Ganzen, über Bestimmung der Bannmeile, der ländischen und städtischen Gewerbe rc.

β) Manufactur- Gewerk- und Handwerkspolizey, nämlich Acten, die die Beförderung dieser Gewerbe und die Verhütung etwaiger Misbräuche bey denselben, zum Gegenstand haben. Das Recht der Zünfte kommt unten noch vor.

γ) Handlungspolizey. Hierher gehören wieder nur Acten, welche die Beförderung der Handlung, der Schiffahrt u. s. w. und Hinwegräumung ihrer Hindernisse betreffen. Die Münz-, Post-, Straßenpolizey sind einzelne Zweige der Handlungspolizey, die aber hier füglich zusammengefaßt werden können.

Zu den Hoheitsrechten gehören:

β) Die zufälligen regalia accidentialia s. minora, welche nicht eben nothwendig mit der regierenden Gewalt verbunden zu seyn brauchen. Man theilt sie wohl zuweilen ein in nutzbare und solche, die dies nicht sind, diese Eintheilung ist aber, wenigstens hier, ganz unanwendbar. Ein ganz vollständiger Catalog läßt sich von diesen Rechten nicht wohl aufstellen und man kann nie sagen, man habe sie ganz erschöpft. Indessen kann man doch die am häufigsten vorkommenden aufzählen. Hier ist nur von diesen Regalien als

solchen die Rede, die meisten bey der Ausübung derselben vorkommenden Schriften gehören in die Rentherenrepositur [21]). Sie lassen sich in gewisse Classen abtheilen, ich gestehe aber gern, daß diese Abtheilung nicht streng logisch sey und ich werde es daher nicht misbilligen, wenn man die zufälligen Hoheitsrechte alphabetisch ordnete. Will man jedoch nach Classen sie ordnen, so schlage ich folgende vor:

1) Hoheitsrechte, welche die Personen der Unterthanen betreffen. Dahin zähle ich:

a) Die Aufnahme neuer Unterthanen.
b) Den Judenschutz.
c) Das Recht zu legitimiren.
d) Das Recht, veniam aetatis zu ertheilen.
e) Das Recht des Abzugsgelds.

2) Hoheitsrechte, welche die Gewerbe betreffen. Dahin rechne ich

a) das Münzregal,
b) das Postregal,
c) das Recht in Ansehung der Straßen, nämlich
α) den Straßenbau,
β) das Geleitsrecht,
γ) das Zollregal,
δ) Chaussee-, Brückengeld ꝛc.
d) Licent.

---

21) Justi in der Staatswirthschaft, theilt die Regalien in sieben Classen ein. Ich werde unten bey der Anordnung der Rentherepposituren seine Theorie umständlicher anführen. Hier ist jene Eintheilung nicht anwendbar.

e) Das Recht, Concessionen zu Gewerben zu ertheilen, wohin zu rechnen sind:
α) das Recht, Jahrmärkte und Messen zu etabliren,
β) das Recht, Zünfte zu errichten ꝛc.
γ) das Recht, Monopolien zu ertheilen,
δ) Brandweinbrennen und Bierbrauen zu gestatten,
ε) Schenkstätten und Herbergen anzulegen u. s. w.

3) Forstregalien, dahin gehören:
α) das eigentliche Forst- und Holzrecht,
β) das Recht der Aufsicht über Privatwaldungen,
γ) das Jagdregal,
δ) das Recht der Mastung und Eichellese.
ε) Forstbedienten-Bestellung.

4) Wasserregalien.
α) Schiffahrt, Wasserzoll ꝛc.
β) Canäle und Schleußen und Abgaben davon.
γ) Mühlenwesen.
δ) Brücken und Fähren.
ε) Floßrecht.
ζ) Fischerey.
η) Inseln und Alluvionen.
θ) Goldwäsche, Bernsteingraben ꝛc.
ι) Strandrecht ꝛc.

5) Bergregal.
α) Eigentliche Bergwerke, sowohl öffentliche als Privatanlagen.
β) Kalk- Thon- Steingruben ꝛc.
γ) Salzwesen.

6) Das Recht der bekannten Güter.

2) Von den Lehnssachen, insofern solche nicht unter den bisherigen Rubriken schon stecken.

B. Von geistlichen Rechten und Sachen. Diese lassen sich zwar in zwey Hauptclassen abtheilen, indem dem Regenten in Ansehung der Kirche, Rechte zustehen, theils vermöge des juris circa sacra, theils vermöge der ihm übertragenen Kirchengewalt, ich glaube aber, daß diese Abtheilung hier keinen Nutzen gewähre. Ich schlage folgende Ordnung der Consistorialacten vor:

1) Vom Kirchenwesen und der geistlichen Verfassung des Amts überhaupt. Hierher gehören vornehmlich Acten und Schriften, welche die Kirchen- und Reformationsgeschichte des Amts, ingleichen das Religionsexercitium betreffen.

2) Vom Kirchenwesen insbesondere.

A. Von kirchlichen Aemtern, von Bestellung der kirchlichen Personen und ihren Besoldungen, wovon aber freylich in den Amtsreposituren nicht viel vorzukommen pflegt.

B. Von der jurisdictione ecclesiastica, in so fern solche dem Landesherrn oder den Patrimonialgerichten zustehet.

C. Von der Liturgie. Aus den ältern Zeiten, besonders aus denen der Reformation finden sich darüber manchmal Acten.

D. Von Kirchengütern:

a) von Kirchen- und Pfarrgebäuden, Thürmen, Uhren, Glocken u. s. w.

b) von eigentlichen Kirchengütern, Zehnten, Gefällen rc.

c) von der Verwaltung des Kirchenvermögens, Verpflichtung der Kastenmeister.

3) Von Schulen.
A. Von Anstellung, Besoldung ꝛc. der Lehrer.
B. Von dem Unterricht der Jugend selbst.
C. Von Schulgütern.
4) Von milden Stiftungen, Hospitälern ꝛc.
A. Von Errichtung derselben, von ihrer Einrichtung, von Besetzung der Präbenden ꝛc.
B. Von Gütern derselben.

Dies wäre der Plan, den ich zu Anordnung und Einrichtung einer Amtsrepositur vorschlagen wollte. Zur leichtern Uebersicht habe ich ihn in folgende Tabelle gebracht. Ich habe dabey zugleich bemerkt, wie die Schriften ohngefähr in die Gefache vertheilt werden können, gebe aber gerne zu, daß in der wirklichen Ausführung sich vieles ändern könne und daß zuweilen das, was ich in Ein Gefach zusammengefaßt habe, deren zwey, drey und mehrere erfordere, dagegen aber auch zuweilen Schriften, die ich in mehrere Gefache vertheilt habe, in Eins zusammengebracht werden können. Es kommt hierbey alles auf den Umfang des Amts an, und wenn die Materien im Einzelnen gut geordnet, gehörig in Fascikel abgetheilt und diese mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet sind, so hat das Reponiren gar keine Schwierigkeit. Verschiedene Rubriken werden bey manchen Aemtern vielleicht ganz wegfallen, z. B. Gefach I. fasc. 2. 3. Gefach II. fasc. 1. u. a. m. Wieder andere z. B. die Exercitienbücher, Catastra, Rechnungen, gehören zwar in den Plan, aber nicht in die Repositur, weil sie gebundene Bücher ausmachen.

Conspectus einer Amtsrepositur.

Erste Abtheilung.

Vom Subject der Staatsgewalt.

I. Vom Staat selbst und vom Amt insbesondere.
  A. Natürliche Beschaffenheit (Gefach I.)
    1) Territorium.
      a) Grenzsachen (fasc. 1.)
      b) Klima, Producte ꝛc. (fasc. 2.)
      c) Beschreibungen (fasc. 3.)
    2) Bewohner. Bevölkerung (fasc. 4.)
  B. Politische Verfassung (Gefach II.)
    1) Landesgrundgesetze und Abschiede (fasc. 1.)
    2) Geschichte des Landes und des Amts insbesondere (fasc. 2.)

II. Vom Regenten (Gefach III.)
  A. Persönliche Verhältnisse (fasc. 1.)
  B. Vom Regenten, als solchen (fasc. 2.)
    1) Huldigungssachen
    2) Ehrenrechte.

Zweyte Abtheilung.

Vom Object der Staatsgewalt.

I. Vom modo regiminis (Gefach IV.)
  1) Landtagssachen (fasc. 1.)
  2) Herrschaftliche Güter (fasc. 2.)
  3) Adel
  4) Städte und Dörfer (fasc. 4.)
  5) Amtsexercitienbücher (fasc. 5.)

II. Hoheitsrechte.
A. Politische
1) Ohne Rücksicht auf den Lehns nexus
a) Allgemeine (Gefach V.)
A. Aufsehende Gewalt. Landvisitation (fasc. 1.)
B. Gesetzgebende Gewalt.
1) Ueberhaupt (fasc. 2.)
2) Ausübung
a) Verordnungen (fasc. 3. a. b. c. u. s. w.)
b) Privilegien (fasc. 4.)
c) Statuten (fasc. 5.)
C. Ausübende Gewalt (Gefach VI.)
1) Aemter
a) Amt (fasc. 1.)
α) Beamten a.
β) Actuarius b.
γ) Nebenpersonale c.
b) Städtische Aemter (fasc. 2.)
c) Dorfämter (fasc. 3)
2. Executive Gewalt (Gefach VII.)
a) Gefängnisse (fasc. 1.)
b) Amtsfolge (fasc. 2.)
c) Strafen (fasc. 3.)
d) Rügegerichte (fasc. 4.)
3) Kriegswesen und Landfolge (Gef. VIII.)
a) Alte Kriegsverfassung (fasc. 1.)
b) Neue
α) Ausnahme (fasc. 2.)
β) Landmiliz (fasc. 3.)
γ) Einquartirungen und Durchmärsche (fasc. 4.)
δ) Fortificationen (fasc. 5.)
4) Ius fisci (Gefach IX.)
5) Steuern (Gefach X.)
a) Vermögenssteuern

α) Bestimmung des Vermögens
A. Landmessung, Taxation (fasc. 1.)
B. Catastra
C. Ab- und Zuschreiben (fasc. 2.)
β) Erhebung
A. Verwilligung und Ansetzung, Freyheiten (fasc. 3.)
B. Erheber (fasc. 4.)
C. Rechnungen
b) Gewerbssteuer, Accise (fasc. 5.)
α) Bestimmung
β) Erhebung
c) Personalsteuer (fasc. 6.)
6) Ius eminens (fasc. 7.)

b) Specielle

α) Wesentliche

A. Gerichtsgewalt (Gefach XI.)
1) Ueberhaupt (fasc. 1.)
2) Insbesondere.
a) Civiljurisdiction
α) Geistliche und weltliche Jurisdiction (fasc. 2.)
β) Patrimonial-Jurisdiction (fasc. 3.)
γ) Instanzen (fasc. 4.)
δ) Besetzung der Gerichte (fasc. 5.)
ε) Advocaten (fasc. 6.)
b) Criminaljurisdiction (fasc. 7.)

B. Die Polizeygewalt (Gefach XII.)
1) Ueberhaupt (fasc. 1.)
2) Insbesondere.
A. Sicherheitspolizey (fasc. 2.)
a) Oeffentliche
b) Privatsicherheitspolizey
c) Persönliche Sicherheitspolizey
d) Eigenthums-Sicherheitspolizey

e) Freyheits-Sicherheitspolizey
f) Ehren-Sicherheitspolizey
B. Wohlfahrtspolizey
a) Bevölkerungspolizey (fasc. 3.)
b) Gesundheitspolizey
α) Medicinalanstalten
β) Sanitätspolizey
γ) Medicinalpolizey
(b–γ: fasc. 4.)
c) Polizey der häuslichen Ordnung
α) Ehe- und Erziehungspolizey
β) Hauswirthschaftspolizey
γ) Gesindepolizey.
(α–γ: fasc. 5)
d) Religionspolizey (fasc. 6.)
e) Unterrichtspolizey (fasc. 7.)
f) Sittenpolizey (fasc. 8.)
g) Polizey gegen Unglücksfälle
α) Feuerpolizey (fasc. 9.)
β) Wasserschadenspolizey (fasc. 10.)
γ) Theurungspolizey (fasc. 11.)
δ) Armenpolizey (fasc. 12.)
h) Landwirthschaftspolizey (fasc. 13.)
i) Stadtwirthschaftspolizey (fasc. 14.)
α) Ueberhaupt
β) Gewerkpolizey
γ) Handlungspolizey

β) Zufällige Hoheitsrechte

1) Welche die Personen der Unterthanen betreffen

a) Aufnahme der Unterthanen (Gefach XIII. fasc. 1.)
b) Abzugsgeld (fasc. 2.)
c) Judenschutz (fasc. 3.)
d) Ius legitimationis (fasc. 4.)
c) Ius concedendi veniam aetatis (fasc. 5.)

2) Welche die Gewerbe betreffen (Gefach XIV.)
a) Münzregal (fasc. 1.)
b) Postregal (fasc. 2.)
c) Rechte in Ansehung der Straßen
α) Straßenbau (fasc. 3.)
β) Geleitsrecht (fasc. 4.)
γ) Zoll (fasc. 5.)
δ) Chaussee-, Wegegeld (fasc. 6.)
d) Licent (fasc. 7.)
e) Das Recht, Concessionen zu Gewerben zu geben
α) Jahrmärkte und Messen (Gef. XV. fasc. 1.
β) Zünfte (fasc. 2.)
γ) Monopolien (fasc. 3.)
δ) Brandweinbrenn- und Bierbrauconcessionen (fasc. 4.)
ε) Anlegung von Schenkstätten und Herbergen (fasc. 5.)

3) Forstregalien (Gefach XVI.)
a) Forst- und Holzrecht (fasc. 1.)
b) Aufsicht über Privatwaldungen (fasc. 2.)
c) Jagdregal (fasc. 3.)
d) Mastsachen (fasc. 4.)
e) Forstbedienten-Bestellung (fasc. 5. a. b. c. u. s. w.

4) Wasserregalien (Gefach XVII.)
a) Schiffahrt, Wasserzoll (fasc. 1.)
b) Canäle und Schleußen (fasc. 2.)
c) Mühlenwesen (fasc. 3.)
d) Brücken und Fähren (fasc. 4.)
e) Floßrecht (fasc. 5.)
f) Fischerey (fasc. 6.)
g) Inseln (fasc. 7.)

h) Goldwäsche (fasc. 8.)
i) Strandrecht (fasc. 9.)
5) Bergregal (Gefach XVIII.)
a) Bergwerke (Gefach XVIII. fasc. 1.)
b) Kalk- Thon- Steingruben (fasc. 2.)
c) Salzregal (fasc. 3.)
6) Vakante Güter (Gefach XIX.)
2) Lehnsrechte und Lehnssachen (Gefach XIX.)
B. Geistliche oder kirchliche Rechte und Sachen (Gefach XX.)
1) Geistliche Verfassung überhaupt (fasc. 1.)
2) Kirchenwesen insbesondere
A. Kirchliche Aemter (fasc. 2. a. b. u. s. w.)
B. Kirchliche Jurisdiction (fasc. 3.)
C. Liturgie (fasc. 4.)
D. Kirchengüter (fasc. 5. a. b. c. u. s. w.)
a) Gebäude
b) Andere Güter
c) Verwaltung
3) Schulwesen (Gefach XXI.)
A. Anstellung rc. der Lehrer, Besoldung (fasc. 1.)
B. Unterricht (fasc. 2.)
C. Schulgüter (fasc. 3.)
4) Milde Stiftungen (Gefach XXII.)
A. Errichtung und Verfassung (fasc. 1.)
B. Güter (fasc. 2.)

§. 46.

Ausser dem gegebenen Plan wüßte ich von den Amtsrepositúren eben nichts besonderes weiter anzumerken. Das Ordnen und Repertorisiren, so wie auch das Reponiren gehet nach denen im vorigen Abschnitt aufgestellten allgemeinen Grundsätzen. Da die Amts- und Renthereyrepposituren

in ihren Gebieten sehr nahe an einander gränzen, so wird es nützlich seyn, da, wo das Amt und die Rentherey mit einander combinirt sind, im Repertorium der Amtsrepositur bey denen Rubriken, welche auch im Repertorium der Rentherey-repositur vorkommen, darauf zu remittiren.

Zweytes Hauptstück.

Von Rentherey repositoren.

§. 47.

Genau genommen, leidet zwar das Cameralwesen dieselben Eintheilungen, als die regierende Gewalt. Denn unter dem Cameralwesen verstehe ich den Inbegriff dessen, was die Verwaltung des Staatsvermögens — mithin sowohl die Einnahme der Staatseinkünfte, als die Besorgung der Staatsausgaben — betrift. Diese Einkünfte fließen theils aus Gütern, theils aus Rechten des Staats, so wie die Ausgaben theils auf jene theils auf diese verwendet werden. Der Publicist hat es mit den Gütern und Rechten selbst, mit den Vorschriften zu thun, nach welchen sie in rechtlicher Hinsicht zustehen und zum Wohl des Landes ausgeübt werden; der Cameralist hingegen bekümmert sich um die Bewirthschaftung der Staatsgüter, um die Erhöhung der Einkünfte und um deren Verwaltung. Wenn z. B. der Publicist entscheidet, ob vermöge

vorhandener Rechtsgründe dem Staat (Regenten) dies oder jenes Gut zustehe, dieses oder jenes Regierungsrecht ihm allein oder auch den Unterthanen zustehen könne, und wie es ausgeübt werde; so bestimmt der Cameralist, was mit diesem Gut anzufangen sey, um seinen Ertrag zu erhöhen und zu sichern, welche Einkünfte aus dem Regierungsrecht fließen u. s. w. Der Publicist fragt, um noch ein specielleres Beyspiel zu geben, wem steht in diesem Lande das Recht zu, über die Waldungen der Unterthanen die Aufsicht zu führen, Gesetze darüber zu geben? Hat der Staat eigene Waldungen und wie werden sie behandelt? Der Cameralist aber fragt: welche Einkünfte zieht der Staat aus den Waldungen, können diese nicht vermehrt werden? u. s. w. Ich gestehe gern, daß die Grenzlinie zwischen der Regierenden Gewalt und der Cameralbehörde nicht immer sich genau ziehen lassen und dieses um so weniger, da oftmahls die Einkünfte zur Hauptsache gemacht werden und diese Rücksicht alle übrigen möglichen gleichsam verschlingt. Es läßt sich daher nicht allgemein (für jedes Land) angeben, welche Gegenstände und wie weit sie für die Regierung oder für die Cammer gehören. So wie sich nun die Geschäfte der einen und andern nicht allgemein angeben lassen, so lassen sich auch die Grenzen des Regierungs- und des Cammerarchivs nicht genau bezeichnen. Es giebt viele Gegenstände, welche in beyden ihre Rubrik haben müssen und wieder andere, von denen, weil sie (sowohl quoad jus als quoad exercitium et administrationem) dem Cammercollegio übergeben sind, sich im Regierungsarchiv keine Schriften finden. Die Ertheilung der Gewerbsconcessionen gehört z. B. eigentlich für die Regierung, weil sie ein Gegenstand der Polizeyge-

walt ist, sie wird aber, in Rücksicht der davon herkommenden Einkünfte, zuweilen ganz den Gegenständen des Cammeralwesens beygezählt.

Was nun bey den obern Behörden der Fall ist, das tritt auch bey den untern Behörden ein. Denn so wie ein Amt (praefectura) eine Regierung, so ist eine Rentherey ein Cammercollegium im Kleinen. Es läßt sich mithin bey vielen Gegenständen nicht allgemein sagen, ob ihnen in der Amts- oder Rentheryrepositur oder in beyden eine Stelle anzuweisen sey. Nur in concreto läßt sich dies bestimmen. So wie ich aber oben, bey dem Plan für erstere, alle Gegenstände aufgenommen habe, welche nach dem System des Staatsrechts dahin gehören, so muß ich auch hier diese Maxime befolgen, unbesorgt, ob z. B. vielleicht das gesammte Steuerwesen, welches in dem Lande A. für den Rentheryebedienten gehört, in dem Lande B. dem Beamten übertragen ist.

Da es in Rücksicht auf System ganz einerley ist, ob ein zur Regierenden Gewalt gehörendes Recht blos Einkünfte oder blos Ausgabe verursacht — ob es ein lästiges oder nutzbares Recht sey — und gleichergestalt die in Absicht auf Staatsgüter vorkommenden Einkünfte und Ausgaben in nothwendiger Verbindung mit einander stehen und keine Abänderung des Systems erfordern; so könnte man bey Anordnung eines Cameralarchivs, einer Rentheryrepositur dasselbe System zum Grunde legen, welches bey einem Regierungsarchiv, bey einer Amtsrepositur zum Grunde gelegt werden muß. Weil indessen es bey dem Cammeralwesen gar nicht darauf ankommt, ob ein Recht, woraus der Staat Einkünfte ziehet, oder worauf er Kosten wendet, aus der regierenden Gewalt fließe oder nicht, ob es im erstern Falle ein wesentliches

oder zufälliges Regal sey [1]); da ferner die Materie von den Staatsgütern im Cammeralwesen eine viel weitere Ausdehnung hat, als sie im Staatsrecht bekommt; so ist es rathsamer und bequemer, das System des Staatsrechts zu verlassen und ein anderes anzunehmen.

§. 48.

Mir ist nicht bewußt, daß irgendwo in Landesgesetzen oder Schriften ein vollständiger Plan zur Anordnung der Renthereyreposituren angegeben wäre. In dem den kurbraunschweigischen Beamten vorgeschriebenen Repositurplan [2]) handelt zwar die zweyte Abtheilung von Cammer- und Domainensachen, es ist dies aber in Wahrheit kein Plan zu nennen, indem nicht die geringste systematische Ordnung darin herrscht, wie aus den erstern Rubriken gleich erhellet; diese sind nämlich: I. Bestallungssachen, II. Besoldungssachen, III. Jagdsachen, IV. Forstsachen, V. Schleusen- Teich- und Dammsachen, VI. Bausachen, VII. Inventarien, VIII. Kornvorrath, IX. Brauwesen u. s. w.

Wo ein Muster und Schema der Renthereyrechnungen vorgeschrieben ist, wie z. B. in Kurhessen [3]), da kann man dieses zwar in so fern für die Repositur gebrauchen, als sich daraus ohngefähr die Rubriken, welche der Plan enthalten muß — gleichsam die Materialien des Gebäudes — entnehmen lassen; aber als Repositurplan selbst sind solche Muster nicht zu gebrauchen, weil die Rubri-

1) Justi Staatswirthschaft Th. 2. 1. B. 2. Abth. 2. Abschn. §. 98.
2) Claproth v. Registraturen S. 165.
3) Cammeralausschr. v. 11. Oct. 1735. (IV. 314 fg.)

ken darin nicht systematisch geordnet zu seyn pflegen und im Ganzen nach Einnahme und Ausgabe abgetheilt sind, welche Abtheilung in der Repositur wegfällt.

Ich habe bey dem folgenden Plane vorzüglich das von Justi [4]) und Jung [5]) zum Grunde gelegte System benutzt, ohne mich jedoch strenge daran zu binden.

§. 49.

Da das Cammeralwesen einen Staat voraussetzt, so ist auch hier, so wie oben bey den Amtsrepposituren, die erste Abtheilung dem Subject des Staats, dem Lande und dem Regenten zu widmen. Was in rechtlicher Hinsicht — wenn von einem System des Staatsrechts die Rede ist — schon zu dem Object des Staats gehört, nämlich gesetzgebende Gewalt und das Recht der Aemter, das gehört hier, aus dem Gesichtspunct der Verwaltung des Staatsvermögens, noch zu dem Subject. Zu dem Object des Cammeralwesens gehört meiner Meinung nach nur das, was das Staatsvermögen selbst, die Staatseinkünfte betrift. Diese haben vornehmlich vier Quellen [6]). Die erste sind die dem Regenten oder dem Staat unmittelbar zugehörigen Güter, die Domainen mit ihren Zubehörungen. (Die Patrimonial- oder Chatoull-

4) Staatswirthschaft. Th. 2. Abth. 2.
5) Grundlehre der Staatswirthschaft 2 Thl. 2 Abschn.
6) Die ehemals und noch hin und wieder übliche Eintheilung in Einkünfte des Fisci und des Aerarii übergehe ich, weil sie nicht ganz schicklich und passend ist. Justi a. a. O. §. 66. 68.

güter pflegen, wenn sie auch nicht den Domainen wirklich einverleibt sind, doch mit denselben zugleich verwaltet zu werden, und die Renthereyen gehet dieser Unterschied gewöhnlich nichts an.) Die zweyte Quelle bestehet aus Rechten, die der Landeshoheit ankleben, und welche die Wohlfahrt des Staats, aber zugleich Einkünfte zum Zweck haben, und die man Regalien nennt 7). Die dritte Quelle bestehet aus Beyträgen der Unterthanen, welche sie als Unterthanen zu Bestreitung des Staatsaufwands leisten. Endlich die vierte Quelle machen solche Rechte aus, welche der Staat zwar auch ausübet, wobey aber Einkünfte weder der Haupt- noch Nebenzweck sind, sondern wovon nur zufälligerweise Einkünfte kommen.

§. 50.

Auf diesen Grundriß baue ich den folgenden Plan, wobey ich aber nochmals errinnere, daß ich auf Einnahme und Ausgabe keine besondere Rücksich nehme.

Erste Abtheilung.

Vom Subject des Staats oder Generalia.

I. Von dem Land oder dem Amt insbesondere, dessen Größe, Grenzen, Klima, Producte, Beschreibungen u. s. w.

II. Von der Regierenden Gewalt.

---

7) Justi a. a. O. §. 70.

A. Von denen dazu gehörigen Personen.

1) Vom Regenten. Dahin gehören Nachrichten von denen zu persönlichen Nothdurft desselben, zu dessen Hoflager, Reisen u. s. w. aufgegangenen Kosten, geschehenen Lieferungen u. s. w.

2) Von den Staatsdienern, welche zur Ausübung der Regierenden Gewalt angestellt werden, als Räthe, Beamten u. s. w. und von deren Besoldungen und Bestallungen. Hierher gehört aber nicht, was die Rentherenbedienten betrift, sondern das gehört unten hin, in so fern es sich nämlich füglich trennen läßt. Gehet dies nicht an und ist z. B. der Beamte zugleich Renthmeister, der Gerichtsknecht zugleich Rentherendiener, so kann man auch sämtliche Besoldungs- und Bestallungssachen unter diese Rubrik bringen.

B. Landesgesetze. (Hierbey wiederhole ich, was oben im 1. Hauptst. §. 6. 2. Abth. II. A. 1. a. B. gesagt ist.)

Zweyte Abtheilung.

Vom Staatsvermögen.

I. Vom Staatsvermögen selbst.

A. Staatsgüter, Domainen, im weiten Sinne des Worts.

1) Staatsgüter im engern Sinne.

A. Immobilgüter. Unter dieser Classe kommen vor:

I. Grundstücke selbst und zwar

A. Gebäude, wohin also Schriften über deren Anschaffung, Erbauung und

Unterhaltung, ingleichen Assecuranz gehören; dergleichen Gebäude sind:

a) Schlösser und andere herrschaftliche Wohnungen,

b) Wohnungen herrschaftlicher Bedienten,

c) Wirthschaftsgebäude, Fruchthäußer, Magazine u. s. w.

d) Vorwerksgebäude, Mühlen u. dgl.

B. Landgüter. Dieses sind entweder

a) Pachtungen, wohin also die von deren Verpachtung, Uebergabe, Remissionen, Cautionen der Pachter, sich findenden Schriften gehören; oder es sind

b) Erbleihe, Landsiedel- Lehn- und dergleichen Güter, unter welche Rubrik dann die deren Verleihung, Veräußerung u. s. w. betreffende Schriften zu reponiren sind. Endlich können es auch seyn

c) einzelne Güter, nämlich Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge u. s. w. und gehören hierher die deren Anschaffung, Verkauf, Verleihung, Verpachtung, Umzäunung, Administration u. s. w. betreffende Schriften.

C. Viehhöfe und Wirthschaften, als z. B. Stutereyen, Schäfereyen, Holländereyen.

D. Werke von vermischten Nahrungsgeschäften, als Brau- Back- Wirthshäuser, Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereyen u. s. w. Hier ist weder von dem in Ansehung solcher Geschäfte

statt findenden Regal, noch von Bauereyen die Rede, sondern von der Administration, Verpachtung, Revenüen ꝛc. solcher im Eigenthum des Staats oder des Regenten seyenden Werken. Eigentlich gehörten nun zwar unter diese Hauptrubrik der Domainen auch Forsten und Bergwerke, allein da deren auch im Privateigenthum sind und in Ansehung derselben Regalien statt haben, so lasse ich diese Rubriken hier weg.

Außer denen Grundstücken gehören auch zu den Immobilgütern:

II. Gerechtsame, so in Rücksicht von Gütern dem Staat oder dem Regenten zustehen. Dahin zähle ich

A. Zehnden aller Art auch allenfalls Triftsachen,

B. Gefälle, an Früchten und andern Naturalien. Deren sind manche, die sich auf die Personen der Unterthanen beziehen und daher entstehet

C. eine weitere Classe der sich auf die Leibeigenschaft beziehenden Einkünfte, nämlich Manumissionsgelder, mortuaria u. s. w. Die aber doch auch zu den Immobilien gehören. Endlich hat der Staat oder Regent von den Unterthanen

D. Dienste zu fordern, in so fern jene nämlich Besitzer dienstpflichtiger Güter sind. Wenn auch gleich in der Regel die Staatsgüter von den gewöhnlichen Staatsabgaben frey sind, so ists doch zuweilen der Fall, daß

III. von den Staatsgütern sowohl
A. zu den gewöhnlichen Staatsabgaben, als Steuern u. dgl. beygetragen, als auch
B. vermöge besonderer Gründe Zinsen oder dergl. entrichtet werden müssen, worüber dann ebenfalls Schriften vorhanden seyn können.

Denen Immobilgütern stehen entgegen:

B. Mobilien, die sich in Gebäuden oder sonst befinden und worüber etwa Inventarien u. dgl. vorhanden sind.

Sodann stehet den Staatsgütern im engern Sinne entgegen

2) das Capitalvermögen, nämlich
A. Activ- und
B. Passivschulden.

Einige Schriftsteller über das Archivwesen wollen: man solle die Schriften über Activ- und Passivschulden in die der bezahlten und die der noch stehenden abtheilen. Es findet dies aber meinen Beyfall nicht, weil man alsdann oft genöthigt seyn würde, Acten aus einem Fascikel oder Gefach in das andere zu transferiren, wenn nämlich ein solcher Posten abgetragen wird, und hierdurch könnte leicht Confusion in den Reposituren und Repertorien entstehen. Man thut vielmehr, meiner Meinung nach, am besten, wenn man jedem Activ- oder Passivposten einen eigenen Umschlag giebt und darin alle denselben betreffende Actenstücke sammelt. Auf diesen Umschlag bemerkt man den Namen des Schuldners oder Gläubigers, die Summe, das Datum der Verschreibung und demnächst das Datum der Ablage. Von jeder Activ- oder Passivverschreibung, welche abgegeben wird, muß man

eine Abschrift behalten, um die Acten jederzeit vollständig zu haben.

B. Die zweyte Quelle des Staatsvermögens sind die Regalien. Ohne Rücksicht auf Einkommen oder Aufwand, so sie geben oder verursachen, zu nehmen, theile ich sie folgendermaßen ein:

1) Von Landstraßen. Unter dieser Rubrik kommen vor:

A. Das Zoll- und Kranrecht, und da finden sich Schriften:

a) über die Einkünfte vom Zoll, Zolltafeln u. s. w.

b) über Besoldung der Zollbedienten,

c) über Errichtung der Zollstöcke, über Zolldefraudationen u. s. w.

B. Das Geleitsrecht.

C. Das Wege- und Chausseegeld, wohin auch Schriften über Bestellung der Chausseegelderheber, Chausseehäuser, Schlagbäume u. s w. gehören.

D. Das Postregal.

E. Straßenbau- Wegebau- Dienste u. s. w.

F. Gemeinds- Feld- Waldwege.

2) Von den Wasserregalien. Hierher gehören die Acten über

A. Schiffahrt, Hafengeld, Wasserzoll u. s. w.

B. Canal- und Schleußenbau, Schleußengeld ꝛc.

C. Brücken, Fähren, Brückengeld ꝛc.

D. Das Floßrecht,

E. Das Mühlenwesen, nämlich die Anlegung der Mühlen, Mühlenzinse, Schweinemast, Hundefüttern ꝛc.

F. Die Fischerey,

G. Der Wasserbau,
H. Die Inseln und Alluvionen.
3) Vom Forstregal, und zwar
A. vom Forstwesen im engern Sinne
a) überhaupt, von Forstschlüssen, von der Aufsicht über Privatwaldungen ꝛc.
b) insbesondere
α) Pflanzsachen, Eichelgarten, Tannenkämpe u. s. w.
β) Holzanweisung und Forstgeld.
γ) Mast.
δ) Wald- oder Forstbußen.
ε) Rottwesen, Rottconcessionen u. s. w.
B. Vom Jagdwesen, Jagdregal, Wildschaden ꝛc.
C. Besoldung ꝛc. der Forstbedienten.
4) Vom Bergregal.
a) Ueberhaupt Bergwerkssachen,
b) Insbesondere
A. Berg- Hüttenwerke, Eisenhütten und Hämmer ꝛc. Dienste dazu, Verkauf der Producte,
B. Salzwerke,
C. Steinbrüche, Kohlen- und Torfgruben.
c) Von der Bergbedienten-Besoldung ꝛc.
5) Vom Münzregal. Davon wird in den Reposituren selten etwas vorkommen.

Die dritte Quelle der Staatseinkünfte sind:

C. Die Abgaben der Unterthanen als solcher, womit aber nicht die, welche sie vermöge besonderer Rechtsgründe entrichten, verwechselt werden müssen. Es gehören hierher

1) Gütersteuern aller Arten, und theilen sich diese Acten in solche, die von den Steuern selbst, deren Bewilligung, Repartition u. s. w. handeln und in Rechnungen (s. oben

1. Hauptst. §. 45. 2. Abthl. II. A. 1. C. 5.)

2) Personensteuern, als Kopfgelder, Beysassengelder, insonderheit Judenschutzgelder.

3) Gewerbsteuer, Accise.

Endlich

D. die zufälligen Einkünfte und Ausgaben rühren her

1) aus der Lehnsverbindung, weshalb hierher die Schriften über Lehngelder, Lehnsporteln, u. dgl. gehören,

2) aus der Justizgewalt, dahin sind zu zählen:

a) Sporteln, Stempelpapier ꝛc.

b) Strafen und Confiscationen, insofern leztere nicht bey andern Materien etwa vorkommen,

c) An- Ein- Abzugsgelder,

d) Unkosten der Justizverwaltung, Gefängnißbau, Schaffotbau, Criminalkosten ꝛc.

3) Aus der Polizeygewalt, z. B.

a) von Zünften, nämlich Aufdinge- Meistergelder ꝛc.

b) von Concessionen, als: Apotheken, Brandtweinbrenn- und Schenk- Wirthshaus- Pottaschen- Salpetersiederey- und dergleichen Concessionen.

c) Kirmeß- Tanz- Stimm- ꝛc. Gelder.

d) Brandassecuration. Diese ist zwar im Grunde nichts weniger als ein Regal, soll auch dem Staat keinen baaren Vortheil gewähren, ist daher kein Gegenstand des Cameralwesens. Weil jedoch die Brandassecurationsbeyträge oder Brandsteuern oft von den Renthereyen erhoben werden, so müssen auch die darüber vorhandenen Acten in der Renthereyrepositur verwahrt wer-

den und da die Feuerassecuranzen denn doch zunächst mit der Feuerpolizey in Verbindung stehen, so ist für diese Acten auch wohl hier die bequemste Stelle. Giebt es in einem Lande auch Vieh- und andere dergleichen Versicherungsanstalten, so gehören die dieselben betreffenden Acten ebenfalls hierher.

Es können noch andere Zweige der Polizeygewalt Gegenstände des Cameral- und Rentherenwesens abgeben, ich führte daher jene vier nur als Beyspiele an.

4) Aus der Kriegsgewalt, dahin gehören Acten über Militairfuhren, Service u. dgl.

5) Aus dem Kirchenwesen. Dieses veranlaßt

a) Einkünfte, als Consistorialstrafen, Sabbathsbußen, Sporteln u. s. w.

b) Unkosten, nämlich

1) Besoldungen der geistlichen Bedienten.

2) Beyträge zur Unterhaltung geistlicher Gebäude.

II. Acten über die Administration des Staatsvermögens, und zwar

A. über die Aemter der zur Rentheren gehörigen Personen, deren Cautionen, Besoldungen u. s. w. (s. oben 1. Abth. II. A. 2.)

B. über das Rechnungswesen überhaupt, endlich

C. Rechnungen, welche wieder in folle d. h. nach ganzen Zeiträumen eingetragen werden können. Es gehören übrigens hierher nicht nur die Hauptrechnungen, sondern auch die Manualien, Heberegister, Journale u. s. w.

§. 51.

Ich hoffe, daß dieser Plan deutlich seyn wird, und halte es für überflüssig, noch eine systematische Uebersicht beyzufügen, wie ich es im vorigen Hauptstück gethan habe. Es ist bey den Rentheyrepposituren noch weniger, als bey den andern Reposituren thunlich, alle mögliche Gegenstände erschöpfend anzugeben. Wegen der Verwandtschaft der Rentheryen mit den Aemtern, ist es nöthig, da, wo sich beyde berühren, in dem Repertorium auf das Amtsrepositur-Repertorium zu remittiren.

Drittes Hauptstück.

Von Stadtreposituren.

---

§. 52.

Wenn ich hier einen Plan zur Anordnung der Stadtreposituren vorlege, so habe ich blos die Landstädte vor Augen. Wenn diesen Jurisdiction zustehet, so haben sie zwey Reposituren, eine Judicialrepositur und eine Extrajudicialrepositur. Von lezterer ist hier die Rede, von ersterer wird in folgendem Hauptstück gehandelt werden. Jene, die Extrajudicialreposituren sind mehrentheils in einer traurigen Verfassung. Die Ursachen davon sind mancherley. Die vornehmste ist, weil die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in den Händen mehrerer Personen ist, welche einestheils, da sie gewöhnlich aus dem Stande der Handwer-

ker genommen werden, von dem Canzley- und Repositurwesen nichts verstehen, überdies anderntheils öfters und bisweilen alle Jahre wechseln. Die einkommenden Rescripte und andere Litteralien pflegen die in den Stadtämtern stehenden Personen in ihrem Gewahrsam zu behalten, wo sie denn aber gar schlecht verwahrt sind und oft ganz abhanden kommen. Viele davon werden als Belege zu den Rechnungen an die Collegien geschickt und bleiben dabey liegen, wenn auch die Rechnungen längst abgehört sind, wo sie dann so gut als nicht mehr vorhanden, anzusehen sind Die Stadtactuarien, welche gewöhnlich die Aufsicht über die Stadtreposituren führen, sind auch nicht immer Leute, die dies Geschäft verstehen, und sind dem Magistrat subordinirt, können mithin diesen nicht zur Ordnung anhalten. Ich glaube daher, daß den Stadtreposituren fast durchgängig eine völlige Reform zu wünschen wäre. Allein, eben weil die städtischen Bedienten selten Kenntnisse genug besitzen, um eine Repositur gehörig in Ordnung zu bringen, und darin zu erhalten, so glaube ich, daß für sie eine Anleitung zu diesem Geschäft am meisten von Nutzen seyn wird. Mir ist weder eine gesetzliche Vorschrift, noch ein anderes Werk bekannt, wornach städtische Bediente sich etwa hierbey richten könnten.

§. 53.

Die Verfassung der Landstädte ist zwar sehr mannichfach und verschieden, nicht in allen Ländern Deutschlands haben sie gleiche Rechte, ja selbst die Landstädte eines und desselben Reichslandes sind sich in Rücksicht ihrer Verfassung oft sehr unähnlich; jedoch lassen sich immer Punkte angeben,

die wenigstens in der Regel bey allen Landstädten angetroffen werden.

Eine jede Landstadt kann in doppelter Rücksicht betrachtet werden. Einmahl als Landstadt d. h. als eine der Landesherrschaft unterworfene, ihr mit Unterthanenpflicht zugethane Gemeinheit; sodann aber auch als eine in rechtlichem Sinne bestehende Gemeinheit, als Staat (respublica), die als solche Pflichten und Rechte und Eigenthum hat. In ersterer Rücksicht zeigt sich die Unterthanen-Eigenschaft hauptsächlich 1) in Leistung der Huldigung und anderer Zeichen der Unterwürfigkeit, 2) in dem Gehorsam gegen die Gesetze des Landes, 3) in Leistung der Beyträge zu den Staatslasten, 4) in Concurrenz zu denen vom Staat geführt werdenden Kriegen. Endlich kann eine Stadt noch 5) als Theilhaberin der Regierenden Gewalt vorkommen, nämlich als Landstand, welches jedoch nicht immer der Fall ist. Alle diese Verhältnisse einer Landstadt, als solcher, könnte man zusammen ihre auswärtigen Verhältnisse nennen. Weil aber dieser Ausdruck anmaßlich scheinen möchte, indem er dem Sprachgebrauche nach nur in eigentlichen Staaten üblich ist, so kann man statt dessen jene Verhältnisse auch Landessachen nennen. Denn so wie man die Angelegenheiten eines deutschen Reichslandes ganz richtig in Landes- und Reichssachen eintheilt, so kann man die einer Landstadt in Stadtsachen und Landessachen eintheilen. Die Unterthanenqualität kann sich freylich noch in manchen andern Rücksichten zeigen; aber die genannten sind doch meiner Meinung nach die gewöhnlichsten und hervorstechendsten.

Betrachtet man ferner eine Landstadt als ein für sich bestehendes Ganzes, als einen kleinen

Staat, so kommt billig zuerst in Betrachtung ihr Territorium, dessen Größe, Grenzen, Beschaffenheit, die Zahl ihrer Bewohner u. s. w. Sodann ferner ihre Verfassung, welche in die geistliche und weltliche zerfällt. Endlich ist zu betrachten, was für Rechte ihr zustehen. Diese sind nun theils Rechte, die sie als Gemeinheit hat, sowohl solche, die der Begriff einer Gemeinheit mit sich bringt, als solche, welche ihr ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden sind, theils sind es Rechte, die sie als moralische Person hat, besonders Eigenthumsrechte. In Rücksicht aller dieser Rechte zeigt sich nun eine große Verschiedenheit, indem eine Stadt deren mehrere, als die andere hat, die eine in deren Ausübung mehr eingeschränkt ist als die andere. Ich werde in dem folgenden Repositurplan nur solche Rechte nennen, welche den Landstädten gewöhnlich oder doch sehr oft zuzustehen pflegen und es wird leicht seyn, nach Befinden noch mehrere Rubriken beyzufügen.

§. 54.

Erste Abtheilung.

Landessachen.

I. Huldigungs- und andere Acten, welche die Unterthanenverhältnisse gegen den Landesherrn betreffen. Ist der Vorrath von Litteralien stark, so kann man die oben (Hauptst. 1.) bey den Amtsreposituren angegebenen Unterabtheilungen anwenden.

II. Landtagsacten. Diese werden von jedem Landtag besonders geheftet und mit Anzeigeregistern versehen.

III. Landesverordnungen. Hiervon gilt im Ganzen das, was oben bey den Amtsreposituren gesagt worden ist, nur mit dem Unterschied, daß es hier nicht wohl thunlich ist, jede Verordnung in eine eigene Rubrik zu bringen, weil hier überhaupt nicht alle Gegenstände der Gesetzgebung eigene Rubriken erhalten Genug ist es, wenn man die Verordnungen in eine chronologische Sammlung bringt und diese mit den nöthigen Registern versiehet.

IV. Steuersachen (s. den Amtsrepositurplan). Die Unterabtheilungen sind hier die nämlichen, wie sie dort angegeben worden.

V. Kriegssachen (s. den Amtsrepositurplan).

VI. Acten über Landfolge, Wegebau- Jagd- Wald- u. dgl. Dienste.

Zweyte Abtheilung.

Stadtsachen.

I. Städtisches Territorium und Bewohner.
  1) Territorium selbst.
    a) Grenzsachen
    b) Natürliche Beschaffenheit, Producte rc.
    c) Geschichte und Beschreibungen, Charten, Risse rc.
  2) Bewohner, Populationslisten und Bürgerrollen.

II. Verfassung der Stadt und zwar
  A. Weltliche Verfassung
    1) Ueberhaupt. Dahin gehören Statuten und Vergleiche, insofern sie überhaupt die Verfassung betreffen, ingleichen allgemeine Privilegien.

2) Insbesondere

A. Aemter

a) Landesherrliche Bediente. Von den Rechten und Pflichten derselben in Ansehung der Stadt, von ihren Besoldungen, Freyheiten u. s. w.

b) Städtische Bediente. Ich führe hier nur die wichtigsten Stadtämter an, die sich allerwärts finden, nämlich

A. Der Magistrat, dazu gehören

a) der Bürgermeister

b) die Schöffen, Rathsherrn, oder wie sie sonst heissen mögen,

c) der Stadtsyndicus, Stadtactuarius.

B. Der Unterrath, Stadtvorstand oder was er sonst für einen Namen hat.

C. Die übrigen Bedienten, Cämmerer, Baumeister, Schenken u. s. w. deren jedem ein eigner Fascikel zu widmen ist.

D. Das Nebenpersonale, Stadt- Gerichts- Polizeyknechte.

B. Bürgerschaft. Von der Aufnahme, Beeidigung, den allgemeinen Pflichten und Rechten der Bürger, deren Eintheilung in Rotten, Corporalschaften u. s. w. ingleichen von den Beysitzern und Schutzverwandten. Unter den leztern kommen auch die Juden vor.

C. Von den Rechten der Stadt, deren Ausübung und Verwaltung.

A. Ohne Rücksicht auf Eigenthum

a) Statutarische Gewalt. Diese Rubrik ist nicht mit der obigen unter II. A. 1. zu verwechseln, indem hier blos

von der Befugniß, Statuten zu machen, die Rede ist.

b) Justizgewalt. Dahin gehören Acten
1) über die Zuständigkeit der Jurisdiction und deren annexa.
2) Rügegerichte, Strafprotocolle 2c.

c) Abgaben und Pflichten der Bürger und Einwohner, nämlich
1) Geldabgaben, Geschoß, Wasser- Marktgeld u. s. w.
2) Schaarwerke und Dienste.

d) Polizeygewalt. Hier können aus denen oben im Amtsrepositurplan angegebenen Unterabtheilungen die nöthigen angewendet werden.

e) Bürgerliche Nahrung. Dahin rechne ich:
1) Jahrmärkte und Wochenmärkte. Diese kommen hier nicht so sehr als Gegenstand der Polizey, sondern als ein Stück der bürgerlichen Nahrung vor.
2) Brauerey.
3) Zunftwesen.

f) Forum der Stadt.

g) Stadtarchiv.

Es lassen sich der Rechte, welche den Städten zustehen, noch viele aufzählen, z. B. Weinschank, Zollrecht u. s. w. sie beruhen aber sämtlich auf speciellen Gründen und lassen sich im Allgemeinen nicht vollständig angeben. In concreto ists leicht, die nöthigen Rubriken noch beyzufügen.

B. Städtisches Vermögen im engern Sinne.

1) Städtisches Vermögen selbst. Hierher gehören zwar auch viele der vorhin angeführten Rechte, als woraus die Stadtcasse ebenfalls

Einkünfte ziehet, ich glaube aber doch, daß sie besser von dem eigentlichen Stadtvermögen getrennt werden. Dieses besteht nun aus

a) Immobilgütern, nämlich

A. Waldungen, wohin also die Schriften über deren Bewirthschaftung, über Anpflanzungen u. s. w. gehören

B. Huden, Koppelhuden, Triesche u. s. w.

C. Jagden,

D. Mühlen,

E. Aecker, Gärten ꝛc.

F. Gebäude, deren Anschaffung, Unterhaltung, Veräußerung. Weil auch Kirchen, Pfarr- und Schulhäußer oftmals im Eigenthum der Stadt sind, so gehören sie mit unter diese Classe. Da indessen auf diese Art die Rubrik verhältnißmäßig zu weitumfassend seyn würde, so kann man sie folgendermaßen abtheilen:

1) Stadtgebäude, Brücken, Wasserleitungen, überhaupt Stadtbausachen.

2) Geistliche Gebäude und die daran vorfallende Bausachen, nämlich

a) Kirchen, Thürme, Glocken, Orgeln ꝛc.

b) Pfarrgebäude.

c) Schulgebäude.

G. Zehnden, Gefälle, Zinsen

b) Mobilien- Inventarien ꝛc.

c) Capitalvermögen.

A. Activschulden.

B. Passivschulden. Hierbey wiederhole ich das, was ich oben bey dem Rentherepositurplan von dieser Rubrik gesagt habe.

2) Verwaltung des städtischen Vermögens, oder Cämmereysachen und zwar

a) Cämmereyacten selbst,

b) Rechnungen nebst dazu gehörigen Belegen, wobey wieder das eintritt, was oben bey den Rentherenrechnungen gesagt ist.

B. Geistliche Verfassung

1) Ueberhaupt. Schriften, die die Religions- und Kirchengeschichte, das Religionsexercitium u. s. w. betreffen.

2) Insbesondere

a) Kirchenwesen, nämlich

A. Kirchenämter

a) Prediger, deren Bestellung und Besoldung, jus patronatus u. s. w.

b) Kirchendiener, Organisten, Küster rc. Jedem Amt wird ein besonderer Fascikel gewidmet.

B. Kirchengüter. Gewöhnlich haben diese zwar ihre eigene Vorsteher, allein es kommen doch auch zuweilen Acten darüber in der Stadtrepositur vor.

b) Schulwesen.

A. Schulämter. Diese Rubrik kann, je nachdem mehrere Schullehrer existiren, in mehrere Rubriken abgetheilt werden.

B. Schulwesen, Unterricht, Lehrbücher, Examen u. s w.

C. Schulfond oder Schulgüter.

c) Stiftungen.

A. Hospitäler, hierbey finden sich

1) Acten über ihre Stiftung, Einrichtung, Güter, Verleihung der Präbenden u. s. w.

2) Acten über die Bestellung der Hospitals- und dgl. Bedienten, deren Besoldung u. s. w.

3) Rechnungen.

B. Stipendien, wobey dieselben Unterabtheilungen Statt finden.

C. Spenden, Legate u. s. w. welche, wenn ihrer viele sind, nach den Anfangsbuchstaben der Stifter geordnet werden können.

III. Miscellanea, insonderheit Stadtprozesse. In dem Amts- und Renthereyrepositurplan habe ich diesen keine besondere Rubrik gegeben, weil deren dort nicht viele vorzukommen pflegen. Bey den Städten aber ist gewöhnlich die Menge der Proceßacten sehr groß. Eigentlich sollten zwar selbige jedesmal unter der Rubrik reponirt werden, in welche der Proceß einschlägt, wie dies auch in den Amts- und Renthereyreposituren leicht angehet. In den Stadtreposituren läßt es sich aber nicht wohl thun, und ich rathe daher, sämtliche Proceßacten (nämlich über Processe, die die Stadt geführt hat) unter eine allgemeine Rubrik zu bringen. Man ordnet sie alphabetisch nach den Nahmen der Gegner, diese mögen nun Kläger oder Beklagte seyn, und bemerkt im Repertorium in verschiedenen Columnen 1) die Numer jedes Actenstoßes, 2) den Nahmen des Gegners, 3) die Qualität, in welcher die Stadt bey dem Proceß erscheint, ob sie Klagender oder Beklagter Theil ist. Erscheint sie als Adcitatin, oder Intervenientin, so wird dies ebenfalls bemerkt, die Acten werden dann nach dem Nahmen des Klägers geordnet und der Beklagte ebenfalls genennt. 4) das Object des Prozesses und 5) seinen Anfang und sein Ende. (S. die Beyl.) Man muß aber beym Eintragen der Proceßacten in das Repertorium immer eine um die andere Seite unbeschrieben lassen, um zu Nachträgen Raum zu behalten. Bey jeder Rubrik im Reperto-

	P		
Nr.	Nahmen d	Jahre des Anfangs und des Endes.	Remissionen.
10	Heinrich D	1760 bis 1762	S. Paſſ.Sch. n. 86.
16	Gemeinde G	1750 —	S. Hude-Sachen, nr. 36.
19	Rudolph Eu	1720 — 30	S. Waldungen, nr. 49.

rium, von welcher Proceßacten vorhanden sind, muß man an der Stelle, wo die Chronologie es verlangt, bemerken, daß Proceßacten da sind und unter welcher Nummer sie liegen. Eben so muß bey den Prozeßacten selbst auf die Rubriken remittirt werden, wohin sie einschlagen.

§. 55.

Bey der innern und äußern Einrichtung und bey der Abfassung des Repertoriums treten die im ersten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Grundsätze ein. Bey keiner Gattung von Reposituren hält es so schwer, die Documente vollständig zusammen zu bekommen, und vollständig zu erhalten, als eben bey den Stadtreposituren. Der Grund davon ist das in vielen Städten übliche öftere Wechseln der Stadtbedienten besonders der Bürgermeister. Ehe man daher daran gehet, eine solche Repositur zu ordnen, muß man vor allen Dingen scharfe und ernste Befehle der obern Behörden auswirken, wodurch nicht nur alle denen, die jezt noch Stadtämter bekleiden, als auch denen, welche solche niedergelegt haben und den Erben verstorbener Stadtbedienten die Ablieferung aller und jeder Stadtliteralien aufgegeben wird. Gleichergestalt muß man, wenn die Repositur geordnet ist, durch Güte und Strenge es dahin zu bringen suchen, daß einem wenigstens am Ende eines Jahrs alle im Laufe desselben eingegangene Schriften eingehändigt werden. Verzeichnisse der neu zugehenden und der an Stadtbediente verabfolgten Acten, sind fast nirgends nothwendiger als hier.

Viertes Hauptstück.

Von den adelichen Familienreposituren.

---

§. 56.

Der niedere, landsässige Adel in Deutschland hat zwar kein eigentliches Archivrecht, so wenig als Landstädte, ja vielleicht noch weniger, mich dünkt aber doch, daß die Documente adelicher Geschlechter es wohl verdienten, daß sie in rechter Ordnung erhalten würden, da hiervon für sie selbst nicht allein, sondern auch zuweilen für den Staat, besonders aber für die Wissenschaft der Speciallandesgeschichte, nicht wenig abhängen kann. Insofern der Adel eine Patrimonialgerichtsbarkeit hat, verstehet es sich von selbst, daß seine Reposituren die nämliche Kraft und Wirkung haben, wie andere Gerichtsreposituren. Für diese brauche ich keine Regeln zu geben, da das folgende Hauptstück überhaupt lehren wird, wie Gerichtsreposituren zu behandeln sind und diese Regeln im Ganzen auf alle Gerichte passen, nur daß vielleicht bey einem adelichen Gericht eine und die andere Repositur, z. B. die der Criminalacten, ganz wegfällt. Hier habe ich zu zeigen, wie die, eine adeliche Familie selbst, ihre Rechte, Güter u. s. w. betreffende Papiere geordnet werden müssen. Bey der großen Verschiedenheit der diesem oder jenem adelichen Geschlecht zustehenden Rechte ist es nicht möglich, genaue und zugleich allgemein anwendbare Anordnungsplane anzugeben. Ich werde mich daher begnügen, nur die Rubriken anzugeben, welche nicht leicht in einer Familienreposi-

tur fehlen dürfen. Die speciellere Rubriken wird jeder leicht beyfügen können.

Ich erinnere mich nicht, irgendwo etwas über diesen Gegenstand in Schriften gefunden zu haben, das ich hätte benutzen können, das einzige etwa ausgenommen, was die Schriften über das Archivwesen von denen, die Familie eines Fürsten betreffenden, Papieren sagen, und wovon sich allerdings einiges auf den Adel anwenden läßt.

§. 57.

Ehe ich einen Plan zur Anordnung selbst angebe, muß ich erst einiges als Zusatz zu denen im ersten Abschnitt im Allgemeinen gegebenen Regeln bemerken.

1) Um die Familienrepositur zu completiren, sind aus den Patrimonialgerichts- und Patronat-Kirchenrepposituren die Papiere auszuheben, welche die Familie und deren Rechte betreffen und entweder im Original oder in Abschrift in die Familienrepositur überzutragen oder wenigstens Nachrichten von solchen Papieren in den Repertorien derselben aufzuzeichnen, mit der Bemerkung, wo die Stücke selbst befindlich sind. Ich glaube, diese Nachforschung wird in den meisten Fällen eine reiche Ausbeute geben.

2) Sind die Urkundensammlungen der Geschichte des Vaterlandes sowohl als benachbarter Länder, mit denen die Familie etwa in Lehns- oder anderer Verbindung stehet oder gestanden hat, fleißig durchzugehen und Auszüge und Abschriften daraus zu nehmen. Diese Quelle wird für diese Art von Reposituren reichhaltiger seyn, als für irgend eine andere. Ich möchte wohl rathen, schlechterdings alle Urkunden, worin eine Person

des Geschlechts, sey es auch nur als Nebenperson, genannt wird, in ein Verzeichniß aufzuzeichnen und auszuziehen, denn solche Nachrichten können einestheils manche Lücke in den Familiendocumenten ergänzen und anderntheils für die Zukunft oft sehr wichtige Dienste leisten z. B. bey einer Ahnen-Probe.

3) Wenn ein adeliches Geschlecht in mehrere Linien vertheilt ist, so pflegen auch die Familiendocumente, wenigstens die, welche die Güter betreffen, auf gewisse Art vertheilt und zerstreut zu werden. Billig sollte aber jede solche Familie eine gemeinschaftliche Hauptrepositur halten. (Wovon unten §. 60. mehr.) Dies mag nun geschehen seyn oder nicht, so muß man, wenn man die Repositur einer Geschlechtslinie ordnen und zu dem Ende completiren will, die übrigen Linien um Mittheilung solcher Nachrichten und Abschriften von Documenten ersuchen, deren Inhalt nicht etwa so beschaffen ist, daß sie nicht ohne Schaden des Besitzers mitgetheilt werden können.

4) Könnte man die Lehnhöfe vermögen, in ihren Archiven nach Urkunden und andern Nachrichten, welche die Familie betreffen, zu suchen, und solche mitzutheilen, so würde auch dies eine reiche Quelle für die Completirung der Familienreposituren seyn.

§. 58.

Wenn die Papiere eines adelichen Geschlechts in Unordnung gerathen sind und nun wieder geordnet werden sollen, so muß man zu allererst zwey Hauptabtheilungen machen, nämlich von solchen Papieren, welche die Familie selbst, nämlich ihre persönliche Verhältnisse, und von solchen, welche

ihre Rechte und Güter betreffen. Alsdann nimmt man erstere wieder vor, sucht die zusammen, welche eine jede Linie, oder aber die ganze Familie zugleich betreffen, und macht solchergestalt, so wie der hernach folgende Plan oder die Lage der Sache sie angiebt, die weitern Unterrubriken. Bey der zweyten Abtheilung kann man sich ebenwohl solche vorläufige Rubriken bilden als z. B. Allodium, Lehngüter, Regalien u. s. w. Die Papiere, welche eine Familie in Rücksicht des Landesheren und des Landes betreffen, machen eine dritte Hauptabtheilung aus, welche gleichfalls schon bey dem Sortiren der Papiere in einige Unterabtheilungen zerlegt werden kann, nämlich Landtagssachen, Steuern, Kriegswesen rc. Um das Lesen der Urkunden, insonderheit die Bestimmung des Dati zu erleichtern, muß man es sich nicht verdriessen lassen, sich gleich anfangs chronologische Tabellen aller vorkommenden Linien und Familienglieder zu entwerfen, wovon ich schon oben (1. Abschn. 1. Hauptst. 1. U. A. §. 14.) etwas gesagt habe. Dieser Tabellen muß man sich zwey machen. Die eine wird nach dem oben gegebenen Muster entworfen und enthält nur die Personen, von denen es gewiß ist, zu welcher Linie sie gehören und wann sie gelebt haben. Man wird aber in Urkunden (sowohl in handschriftlichen, als in den in Geschichtswerken und diplomatischen Sammlungen enthaltenen) und auch in andern Schriften oft Personen aus einer adelichen Familie angeführt finden, ohne Bestimmung der Linie, wozu sie gehörten, des Orts, wo sie wohnten oder anderer sie bezeichnenden Verhältnisse. Alle diese Stellen nun, wo solche Namen angeführt werden, rathe ich zu sammeln. Man verfertigt sich zu dem Ende ein Buch von weißem Papier und widmet darin jedem Jahr, so weit man

nämlich ohngefähr glaubt, daß die Familie in das Alterthum zurückgehe, einen Raum von einer halben oder ganzen Seite. Wenn man nun irgendwo eine zu der Familie gehörige Person, ohne genaue Bestimmungen, angeführt findet, schreibt man den Nahmen derselben und was etwa weiter davon gesagt wird, desgleichen die Stelle der Acten, des Buchs u. s. w. wo man den Nahmen findet, unter das Jahr, von welchem die Schrift oder Urkunde ist. Die Beylage wird dies weiter erläutern, es verstehet sich aber von selbst, daß darin alles fingirt ist. Solche Tabellen oder Register dienen nicht nur zum Gebrauch beym Anordnen der Documente, um nämlich die Zeit der Abfassung derselben ohngefähr bestimmen zu können, sondern sind auch trefliche Hülfsmittel, zu Verfertigung von genealogischen Tabellen und Ahnentafeln. Sie geben oft unerwarteten Aufschluß über den Zustand einer Familie in alten Zeiten. — Mit der Verfertigung solcher Tabellen muß man, wie schon gesagt, gleich beym Beginnen des Repositurgeschäftes den Anfang machen und damit auch während und neben der eigentlichen Repositur fortfahren.

Familientabelle

des Geschlechts derer von Rosenau.

1340.

Adolph (Kuchenbeck. anal. Hass. C. VIII. p. 72.) Hermann (Wenck Hess. L. G. Thl. 2. p. 360. Urk. B. n. 38.) Margaretha, Gem. Henrichs von Felseck (Wurdtwein Dioec. mag. T. III. C. X. p. 327.) Arnold und Moriz (Schannat client. Fuld. p. 360.) Dieselben (Lehnbrief. v. Rep. p. 320. nr. 12.)

1341.

Moriz und Maria s. Gem. (Kopp Hess. Ger. Verf. I. Beyl. 119.) Helferich und dessen Söhne Adolph und Hermann, zu Rotberg (Schann. trad. Fuld. p. 330.) Ludwig Burgmann zu N. (Falke trad. Corbej. p. 190.) Moriz und sein Schwager Ludolph von Holburg (Chron. Gottwic. p. 760.) Walram, Canonicus am St. Stephans Stift zu Maynz (Wurdtw. l. c. T. III. C. IX. p. 277.)

§. 59.

Was die Aufbewahrung der Documente betrift, so möchte ich wohl folgenden Vorschlag thun: Im Stammhause der Familie oder bey einer der Linien derselben müßte eine gemeinschaftliche Familienrepositur errichtet und müßten von jeder Linie Abschriften oder wenigstens Auszüge von ihren wichtigsten Documenten — in so fern deren Mittheilung für sie nicht gefährlich und bedenklich wäre — geliefert werden. Es würde dies den Nutzen gewähren, daß wenn eine oder die andere Linie durch Unglücksfälle ihre Repositur einbüßte, solche alsdann aus der gemeinschaftlichen wieder hergestellt werden könnte. Damit dieses aber um desto besser und vollständiger geschehen könne, müssen, so weit es thunlich, lieber Abschriften als Auszüge zu der gemeinschaftlichen Repositur geliefert und solche, nicht etwa von einem Justitiar, sondern von einer zu erbittenden Commission vidimirt und authorisirt werden. Diese Hauptrepositur müßte dann ganz vorzüglich gut verwahrt werden, und der Aufseher derselben, wenn er auch in Diensten der Linie, welche solche in ihrem Gewahrsam hätte, stünde, doch als Repositar der ganzen Familie mit Eydespflichten zugethan seyn.

§. 60.

Ich setze hier voraus, daß blos von der Extrajudicialrepositur adelicher Geschlechter die Rede sey.

In dieser kommen nun hauptsächlich zweyerley Gegenstände vor, nämlich solche, die das adeliche Geschlecht selbst, seine Güter und Rechte betreffen, und solche, welche das Verhältniß des Ge-

schlechts, des Guts und der Unterthanen zum Lande angehen, also Landessachen. Die erstere nenne ich Familiensachen im weitern Sinne des Worts.

Unter den Familiensachen verdienten wohl die erste Stelle die Nachrichten von der Familie selbst, von ihrem Herkommen, Alter, Linien u. s. w. und die Geschichte derselben überhaupt.

Die zweyte Stelle räume ich den persönlichen Rechten und Verhältnissen der Familie ein. Darunter sind nun einige, welche dieselbe überhaupt, ihre Titel, Würden und Vorzüge betreffen. Andere setzen besondere Vorfälle in der Familie selbst voraus. Dahin gehören Acten über Vermählungen, Verzichte, Erbfolge u. s. w. Endlich giebt es gewisse eigene Rechte und Verhältnisse der weiblichen Familienglieder der Familie, welche Acten und Urkunden veranlassen.

Die dritte Stelle nehmen die dinglichen Familienrechte, insbesondere die Güter ein, welche entweder Lehn- oder Allodial- und leztere wieder entweder freye erbliche oder Fideicommißgüter sind. Was das Object der Güter betrift, so sind es theils eigentliche Güter, theils Rechte, welche in Rücksicht oder als annexa derselben zustehen, theils Activ- und Passivschulden.

Zu der zweyten Hauptabtheilung, welche die Landes- oder auswärtigen Sachen enthält, zähle ich vornehmlich Huldigungssachen, Landtags- und allgemeine Ritterschaftssachen, Steuer- Kriegswesen und Landesgesetze.

Noch muß ich bemerken, daß so oft sich in der Repositur Schriften finden, welche das Gesammthaus und Schriften, welche einzelne Linien betreffen, solche nicht zu vermischen, sondern unter jeder Rubrik durch eigene Bunde und Fascikel von einander zu trennen seyen. Besonders nöthig ist

diese Vorsicht beym Anordnen einer Haupt- oder gemeinschaftlichen Familienrepositur.

§. 61.

Der nun folgende Plan soll blos Skizze seyn. Daß ich die Familien- vor den auswärtigen Sachen hergehen lasse, erfordert, dünkt mich, der Zusammenhang.

Erste Abtheilung.

Familiensachen.

I. Generalia.
  A. Genealogische Nachrichten aller Art.
  B. Allgemeine Geschichte des Geschlechts, allgemeine Privilegien.
II. Insbesondere.
  A. Persönliche Rechte und Verhältnisse der Familie
    1) Ueberhaupt, ohne besondere Rücksicht
      a) Titel (Adels- Freyherrn- Grafendiplome) Wappen.
      b) Ehrenrechte, als Trauergeläute, Recht der Haustaufe, der Hauscopulation, Familienbegräbnisse ꝛc.
      c) Forum privilegiatum.
    2) Rechte und Verhältnisse der verschiedenen Geschlechter.
      a) Rechte und Verhältnisse des männlichen Geschlechts.
        α) Ritter- und Tournierwesen, Lehnsfähigkeit.
        β) Familienämter, als Erbhofämter u. s. w.

γ) Stiftsfähigkeit, Aufnahme in Stifter und Orden (Ahnenproben und Stammbäume gehören nicht hierher, sondern unter die genealogischen Nachrichten.)

δ) Landtagsfähigkeit s. Landtage.

ε) Heeresfolge s. Kriegswesen.

b) Rechte und Verhältnisse des weiblichen Geschlechts, Aufnahme in Stifter u. dgl.

3) Vormundschaften.

4) Familienverträge und Gesetze.

a) Testamente.

b) Ehepacten u. s. w.

B. Dingliche Rechte. Hier muß nun unterabgetheilt werden, je nachdem solche der ganzen Familie oder der Linie A. B. u. s. w. zustehen.

I. Zuständigkeit der Rechte.

A. Immobilgüter.

a) Landgüter.

1) Ganze Güter.

1. Gut Buschdorf.

A. Natürliche Beschaffenheit, Lage, Größe, Grenzen u. s. w.

B. Rechtliche Beschaffenheit, Acten über die Lehns- Allodial- rc. Qualität rc.

C. Bestandtheile des Guts.

a) Das adeliche Gut selbst.

1) Gebäude, als das adeliche Schloß, die Wirthschaftsgebäude rc., deren Erbauung und Unterhaltung.

2) Aecker, Wiesen, Garten, deren Verpachtung, Administration rc.

3) Waldungen, Forstsachen.

4) Mühlen u. s. w.

b) Andere Güter.

1) Landsiedelgüter
2) Pachtgüter ꝛc.
3) Laßgüter.
} Zinsen, Dienste u. dgl. die davon geleistet werden, Manumission u. s. w.

D. Annexa des Guts.
a) Befestigungsrecht,
b) Steuerfreyheit, Tafelgutsqualität ꝛc.
c) Einquartirungsfreyheit
d) Jagd.
e) Bierbrauerey-Brandweinbrennerey-Wirthshaus-Gerechtigkeit.
f) Patronatrecht.
g) Jurisdiction.

II. Gut Rotenhayn, nach denselben Unterabtheilungen. Der Güter mögen nun so viele seyn als da wollen, so werden die sie betreffenden Acten immer auf dieselbe Art abgetheilt. Haftet ein Recht z. B. das Patronatrecht, auf verschiedenen Gütern zugleich, so hilft man sich durch Remissionen.

2) Einzelne Grundstücke, deren Erwerb, Freyheiten, Administration, Alienation u. s. w.

b) Gerechtsame, außer den adelichen Landgütern und denen der Hintersassen. Als
1) Zehnden
2) Gefälle u. s. w.

B. Capitalvermögen.
1) Activschulden,
2) Passivschulden. Bey diesen Acten wird eben so verfahren, wie ich oben im Rentherepositurplan bey der Rubrik des Capitalvermögens gerathen habe.

II. Verwaltung der Güter und Rechte.
A. Dienstpersonale.

1) Gerichtshalter, Secretärs ꝛc.
2) Verwalter,
3) Forstbedienten,
4) Geringere Bediente, Gerichtsknechte, Frohnvögte u. s. w.

B. Rechnungswesen.

1) Fruchtrechnung,
2) Geldrechnung.

Zweyte Abtheilung.

Auswärtige Sachen.

I. Adelssachen.

A. Verträge.

1) Ganerbschaften, Erbverbrüderungen,
2) Lehnsverbindungen, (in so fern sie nicht die adelichen Güter, welche die Familie bereits besitzt, betreffen) als Expectanzen u. dgl.

B. Ritterschaftliche Sachen d. h. Acten, welche die Verbindung des Adels eines Landes, zu einem Corpus, zu einer Ritterschaft betreffen.

II. Landessachen.

A. Huldigungssachen.
B. Landesgesetze.
C. Landtagsacten.
D. Steuersachen.
E. Kriegssachen.

Diese fünf Rubriken können, je nachdem es nöthig ist, noch weiter abgetheilt werden, weshalb ich auf die im ersten und zweyten Hauptstück gegebenen Plane verweise.

Dritte Abtheilung (oder Anhang).

Processe.

Hierbey ist nachzusehen, was oben bey dieser Rubrik im Stadtrepositurplan gesagt ist.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gerichtsrepposituren.

---

§. 62.

Die in gerichtlichen Sachen und Geschäften entstehende Schriften führen gewöhnlich blos den Nahmen der Acten und die, welche in dem Gericht selbst verhandelt werden und darin verbleiben, heißen Gerichtsacten (acta judicialia) zum Unterschied von den Manualacten, welche den Partheyen und ihren Anwälden gehören. Die Sammlung nun der Gerichtsacten heißt die Gerichtsrepositur. Jede Behörde, welche eine Jurisdiction auszuüben hat, muß eine besondere Gerichtsrepositur halten, indem das Vermischen der Gerichts- mit andern Acten die schädlichsten Folgen hat.

§. 63.

Nicht leicht wird es eine Gerichts- oder Canzleyordnung, nicht leicht wird es ein Lehrbuch des Prozesses geben, worin man nicht Regeln und Vor-

schriften wegen Einrichtung der Gerichtsreposituren oder wie sie mehrentheils genannt werden, der Registraturen, fände. Selten aber sind die gesetzlichen Vorschriften vollständig genug und auch die Schriftsteller über den Prozeß pflegen in dieser Materie nur sehr kurz zu seyn. Die meisten Verordnungen und Schriften schränken sich auf die eigentlichen Prozeßacten ein. Gleichwohl aber giebt es noch viele andere Gerichtsacten, welche nicht eben Prozesse betreffen und deren Anordnung gleichwohl Regeln erheischet. Die ausführlichste und vollständigste Gesetzgebung in dieser Materie ist wohl ohne Zweifel die neuere königl. Preußische [1]), welche auch durch Schriften noch weiter erläutert worden ist [2]). Nicht alles darin Enthaltene ist allgemein anwendbar, aber doch sehr vieles verdiente wenigstens allgemein eingeführt zu werden. An diese Vorschriften werde ich mich daher auch in dem folgenden vorzüglich halten jedoch auch andere gute Vorschriften benutzen.

---

1) Corp. jur. Friederic. oder Prozeßordnung 1781. Th. III. Tit. 5. Abschn. 2. §. 24 — 75 und Allgemeines Registratur- und Canzleyreglement für sämmtliche Justizcollegia. Berlin 1782.

2) Vorzüglich gehört hierher die schon bey den Hülfsmitteln angeführte Schrift: R. F. Terlinden praktische Anleitung zur Registratur- Expeditions- Canzley- und Sportelcassenwissenschaft für Gerichtsactuarien bey den Untergerichten nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Halle 1796. 8.

§. 64.

So mannigfach die Jurisdiction selbst A. in Rücksicht des Objects ist, so mannigfach sind auch die Gerichtsrepposituren. Die Jurisdiction zerfällt 1) in die bürgerliche im weitern Sinne und in die geistliche. Die Acten der leztern machen die Consistorialrepositur aus, welche man deswegen so nennen kann, weil die geistliche Jurisdiction gewöhnlich von den Consistorien ausgeübt wird. 2) Zerfällt die Jurisdiction in die bürgerliche im engern Sinn, deren Object Angelegenheiten der Privatpersonen sind, und in die peinliche, deren Object in Untersuchung und Entscheidung der Verbrechen bestehet. Die leztere erfordert eine Criminalrepositur. 3) Die bürgerliche Jurisdiction wird wieder eingetheilt in die streitige (jurisdictio contentiosa) und in die unstreitige oder willkührliche (jurisdictio voluntaria). Es wird also für jede dieser Arten eine eigene Repositur nöthig seyn. In der Prozeß oder eigentlichen Judicialrepositur kommen insbesondere auch die Concursacten vor, welche, da sie von großem Umfang und so stark zu seyn pflegen, daß sie bey den übrigen Prozeßacten nicht wohl untergebracht werden können, zuweilen eine eigene Concursrepositur erfordern [3]). Unter den Acten der willkührlichen Jurisdiction zeichnen sich aus a) die Acten über das Vormundschaftswesen, b) die über das Hypothekenwesen, welche beyde wiederum eine eigene Pupillen- und Hypothekenrepositur nöthig machen können, dahingegen c) dann alle übrige Acten der willkührlichen Jurisdiction zusammen in eine Repositur gebracht werden können.

---

3) Terlinden a. a. O. §. 15.

Siehet man B. auf das Fundament und den Titel, vermöge dessen jemand die Jurisdiction zustehet, so zerfällt dieselbe in die dem Landesherrn vermöge der Staatsgewalt zustehende, welche, in so fern sie derselbe einem Staatsdiener als Amt überträgt, die administratorische genannt wird — und in die, welche einem Unterthan vermöge eines eigenen dinglichen oder persönlichen Rechts zustehet, d. h. die Patrimonialjurisdiction. Jene competirt dem Richter entweder in Rücksicht einer ganzen Gattung von Sachen und vermöge seines Amts, oder nur in einer einzelnen Sache und vermöge besonderen Auftrags des Regenten oder der höhern Behörden. Im ersten Falle heißt sie bekanntlich jurisdictio ordinaria, im leztern delegata oder commissa. Die Eintheilung der Jurisdiction in die administratorische und patrimonial Jurisdiction hat auf unsern Gegenstand keinen Einfluß, indem beyde Gattungen nicht in einer und derselben Person verbunden zu seyn pflegen. Die leztere Eintheilung aber bringt eine besondere Gattung von Acten, die Commissionsacten hervor, welche oft in einer eigenen Commissionsrepositur verwahrt zu werden pflegen.

§. 65.

Nicht bey jedem Gericht kommen alle und jede der angegebenen Acten der Jurisdiction vor und noch wenn er ist jede derselben immer von so großem Umfang, daß eben eigene Reposituren und Repertorien erfordert würden. Nichts desto weniger halte ich doch dafür, daß alle diese Acten getrennt bleiben müssen, wo deren in einem Gericht vorkommen.

Was 1) die Consistorialacten betrift, so gehören die über kirchliche Anstalten entstehende Ac-

ten nicht hierher, sondern in die Amtsrepositur. Consistorial-Jurisdictionssachen werden aber bey den Untergerichten nicht leicht vorfallen, es wäre denn vermöge besondern Auftrags, oder daß man etwa die Protocolle über erkannte Sabbathsbußen hierher ziehen wollte. Die Consistorialrepositur kann daher bey den meisten Untergerichten wegfallen.

2) Daß aber die Criminalacten von andern Gerichtsacten abgesondert werden müssen, lehrt die Natur der Sache und ist auch solches hin und wieder besonders vorgeschrieben [4]).

3) Daß man ferner die Acten der streitigen und willkührlichen Jurisdiction von einander absonderen müsse, wird ebenfalls jedem einleuchten [5]), und da der Vormundschaftssachen, wegen der darunter vorkommenden Rechnungen, in jedem Gericht eine beträchtliche Menge zu seyn pflegen, so ist es allerdings zu rathen, daß man aus diesen eine eigene Repositur mache. Doch kommt hier alles auf das Local an. Die Hypothekensachen erhalten wegen der dazu gehörigen Wehrschaftsbücher einen beträchtlichen Umfang, doch wird es bey mittelmäßigen Gerichten selten nöthig seyn, ihnen eigene Reposituren zu widmen.

4) Ich habe zwar vorher von einer eigenen Commissionsrepositur geredet, weil man in den meisten Gerichten eine solche antrift; in Wahrheit halte ich es aber weder für nöthig noch für nützlich, eine anzulegen. Denn 1) Acten in nicht streitigen

---

4) Kopp Handbuch der Hessen-Cassel. Landesverf. und Rechte Th. 5. S. 569.

5) Kopp a. a. O. Hess. Cass. Untergerichtsordn. vom 9. April 1732. Art. III. §. 22. (Samml. d. L. O. Th. IV. S. 134.)

herrschaftlichen, Kirchen-Cammer- und dergleichen Sachen, welche etwa dem Beamten zu untersuchen aufgetragen sind, gehören vielmehr in die Amts- oder Rentherenrepositur. 2) Acten in Commissionssachen der Partheyen können füglich bey den andern Gerichtsacten, und in die Fächer, wohin sie ihrem Object nach gehören, gelegt werden. Um sie als Commissionssachen von den übrigen zu trennen, braucht man sie ja nur im Repertorium und auf der Rubrik als solche zu bezeichnen. Der Beamte erhält die Commissionen nur in so ferne, als er schon das Richteramt bekleidet. Ob er nun eine Sache vermöge dieses Amts, oder vermöge besondern Auftrags abthut, hat auf die Sache selbst keinen Einfluß, und ich sehe daher nicht ein, warum die Commissionssachen von den andern zu trennen, und so die Zahl der Reposituren zu vermehren seyn sollte. Wenn ein Beamter versetzt wird, und seine Commissionen mitnimmt, so pflegen doch dies nur die laufenden zu seyn, welche ohnedies noch nicht in die Repertorien eingetragen sind und daher ohne Schaden und Confusion weggenommen werden können.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Gerichtsreposituren oder wenn man lieber will, zu den einzelnen Zweigen und Abtheilungen der Gerichtsrepositur. Zuvor muß ich jedoch noch einige allgemeine Bemerkungen machen.

§. 66.

1) Was ich in dem allgemeinen Theil dieser Abhandlung von dem Format der Schriften in den Reposituren gesagt habe, das findet vornehmlich hier seine Anwendung. Wenn auch die in Gerichten übergebene Schriften mehrentheils in Quart

oder Octav zusammengelegt sind, so müssen sie doch im Gericht wieder entfaltet werden und taugt die ehemahlige Methode, die Schriften in kleinerem Format auf einander zu legen und zu binden, gar nicht [6]. Die Acten müssen vielmehr in Bogenlänge aufbewahrt werden. [7].

2) Alle Gerichtsacten müssen geheftet werden [8], wie dieses auch in vielen Ländern ausdrücklich vorgeschrieben ist [9], weshalb auch wohl ein besonderes Gebühr, unter dem Nahmen Heftgebühr gut gethan wird, dagegen aber dann auch die Richter dafür einstehen müssen, daß die Acten vollständig bleiben [10]. Bey dem Heften muß aber so zu Werk gegangen werden, daß man um jedes erste Actenstück sogleich einen Umschlag legt, die weiter hinzu kommenden nach der Zeitfolge, aber nicht nach dem Datum der richterlichen Verfügung, sondern nach dem praesentato [11], hinzufügt, sie sobald als möglich heftet und zwar auf ein Stück steifes oder zusammengelegtes Papier, hiermit so lange fortfährt, bis die Acten geschlossen sind, oder wenn diese sehr weitläuftig werden, bis das Volumen etwa einer Hand hoch stark ist, dann an einer schicklichen Stelle z. B. beym Schluß des ersten, zweyten rc. Verfahrens, abbricht, ein neues Volumen anfängt und die mehreren Volu-

---

6) Ludovici Civilprozeß. Anh. C. 2. §. 3 flg.
7) Terlinden a. a. O. 1. Th. §. 6.
8) Ludovici a. a. O. §. 6.
9) Ludovici a. a. O. Hess. Cassel. Prozeßordn. v. 1745. §. 84. (S. die L. O. Th. IV. S. 905) Kopp v. der Hess. Gerichtsverfass. Th. 2. §. 393. Terlinden a. a. O. §. 6. 7.
10) S. d. Hess. L. O. Th. VI. S. 358. 410. 786.
11) Ludovici a. a. O. §. 7.

mina mit Zahlen bezeichnet. Auf jedem einzelnen Volumen oder Fascikel muß aber zugleich die Hauptrubrik, wenigstens der Nahme, nach welchem die Acten eingetragen sind, angegeben werden, weil sonst in dem Fall, daß von solchen weitläuftigen Acten ein oder anderes Volumen durch Zufall von dem ersten getrennt wird, man nicht weiß, in welches Gefach und zu welchen Acten es gehöret [12]). Das Zusammenbinden vieler verschiedenen Acten in einen ordentlichen Einband, ist um deswillen nicht rathsam, weil bisweilen ein Actenfascikel andern Akten apponirt werden muß, welches bey dieser Methode nicht möglich wäre. Besser ists vielmehr, daß jede Sache ihren eigenen (oder ihre eigene) Fascikel habe.

3) Alle Gerichtsacten müssen rubricirt werden. In vielen Gerichten läßt man das erste Actum, wo die Personen genannt werden, zugleich als Rubrik für die Repositur dienen. Mir gefällt dieß nicht. Acten, welche häufig gebraucht werden, leiden natürlicherweise an dem obersten und untersten Blatt etwas, werden also leicht mangelhaft; überdieß fallen die Nahmen nicht schnell genug ins Auge. Besser gefällt mir die Methode einiger anderer Gerichte, wo man allen angehenden Acten sogleich einen Umschlagbogen giebt, darauf oben mit großen, deutlichen Buchstaben die Rubrik (wovon hernach mehr) unten aber, linker Hand die Nummer und den Nahmen schreibt, unter welchem die Acten im Repertorium vorkommen [13]). auch allenfalls noch das Jahr beyfügt, welches leztere jedoch nicht nöthig ist.

---

12) Terlinden a. a. O. §. 6. 7. Buchhorn Prozeßregistratur S. 16.

13) Kopp Handbuch Th. V. S. 569.

4) Die Gerichtsacten müssen numerirt werden, das heißt, jedes einzelne in einem Actenfascikel vorkommende Stück muß eine eigene Nummer erhalten, welche gewöhnlich in ein □ geschrieben und daher diese Arbeit überhaupt das Quadranguliren genennt wird. Dies hat den Nutzen, daß nun so leicht kein einzelnes Actenstück verlohren gehen kann. Sodann muß ein Verzeichniß der Actenstücke nach diesen Numern gemacht und den Acten vorgeheftet werden. Man nennt dies Verzeichniß auch wohl den rotulum actorum [14]. Wenn jedoch in dem Hauptprotocoll jedes exhibitum und jede Beylage nach ihren Numern eingetragen und bemerkt sind, so bedarf es keines besondern Verzeichnisses mehr, ausgenommen etwa bey einem 2ten, 3ten Volumen, wenn nämlich das Hauptprotocoll bey dem ersten bleibt. Eigentlich sollten die Acten auch paginirt oder foliirt werden [15], welches besonders beym Referiren seinen Nutzen hat. Weil aber bey den Untergerichten nicht referirt zu werden pflegt, so ist auch das Foliiren in der Regel nur bey den Obergerichten nöthig und üblich.

5) Die weißen Blätter rathen einige ganz oder halb wegzuschneiden [16], andere aber, sie nur kreuzweise zu durchstreichen oder das Wort Vacat darauf zu schreiben [17]. Auf jeden Fall werden sie nicht mit foliirt.

---

14) S. hierüber Terlinden a. a. O. §. 12. Kopp Handb. a. a. O.

15) Hanau. Unt. Ger. O. v. 1764. tit. 2. §. 10. tit. 6. §. 12. Kopp a. a. O. Terlinden a. a. O. Fladt S. 81 flg. Ludovici a. a. O. Cap. 3. §. 2 flg.

16) Terlinden a. a. O. §. 6.

17) Ludovici a. a. O. §. 5. Fladt S. 81 flg.

6) Wenn von Gerichtsacten einzelne Stücke an die Partheyen retradirt oder an andere Gerichte remittirt werden, so müssen davon entweder beglaubte Abschriften bey den Gerichtsacten bleiben, oder aber es muß an die Stelle und unter der Numer, wo jene Stücke eingetragen waren, ein weißes Blatt geheftet und darauf bemerkt werden, daß diese Stücke zurückgegeben sind, welche Note man auch wohl thut, die Partheyen oder ihre Sachwalter unterschreiben zu lassen.

§. 67.

Mit dieser, als der beträchtlichsten Abtheilung der Gerichtsrepositur überhaupt, fange ich billig an und gebe darüber folgende Regeln.

I. Es gehören in diese Repositur nur Acten der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit, in welchen ein Kläger und ein Beklagter (Impetrant, Impetrat rc.) auftritt.

II. Aus dieser Ursache kommen also hier lauter Acten einerley Art vor. Da nun die Concursacten, weil darin auch einige allgemeine Actenstücke als z. B. die über die Constitution der Masse, vorkommen, von den übrigen Prozeßacten abweichen, so ist es ganz rathsam, sie davon abzusondern.

III. Die Register über Sporteln, Copialien und bürgerliche Strafen, ingleichen die hin und wieder üblichen Generalprotocolle [18]), worin alle von Jahr zu Jahr ergehende Endsbescheide einge-

---

18) Sie sind z. B. in Kurhessen vorgeschrieben. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. 2. §. 71. Schmincke Diss. de judiciis inferior. Hass. (Rint. 1769.) p. 15. §. 7. Kopp Handb. Th. 4. S. 400.

tragen werden, und die alten Gerichtsbücher gehören zwar auch zur Prozeßregistratur, sie dürfen aber doch nicht mit den andern Acten vermischt werden. Man widmet ihnen also einige besondere Gefache in der Prozeßregistratur, überschreibt diese mit der Rubrik: Generalia, und trägt solche Generalacten nach der Zeitfolge vorn in das Repertorium ein. Allenfalls kann man auch die Rügegerichtsprotocolle hierher bringen, in so fern nämlich darin ebenfalls Strafen erkannt werden, wenn man sie nicht lieber in der Amtsrepositur (siehe 1 Hauptst. §. 44. 2 Abth. II. A. 1. a. C. 2, d.) hinterlegen will.

IV. Mit Wiederholung dessen, was ich im vorigen § von dem Rubriciren gesagt habe, bemerke ich hier noch folgendes: Die Rubrik muß enthalten

1) den vollständigen Nahmen des Klägers, dessen Stand und Wohnort. Sind der Kläger mehrere, so muß der, welcher auf dem rubro der Klage oder im Protocoll voran stehet, vollständig genannt und die übrigen müssen durch den Beysatz: et consort. bezeichnet werden. Tritt eine Gemeinheit z. B. eine Stadt, ein Dorf rc. als Kläger auf, so wird auf der Rubrik nicht etwa der Nahme des Syndicus, sondern der Nahme der Stadt oder des Dorfs angegeben. Tritt jemand vermöge seines Amts z. B. als Vormund, als Prediger, als Schullehrer rc auf, so wird im erstern Fall der Nahme der Pflegbefohlnen, im leztern Fall der Nahme des Orts, der Kirche, der Stiftung rc. in deren Nahmen geklagt ist, genannt, z. B. Titius als Vormund des Cajus, oder noch besser: Cajusscher Vormund; Appenhayner Kirchenkasten, Winterscheider Hospital u. s. w. Nicht selten tritt jemand zwar in eigenem

Nahmen, aber doch vermöge einer besondern Qualität z. B. als Besitzer eines gewissen Guts, als Erbe, auf, und dann ist es rathsam, diese Qualität auf der Rubrik anzugeben, z. B. Cajus als Besitzer der Horstmühle zu N., Mevius als N-scher Erbe. Unterläßt man dieses und es sollen nach vielen Jahren, da man zwar weiß, der ehemalige Besitzer der Horstmühle habe über eine derselben anklebende Befugniß, oder einer der N-schen Erben habe als solcher gegen Besitzer von Erbschaftssachen Prozeß geführt, man weiß aber nicht, wie der damalige Besitzer geheissen, oder wer unter mehreren Erben den Prozeß angefangen habe; so hält das Auffinden der Acten ausserordentlich schwer. Diesem Nachtheil kann man aber sehr leicht zuvorkommen, wenn man sich die geringe Mühe nicht verdrießen läßt, die besonderen Qualitäten der Partheyen auf der Rubrik und hernach auch im Repertorio anzugeben.

2) Muß die Rubrik enthalten den Nahmen des Beklagten, nach denselben Bestimmungen, als eben bey dem Kläger angegeben sind.

3) Ist das objectum litis kürzlich beyzufügen, z. B. puncto familiae herciscundae, pto. depositi. Man wählt hier gern lateinische Ausdrücke, weil man sich damit gewöhnlich kürzer, als mit deutschen fassen kann. Betrift der Prozeß mehrerley Objecte, so setzt man blos: pto. diversorum.

4) Ist es rathsam, das Jahr, worin der Prozeß seinen Anfang genommen hat, beyzufügen.

5) Wenn die Acten eines Processes mehr als einen Fascikel ausmachen, so muß jeder derselben auch noch mit einer Zahl oder Buchstaben bezeichnet werden, und man bemerkt alsdann auch

noch kürzlich auf der Rubrik, welches Verfahren in jedem derselben enthalten sey.

Alle die bisher angeführten Punkte werden mitten auf den Umschlag, jedoch etwas nach oben hin, mit deutlichen und großen Buchstaben geschrieben, zugleich auch die Zunahmen des Klägers und Beklagten unterstrichen oder durch besondere Schrift ausgezeichnet. Oben über die Rubrik schreibt man: Acta, und darunter: in Sachen. Unten anf die Seite linker Hand wird, wie vorhin schon gesagt ist, die Numer der Acten und der Zunahme des Klägers geschrieben.

Die Beylage zeigt, wie die Rubrik überhaupt eingerichtet werden muß.

Acta

in Sachen

der Gemeinde Schönau Kläger

gegen

Johann Henrich Appel von Gilserberg (Adam Opperschen Vormund von Holzhausen,) Beklagten.

1767 pto debiti (mutui, societatis etc.)

Fasc. II.

Beweis-Verfahren.

Nro. 120. Schönau.

V. Nach dieser Rubrik werden nun die Prozeßacten geordnet und in das Repertorium eingetragen. Einige wollen hierin eine systematische Ordnung nach denen Rechtslehren, in welche der Prozeß einschlägt, vorschlagen [19]; dies hat aber große Schwierigkeiten, indem einestheils die Fächer dadurch gar zu sehr vervielfältigt werden, wenn man genau zu Werke gehen und distinguiren will, oder aber wenn man nur die allgemeinen Eintheilungen der Rechtslehren zum Grunde legen und z. B. alle Acten in Erbschaftssachen zusammenbringen wollte, das Aufsuchen erschwert werden würde, und weil anderntheils man bey Acten, welche mehrere Objecte, z. B. eine Erbschaft, einen usumfructum und eine rei vindicationem zugleich betreffen, in Verlegenheit kommen würde, unter welche Rubrik man diese Acten bringen solle, und also hier immer von einer Stelle zur andern remittiren, mithin vieles doppelt schreiben müßte. Diese Methode verdient daher keinen Beyfall.

Eine andere Art, nämlich die Acten nach den Nahmen der Orte, wo eine oder die andere Parthey wohnt, zu ordnen, hat ebenfalls große Nachtheile, indem einmal ein Gericht vielleicht nur aus wenigen aber desto größeren Ortschaften bestehen kann, in diesem Falle aber der Rubriken zu wenige werden würden und sodann auch der Fall oft eintritt, daß eine Parthey im Laufe des Prozesses oder nachher ihren Wohnort verändert, dieser Umstand dem Richter in Vergessenheit kommt, nunmehro aber die diese Person betreffenden, vor der Veränderung des Wohnorts verhandelten Ac-

---

19) Stuß v. Archiv. Cap. 3. S. 53 flg.

ten, aufgesucht werden sollen, in welchem Falle das Auffinden derselben große Schwierigkeiten hat. Ueberdies, wie soll man es halten, wenn das Gericht nur aus Einem Ort z. B. einer Stadt bestehet? Auch diese Methode ist daher nicht anzurathen. Nur dann kann man den Ortsnahmen zur Norm des Reponirens wählen, wenn eine Gemeinde oder anderes von demselben benanntes Corpus als Parthey erscheinet, oder wenn der Ortsname zur Bezeichnung der besondern Qualität einer Parthey gehört.

Ich halte es daher für am zweckmäßigsten, die Prozeßacten nach den Anfangsbuchstaben des Zunahmens der Partheyen, oder im Fall eine Gemeinde klagt, des Ortsnahmens, kurz nach dem Nahmen, der in der Rubrik als der Nahme der klagenden Parthey vorkommt, zu ordnen und einzutragen. Hier zeigt sich aber wieder eine Verschiedenheit der Meinungen, indem einige wollen, man solle sie nach dem Nahmen des Klägers [20]), andere, nach dem Nahmen des Beklagten [21]) ordnen. Das erstere scheint mir schon um deswillen am rathsamsten zu seyn, weil der Nahme des Klägers in der Rubrik voran stehet. Bisweilen kann es nöthig seyn, ein Actenfascikel remissive an mehreren Stellen einzutragen, z. B. wenn ein solcher klagt, welcher auf einem unbeweglichen Grundstück gewisse dingliche Rechte insonderheit Servituten hat, und dieses Grundstück

---

20) Hanau. Unterger. Ordn. v. 1764. tit. 2. §. 14. Kopp Handb. Th. V. S. 569. Hess. Cassel. Unt. Ger. O. v. 1732. Art. III. §. 22. (S. d. L. O. IV. p. 134.) Claproth v. Registrat. §. 9. S. 144.

21) Bachmann v. Archiv. §. 60. S. 101.

einen bestimmten Nahmen führt, so muß auf der Rubrik sowohl der Nahme des dermahligen Klägers, als der des Grundstücks unterstrichen, und der Actenfascikel unter beyden in das Repertorium eingetragen werden [22]; z. B. dem A stünde das Recht zu, von einem dermahlen dem B gehörigen Gut, das Köhlersgut genannt, gewisse Erbzinsen zu fordern, es entstünde Prozeß darüber, beyde Theile stürben und ihre Erben, welche andere Nahmen führten, wollten nach langer Zeit diesen Prozeß wieder fortsetzen, wüßten aber nicht, wie die ehemahligen streitigen Theile geheissen hätten; so ist es fast nicht möglich, die verhandelten Acten zu finden, wenn sie nicht auch unter dem Nahmen des Guts, etwa so:

Köhlers Guts (Besitzer) Beklagte S. A.

eingetragen sind, auf diese Art hingegen können sie leicht gefunden werden. Dies Remittiren ist zwar mühsam, allein wenn man bedenkt, daß die Prozesse, bey welchen es nöthig ist, selten vorkommen, daß aber zugleich solche Prozesse die wichtigsten sind, so wird man zugeben müssen, daß das Remittiren von großem Nutzen sey.

VI. Wenn ein Prozeß in denen vorhandenen Acten nicht beendigt, sondern in der Folge mit einem andern zugleich betrieben, oder mit andern Prozessen zugleich verglichen ist, so erfordert es die Ordnung, daß man bey solchen unvollendeten Acten ein Blatt Papier anhefte und darauf diejenigen Acten bezeichnet, wo sich die Beendigung der Streitsache, der Vergleich u. s. w. findet, oder noch besser, daß man, welches auf Kosten der Partheyen geschehen könnte, eine Abschrift

---

22) Terlinden §. 85. S. 54.

oder doch einen Auszug quoad passum concernentem, des Vergleichs u. s. w. den unvollständig gebliebenen Acten beylege. Nichts muß man mehr bey Gerichtsacten vermeiden, als Unvollständigkeit. Denn wenn nach vielen Jahren die interessirten Theile oder vielleicht deren Erben über den Ausgang des im Gange gewesenen Prozesses sich aus den Gerichtsacten instruiren wollen — und dies ist ja doch der Hauptzweck des Reponirens — und die Acten haben keinen Ausgang, es fehlt auch an einer Nachweisung darüber, so sind ihnen die ganzen Acten unnütz und die Partheyen haben Recht, wenn sie sich über Unordnung des Gerichts beschweren.

VII. Was nun das Eintragen in das Repertorium selbst angehet, so theilt man A. dieses gleich von Anfang in so viel Abschnitte, als Buchstaben sind, macht aber solche nicht von gleicher Größe, weil es unter einem Buchstaben mehrere Nahmen als unter dem andern giebt. Wenn man eine bisher nicht geordnete Repositur zu ordnen hat, so ists, wie oben im 3. Hptst. 2. Abschn schon gesagt worden, rathsam, das Repertorium nicht sogleich binden zu lassen, sondern vielmehr die vorhandenen Acten erst auf Sexternen einzutragen, als wodurch man einen Maasstab bekommt, nach welchem man zu einem Buchstaben mehr, als zum andern Raum zu lassen habe.

B. Bey dem Eintragen beobachtet man die chronologische Ordnung, jedoch nur in so fern, daß man die unter jedem Buchstaben gehörigen Acten Jahrsweise, nachdem sie nämlich geschlossen sind, einträgt. Auf Monate und Tage der Bescheide zu sehen, wäre überflüßig und pedantisch.

C. Die unter jedem Buchstaben befindlichen Acten müssen besonders numerirt seyn und zwar

gefällt mir es besser, die Numer durch alle Jahre fortlaufen zu lassen, als mit jedem Jahr eine neue Numer anzufangen. Der Grund ist der, weil unter manchen Buchstaben alle Jahr nur wenige Sachen vorkommen. Wollte man nun jedes Jahr wieder mit No. 1. anfangen, so würde unter einem solchen Buchstaben eine und dieselbe Numer so oft vorkommen, daß dadurch das Aufsuchen erschwert werden könnte.

D. Das Repertorium muß in Columnen abgetheilt seyn. Deren sind für Prozeßacten acht nöthig, nämlich für die Numer, für die Jahrzahl, für den Nahmen des Klägers, für seinen Wohnort, für den Nahmen des Beklagten und dessen Wohnort, für das objectum litis und für Remissionen. Ich weiß wohl, daß in den meisten Repertorien keine Columnen gezogen sind, aber mich dünkt, das Aufsuchen und selbst das Eintragen werde dadurch erleichtert. Daß das objectum litis im Repertorium bemerkt werde, hat den Nutzen, daß wenn dieselben Partheyen in einem Jahr mehrere Prozesse mit einander gehabt haben, oder wenn alle Acten, deren Jahrzahl man nicht weiß, aufgesucht werden sollen, man sich nach dem Object leicht finden kann. Eine Columne für Remissionen ist nöthig, auf den Fall, daß Acten unter mehreren Buchstaben eingetragen werden müssen, oder andere Acten apponirt werden. Um nun gleich zu wissen, an welcher Stelle die Acten wirklich liegen, so kann man der Remission ein willkührliches Zeichen beyfügen, z. B. ein NB., welches bedeutet, daß da, wo dieses stehet, die Acten zu finden seyen. Die Beylage enthält ein Schema zu einem Prozeßrepertorium.

VIII. Die Repositurschränke müssen so geräumig seyn, daß jeder Buchstabe des Alphabeths ein,

Num.	Jahr	Kläger.	ctum litis pto.	Remiss.
56.	1769.	Joh. Keil.	njur.	
57.	——	Adam Körn et Consort	cietat.	S. Lit. B. n. 110. NB.
58.	——	Kellnhause	ienste.	app. Lit. L. 27.
59.	1770.	Kirschdorf Hospital.	zinsen.	
60.	——	Kreinsche Vormund	ebiti.	
61.	1771.	Kölbe.	neinds- utzen.	S. Lit. S. n. 120
62.	——	Ludw. Kore	ut. viae.	S. Lit. M. n. 80. NB.
63.	——	Henr. Krun	gebau- ienste.	S. n. 64.
64.	——	Kölers Guth Besitzer.	gebau- ienste.	S. n. 63.
27.	1769.	Henr. Ludo	ienste.	S. Lit. K. n. 58. NB.
80.	1771.	Martins Gu	t. viae.	S. Lit. K. n. 62.
120	1771.	Joh. Laue	meinds- utzen.	S. Lit. K. n. 61.

oder nach Befinden einige besondere Gefache erhalten könne und daß noch einige Gefache für die Generalia übrig bleiben. Zu diesen leztern nimmt man die ersten oder obersten und schreibt mit starken Buchstaben auf das Holz selbst oder auf eigene daran befestigte Schilder die Rubrik: Generalia. Die übrigen Gefache werden auf gleiche Art mit einem Buchstaben bezeichnet. Weil indessen sehr große Repositurschränke manches Nachtheilige haben, so lasse man lieber kleinere aber genau neben und auf einander passende verfertigen, deren man denn, je nachdem die Menge der Acten es erfordert mehrere zusammen stellen, und vermittelst kleiner Anwürfe oder Haken mit einander verbinden kann [23]. Was oben (1. Abschn. 2 Hptst.) von der Einrichtung der Schränke gesagt ist, gilt auch hier.

IX. Es dient sehr zur Bequemlichkeit, wenn man die currenten Acten, in welchen noch gehandelt wird, von den abgethanen absondert und für die erstern eine Currentrepositur hält. Man braucht alsdann auch nicht jedes Actenfascikel, sobald es geschlossen ist, zu reponiren, sondern kann die Acten von einem gewissen Zeitpunkte, etwa von einem Jahre, zusammen kommen lassen, und am Ende desselben die abgethanen auf einmal reponiren. Diese Absonderung ist jedoch nur temporär, und darf weder in die Rubricirung, noch Numerirung, noch in die Eintragung ins Repertorium einigen Einfluß haben [24]. Wer sich die Mühe geben will, kann über diese Currentrepositur ein eigenes Repertorium halten, welches alle Jahre

---

23) Terlinden a. a. O. §. 26.
24) Dillenburg. Instruct. v. 1773. §. 30.

von neuem angefangen wird und den Nutzen hat, daß man am Ende des gesetzten Zeitpunkts wissen könne, ob auch alle innerhalb desselben verhandelte Acten noch da sind. Zu diesem Behuf müssen die Currentacten zwar numerirt werden, aber dies darf nur mit Bleyfeder und an einer andern Stelle, als wo demnächst die eigentliche Nummer hin zu stehen kommt, geschehen.

X. Es kommen in den Gerichtsreposituren noch allerhand Actenstücke vor, welche zwar auch Streitigkeiten der Unterthanen betreffen, aber doch, wenigstens in dem Gericht, wovon die Rede ist, kein eigentliches prozessualisches Verfahren, sondern nur einzelne richterliche Verfügungen veranlassen. Vornehmlich gehören dahin die von andern Gerichten eingehenden Requisitionen, z. B. einen Zeugen abzuhören, oder zu citiren, eine Citation oder andere Verfügung insinuiren zu lassen u. dgl. Man muß hier die verschiedenen Fälle unterscheiden [25].

1) Betrift die Requisition eine Sache, worüber bereits Acten vorhanden sind, so wird sie diesen beygefügt.

2) Ist dies nicht der Fall und die Requisition betrift bestimmte Personen, so gehört sie, in Criminalsachen unter die Criminalacten, nach dem Nahmen des Inquisiten oder Inculpaten, z. B. Steckbriefe, nach dem Nahmen des Flüchtiggewordenen; in bürgerlichen Concurssachen, unter diese Rubrik und den Nahmensbuchstaben des Gemeinschuldners; in andern bürgerlichen Sachen unter die Prozeßacten nach dem Nahmen dessen, der die Requisition bewirkt hat.

---

25) Dillenburg. Instruct. v. 1773. §. 28.

XI. Zum Schluß dieser Materie muß ich noch angeben, wie man zu Werk gehen müsse, wenn eine ganz in Confusion gerathene Repositur in Ordnung zu bringen ist, ein Fall, der nach gewesenen Feuersbrünsten, leicht eintreten kann. Sind nur die Actenfascikel unter einander gerathen, so hat die Arbeit keine Schwierigkeit, man braucht sie alsdann blos nach dem Nahmen der Kläger und nach den Nummern wieder aus einander zu suchen. Sind aber die Acten gar nicht geheftet und die einzelnen Stücke unter einander gekommen, so muß man folgendermaaßen verfahren: 1) Man sucht sämmtliche Actenstücke nach den Nahmen der Kläger und dem Alphabeth aus einander. Hat das Actenstück keine Rubrik, so muß man aus dem Inhalt den Nahmen herauszubringen suchen. 2) Nun nimmt man sämmtliche unter einem Buchstaben gelegte Acten wieder vor, und sucht die, welche einen und denselben Nahmen führen, aus einander. Dies ist sehr beschwerlich und man muß dazu viel Platz haben. Doch kann man sich die Arbeit dadurch etwas erleichtern, wenn man immer, auch in Ansehung des zweyten, dritten ꝛc. Nahmensbuchstabens das Alphabeth zur Richtschnur nimmt. 3) Ist man hiermit zu Ende, so sortirt man die Acten, in denen ein und derselbe Nahme als Kläger vorkommt, nach den Nahmen der Beklagten und sodann nochmahls nach den objectis litium. Auf diese Art erhält man denn die Acten jeder einzelnen Sache besonders. 4) Diese werden nun nach der Zeitfolge zusammengelegt. Man sucht vor allen Dingen, entweder das Protocoll, oder die erste, z. B. die Klagschrift, heraus, legt sie in einen Umschlag und fügt dann die andern nach dem Datum, wie das praesentatum solches angiebt, oder wenn dieses fehlt,

O 2

nach der Nummer der Seitenzahl oder nach dem gewöhnlichen Lauf des Prozesses, hinzu.

Am meisten wird man bey dieser Arbeit durch die Beylagen in Verlegenheit gesetzt, und es ist oft unmöglich, zu entdecken, bey welche Acten solche gehören. Das einzige, aber freylich äußerst mühsame und doch nicht immer hinreichende Mittel ist das Durchlesen der Acten und Beylagen selbst.

Ueberhaupt aber ist das Ordnen und Aussuchen alter Gerichtsacten eine solche herkulische Arbeit, daß es selten der Mühe verlohnt, sie zu unternehmen. Ich würde den Rath geben, daß man von denen Acten, welche über vierzig Jahr alt sind, nur die aussuchte, welche dingliche Rechte betrafen und alle andere entweder in Kasten verschliesse und auf Böden stellte, oder noch besser, sie an die Papiermüller überließe. Dieses Aussuchen kann nach den Rubriken geschehen, oder wenn darauf kein objectum litis angegeben ist, wird es doch nicht schwer fallen, aus den Schriften selbst zu entnehmen, ob dieselben ein dingliches Recht oder nur ein persönliches betreffen. Auf diese Weise würde man vorerst wenigstens drey Viertheile des Wusts los und der Rest würde viel leichter in Ordnung zu bringen seyn.

Ueberhaupt muß ich bey dieser Gelegenheit den Rath geben, daß man nach gewissen Zeitpunkten, etwa alle zehn Jahre, die Gerichtsreposituren von den unnützen Acten säubern möchte. Dahin zähle ich die meisten Personalsachen betreffende Acten, wenn sie, von Zeit der lezten Verfügung an gerechnet, über 40 Jahre alt sind. Wenn in den Repertorien die objecta litium angegeben würden, so wäre dieses Ausschießen nach deren Anleitung etwas leichtes. Man brauchte nur im Re-

pertorium alles zu cassirende mit einem Zeichen zu bemerken und dann alle bezeichnete Acten aus den Fächern herauszunehmen. Es entstünde auch auf diese Art keine Verwirrung und Unordnung in den Repertorien, indem man einmahl wüßte, daß alle mit dem Zeichen versehene Nummern cassirt, die unbezeichneten aber noch vorhanden wären. Durch das Cassiren der unnützen Acten erhielte man dann doch wieder Platz für die neuen, woran es in so vielen Gerichten fehlet.

§. 68.

Der Concursprozeß hat bekanntlich mehrere Auftritte, nämlich das Erkennen desselben, die Constitution der Masse, die Liquidation der Forderungen, das Verfahren über die Priorität und die endliche Distribution der Masse. Es würden tausend Verwirrungen daraus entstehen, wenn man die bey allen diesen Auftritten, deren einige neben einander zugleich vorgehen, verhandelt werdenden Acten ohne Unterschied blos nach der Zeitfolge zusammen heften wollte. Die Gerichtsordnungen schreiben deshalb sehr zweckmäßig vor, daß die Acten dieser verschiedenen Auftritte von einander abgesondert gehalten werden sollen. Die Concursacten lassen sich, je nachdem sie den ganzen Concurs oder nur einen und andern Gläubiger betreffen, in General- und Specialacten abtheilen.

Nach der Preußischen Gerichtsverfassung [25]) zerfallen die Generalacten in vier Abtheilungen oder Volumina. Das erste enthält die Verhandlungen über die Constitution der Passivmasse, wo-

25) Terlinden a. a. O. §. 99 flg.

hin das Liquidations- und Prioritätsverfahren, die Erkennung des Concurses, Bestellung des Curators u. s. w. gehört. Das zweyte begreift die Verhandlungen über die Constitution der Activmasse, wohin also die Inventarien, Auctionsprotocolle, Rechnungen des Curators, Nachrichten über eingeklagte Forderungen u. dgl. gehören. Bey sehr wichtigen Concursen kann es nöthig seyn, über einen und andern dieser Gegenstände, über die Administration eines und des andern Zweigs der Activmasse u. s. w. besondere Specialvolumina zu machen. Das dritte Generalvolumen enthält die Verhandlungen über die Subhastation der Grundstücke und das vierte die Verhandlungen über die Vertheilung der Masse. Ueber die Forderungen der einzelnen Gläubiger werden besondere Specialvolumina gemacht.

Nach der Gerichtsverfassung der Kurhessischen Lande zerfallen die sämmtlichen Concursacten in fünf Abtheilungen oder Fascikel [26]. Der erste Fascikel enthält alles, was die Erkennung des Concurses betrift; der zweyte die die Constitution der Activmasse betreffenden Acten, die Bestellung des curatoris, dessen Berichte und Rechnungen, die Inventarien, Auctions- und Subhastationsprotocolle; der dritte enthält die Bestellung des Contradictors, die Edictalladungen nnd die Präclusion; der vierte sämmtliche Liquidationsprotocolle, deren jedes wieder einen eigenen Fascikel ausmacht; endlich der fünfte das Prioritätsverfahren.

---

26) Prozeßordn. v. 1745. §. 30. (S. d. L. O. IV. 899.) Verord. v. 1770 §. 9. (VI. 850.) Kopp Hess. Gerichtsverfass. Th. 2. §. 352. S. 305 flg.

Ich habe die Verfassung der Preußischen und Kurhessischen Lande nur zum Beyspiel angeführt, um zu erläutern, wie die Concursacten abgetheilt werden können. Das weitere über dieselben gehört in die Lehre vom Concursprozeß selbst, und gehet mich hier nichts an [27].

Was nun das Ordnen, Eintragen und Reponiren der Concursacten betrift, so merke man davon folgende Regeln:

I. Jeder Generalfascikel erhält auf dem Umschlagbogen eine Rubrik, welche den Nahmen des Gemeinschuldners, nebst Bemerkung dessen Wohnorts, desgleichen die Nummer und den Inhalt des Fascikels, ob er nämlich das Liquidations- oder Prioritätsverfahren u. s. w. enthalte und die Reposturnummer, welche leztere unten an die Seite geschrieben wird, enthalten muß. Die Specialfascikel enthalten in der Rubrik den Nahmen des Concurses, die Nummer der Specialfascikel nebst dem Inhalt und eine Verweisung auf die Nummer des Generalfascikels. Die Special-Liquidationsfascikel insonderheit enthalten auf der Rubrik noch den Nahmen des Liquidanten. Die Beylagen A. B. C. enthalten Beyspiele von Rubriken.

---

27) Man sehe Buchhorn p. 26 seq.

(Beyl. A.)

Acta

in Concurssachen

des

Burgers und Handelsmanns Johann Damm von Berka.

Fasc. gen. II.

Die Constitution der Masse betreffend.

Fasc. spec. 1. 2. 3.

1787. Juny 18. Der Curator N. bestellt.
— — 24. Das Inventarium der Mobilien aufgenommen nr. 4.
— Aug. 10. Die Auction der Mobilien gehalten nr. 10.
— — 30. Die Grundstücke subhastirt nr. 14.

(Beyl. B.)

Acta

in Concurssachen

des

Burgers und Handelsmanns Johann Damm von Berka.

Fasc. ſpec. 2.

Die Einforderung der Buchſchulden betreffend.

Ad Fasc. gen. II.

Nro. 19. Damm.

(Beyl. C.)

Acta

in Concurssachen

des

Burgers und Handelsmanns Johann Damm von Berka.

Fasc. ſpec. 13.

Die Forderung des Kaufmanns Henrich Kellner von Oberndorf betr.

Ad Fasc. gen. IV.

Nro. 19. Damm.

Nützlich ist es, wenn man auf den Rubriken der Generalfascikel zugleich anführt, unter welchem Dato die vornehmsten Verfügungen ergangen und unter welcher Nummer sie zu finden sind, wie dies die Beylage A. erläutert.

II. Für die Concurse muß ein eigenes Repertorium gehalten werden. Dieses erhält nur drey Columnen, eine für die Nummer, eine für die Jahrszahl und eine für die Nahmen des Gemeinschuldners. Allenfalls kann man noch eine vierte für dessen Wohnort beyfügen. Unter jede Nummer wird sodann die Zahl der Generalfascikel (welche aber freylich nach den oben angeführten Gerichtsordnungen fast immer dieselbe ist) und derer in jedem enthaltenen Specialfascikel, bemerkt. (S. die Beyl. D.) Die Ordnung ist wiederum die alphabethische [28]).

III. Wenn in auswärtigen Concurssachen Requisitionen an das Amt erlassen werden, so trägt man solche Actenstücke unter dem Nahmen des Gemeinschuldners bey den andern Concurssachen ein. Eben so werden Acten, welche ein von einem Schuldner gegen seine Gläubiger gesuchtes und erlangtes moratorium betreffen, unter dessen Nahmen hier eingetragen [29]) (S. die Beyl. D.) Ist das moratorium abgeschlagen worden, und es kommt zum Concurs, so gehören solche Acten zu den Concursacten eben desselben Schuldners und zwar in das erste Volumen.

IV. Ob man den Concurssachen einen eigenen Repositurschrank einräumen müsse, hängt zwar vom Local ab; eigentlich aber sollte es geschehen

---

28) Terlinden a. a. O. §. 111.
29) Dillenburg. Instr. v. 1773. §. 28.

Beylage D. ad §. 68.

Nr.	Jahr.	
19.	1787.	Bürger Joh. Fasc. ge — — — — — — — —
20.	1790.	Pachter Fasc. ge — — — —
21.	1791.	Rathsver Edict.
22.	1793.	Apotheke morat

Man bittet die He gen Ort einzuheften.

und zwar muß man darin einige Gefache den generalibus z. B. den Concursberichten 30), widmen. Die übrigen werden mit Buchstaben bezeichnet, wie oben schon gesagt worden.

V. Sollen in Verwirrung gerathene Concursacten geordnet werden, so sucht man zuvörderst alle Actenstücke zusammen, welche einen und denselben Concurs betreffen, ordnet sie alsdann nach denen in jedem Land vorgeschriebenen Abtheilungen und zulezt diese wieder nach der Zeitfolge. Sind aber die Acten nicht nach den jezt geltenden Vorschriften, sondern vorher verhandelt worden, so bleibt gewöhnlich nichts übrig, als die Generalacten und die Special- Liquidationsacten abzusondern und erstere chronologisch, leztere nach dem Anfangsbuchstaben der Liquidanten zu ordnen.

VI. Die Concursacten, wenigstens die Generalfascikel, lassen sich nicht wohl von Anfang gleich zusammen heften, weil manche Stücke derselben im Laufe des Concurses einzeln gebraucht werden, z. B. die Inventarien, Auctionsprotocolle u. s. w. Es kann das Heften also erst am Ende des Concurses geschehen. Aber auch dann sind viele Stücke zu stark, um mit eingeheftet zu werden. Diese müssen daher beygelegt und jeder Fascikel mit einem Band zusammen gebunden werden.

---

30) Dergleichen in Kurhessen die Beamten alle Vierteljahr an die Regierungen erstatten und darin anführen müssen, wie viel und welche Concurse bey ihnen anhängig und wie weit sie gediehen sind. Kopp Handb. der Hess. Cass. Landesverfass. und Rechte. Thl. 2. S. 413.

§. 69.

Die freywillige oder unstreitige Gerichtsbarkeit wird bekanntlich eingetheilt in die schlechterdings freywillige (jurisd. vol. mera) und in die gemischte freywillige (jurisd. volunt. mixta.), je nachdem bey ihrer Ausübung eine Untersuchung vorhergehen muß oder nicht. Diese Eintheilung haben wir aber hier nicht nöthig, und sie hat auf unsere Materie keinen Einfluß. In den Gerichtsrepposituren können die Acten der freywilligen Gerichtsbarkeit füglich zusammengefaßt werden. Weil jedoch einige Gegenstände derselben von besonderer Wichtigkeit sind, und davon verhältnißmäßig ungleich mehr Acten vorkommen, als von anderen, so ist es rathsam, diesen besondere Abtheilungen der Repositur und eigene Repertorien zu widmen. Die wichtigsten Gegenstände der freywilligen Gerichtsbarkeit sind: 1) das Vormundschaftswesen, 2) das Testamentenwesen, 3) das Contracten- insbesondere das Hypothekenwesen, 4) das Depositenwesen. Von diesen will ich also insbesondere handeln.

§. 70.

I. Die Vormundschaftsacten zerfallen in General- und Specialacten. Die erstere betreffen das Vormundschaftswesen bey dem Gericht überhaupt. Dahin gehören also die allgemeinen Tabellen über alle bey dem Gericht im Gange seyende Vormundschaften, Rescripte, Berichte über diesen Zweig der Gerichtsbarkeit, (in so fern man dergleichen nicht lieber in die Amtsrepositur bringen will) u. s. w. Die Specialacten betreffen die einzelnen Vormund-

schaften, von diesen leztern ist nun noch besonders zu handeln.

II. Jeder Vormundschaft ist ein besonderer Acten-Fascikel zu widmen, worin nach chronologischer Ordnung alle dieselbe betreffenden Verhandlungen, also die Acten über die Bestellung der Vormünder, über ihre Amtsführung, über die Verwaltung des Vermögens, über die Erziehung der Pflegbefohlnen u. s. w. zu bringen und zu heften sind. Wenn ein Fascikel eine ziemliche Stärke erreicht hat, so bricht man an einer schicklichen Stelle ab, z. B. wenn der Pupill pubes wird und also die Tutel in die Curatel übergehet oder man sondert auch wohl die Acten, welche die Person der Pflegbefohlnen von denen, welche ihr Vermögen betreffen, ab und bezeichnet alsdann die verschiedenen Fascikel mit Numern [31]). Wenn Kinder aus verschiedenen Ehen auch verschiedene Vormünder haben, so müssen auch so viel besondere Fascikel gemacht werden, die jedoch in ein Generalvolumen gehören. Dle Vormundschaftsrechnungen können begreiflicherweise nicht mit eingeheftet werden, sondern sie werden beygelegt.

III. Das Rubriciren der Vormundschaftsacten hat einige Schwierigkeit. Die Rubrik muß enthalten 1) den oder die Nahmen der Pflegbefohlenen. Sind dieses a) solche, welche wegen ihres minderjährigen Alters Vormünder haben, so ist es meines Ermessens hinlänglich, wenn ihr gemeinschaftlicher Zunahme genannt wird. Sind sie aus verschiedenen Ehen vom Vater her, so müßen auch ihre verschiedenen Zunahmen, sind

31) Terlinden §. 126.

sie von verschiedenen Müttern so muß bemerkt werden, daß es Kinder erster, zweyter ꝛc. Ehe sind. Wenn aber b) die Curanden aus andern Ursachen z. B. wegen Abwesenheit, Wahnsinn, Verschwendung ꝛc. Vormünder erhalten haben, so kann auf der Rubrick ihr voller Nahme angegeben werden, jedoch mit dem Beysatz, weshalb sie unter Vormundschaft stehen.

2) Die Rubrick muß auch den Nahmen des Wohnorts der Pflegbefohlnen enthalten und zwar setzt man in dem vorhin sub a. angegebenen Falle den Nahmen des Wohnorts der Eltern in dem Falle sub b. den des Wohnorts des Curanden selbst.

3) Auf der Rubrick muß der Nahme der Vormünder und deren Wohnort stehen. Haben Kinder aus verschiedenen Ehen verschiedene Vormünder, so muß bemerkt werden, über welche jeder derselben bestellt sey. Geht der Vormund ab, so muß der neu angestellte beygefügt werden.

4) Currente Vormundschaftsacten müssen auf der Rubrick das Jahr, da die Vormundschaft angegangen, abgethane aber noch das Jahr, da sie beendigt worden, enthalten.

5) Daß die Repositur-Nummer bemerkt werden müße, versteht sich von selbst.

6) Ist es nützlich, wenn auf der Rubrick oder auf einem besondern gleich vorn einzuheftenden Blatt die wichtigsten im Lauf der Vormundschaft vorgegangenen Vorfälle, ingleichen die Geburts-Jahre und Tage der Pflegbefohlnen (wenn dies minderjährige sind) angeführt werden, mit Beziehung auf die Acten selbst. Endlich

7) muß auf die Generalvormundschafts-Tabelle sich bezogen werden und wenn in der Vormundschaftssache Prozesse geführt sind; muß auch

deren mit Allegirung des Prozeß-Repertorii erwähnt werden. (S. die Beyl. A. B. C.)

(Beylage A.)

Acta

betreffend die Vormundschaft

über die

Mangoldischen und Oppermannischen Kinder zu Lilienrode.

Vormünder

der Mangoldischen Kinder:

Der Pfarrer Müller zu Lilienrode.

der Oppermannischen Kinder:

Der Pachter Carl Espe und der Grebe Conrad Weber zu Schönburg.

1758—1772. Fasc. 1. 2 3. Tabelle nr. 15.

S. Prozeßrepert. Litt. M. nr. 19. 22. Litt. W. nr. 30.

Nro. 35. Mangold.

(Beylage B.)

Acta

betreffend die Vormundschaft
über die

Meyerschen Kinder erster und zweyter Ehe zu Sulzbach.

Vormünder der Kinder 1ter Ehe:

Joh. Henr. Bertel nunc Conrad Wender daselbst.

der Kinder 2ter Ehe:

Die Mutter, Christiane Meyer gebohrne Sander zu Morbach.

1760 — 1770. Fasc. I. Tabelle nr. 16.
S. Prozeßrepert. Litt. M. nr. 74.

Von den Kindern erster Ehe ist Carl Wilhelm geb. den 20ten May 1750. Henrich den 2ten April 1752.

Von den Kindern zweyter Ehe ist Friederike geb. den 6ten Dec. 1754. Henriette den 7ten Jan. 1756.

1760.	May	20.	der Vater gestorben.
—	Jun.	10.	Joh. Henrich Bertel und die Mutter verpflichtet nr. 4. 5.
—	—	30.	Das Inventarium errichtet nr. 7.
1762.	Jul.	10.	Conrad Wender anstatt des verstorbenen Joh. Henr. Bertel verpflichtet.

Nro. 36. Meyer.

(Beyl. C.)

Acta

betreffend die Curatel
über den wahnsinnigen

Wilhelm Maurer zu Werder.

Vormund:

Conrad Schelling daselbst, nunc Henr. Rode zu Asbach.

1770 — 1781. Tabelle nr. 18.

1770. Febr. 11. Der Vormund Schelling verpflichtet.

1771. März 18. Curandes Haus verkauft nr. 7.

1778. May 1. Der Vormund Schelling entlassen und Henrich Rode verpflichtet nr. 12. 13.

1781. Jan. 2. Curand gestorben nr. 18.

— März 7. General-Abschluß und Decharge nr. 20.

IV. Die Generalvormundschafts-Acten werden der Zeitfolge nach eingetragen und in die vordersten Gefache reponirt. Die Special-Acten aber werden nach dem Anfangsbuchstaben des Zunahmens der Pflegbefohlnen eingetragen. Führen diese verschiedene Nahmen, so müßen auch die Acten unter verschiedenen Buchstaben angeführt und von einem auf den andern remittirt werden. Da übrigens diese Art von Acten eine ganze Reihe von Jahren im Lauf bleibt, so fällt hier die Abtheilung der currenten von den abgethanen, weg, wenn nicht etwa das Gericht sehr groß ist und der Vormundschaften sehr viel sind.

V. Die Rechnungen werden, wie schon gesagt, den Acten nur beygelegt und im Repertorium im ganzen angeführt Auch sie müßen eine vollständige Rubrick haben. Gewöhnlich werden sie in Quart geschrieben, dies ist aber für das Reponiren etwas unbequem und es wäre besser, sie würden in Folio geschrieben.

VI. Das Repertorium der Vormundschafts-Acten muß acht Columnen haben, nämlich für die Nummer, die Jahrzahl, Nahmen und Wohnort der Pflegbefohlnen, Nahmen und Wohnort der Vormünder, Zahl der Fascikeln und für Remissionen. (S. die Beyl. D.) Die Zeitfolge, in der man die unter einen Buchstaben gehörigen Acten legt, wird hier durch den Anfang der Vormundschaft bestimmt. Da man für die Vormundschaftssachen keine eigene Currentrepostituren zu haben pflegt, so ist zu rathen, daß man jede Vormundschaft sobald als möglich in das Repertorium eintrage, aber zwischen der vorhergehenden und folgenden Numer so viel Platz lasse, um etwa die Nahmen eines neuen Vormunds noch nachtragen zu können. — Die Remissionen, deren ich gedacht habe,

Litt. M.

Nro.	Jahrzahl.	Pflegbefohlne. Nahme.	Pflegbefohlne. Wohnort.	Vormünder. Nahme.	Vormünder. Wohnort.	Fasc.	Remiss.
35.	1758—1772.	Mangoldische und Oppermannische Kinder.	Lilienrode.	Pfarrer Müller.	Lilienrode.	3.	Proz. Rep. v. Litt. D. Nro. 27.
				Pachter Carl Espe und Grebe C. Weber.	Schönburg.		
36.	1760—	Meyersche Kinder 1ter und 2ter Ehe.	Sulzbach.	Joh. Henr. Bertel nunc Conr. Wender	Sulzbach.	2.	Canc. Rep. Litt. L. Nr. 36.
				Mutter, Christiane Meyer gebohrne Sander.	Morbach.		
40.	1770—1781.	Wilhelm Maurer furios.	Werden.	Conr. Schelling	Werden.	1.	Criminal Rep. L. M. Nr. 16.
				nunc Henrich Rode.	Asbach.		

Beylage B. §. 25. Repositur Annalen der Stadt N.

Tag.	1530.	Acten.
März 20.	Gab Landgraf Philipp der Stadt den Weinschank auf 6 Jahre	
April 10.	Ueberließ die Stadt einen Theil des — — Waldes an die Herrschaft	
— 30.	Wurde ein über die Präsentation des zweyten Predigers, mit dem Ministerio entstandener Streit verglichen.	
	u. s. w.	

betreffen die über das Vermögen der Pflegbefohlnen geführten Prozesse. Sind die Vormünder in Concursen aufgetreten oder ist über das Vermögen der Pflegbefohlnen selbst ein Concurs erkannt worden, so muß auch auf das Concursrepertorium verwiesen werden. Kurz, wo sich in irgend einer Abtheilung der Gerichtsrepositur Acten finden, welche die Pflegbefohlnen oder ihr Vermögen betreffen, so muß dahin verwiesen werden.

§. 71.

Die Aufbewahrung der bey dem Gericht niedergelegten oder in Beyseyn des Richters verfertigten Testamente und Codicille muß eine der vornehmsten Bemühungen des Richters seyn, denn der Schaden, der aus dem Verlohrengehen einer solchen Disposition entstehet, ist oft unersetzlich. Besonders heischt die Aufbewahrung der noch nicht eröfneten Testamente die größte Sorgfalt. In vielen Gerichten wird ein General-Testamentenprotocoll geführt, worin über alle Testamente, welche hinterlegt oder uneröfnet zurückgenommen werden, ein fortlaufendes Actum aufgenommen wird. Erst bey der Eröfnung eines Testaments wird ein besonderes Protocoll aufgenommen. Wo diese Methode einmahl eingeführt ist, kann man sie füglich beybehalten, nur muß dem Generalprotocoll ein alphabetisches, nach dem Zunahmen der Testatoren einzurichtendes Register beygefügt und jedes Testament sowohl hier als im Protocoll selbst mit einer Numer versehen werden. Die mündlicherklärten und vom Gericht niedergeschriebenen Testamente werden sofort mit einer Tectur versehen und ebenfalls in dem Protocoll eingetragen. Diese Generalprotocolle verwahrt man in einem eigenen

Gefach der Repositur. Die verschlossenen Testamente selbst kann man nach der Ordnung der Zeit und der Numern zusammen in einem oder einigen Gefachen aufbewahren.

Die Specialprotocolle über Eröfnung der Testamente, können ebenfalls nach Ordnung der Zeit reponirt, müssen aber nach alphabetischer Ordnung repertorisirt werden und eben so verfährt man mit den Specialprotocollen über die Aufnahme der Testamente, wo deren üblich sind, da man denn auch die Testamente selbst in die Protocolle legen kann. Daß man, wie hin und wieder geschiehet, die Specialprotocolle über Eröfnung der Testamente unter die Prozeßacten reponirt und einträgt, ist fehlerhaft.

Je nachdem man Generalprotocolle hält oder nicht, werden die Repertorien verschiedentlich eingerichtet. Im erstern Falle muß das Repertorium zwey Abtheilungen haben, eine für die hinterlegten und eine für die eröfneten Testamente. Bey Eröfnung eines Testaments wird dasselbe aus dem Gefach der niedergelegten in das Gefach der eröfneten Testamente herüber genommen, und es wird dann in der erstern Abtheilung bemerkt, daß solches und unter welcher Numer es in die andere übertragen sey. (S. die Beyl. A. B.)

Im zweyten Falle bedarf es dieser Uebertragung nicht. In dem Specialprotocoll über die Disposition wird in der Folge die Eröfnung nur durch ein Continuatum angemerkt Das Repertorium muß alsdann noch eine Columne für das Jahr der Deposition und eine für das Jahr der Eröfnung haben. (S. die Beyl. C.) Wird ein Testament zurückgenommen, so muß auch dieses im Repertorium bemerkt und deshalb dazu eine Columne gelassen werden.

Beylage A. (ad §. 71. p. 228

A)

No.	Jahr.		Remiss.
10	1773	Testament de	
11	1774	Testament de	S. Eröffnete Testam. Litt. A. n. 8.

Beylage B. (ad §. 71. p. 228

B)

§. 72.

Die bey den Gerichten zur Confirmation vorkommende Contracte kann man eintheilen in solche, wodurch ein Eigenthum übertragen, und in solche, wodurch blos Sicherheit wegen verlehnter Gelder gestellt wird. Unter die erstere Classe gehören alle Veränderungscontracte und unter die leztere die Schulden= und Hypothekensachen. In vielen Ländern werden die Contracte der Unterthanen in eigene Bücher geschrieben, und man hält deren für Ehepacten, für Kauf= Tausch= Scheidungs rc. Contracte. Auch die Schuldverschreibungen werden wohl zuweilen in fortlaufende Bücher geschrieben. Dies ist z. B. in Kurhessen der Fall [32]. Für die Hypotheken hat man fast allerwärts ordentlich eingebundene Bücher, worin jedem Gerichtsunterthan eine oder einige Seiten gewidmet werden. Alle diese Bücher sind mit alphabethischen Registern, nach den Nahmen der Schuldner oder derer, welche eine Veränderung vorgenommen haben, zu versehen. Wo dies Verfahren eingeführt ist, da wird es nicht leicht Acten über das Contracten= und Hypothekenwesen geben. Man braucht die Bücher nur auf den Rücken mit Titeln zu versehen und an sichern Orten aufzustellen, so ist die ganze Reposifurarbeit schon vollendet.

Wo man aber die Contracte nicht in Bücher schreibt, sondern einzelne Acten darüber aufnimmt, da ist es gut, wenn man die Alienations= von den Darleihcontracten und Hypotheken trennet und über jede Gattung ein besonderes Repertorium hält. Man könnte diese Acten nun zwar alphabetisch re=

---

32) Regierungsausschr. v. 9ten May 1801. (S. die L. O. VIII. S. 21.

poniren, weil man aber alsdann zu viel Platz nöthig hätte, so kann man sie jahrsweise zusammenbinden, muß sie jedoch alphabetisch repertorisiren. Bey den Schuldcontracten, desgleichen auch bey solchen Alienationen, wobey eine Hypothek vorbehalten wird, muß in dem Repertorium auf die Seite des Hypothekenbuchs und in diesem auf jenes remittirt werden. (S. die Beyl. A. B.)

§. 73.

Die meisten bey dem Depositenwesen vorkommenden Briefschaften pflegen zugleich mit den Geldern in eigenen Depositenkasten aufbewahrt zu werden. Gewöhnlich wird auch über das gesammte Depositenwesen ein Generalprotocoll geführt, worin sich auf die Bescheide oder andere Verfügungen bezogen wird, welche das Depositum veranlaßt haben, und dieses Protocoll kann zugleich als Repertorium dienen, wenigstens über die currenten Deposita. Wenn aber Depositensachen völlig abgethan sind, so könnten die darüber vorhandenen Acten, um in dem Depositenkasten Raum zu verschaffen, herausgenommen und in die Repositur gelegt werden. Ueber diese muß dann ein Repertorium aufgestellt werden und zwar, wie gewöhnlich, nach alphabethischer Ordnung und nach den Nahmen der Deponenten, wobey dann auf die Generalprotocolle remittirt werden muß. Die Acten selbst können jahrsweise zusammengepackt werden.

§. 74.

Es giebt noch mehrere Gegenstände der freywilligen Gerichtsbarkeit ausser den bisher angegebenen. Sie kommen aber theils selten vor, z. B.

Beylage A. (ad §. 72. p. 2

p. 320.

Nro.	Jahr.		Hypothekenbuch.
12	1784	Acta den z geschlosse	
23	—	Acta den z Conr. N	Tom. II. pag. 234. L. N.
34	1785	Acta den n Schwieg= tract bet	

Beylage B. (ad §. 72. p. 2

Nr.	Jahr.	D ene.	Hypothekenbuch.
17	1760	Christian Mtl. Leimbach	Tom. I. p 320.
18	1761	Gemeinrtl.	T. II. p. 137.
19	—	Conr. Wettl. haußen.	
20	1762	Adolhp Wrtl. bach.	T. I. p. 227.

p.

23	1784	Conr. Neb	Contr. Rep. p. 320. Litt. N. n. 23.

Adoptionen, Einkindschaften (welche leztere jedoch allenfalls unter die Contracte gebracht werden können) theils giebt es darüber eben keine Acten. Was sich also ausser jenen vier Gegenständen noch weiter an Acten der freywilligen Gerichtsbarkeit findet, kann füglich zusammen gelegt und im Repertorium chronologisch eingetragen werden.

Ich bemerke überhaupt noch, daß man in kleinen Gerichten füglich sämmtliche Repertorien über Acten der freywilligen Gerichtsbarkeit, in Einem Bande, nur gehörig abgetheilt, zusammen fassen könne.

§. 75.

Schon oben (§. 65. 1.) habe ich bemerkt, daß die Consistorialsachen in den meisten Gerichten nur unbedeutend zu seyn pflegen, besonders wenn man eine eigene Commissionsrepositur hält. Geschieht dieses nicht, so gehören allenfalls hierher die Acten, welche Sabbathsbußen, Ehesachen (die Ehepacten jedoch ausgenommen) Citationen der Unterthanen u. dgl. betreffen. Alle diese Sachen kann man aber, allenfalls nach einigen generellen Eintheilungen, in einige Gefache der Prozeßrepositur legen und im Prozeßrepertorium, als einen Anhang, chronologisch eintragen. Prozesse, welche dem Beamten zu entscheiden aufgetragen werden, kann man auch zu den übrigen Prozeßacten legen.

§. 76.

Criminalsachen. Davon merke man folgendes:

I. Es giebt Criminalsachen, welche, weil sie nur geringe Verbrechen, die sehr oft vorkommen,

betreffen, in fortlaufenden Protocollen behandelt werden. Dahin gehören insonderheit die Fornicationssachen. Diese Protocolle werden in den Generalfächern der Criminalrepositur verwahrt und summarisch in das Repertorium eingetragen. Gut ists, wenn über solche Protocolle alphabetische Register verfertiget werden.

II. Alle übrige Criminalacten, welche einzelne Personen betreffen, müssen ordentlich rubricirt werden. Diese Rubrik muß enthalten den Nahmen der Angeschuldigten (Inquisiten, Inculpaten rc.), der Theilhaber, deren Wohn- oder Geburtsort, das Verbrechen, wovon die Acten handeln, das Jahr, worin sie verhandelt sind, und die Numer. Leztere wird unten auf die Seite linker Hand geschrieben, wo auch der Nahme des Hauptverbrechers oder dessen, der in den Acten zuerst als solcher genannt wird, wiederholt wird.

III. Die Criminalacten werden geheftet. Wenn sie einigermaßen stark sind, pflegt man die Acten der Generalinquisition von denen der Specialinquisition zu trennen, jede in einen besonderen Fascikel zu heften und darauf zu bemerken, welche Acten darin enthalten sind.

IV. Kommt in den Acten eine Person als des Verbrechens schuldig oder auch nur als verdächtig vor, so werden die Acten unter dessen Nahmen in das Repertorium eingetragen. Ist dieses nicht der Fall, so trägt man sie unter dem Nahmen des Beleidigten z. B. des Bestohlnen, ein. Kann man auch diesen nicht ausfindig machen, z. B. wenn ein unbekannter Mensch ermordet gefunden wird, so trägt man sie unter der Rubrik:

Nummer.	I	Verbrechen.
16	Juden Salomon von	Straßenraub.
17	Handelsmann Sim- l.	Diebstahl.
18	Maria Schütz von	Kindermord.
19	19. Heinrich Steinert	Diebstahl.
20	-eckbrief) den flüchtig n Asdorf betr.	Mord.

en.

Nummer.	Ihalt.
10	ndermord (ein ermordet gefundenes itt. S. nr. 18.

Unbestimmte Acten, ein [33]). Das Repertorium erhält vier Columnen, nämlich für die Numer, das Jahr, den Nahmen und das Verbrechen; die Rubrik der unbestimmten Acten aber nur drey, für Numer, Jahr und Verbrechen. Wenn, was diese letztere und die, bey denen nur der Beleidigte angegeben werden konnte, betrift, in der Folge der Thäter entdeckt wird, so werden die vorhin verhandelten Acten mit dessen Nahmen rubricirt und eingetragen, an der vorigen Stelle aber dies remissive angemerkt. (S. die Beylagen.)

Requisitionen und Steckbriefe von auswärtigen Gerichten werden unter dem Nahmen des Flüchtiggewordenen, oder den sie sonst betreffen, repertorisirt.

Schließlich ist zu bemerken, daß unter die Criminalacten auch solche Untersuchungsacten gehören, welche nur Polizeyvergehen z. B. Frevel mit Feuer u. dgl. betreffen.

Sechstes Hauptstück.

Von Kirchen- und Pfarrrepposituren.

---

§. 77.

Die sorgfältige Erhaltung der kirchlichen Documente sollte billig jeder Prediger sich, als eines

---

33) Terlinden §. 119.

der wichtigsten Stücke seiner Amtsführung, recht angelegen seyn lassen. Denn es beruhet darauf das Vermögen der Kirche, selbst die Besoldung des Predigers; die kirchlichen Documente müssen dem neu antretenden Prediger Anleitung zu vielen seiner Geschäfte und zwar gerade solcher geben, deren üble Ausrichtung ihm die meiste Verantwortung zuziehen kann und — wie viel hängt nicht von der sorgfältigen Aufbewahrung der Kirchenbücher ab!

Es fehlt deshalb auch hin und wieder nicht an Gesetzen über diesen Gegenstand [1]), sie pflegen aber allzu allgemein und kurz abgefaßt zu seyn, als daß der Prediger daraus deutlich und hinlänglich abnehmen könnte, was er in Absicht auf die ihm anvertraute Repositur zu thun habe. Schriften haben wir ebenfalls wenige darüber [2]) und auch diese sind nicht befriedigend. Leider findet man daher auch gar oft, daß die Kirchenreposituren in einer äußerst traurigen Verfassung sind. So unbedeutend auch dieselben großentheils in Ansehung ihres Umfangs zu seyn pflegen, so sind die Prediger doch oft zu bequem, um sie in Ordnung zu erhalten. Mehr noch, als bey andern Staatsdienern, haben sie die schädliche Gewohnheit, die eingehenden Schriften Monate- ja wohl Jahrelang auf den Schreibtischen und Fensterrahmen herumfahren zu lassen, ehe sie solche nur einmahl in die Repositur legen. Wollte man genaue Untersuchungen anstellen, man würde oft noch das Ausschreiben wegen der Fürbitte für die

---

1) Man s. z. B. Ledderhose Hess. Kirchenrecht, §. 506 fg.

2) S. oben die Einleitung §. 10.

in gesegneten Leibesumständen sich befindende durchlauchtigste Landesmutter, in den Predigerstuben auf dem Fensterrahm liegen sehen, wenn die Landesmutter längst niedergekommen und vielleicht abermahls sich in dem Falle einer solchen Fürbitte befindet Diese Gewohnheit wird dadurch noch um so nachtheiliger, da die Prediger, besonders die auf dem Lande, oft keine besondere Studierzimmer haben, sondern in den Wohnstuben, mitten unter der Familie, ihre Geistesarbeiten verrichten müssen. Wie manches Actenstück da verlegt oder wohl gar als altes Papier verbraucht werden möge, ist leicht abzusehen. Visitirt werden die Reposituren selten. Vorerst geschehen überhaupt Localvisitationen nicht oft und wenn sie vom Superintendenten oder Metropolitan geschehen, so geht die dazu bestimmte Zeit über die Visitation der Schulen, der Kirchenkasten und dem Gottesdienst hin, und die Reposituren bleiben ihrem Schicksal und dem Diensteifer der Prediger überlassen. — Oft, sehr oft trift man nicht einmahl ein Repertorium der kirchlichen Documente an, und das höchste, was geschieht, ist allenfalls, daß sie in die Reposituren hingelegt werden, aber ohne alle Ordnung. Diese Unordnung pflegt von einem Prediger auf den andern fort zu erben, bis am Ende ein wahres Chaos daraus wird. Trift es sich vollends, daß wegen Krieg, Feuer oder wegen Erbauung eines neuen Pfarrhauses, die Briefschaften transportir werden müssen, so bleiben sie hernach Menschenalter hindurch in Unordnung liegen, bis dann endlich einmahl ein thätiger Mann ins Amt kommt, der gewissenhaft genug ist, keinen Theil seiner Amtspflichten versäumen zu wollen, und daher auch der Repositur die gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Ein solcher

Mann weiß dann aber oft, bey dem besten Willen, nicht, an welchem Ende er die Sache angreifen soll, er weiß, aus Mangel an Kenntniß des Kirchenrechts, keinen rechten Plan zu entwerfen, den rechten Gesichtspunkt nicht zu fassen, er wühlt und kramt in den Briefschaften, aber am Ende ist die Frucht seiner Arbeit — Confusion. Ich versuche es daher, einen möglichst allgemein anwendbaren Plan zur Anordnung der Kirchenreposituren vorzulegen, und werde mich dabey des Systems bedienen, welches einer der größten Lehrer des Kirchenrechts 3) befolgt hat. Vorher jedoch muß ich noch einige allgemeine Bemerkungen machen.

§. 78.

Mit Voraussetzung der oben im ersten Abschnitt für alle Reposituren gegebenen Regeln, sollen diese Bemerkungen sich auf das Completiren der Briefschaften, auf die Aufbewahrung und auf das Repertorisiren, beschränken.

1) Um die Kirchendocumente vollständig zusammen zu bekommen, muß man

a) gedruckte Werke und Sammlungen von Urkunden, so viel man deren auftreiben kann, benutzen. Die Ausbeute hiervon wird reich seyn, denn es ist bekannt, daß ein sehr großer Theil der in den gedruckten Sammlungen enthaltenen Urkunden, Kirchen und andere geistliche Stiftungen betrift.

b) In den Consistorialarchiven würde sich auch vieles in die Kirchenreposituren Gehöriges

3) Georg. Lud. Boehmer in princip. jur. canonici.

finden, wenn — es nur aufgesucht wäre. Mir ist ein Fall bekannt, da das Consistorium zu C—l eine wichtige vom Erzbischof Gerlach von Maynz ausgestellte Urkunde vom J. 1362, welche die Bestellung und Präsentation von vier Altaristen in der Kirche der Stadt T— zum Gegenstand hatte, an den dortigen Metropolitan überschickte, um sie in der Repositur aufzuheben. Solche Beyspiele sind aber gewiß selten.

c) In den Amts- Stadt- und adelichen Reposituren finden sich sehr oft Documente, die eigentlich in die Kirchenreposituren gehören, und die dort gar nichts nützen, weil sie kein Mensch da sucht. Diese müßten billig entweder im Original oder doch in beglaubter Abschrift an die Kirchenreposituren abgegeben werden. Im Kurhessischen ist dieses ausdrücklich vorgeschrieben [4]).

§. 79.

2) Was das Aufbewahren der kirchlichen Documente betrift, bemerke ich darüber folgendes:

a) Die meisten Pfarrreposituren, die ich noch gesehen habe, waren so eingerichtet, daß die Litteralien in Octav zusammengelegt werden mußten und nur oben hatten sie ein gerade durchgehendes Gefach zu den Kirchenrechnungen. Diese Einrichtung rührt vermuthlich daher, weil man glaubte, dabey keine so große Schränke nöthig zu haben, als wenn man die Gefache zu Folio einrichten ließ. Sie taugt aber in keiner Rücksicht. (S. oben 1. Abschn. 1. Hptst. 1. Unt. Abschn.

4) Verordn. vom 26. Nov. 1749. §. 5. (IV. 1050.) S. auch Ledderhose, Hess. Cassel. Kirchenrecht §. 506.

§. 17.), sie schadet den Papieren und hindert die Ordnung. (Daß man jedoch pergamentne Urkunden in der Lage lassen müsse, worin sie sich einmahl befinden, verstehet sich von selbst.) Wenn die Gefache groß d. h. in der Tiefe und Breite eines Foliobogens, gemacht werden, so kann man in ein Gefach mehrere Fascikel legen und erspart dadurch wieder vielen Raum. Auch die Kirchenrechnungen sollte man, der bequemeren Aufbewahrung wegen lieber in Folio, als in Quart, schreiben, man kann alsdann allenfalls auf einer Seite zwey oder mehr Rubriken zusammenfassen.

b) Es würde dienlich seyn, wenn man, wie es Erzbischof Balduin machte (S. oben a. a. O.) und wie es im Kurhessischen vorgeschrieben ist [5]), die wichtigsten Documente, im Original oder in beglaubter Abschrift, an die Consistorien zur Aufbewahrung einschickte.

c) An manchen Orten werden die Hauptdocumente, und die Obligationen in einem besondern Kasten, wozu der Prediger den einen und der Kastenmeister den andern Schlüssel hat, in der Pfarrey oder in Städten, auf dem Rathhause, aufbewahrt, z. B. im Kurhessischen [6]).

d) Uebrigens pflegen die Kirchenreposituren in den Pfarrhäusern aufgestellt zu werden und es ist dies z. B. im Kurbadenschen [7]) sogar vorgeschrieben. Mir gefällt dies nicht und ich möchte lieber den Vorschlag thun, sie in die Kirchen zu

---

5) Consistor. Veror. v. 1. Febr. 1726. §. 20. (III. S. 985.)

6) Instruction für die Kastenmeister v. 26. Jan. 1773. (VI. 672.)

7) Nach einer Vero. v. 1795. S. Reichsanzeiger 1795. 1. Band. No. 137. S. 1347.

verlegen. Hier sind meine Gründe: 1) Sie haben dort weniger von Feuersgefahr zu befürchten. Der Schaden, wenn eine Pfarrrepositur und mit ihr dies Kirchenbuch verbrennt, ist unersetzlich für die ganze Parochie und oft auch für die Kirche selbst. Man macht es deswegen dem Prediger zur Pflicht, bey entstehender Feuersgefahr vor allen Dingen und ehe er an die Rettung seines Eigenthums denke, die Repositur zu retten [8]). Aber, wenn auch der Prediger wirklich so gewissenhaft ist, die Repositur vor seinen eigenen Habseligkeiten retten zu wollen, so ist es doch nicht selten und zumahl in der ersten Bestürzung, unmöglich. Steht aber die Repositur in der Kirche, so ist sie mehrentheils gesichert und auf den schlimmsten Fall hat man zur Rettung mehr Zeit. 2) Die Reposituren hindern in den Kirchen niemand, wie sie dies hingegen in den oft engen Pfarrwohnungen allerdings thun. Nicht leicht wird eine Kirche so klein seyn, daß sich nicht für einen mäßigen Schrank Raum finden sollte. 3) Man hat dann nicht nöthig, die wichtigeren Documente in besonderen Kasten aufzubewahren, sondern sie können ohne Schaden zusammen bleiben.

Soll aber dieser Vorschlag ausgeführt werden, so muß der Prediger in seinem Haus eine kleine Currentrepositur haben, worin er die neu eingehenden Litteralien aufhebe. Alle drey bis vier Monate müssen dann diese in die Hauptrepositur gelegt und in das Repertorium eingetragen werden. Von den Kirchenbüchern müssen Duplicate

---

8) Kurhess. Consistor. Rescript vom 18. Sept. 1801. (VIII. 61.) J. J. Pfeiffer Anweis. für Prediger (Marburg 1789. 8.) S. 334. not. 4.

gehalten, in der Hauptrepositur aufbewahrt und ebenfalls alle 3 bis 4 Monate, oder noch öfter, aus dem Kirchenbuch, welches der Prediger im Hause hat und behalten muß, darin die vorgefallenen actus von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht vom Schulmeister oder Küster eingetragen werden. Alle Jahre wird dann das Duplicat des Kirchenbuchs vom Prediger, nach nochmahliger Collationirung, unterschrieben. Auf diese Art ist, wenn auch das Pfarrhaus abbrennt, doch das Duplicat des Kirchenbuchs gerettet. Bey den Localvisitationen, oder wenn, wie es in Kurhessen vorgeschrieben ist [9]), die Kirchenbücher dem Metropolitan der Classe zur Revission zugestellt werden, muß darauf gesehen werden, daß die Duplicate richtig geführt werden. — Der Nutzen, den das Führen doppelter Kirchenbücher hat, ist augenscheinlich und es ist schon der Mühe werth, wenn auch nur alle hundert Jahre einmal der Fall in einem Lande eintritt, daß ein Kirchenbuch verbrennt. Deswegen ist auch dasselbe hin und wieder schon vorgeschrieben [10]).

Daß man übrigens gegen meinen Vorschlag, die Reposituren in die Kirchen zu verlegen und doppelte Kirchenbücher zu führen, den Einwand machen werde: dem Prediger werde dadurch neue Arbeit aufgebürdet — dies befürchte ich von gewissenhaften Männern nicht. Stehen ja doch die Amts- nnd Stadtreposituren, erstere oft und lez-

---

9) Consistor. Ausschr. v. 7. Sept. 1773. (VI. 712.) Cons. Rescr. v. 18. Sept. 1801. (VIII. 61.)

10) Z. B. im Preußischen. S. Preuß. Gesetzbuch 4. B. 2. Th. 6. Abschn. §. 501. und im Sachsen-Weymarischen. S. Reichsanz. 1794. 2. B. No. 94. S. 897.

Nr.	In	Remissionen.
16.	Kaufbrief üb Well zu nannte C	vid. Nro. 47.
27.	Manual-Ac Haust da am Hai Ackers.	vid. supr. Nr. 10.
30.	Cop. Kaufb Henr. Ba kaufte W graben.	. Rubr. Passiv-Schulden Nr. 17.
	Predigt	
3.	Cop. Urkund rich III., Michael Pfarrer d chaelis-A	Steht auch in Kuchenbecker's analect. Hass. Coll. IX. p. 190.
29	Consistorial- Copulati betr.	S. auch Hess. Landesordn. T. III. S. 950.

tere immer, in öffentlichen Gebäuden, und müssen also die, welche die Aufsicht darüber haben, einen Gang nicht scheuen, warum sollten dies die Prediger 11)?

§. 80.

Das Repertorium wird nach dem folgenden Plan systematisch eingerichtet. Einige wenige Rubriken z. B. die der Rechnungen, ausgenommen, erhält es vier Columnen, für die Numer, für den Inhalt, für das Datum (welche wieder in drey Columnen eingetheilt wird) und für Remissionen. Die Beylage wird dies erläutern.

§. 81.

Ich komme nunmehr auf den zum Grunde zu legenden Plan selbst, wobey ich die Reposituren der Landpfarreyen und allenfalls der Metropolitaneyen vor Augen habe.

Es kommen in den Kirchenreposituren vor: 1) weltliche Sachen, nämlich welche die Kirche und Pfarrey, als Unterthanen angehen. Dahin gehören vornehmlich die Landesgesetze. 2) Bey der geistlichen Verfassung kommt a) in Betracht das Verhältniß der Pfarrey zum Kirchenregiment des Landes überhaupt, gegen den Regenten und die oberen Behörden, gegen die Klasse, sodann das Regiment und die Verfassung der Parochie selbst. b) Der Zweck der Kirche ist Gottesver-

11) Schon Ah. Fritsch de jure visitandi eccles. C. XI. p. 60. 73 will, die Kirchenbücher und Erbregister ꝛc. sollen nicht in der Pfarre sondern in der Kirche verwahrt werden.

ehrung, Gottesdienst im weiteren Sinne des Wortes (cultus). Hier muß man nun α) den Gottesdienst selbst von den Anstalten unterscheiden, welche vorhanden sind, um die Jugend in den Grundsätzen der Religion zu unterrichten. β) Müssen für beyde Zwecke die Mittel vorhanden seyn, nämlich Güter und Sachen. γ) Giebt es noch Anstalten, welche auch auf religiöse Zwecke Bezug haben, ohne deswegen nothwendig mit der Kirche in Verbindung zu stehen.

§. 82.

Erste Abtheilung.

Weltliche oder Landessachen.

I. Landesverordnungen.
II. Verhältnisse in Rücksicht der weltlichen Behörden.

Zweyte Abtheilung.

Kirchensachen.

I. Kirchenregiment.

A. Kirchliche Landesverfassung. Dahin gehören allgemeine Kirchen- und Consistorialordnungen, auch andere Verfügungen der Consistorien, die keinen speciellen Gegenstand betreffen, ingleichen Fürbitten für die Landesherrschaft.

B. Diöcesanverfassung; Verfassung und Umfang der Diöcesen (Superintenduren, Inspecturen), Acten der Kirchenvisitation.

C. Klassenverfassung, Convents- (Synodal-) Verhandlungen, Ausschreiben der Metropolitane. —

D. Parochialverfassung.

1) Umfang und Grenzen der Parochie, Filiale ꝛc. und deren Verhältniß zur Mutterkirche.

2) Verhältniß zu den Patronen- Fürbitte- Trauergeläute ꝛc.

3) Privat Kirchenregiment - Kirchenzucht- Presbyterialacten.

4) Schriften, welche einzelne Gemeindsglieder und deren kirchliche Privilegien betreffen.

II. Gottesdienst (cultus) überhaupt.

A. Kirchliche Einrichtungen

1) Zum Gottesdienst.

a) Von dem modo des Gottesdienstes.

α) Religionsübung

β) Kirchliche Dogmen

γ) Sonn- Festbättage

δ) Liturgie, Kirchenagenden, Gesangbücher ꝛc.

ε) Einzelne actus sacri:

A. Taufe

B. Confirmation

C. Abendmahl - Excommunication, Buße

D. Ehe

E. Begräbniß.

ζ) Kirchenbücher.

b) Von Kirchenämtern:

α) Predigtamt. Von Anstellung, Einführung, Suspension, Cassation der Prediger, von ihrer Besoldung überhaupt und besonders von Be-

soldungsstücken, welche nicht in dem Gebrauch gewisser Güter bestehen, Competenzen ꝛc.

β) Niedere Kirchenämter, Küster, Organisten.

γ) Kirchenälteste.

2) Schulwesen:

a) Einrichtung der Schulen überhaupt, Schulbücher, Examen u. dgl.

b) Schulämter, Besoldung der Lehrer ꝛc. (wie bey 1. b. α.)

B. Geistliche Güter:

1) Kirchengüter:

a) Ueberhaupt Inventarien, Beschreibungen ꝛc.

b) Insbesondere.

A. Sachen, die zum Gottesdienst gehören:

a) Kirchen.

1) Kirchenbau, Glocken, Orgeln ꝛc.

2) Kirchenstände.

b) Kirchenkleinodien, Altarbekleidungen.

B. Kirchenvermögen.

a) Ueberhaupt. Kirchenmatrikel, Zinßbücher ꝛc.

b) Insbesondere.

1) Kirchenkastengüter.

A. Güter selbst:

a) Immobilien — Waldungen, Aecker, Wiesen ꝛc.

b) Zinsen, Zehnden ꝛc.

c) Capitalvermögen:

α) Activvermögen.

β) Passivvermögen.

B. Verwaltung:
a) Kastenmeister-Bestellung.
b) Kirchenrechnungen.
2) Pfarrgüter.
A. Gebäude, deren Erbauung, Unterhaltung rc.
B. Grundstücke, Aecker, Gärten rc.
C. Zinsen, Zehnden rc.
2) Schulgüter (wie bey 1. B. b. 2.)
C. Vermischte kirchliche Anstalten und Einrichtungen:
1) Fromme Stiftungen, Legate.
2) Armengelder, deren Verwaltung und Verwendung.
3) Wittwencassen.

§. 83.

Zur Erläuterung und näheren Bestimmung des angegebenen Planes bemerke ich noch folgendes:

1) Was die Landesordnungen betrift, so hat es damit, wenn in einem Lande eine Sammlung derselben vorhanden ist und von den Kirchen angeschaft werden kann oder soll [12]), keine Schwierigkeit. Wo aber dies der Fall nicht ist, da behandelt man die Landesverordnungen nach den oben bey den Amtsrepositiren angegebenen Vorschriften, nämlich man bringt sie in eine chronologische Sammlung und verfertigt darüber ein Register. Weil es jedoch Verordnungen giebt, die zu gewissen Zeiten von den Kanzeln verlesen werden müssen [13]), und

---

12) Z. B in Kurhessen. Ledderhose a. a. O. §. 507.
13) Z. B. in Kurhessen die Gesinde- Deserteurs- und andere Verordnungen.

man diese daher nicht wohl einheften kann, so lasse man die Verordnungen entweder ganz ungeheftet, und binde sie nur in Fascikel zusammen, oder lasse beym Heften Platz, damit demnächst jene Verordnungen, wenn statt ihrer neue erscheinen, noch eingeheftet werden können.

2) Die Consistorialausschreiben gehören zwar auch zu den Landesgesetzen und würde ich sie auch damit verbinden. Wo es aber vorgeschrieben ist, daß sie besonders in ein Buch geschrieben oder gesammelt werden [14]) sollen, da gehören sie hierher. Werden sie den Predigern in mehreren Exemplaren zugeschickt, so ist es rathsam, sie, wie ich oben bey den Amtsrepposituren vorgeschlagen habe, doppelt, nämlich einmahl bey der Sammlung und einmahl unter der Rubrik, wohin sie ihrem Inhalt nach gehören, zu reponiren. Ist dies aber nicht, so müssen sie im Repertorium wenigstens angeführt und auf die Sammlung remittirt werden.

3) Die bey der zweyten Abtheilung unter I. C. 4. angegebene Rubrik scheint vielleicht überflüßig, es kann aber doch dahin gehörige Actenstücke geben, z. B. das Privilegium, welches dem Adel (auch ohne Rücksicht auf das Patronatrecht) zukommt, die Verrichtung der actuum sacrorum in den Häusern zu verlangen [15]), ingleichen das demselben bisweilen zustehende Recht, daß der Prediger im Schloß besonderen Gottesdienst halten muß u. dgl.

4) Unter die Rubrik der Religionsübung gehören z. B. Actenstücke über die Gestattung des

14) Z. B. in Oberhessen. Ledderhose a. a. O. §. 506.

15) Ledderhose a. a. O. §. 221. Schulenburg de privilegiis — nobilium mediatorum c. I. §. 11.

lutherischen oder katholischen Gottesdienstes in reformirten Gemeinden und umgekehrt.

5) Von kirchlichen Dogmen wird aus neuern Zeiten nicht leicht etwas vorkommen, obgleich es immer möglich ist. Aus älteren, besonders aus den Reformationszeiten kann es aber leicht dergleichen geben.

6) Unter die Ehesachen gehören blos Litteralien, welche wirkliche Ehen und Sponsalien betreffen. Fornicationssachen hingegen gehören zu den Presbyterialacten [16].

7) Ich habe für die Kirchenprocesse keine besondere Rubrik angegeben, weil ich solche bey dem geringen Umfang der Pfarrrepostituren nicht für nöthig halte. Will man aber die Prozeßacten nicht bey den Materien, welche sie eigentlich betreffen, sondern besonders reponiren, so kommen sie im Plan unter III. zu stehen.

8) Es giebt noch allerhand Papiere, die aber nicht eigentlich in die Pfarrrepostituren gehören. Wenn z. B. der Prediger, wie es in Sachsen vorgeschrieben ist [17], sich angelegen seyn ließe, dasjenige aufzuzeichnen, was sich während seiner Amtsführung, in seinem District und unter seinen Gemeinden etwa merkwürdiges zuträgt, so wäre dies zwar sehr löblich und gut, aber es gehören solche

---

16) I. H. Boehmer J. eccl. Protest. L. 1. tit. 24. §. 22. Hess. Presbyter. Ordn. von 1657. tit. IV. (II. 438 flg.)

17) Wie auch J. J. Pfeiffer in der Anweis. für Prediger S. 333. vorschlägt, aber sehr richtig hinzusetzt, daß dergleichen Bemerkungen nicht in das Kirchenbuch gehören, sondern in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch, geschrieben werden müssen.

Nachrichten eigentlich nicht in die Repositur. Man kann sie allenfalls in einem eigenen Gefach aufheben und unter dem Nahmen: Miscellanea, eintragen.

9) Wenn ein Prediger neben der Hauptkirche noch Filiale und Vicariate zu besorgen hat, so sollte eigentlich für jedes derselben eine eigene Repositur gehalten werden. Da sich dies aber nicht immer thun läßt, so kann man bey Rubriken, unter welchem es viele Litteralien giebt, die von jeder Kirche in ein besonderes Convolut sammeln und im Repertorium ebenfalls besonders eintragen. Solche Litteralien aber, welche das ganze Kirchspiel betreffen, werden bey denen der Mutterkirche reponirt und eingetragen.

10) Ich habe in dem angegebenen Plan die Rubriken um deswillen ganz kurz angeführt, weil viele derselben auch in andern Repositurplanen vorkommen und die dort dabey gegebenen Erläuterungen nachgesehen werden können.

Gedruckt mit Kriegerschen Schriften.
B..g.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kulenkamp, Elard Johannes,

Versuch einer Anleitung zur zweckmäßigen Anwendung und Erhaltung der Amts-, Rentheney-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenreposituren

Marburg 1805

J.pract. 142
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554324-5